GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

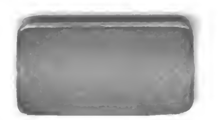


image
not
available

image
not
available


BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA





Kur-Badisches
Regierungsblatt.
Zweiter Jahrgang
Nro. 1. bis 45.



1804.


LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 3ten Januar.
1 8 0 4.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Wegen der Heirathen der Officiers.

Seine Kurfürstl. Durchlaucht haben wegen der Heirathen der Officiers folgende Verordnung zu erlassen geruht:

1.) Einem SubalternOfficier inclusive des Staabs-Capitains oder Rittmeisters soll in der Regel die HeirathsErlaubniß nie ertheilt; hingegen ihm solche Ausnahmsweise verstattet werden, wenn, alle übrige Qualificationen vorausgesetzt, entweder der Subaltern-Officier oder dessen Verlobte so viel Vermögen besitzen, daß sie daraus eine reine Revenüe von 800 fl. beziehen.

2.) Von diesem Vermögen müssen $\frac{1}{8}$ als Caution angesehen und eingelegt werden, welche veräussert werden dürfen, damit auf den Todesfall des Mannes, der Frau und ihren Kindern einige Sustentation gesichert bleibe.

3.) Ein StaabsOffizier oder Capitän, der eine Compagnie hat, muß, wenn er sich heirathen will, eine Caution von 6000 fl. stellen, die, im Fall seines Absterbens zu Erhaltung seiner etwa zurücklassenden Wittwe und Kinder bestimmt bleiben.

4.) Das Cautions-Capital kann nach dem Tod des Mannes, so lange die Wittwe lebt, nur mit ihrem Consens und zu keinem andern Zweck als zu Erziehung und zur Beförderung des Glücks der Kinder angegriffen werden; jedoch muß hiezu nach vorheriger genauer Erforschung der Umstände von der KriegsCommission die Erlaubniß ertheilt werden.

5.) Der Offizier, dessen Frau vor ihm, ohne Kinder zurückzulassen, stirbt, kann, so lange er nicht heirathet, die Aufhebung der Caution verlangen, und ihm solche nie verweigert werden, wenn nicht ein besonderer Vertrag darüber vorliegt.

6.) Die HeirathsErlaubniß für einen Officier soll von der KriegsCommission nur nach vorher erstattetem Antrag an Se. Kurfürstl. Durchlaucht und nach vorher von HöchstDenenselben erlassenen Resolution ertheilt werden können. Carlsruhe den 20. Dec. 1803.

Kurfürstlich Badische KriegsCommission.

B.) Wegen des Mißbrauchs mit WandelVerträgen über die Religion der Kinder.

C. Fr. rc.

Uns ist angezeigt worden, daß in einigen der an Uns gekommenen neuen Lande üblich gewesen seye, in gemischten Ehen zuweilen zu bedingen, daß Kinder, ehe sie das Schulalter erreichen, in Absicht auf Taufe und Beerdigung u. dgl. einer andern Kirche angehören sollen, als nachher, wenn von ihrem eigenen Unterricht und Anziehung zur Kirche die Rede wird. Nachdem aber dergleichen WandelVerträge, womit ein Kind, noch ehe es selbst urtheilen und wählen kann, von einer Kirche in die andere hinüber und herüber gezogen, und seine KirchenAngehörigkeit gleichsam zu einem Handelsgegenstand gemacht wird, der Würde der Religion, den Forderungen des Rechts und der Analogie Unserer OrganisationsEdicte entgegen sind; so wollen Wir solche, mittelst gegenwärtigen Edicts verbieten, auch vernichten, und somit festsetzen, daß jedes Kind, von dem Moment seiner Geburt an, allein der Kirche, in Absicht auf alle kirchlichen Handlungen und Berechtigungen angehören soll, in der es, nach dem Inhalt der Edicte oder der Eheverträge, zu erziehen ist, und soll dawider keinerley VertragsClausel oder Anhang zulässig seyn und gehört werden. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 14. Dec. 1803. GRN. 6901.

Geheime KanzleyHandschrift.

c.) Der Gebrauch des Titels Herr betreffend.

Da nach Serenissimi in den alten Landen längst vorgelegenen, auch für die neue Lande angenommenen CurialRegeln kein Landes-Kirchen- oder ProvinzDicasterium, oder GeneralCommission gegen irgend einen Kurfürstlichen Diener, hohen, oder niedern Rangs, oder auch von ihm gegen dritte, bey dessen Benennung das Beywort: Herr, oder ein statt dessen stehendes: Tit. zu gebrauchen, sondern bloß der Worte: der Kurfürstliche Minister, Geheimerath rc. sammt dem Zunamen sich zu bedienen hat: so wird dieses theils zur allgemeinen Beobachtung, theils zu Niederschlagung der bisher von einigen Dienern desfalls geführten Beschwerden anmit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 23. Dec. 1803.

Rechtsbelehrung.

Nach einigen in mündlichen Unterredungen vernommenen Aeusserungen scheint die Stelle, welche in der Kurbadischen Obergerichtsordnung §. 229. steht, und welche in der Altbadischen Hofgerichtsordnung den §. 198. ausmacht, in den neuen Landen Misdeutungen zu unterliegen, und es dürfte daher nicht überflussig seyn, hier eine pragmatische Geschichte derselben einzurücken, welche die richtige Einsicht in den Plan der Gesetzgebung erleichtert. (Die Römer hatten zweyerley Gattungen von solchen Pfandrechten, welche wider Willen des Schuldners bestellt wurden, das eigentlich gerichtliche und das prätorische. Gerichtlich war dasjenige, welches ein Gläubiger auf jenen Gütern erlangte, so wie er zu Vollziehung eines rechtskräftigen Urtels eingewiesen wurde. Das Prätorische erhielt derjenige, dem die Sache eines Andern nur darum zugewiesen wurde, um diesen zu nöthigen, daß er einem

gewissen Befehl befolge, den der Richter zu Gunsten des Einzuweisenden vorhin rechtmäßig gegeben hatte, sey es nun ein Befehl zu erscheinen und auf eine Klage zu antworten, oder einem gewissen aus jener Sache zu befürchtenden Schaden vorzubeugen u. s. w.) Hieraus entstund ein eigener Ungehorsamsprozeß, wo der Kläger wider den Ungehorsamen kraft ersten Decrets eine Einweisung in die Güter forderte, und dann nach Jahr und Tag, wenn der Ungehorsame nicht indessen zu Vollziehung des richterlichen Gebots sich darstellte, das Eigenthum dieser Güter, kraft zweiten Dekrets zugeschlagen erhielt. Dieser EinsatzProzeß ward in dem Badendurlachischen und Pfälzischen, so wie in dem Badenbadischen und Würtembergischen Landrecht aufgenommen; nur mit dem Unterschied, daß nach beyd letzteren, dieses Verfahren bloß gegen den statt fand, der vor der Einlassung auf die Klage ungehorsam war, indem gegen denjenigen, der erst nach Befestigung des KriegsRechtes ungehorsam ward, die Fortsetzung der Klage war, wohingegen nach ersteren beyden Landrechten ohne Unterschied, ob der Ungehorsam vor oder nach der Kriegsbefestigung erfolge, der gehorsame Theil zwischen beyden Mitteln die Wahl hatte. Der Gerichtsgebrauch (der so gern weiter greift, als der Gesetzgeber aus weisen Ursachen nicht gehen wollte, weil der Richter bey seiner Beurtheilung immer nur die Billigkeit des einzelnen Falls und selten den Einfluß einer Maaßregel ins Ganze vor Augen haben kann) unter dem Vorwand, daß ein Schuldner, der klare Brief und Siegel seines Gläubigers nicht honorire, mithin sich nicht gefaßt halte, auf erste Erinnerung des Richters den Gläubiger, der solche besitze, zu zahlen, auch ein Ungehorsamer sey, hat auf diesen Fall jenen Einsatzprozeß ausgedehnt, auf welchen er ursprünglich nicht geordnet war, und so war es auch vorhin im Altbadischen Lande üblich; daß ein Gläubiger, der klare Brief und Siegel hatte, um den Ersatz aus erstem Decret, und in der Folge aus zweitem hat, statt dafür den Weg der bedingten oder unbedingten Gebote, oder des summarischen Executivverfahrens zu ergreifen, welchen Weg derselbe vorzüglich alsdann einschlug, wenn er besorgte, daß sein Schuldner in Concurs fallen möchte, ehe er auf dem ordentlichen Weg die Zahlung erwirken könne, um sich hierdurch andern Gläubigern in der Zahlungsordnung vorzudrängen.

Dieses ganze Einsatzverfahren fand aber der Badische Gesetzgeber den Grundsätzen einer guten Staatsverfassung nicht angemessen, denn angewandt auf den Ungehorsam im Prozeß hat es den Nachtheil, daß es den Prozeß verlängert (denn das Jahr, welches zwischen dem ersten und zweyten Decret verfließt, ist unnützer Zeitverlust und daß er Saamen neuer Prozesse wird, weil die Innhabung und Niessung des Guts den Gläubiger zur Abrechnung gegen den Schuldner verbindet, die selten ohne Rechtsstreit ausgehet.) Angewandt auf den Ungehorsam im Zahlen hat es den doppelten Nachtheil, einmal, daß damit dem Schuldner etwas von seinem Vermögen (nemlich die Innhabung des Guts, auf welches Einweisung erlangt wird, und das Pfandrecht darauf) abgedrungen wird, ohne daß es mit seinem Einreden zuvor gehört, darüber Urtheil ertheilt, und ihm die Gelegenheit vor einem höhern Richter besser Recht zu suchen gelassen werde, welches wohl gegen einen Gläubiger, der nach hinlänglich geräumigen Ladungen nicht erscheint, aber keineswegs gegen jenen, der dem Rich-

ter noch nicht aus dem Gehorsam gegangen ist, sondern nur gegen die Parthie etwa wortbrüchig ward, vernünftig genannt werden mag; zum andern hat es den Nachtheil, daß die nahgesessene Gläubiger leichtsinnig werden, weil sie wissen, daß wenn sie auch wenig Vorsicht brauchen und ihre Schulden lange unbetrieben und eingeklagt lassen, sie doch am Ende nach Andern fleißigeren und achtsameren Gläubigern auf jenem Weg, den der Gerichtsgebrauch geebnet hat, vorlaufen können.

Deswegen war in der Altbadischen Hofgerichtsordnung §. 40. verordnet, daß im Fall des Ungehorsams kein anderes Verfahren als die Fortsetzung des Hauptprozesses, nur mit Ausschliessung derjenigen Handlungen, an welchen sich der Ungehorsame versäumt, statt finden solle; sodann in §. 95. und folg., daß auch in klaren Schuldsachen ein zwar schleuniges, aber doch die Rechtsform einhaltendes Verfahren statt finden solle, und daß folglich auch hier, wie in andern Schuldsachen erst nach vorhandener rechtskräftiger Urthel ein richterlicher Güter-Angriff statt finde; endlich in §. 198. daß überall kein Einsatz kraft ersten Decrets, (der das prätorische Pfandrecht begründet) erlaubt seyn solle; sondern bloß ein Einsatz in Kraft zweiten Decrets, das ist eine Einweisung zum Verkauf, (die das gerichtliche Pfandrecht bewirkt, aber auch nur nach völlig liquidirter Schuld und eingeretener Rechtskraft des Zahlungsbescheides statt findet.) Seitdem diese Gesetzgebung im Altbadischen bestanden hat, ist die Constituirung prätorischer Unterpfänder zum großen Vortheil der Justitz und des Landescredits aus den dasigen Gerichten verschwunden. Da nun der Durchlauchtigste Gesetzgeber in der neuen Obergerichtsordnung §. 31 — 35. 95 — 105 und 229. die nemliche Dispositionen beybehalten hat, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß diesem Gesetz die nemliche Wirkung zukomme, und das Einsatzverfahren in Schuldsachen, oder wie es anderwärts genannt wird, die Klage auf prätorische Pfandbestellung, als fernerhin unstatthaft wegfallen müsse; denen deswegen in der ObergerichtsOrdnung keine ProzeßForm vorgemessen ist, (wie sonst hätte geschehen müssen.)

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, den bisherigen Helfer zu Durlach und Pfarrer zu Hohenwettersbach Herrn Johann Michael Holzmann neben Beylegung des Characters als Diacon zum Præceptor 3tiæ Classis Gymnasii, und den bei der 4ten Classe dahier angestellten Präceptor Herrn Christoph Heinrich Doll in diesem Dienst nicht nur zu bestätigen, sondern ihm auch den Character als Diacon beizulegen. Weniger nicht haben Höchstdieselbe dem bisherigen Diacon und Helfer der beyden obern Classen Herrn Friedrich Gerstner den Character als Hofdiacon ertheilt, sofort den bisherigen Hof- und Stadtvicar dahier Herrn Carl Philipp Bommer als künftigen Präceptor bei der 2ten Classe des Pädagogii in Durlach ernannt, und endlich den Cand. Ministerii Herrn Wilhelm Friedrich Zipperlin zum Vicar in Durlach und Pfarrer in Hohenwettersbach bestellt.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 10ten Januar.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

2. Das Heirathen der Soldaten, auch ihre Wittwen und Kinder Subjections-Verhältnisse betreffend.

C. Fr. 2c.

Wir fügen hiemit zu wissen: In unsern Altbadischen Landen haben bereits maaßgebende Verordnungen, theils über die Heirathen der Soldaten, theils über ihre SubjectionsVerhältnisse im Urlaub, theils aber über die Subjection ihrer Wittwen und deren Kinder bestanden. Davon weichen aber in Unsern neu acquirirten Landen an manchen Orten die dort darüber bestandene Verordnungen ab, und an andern ermangelt es daran gänzlich.

Um nun in Unsern gesammten Kurfürstlichen Landen eine gleiche Gesetzgebung hierinn herzustellen, und Unserer KriegsCommission, so wie Unsern ProvinzialCollegien einen Maaßstaab zur Behandlung jener Gegenstände zu geben, finden Wir Uns bewogen, unter Modification der bisher bestandenen Gesetze und Observanzen folgendes zu verordnen.

I.) Die Soldaten Heirathen betreffend.

Da Wir bey Unserem stehenden Militär eine Kapitulationszeit festgesetzt haben, so werden zwar die SoldatenHeirathen dadurch vermindert, aber nie ganz vermieden werden können. Wir verordnen daher:

1.) In der Garnison soll keinem gemeinen Soldaten die Heirath erlaubt werden, wenn er nicht im GarnisonsOrt vorher bürger- oder hintersäßlich angenommen ist.

2.) Ein Soldat, der im Urlaub heirathen will, muß in dem Ort, wo er sich während seines 10. monatlichen Urlaubs aufhält, mit seiner Verlobten vorher bürgerlich, oder hintersäßig mit allen davon abhängenden Nutzungen und Lasten angenommen seyn.

3.) Während der Zeit, in welcher er als Soldat wirkliche Dienste leisten muß, und also nicht im Urlaub ist, bleibt er in seiner bürgerlichen oder hintersäßlichen Eigenschaft von allen persönlichen Herschaftlichen Landes- und GemeindsFrohnden ohne Ausnahme frey, und darf auch solche nicht nachleisten.

4.) Die HeirathsErlaubniß kann nur von Unserer KriegsCommission und nicht von denen RegimentsCommandeurs ertheilt werden, welcher erstere in Bezug auf die Verordnung vom 15. July 1785 darauf zu sehen hat, ob ausser der bürgerlichen oder hintersäßlichen Reception überhaupt kein Hinderniß rücksichtlich des elterlichen Consenses, der Verwandschaft rc. vorhanden ist. Diese HeirathsErlaubniß wirkt jedoch, wenn nicht die Braut auch eine MilitärAngehörige ist, für den Bräutigam, und kein Geistlicher kann also darauf eine Copulation vornehmen, ehe ihm auch der Trauschein von der Obrigkeit der Braut vorgelegt ist; wie denn auch deßhalb dem RegimentsCommandeur frey steht, vor Ausfolgung seines Trauscheins den von der behörigen Obrigkeit, der Braut gefertigten geistlichen und weltlichen Trauschein sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und ihn dann dem Soldaten zum weitern Gebrauch zurückzugeben.

5.) Wird die HeirathsErlaubniß einem noch minderjährigen Soldaten ertheilt, so involvirt sie eine Loszählung vom Gesetz wegen des HeirathsAlters für den verlobten Soldaten; wenn aber die Braut einer solchen Dispensation bedürfte, so muß diese von ihrer betreffenden Obrigkeit solche zuvor erwirkt haben, ehe die Copulation geschehen kann; auch darf jene HeirathsErlaubniß für den Soldaten vor zurückgelegtem 20. Jahr nach den Gesetzen in keinem Fall ertheilt werden.

6.) Denen Unteroffiziers, die nimmer dienen und in Garnison stehen, kann die HeirathsErlaubniß ertheilt werden, ohne daß sie in einem Ort des Landes bürgerlich oder hintersäßig angenommen werden müßten.

Es soll aber alsdann darauf gesehen werden, daß deren zusammenbringendes Vermögen wenigstens 800 fl. in Liegenschaft oder Capitalien betrage, und zur Sustentation der Wittwe und Kinder des Unteroffiziers erhalten, und als eine solche Caution angesehen werde, welche ohne vorher eingeholte Erlaubniß von Unserer KriegsCommission nicht angegriffen, oder sonst zur Schuldenzahlung verwendet werden darf.

7.) Nach der allgemeinen KirchenOrdnung, wornach Verlobte die Wahl haben, in der Pfarrey des Bräutigams oder Braut sich trauen zu lassen, je nachdem es ihre Dienst- oder LebensVerhältnisse ihnen schicklicher machen, wo aber allemal demjenigen Pfarrer, der sie trauen soll, ein Zeugniß von dem Pfarrer des andern nicht in seine Pfarrey gehörigen Theils der Verlobten vorher vorgelegt werden muß, daß die Proclamation ordnungmäßig verrichtet worden, und keine Einsprache geschehen seye, müssen auch die RegimentsPrediger und die mit der HeirathsErlaubniß begnadigte Soldaten sich richten.

8.) Unteroffiziers oder Gemeine, die jezt schon, ohne mit ihren Familien eine bestimmte Heimweisung im Land zu haben, verheirathet sind, und nachmals verabschiedet werden, sollen mit ihren Familien in dem Ort ihres Standquartiers geduldet, und demselben soll, so viel solches ohne Benachtheiligung vorliegender Gerechtsame dritter Personen oder Stände immer thun-

lich ist, der Nahrungserwerb gestattet werden; auch sind sie nöthigenfalls aus unsern Beyträgen zu den Armenanstalten zu unterstützen.

9.) Wird einem Unteroffizier oder Gemeinen von jezt an die HeirathsErlaubniß, ohne daß er irgendwo bürgerlich oder hintersäßig wäre, ertheilt, und wird seine Familie der Unterstützung bedürftig, so fällt diese allein auf Unsere KriegsCasse, so wie im umgekehrten Fall diese Unterstützung jene Gemeinde tragen muß, die den Soldaten mit seiner Frau bürgerlich oder hintersäßlich angenommen hat.

II. Die Bürger-oder HintersaßenAnnahme der Soldaten betreffend, wollen Wir hiemit

10.) Jedem derselben, der ein angebornes Bürger- oder HintersassenRecht in Unsern Landen hat, erlauben, daß, wann er zu dem gewöhnlichen 10monatlichen Urlaub qualificirt ist, er nach gehörig erreichtem Alter, solches Recht antrete, und es kommt alsdann

11.) Bey seiner Verheirathung nur darauf an, ob seine Verlobte die nöthige Qualitäten zu ihrer Reception in die Gemeinde besitzt, oder nicht, wo dann im leztern Fall, wenn Umstände gemacht werden, welche die betreffende Unterbehörde nicht als unerheblich befindet, und daher nicht selbst beseitiget, solche von dem HofrathsCollegio der Provinz ordnungsmäßig zu erledigen sind.

III.) Die Gerichtspflichtigkeit beurlaubter ständiger Soldaten betreffend, bestätigen Wir andurch

12.) Die Regel, daß sie der MilitärGerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Hingegen finden Wir gut vor der Hand, und bis auf Unsere weitere Anordnung folgende Modificationen eintreten zu lassen, nemlich

13.) in CriminalSachen, und zwar im Fall größrer Vergehungen, d. i. solcher, wo nach Unserm 8. OrganisationsEdict §. 4. der Beamte nicht zugleich untersuchender und urtheilender Richter ist, soll denen Aemtern frey stehen, wenn es von ihnen rechtlich nothwendig befunden wird — (welches allemal der Fall seyn soll, wenn eine Desertion besorglich wäre, oder, wo nach vergeblicher Ermahnung des Beamten, der beurlaubte Soldat gegen desselben befugte Befehle seine Widerspenstigkeit fortsezt,) beurlaubte Soldaten zu arretiren, wie ihnen dann auch in Absicht auf Herstellung der Thatumstände des Verbrechens, (Corporis delicti) — das summarische Verhör desselben, so weit es dazu nöthig, und alles, was sonst zu der Rechtsförmlichkeit solcher Herstellung erforderlich ist, dem Beamten freysteht und obliegt; es soll aber die betreffende MilitärCommandantschaft sogleich von der Arretirung, oder wo diese vom Beamten nicht nöthig erachtet würde, wenigstens von dessen Befangenheit in einem größern Verbrechen und von den geschehenen Amtlichen Vorschriften zur Herstellung der Thatumstände benachrichtigt und ihr alsdann die weitere Vorkehr überlassen werden.

14.) Bey kleineren Vergehungen wird dem Commandeur von solchen durch das Amt Nachricht gegeben; jener kann alsdann nach Ermessen dem Amt die Untersuchung bis zum Urtheil überlassen, oder mit den Beurlaubten sogleich einberufen, sofort militairgerichtlich die Untersuchung fortsetzen, und die Bestrafung erkennen.

15.) Die CivilJurisdiction wirkt auch auf den Soldaten in allen Rechtssachen, die aus einem Güterbesitz, aus einem Erbschaftsbesitz, oder aus einem bürgerlichen Stand fließen, die Klage mag nun nach alter Rechtsform für persönlich oder für dienlich gelten, und ein solcher muß also in diesen vor dem bürgerlichen oder Gutsrichter, mithin vor dem betreffenden Oberamt, oder sonstigen ersten InstanzRichter zu Rechte stehen.

16.) In allen andern CivilSachen, welche auf jene besondere Fundamente nicht zurückgehen, sind Beurlaubte, ledig, ständige Soldaten immer in jedem Fall der Militair-Jurisdiction unterworfen.

17.) Auch sind in Unsern Landen bürgerlich angenommene verheirathete Soldaten, so wie sie nach der ExerzirZeit in den Ort, wo sie ihr eigentliches bürgerliches Heimwesen, haben, auf Urlaub gehen, von denen betreffenden RegimentsCommandeurs anzuweisen, in Schuld und andern dergleichen PersonalSachen sich der amtlichen Gerichtsbarkeit jedesmal während dieser Urlaubszeit zu unterwerfen.

18.) In Gantsachen, welche überall, der Soldat mag zugleich irgendwo bürgerlich seyn, oder nicht, dem MilitärRichter verbleiben, muß jedoch die Liquidation der im Urlaub contrahirenden Schulden, durch Requisition der CivilObrigkeit dieser Heimath geschehen, damit nicht die Glaubiger dem entfernten Standquartier folgen müssen; auch muß der Verkauf des dortigen bürgerlichen Vermögens, und alle desfalsig richterliche Einschreitung durch die zu requirirende CivilObrigkeit besorgt werden.

19) In PolizeySachen, die nach dem Gesetz keine Leibes-, sondern bloß GeldStrafe nach sich ziehen, bleiben alle beurlaubte Soldaten der OrtsObrigkeit unterworfen, jedoch so, daß bey ledigen Beurlaubten die Execution der Geldstrafe dem RegimentsCommandeur vorbehalten bleibt, welcher dafür, wenn die angesetzte Summe über fünf Gulden beträgt, oder aus dem bürgerlichen Vermögen des Soldaten nicht beygetrieben werden kann, nach Ermessen eine Leibesstrafe substituiren kann, in welchem Fall die substituirte Strafe und deren binnen 6 Wochen zu bewirkender Vollzug der betreffenden CivilBehörde bekannt zu machen ist.

20.) Wo aber ein PolizeyVergehen von ihnen dadurch insbesondere begangen würde, daß sich ein Beurlaubter seinen bürgerlichen Obliegenheiten, zum Nachtheil seiner Mitbürger entzöge, da hat der bürgerliche Richter den damit dem letztern zugefügten Schaden zu bestimmen, den Soldaten mit Beobachtung der Rechts-Ordnung in solchen zu verurtheilen und aus seinem bürgerlichen Vermögen einzutreiben, auch wo es wegen Größe des Ungehorsams zu Handhabung der Ordnung nöthig scheine, ihn weiter bis auf HofrathsVerordnung von

den GemeindsGenossen zu suspendiren, und unter Benachrichtigung des Commandeurs die Sache zu weiterer Entschliessung an das HofrathsCollegium der Provinz zu berichten.

21.) auch bleiben die beurlaubte Soldaten dem Sitten- oder CensurGericht ihrer Heimath in der Maaße, wie es die CensurOrdnung festsetzt, unterworfen.

IV.) Die JurisdictionsVerhältnisse der militärisch-characterisirten CivilDiener.

22.) Bestimmen Wir unter Abänderung Unserer bisher desfalls bestandenen Verordnung vom 4. Nov. 1793 dahin, daß solche militärisch-characterisirte CivilDiener, ihre staatsbürgerliche und Dienstverhältnisse ausgenommen in Zukunft, unter dem MilitärForo stehen, und daher

23.) sollen sie der CivilJurisdiction nur in allen Rechtssachen, die aus einem Güter- oder Erbschaftsbesitz oder aus ihren CivilDienstVerhältnissen fliessen, in allen andern Civilsachen hingegen der MilitärJurisdiction unterworfen seyn, und

24.) alle sie betreffende gemeine Criminalsachen, wie sie oben näher bestimmt worden, vor das MilitärForum gehören, die CivilDienstVerbrechen aber werden von dem betreffenden CivilRichter untersucht und beurtheilt, und nur alsdann, wenn die verdiente Strafe den Verlust der MilitärCharge nach sich zieht; als worüber der CivilRichter nicht erkennen soll, hat das erkennende CivilGericht sein Urtheil samt Acten vor der Publikation an das MilitairGericht abzugeben, damit dieses das Erkenntniß über die MilitairCharge vorausgehen lasse, und dann unter Benachrichtigung des CivilRichters, diesen damit in Stand setzen, sein Urtheil zu publiciren und zu vollstrecken.

V.) Fremde im Land privatisirende Officiere

25.) Sollen alsdann, wenn sie sich in Orten aufhalten, wo MilitärGarnison ist, der MilitärGerichtsbarkeit, ausser diesem Fall aber gemäß Unserer ältern Verordnung vom 11. Jenner 1798. noch ferner dem CivilRichter unterworfen seyn.

VI.) Wegen der Subjection SoldatenWittwen, und deren Kinder soll

26.) die in Unseren Altbadischen Landen bestehende Verordnung allgemein auf alle Unsere Lande hiermit erstreckt seyn, deren gemäß muß nach dem Absterben einer MilitairPerson von welchem Grad sie auch seye, der Regel nach die Obsignation und Inventur der Verlassenschaft durch das Auditorat besorgt, sodann dieselbe dem CivilGericht übergeben werden, welches nochmals über die Wittwe und Kinder, eben so wie bey andern Dienern und Unterthanen geschieht, die Gerichtsbarkeit und Pflegschaft zu besorgen hat. Jedoch

27.) sind hievon diejenige Soldaten ausgenommen, welche ausser den GarnisonsOrten bürgerlich oder hintersäßlich sind, und in solchen UrlaubsOrten verstorben, als bey welchen die bürgerliche Obrigkeit ebensowohl die Obsignation und Inventur des Vermögens, als nach-

mals die pflegschaftliche Aufsicht darüber und die Jurisdiction über ihre Wittwen und Waisen besorgt.

Indem Wir diese Unsere Verordnung öffentlich verkünden lassen, erwarten Wir, daß Unsere KriegsCommission, Commandeurs und Auditeurs, auch Unsere ProvincialCollegien, Beamte und OrtsVorgesetzte sich pünctlich darnach achten. Daran geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserer Unterschrift in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 9 Dec. 1803.

C. F. Kurfürst.

Vt. Frhr. v. Gayling. Vt. Gerstlacher.

b) Den Handverkauf der Apotheker betreffend.

Es sind zwar in denen Altbadischen Landen bereits mehrere Verordnungen vorhanden, die den Handverkauf derer Apotheker bestimmen; um aber hierinn einestheils eine Gleichförmigkeit mit denen neu erworbenen Landen zu bewerkstelligen, und allen Unterthanen gleiche Rechte, soweit es nur immer seyn kann, zufliessen zu lassen, anderntheils weder durch allzugroße Strenge den Ruin der Apotheker, noch durch allzuviel Nachsicht unvermeidlichen Schaden der Unterthanen zu veranlassen, so verordnen Ihro Kurfürstl. Durchlaucht hierdurch in Betreff des Handverkaufs der Apotheker, unter Aufhebung aller desfalls bestehenden dieser Verordnung widersprechenden ätern Strafgesetze für Höchstdero sämmtliche Badische Kurlande wie folgt:

1) Ohne Vorlegung eines Recepts eines Landesherrlichen approbirten Arztes dürfen keine solche Medicamente verkauft oder abgegeben werden, welche bekannt dafür sind, daß sie zu gewissen Verbrechen, z. E. zum Kinderabtreiben mißbraucht zu werden pflegen, oder welche drastischer Eigenschaft sind, Gift enthalten, überhaupt solche, welche schon in geringer Dosis gebraucht, von gefährlicher Wirkung für den Organismus des menschlichen Körpers sind, und welche daher in jedem Kurfalle nur bey vorausgesetzter sachkundiger Vorsicht als Heilmittel angewendet werden können, bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig Reichsthalern.

2) Medicamente, die diese starkwirkende Natur nicht haben, übrigens nach einem approbirten Dispensatorio, oder nach einem vorgelegten und aufbewahrten Recepte gefertigt sind, kann der Apotheker, obwohl er sie nicht auf eigenes Urtheil hin, einem rathfragenden Patienten verordnen darf, dennoch dem, der bestimmt ein solches Medicament verlangt, abgeben.

3) Die Verschreibung der Recepte selbst, kann zum äusserlichen Gebrauch von Wundärzten aller Classen geschehen, und darauf von den Apothekern das Verschriebene abgegeben werden; hingegen

4) zu innerem Gebrauch kann sie nur von jenen Wundärzten geschehen, welche für die erste Classe, nemlich als Medicinal- oder LandChirurgi approbirt oder angestellt sind, widrigenfalls der ohne Berechtigung verschreibende Wundarzt um zehn Reichsthaler gestraft werden soll.

5) Es ist jedoch auch auf innerliche Recepte der niedern Chirurgen, wenn sie nur nicht von der oben im ersten Absatz gedachten gefährlichen Art sind, den Apothekern das Verschriebene abzugeben erlaubt, um damit der Möglichkeit einer bedenklichen Versäumung in einem Nothfall zu steuern; nur müssen auf diesen Fall die Recepte, um die geeignete Rüge wider den verschiedenen Wundarzt vornehmen zu können, mit doppelter Sorgfalt, bey Vermeidung sonst als Mitschuldiger des übertretenden Wundarztes angesehen und gestraft zu werden, aufbewahret und bey der jährlichen Visitation der Apotheker, dem Arzte vorgelegt werden.

6) Desgleichen darf jeder Apotheker, die von fremden, ausländischen, bekannten oder unbekannten Personen ihm gebracht werdende Recepte verfertigen, und den verlangenden Ausländern abgeben, insofern sie nur nicht in die in obigem ersten Artikel von dem Handverkauf ausgenommene Classe gehören. Es müssen aber auch in diesem Fall diese, so wie überhaupt, alle Orginal- oder in Abschrift genommene Recepte bey Strafe von fünf Reichsthalern, aufbewahret und wie oben vorgelegt werden, damit die Verantwortlichkeit derer Apotheker richtig ermessen, und eine fremde ungeschickte Anwendung der ihnen zustehenden Verkaufserlaubniß von dem eigenen Mißbrauch der ihnen ertheilten Erlaubniß allemal sicher unterschieden werden, und jedes seine richtige Controlle finden könne. Verordnet Carlsruhe in Kurfürstlicher SanitätsCommission den 20. Decbr. 1803.

c) Ueber das Wegziehen, Auswandern und Austreten der Unterthanen.

C. Fr. rc.

Wir finden nöthig, die verschiedenen Verordnungen, die Wir jemals in Unsern alten Landen über das Wegziehen, Auswandern und Austreten der Unterthanen, und über die unerlaubte Beyhülfe, welche zuweilen zu einem oder dem andern durch fremde Werber geschiehet, erlassen haben, in folgende allgemeine LandesConstitution zusammen zu fassen, und zur Verbindlichkeit für alle Unsere dermalige Lande durch das Regierungsblatt zur Publication zu bringen.

I. Vom Wegzug der Unterthanen.

1. Unter dem Wegzug wird diejenige Art der Ablegung des disseitigen Unterthanenrechts verstanden; wobei jemand schon vorhin eine erlangte anderwärtige sichere Niederlassung darlegt, und wozu er die Erlaubniß in der jeden Orts herkömmlichen Maaße enthält.

2. Diese Erlaubniß wird keinem versagt, der Leibesfrey und eigenen Gewalts, (also nicht mehr in der Gewalt von Eltern oder Pflegern sich befindet) auch dem nicht, der wenn er unter solchen stünde, deren Einwilligung oder bei etwaigen grundlosen Widersprüchen die Landesherrliche ConsensSupplirung erlangt hat, und diese können also getrost, auch ehe der Wegzugsschein eingelangt ist, ihre Zubereitung dazu machen.

3. Die WegzugsErlaubniß hat allemal zur Folge, daß jeder Abziehende dasjenige, was er an Unsere Kassen, an die Kassen Unseres Landes und Unsere milden Stiftungen, oder

den Unterthanen schuldig ist, zuvor bezahlen, oder wenn über die Schuldigkeit Streit ist, mit feyerlichem Handgelübde am Ortsstab angeloben muß, diesen Streit im Land auszutragen und sich ohne gesuchte fremde Einmischung an inländischem Recht genügen zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Es soll der vor anderthalb Jahren seine Ehefrau Anna Maria Henningerin, geborne Junghänin von Nimburg böslich verlassen habende Severin Henninger Burger daselbst, auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 15. Dec. 1803.

Carlsruhe. Es soll der im September d. J. seine Ehefrau, Wilhelmina Stierlin, geborne Bubin, nebst 2 Kindern, unter Entführung seiner Dienstmagd, böslich verlassen habende Wilhelm Stierle, Bürger und Beckermeister in Emmendingen, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau und des gegen ihn obwaltenden Verdachts des Ehebruchs, binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls er des Ehebruchs überwiesen geachtet, klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evangel. Luther. Ehegericht den 15. Dec. 1803.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unter dem 30. Dez. dem gegenwärtig bey dem kurfürstl Hofraths Collegio dahier den Zutritt geniessenden Herrn August Freyherrn von Helmstädt, Sohn Ihres Vasallen Herrn Franz Ludwig Freyherrn von Helmstädt den Charakter und Rang eines kurfürstlichen Kammerjunkers zu ertheilen; ferner

dem Sekretär des Kurfürstlichen Hofraths Collegii Staatswirthschaftlichen Senats zu Carlsruhe Herrn Carl Meerwein den Charakter und Rang eines wirklichen Hofraths Secretärs beyzulegen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 17ten Januar.
1804.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Fortsetzung und Schluß der im letzten Stück abgebrochenen Verordnung über das Wegziehen, Auswandern und Austreten der Unterthanen.

4. Zu diesem Ende muß jedesmal von seinem gestatteten Wegzug den herrschaftlichen Gemeinds-Kirchen- und Stiftungs-Verrechnungen seines Orts und Amts, auch den nächstgelegenen anstoßenden inländischen Aemtern durch sogenannte UmlaufsZettel, und den etwa der Amts- oder OrtsObrigkeit bekannten Gläubigern Nachricht gegeben werden, damit diese ihr Interesse wahren können; eine öffentliche Vorladung der Gläubiger aber findet nicht statt, ausser, wenn der Wegziehende zu seiner Sicherheit darum bittet, oder sein Vermögen in einer Lage ist, wo auch, wenn er nicht wegzöge, eine VermögensUntersuchung statt fände.

5. Jeder Gläubiger, dem die WegzugGestattung zu Ohren kömmt, ohne daß der Abziehende wegen seiner Schuld sich mit ihm abgefunden, oder ihn sonst zufrieden gestellt hätte, kann von dessen Habe so viel als zu seiner Befriedigung nöthig ist, in Verkümmerung legen lassen, bis ihm dafür Zahlung, oder hinlängliche Sicherheit mit Pfand, oder Bürgen geleistet ist.

6. Der Wegziehende kann, wenn er will, eine förmliche AmtsUrkunde über die erhaltene Erlaubniß zum Wegzug und die Erfüllung seiner desfallsigen Obliegenheiten verlangen.

7. Was er übrigens als Schutzabkündigung, Abzug, Landschaftsgeld oder Abzugspfundzoll, LeibeigenschaftsEntlassungsGebühr u. d. gl. zu bezahlen habe, bestimmen jeden Orts Particular-Verfassungen, Herkommen und Verhältnisse gegen den Ort, wohin er abzieht.

II. Von Auswanderungen.

8. Auswanderungen sind, wenn jemand zur Ablegung eines diesseitigen Unterthanen-Rechts zwar die Erlaubniß sucht, aber noch keine sichere und bestimmte Niederlassung hat; sondern auf die allgemeine Aussicht hin, daß in einer bestimmten Gegend den fremden Ankömmlingen Mittel und Wege zu Niederlassungen geöffnet werden, abziehen will.

9. Auch hierzu muß die Erlaubniß nachgesucht werden; sie kann aber nicht mit solcher Gewißheit voraus erwartet werden, als wie bey einem bloßen Wegzug, und deswegen darf keiner, der dieses Vorhaben hat, schon im Voraus, und ehe die Erlaubniß eingelangt wäre, von seinen Liegenschaften etwas zum Verkauf aussetzen, widrigenfalls der Verkauf für nichtig und nicht geschehen geachtet wird, auch noch neben dem der Käufer, Verkäufer, und der OrtsVorgesetzte, der die Anzeige des Kaufs zur Gewährung annähme, jeder eine Strafe von zehn Reichsthalern zu erwarten hat.

10. Die nachgesuchte Erlaubniß wird allemal abgeschlagen a) einem Ehemann, der auswandern will, und dessen Ehefrau nicht mit einverstanden ist; b) den Minderzährigen, die ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger auswandern; c) wenn ein auswandernder Vater sie dahin sucht, daß er seine Stiefkinder mitnehmen dürfe, falls diese entweder das Recht eines eigenen Willens nicht haben, oder, wenn ihnen solches Recht zusteht, nicht selbst zur Auswanderung Lust haben; eben so auch d) wenn ein auswandernder Vater verlangt, um seine leibliche Kinder, sie mögen in der letzten oder einer frühern Ehe erzeugt seyn, mit sich zu nehmen, diese Kinder volljährig sind, und nicht mitwandern wollen; e) den Kindern einer auswandernden Wittwe, deren Pfleger oder nächste Verwandte väterlicher Seits widersprechen.

11. Wo dergleichen besondere Verhältnisse nicht obwalten, da muß jedesmal der Erlaubniß eine dringende Vorstellung des Mißlichen, daß eine solche Auswanderung auf das Ungefähr und nach fremden, meist entfernten Himmelsstrichen hat, vorangehen, und nur dann, wenn ein solcher wohlgemeinter Abrath nichts fruchtet, und übrigens der ähnlichen Auswanderungsgesuche nicht zu viele zugleich in einer Gegend zusammentreffen, kann von den Hofraths-Collegien die Erlaubniß ertheilt werden; wenn aber

12. so viele zusammenträfen, daß zu besorgen stünde, es möchte durch ihre Güterverkäufe zum Schaden sowohl ihrer Gläubiger, als der übrigen Gutsbesitzer der Preis allzustark sinken, so kann das HofrathsCollegium nach Ermessen der StaatsErfordernisse eine Zahl festsezen, über welche hinaus keine AuswanderungsErlaubnisse ertheilt werden, und dann die übrigen einige Zeit, bis von den erst Ausgewanderten Nachricht über ihr Schicksal da seyn kann, auch inzwischen der Güterpreis sich wieder in billige Verhältnisse stellt, zurükweisen.

13. Eine ertheilte AuswanderungsErlaubniß zieht alle die oben vom 3ten bis zum 7ten Artikel, einschließlich, erwähnte Folgen des Wegzugs nach sich, mit der weitern Ausdehnung jedoch, daß hier jedesmal auch ein öffentlicher Aufruf aller Gläubiger der Auswandernden mit angesetzten kurzen, doch nach ihren vermuthlichen AufenthaltsOrten nicht allzuengen Terminen zugleich vorausgehen muß.

14. Sie hat auch noch ferner die Wirkung, daß, wenn Kinder mit hinausgenommen werden, die noch minderjährig sind, und angefallenes eigenes Vermögen haben, oder wenn

Minderjährige für sich selbst auswandern, ihr Vermögen, bis auf ein etwa nach Befinden zu gestattendes mässiges Reisegeld, im Lande unter Pflegschaft angelegt bleiben muß, bis sie die Volljährigkeit, und damit die Befähigung, solches selbst in Empfang zu nehmen, erlangt haben; auch

15. bleibt denen Minderjährigen, die nicht für sich selbst, sondern mit ihren Eltern als FamilienGliedern wegziehen, ihr UnterthanenRecht vorbehalten, so daß sie solches noch innerhalb vier Jahren, nach erreichter Volljährigkeit, mittelst der Rückkehr ins Vaterland antreten können, (falls sie nicht früher schon ihr etwa zurückgelassenes Vermögen erhoben haben, als dessen Erhebung ohne weiters die Erlöschung jenes gesetzlichen Vorbehalts des HeimathsRechts mit sich bringt), so wie hingegen

16. diejenige, die, sie seyen nun großjährig oder minderjährig aus eigenem Willen und Verlangen, des erhaltenen Abraths unerachtet, auswandern, mit dem Augenblick ihrer Abreise ihr HeimathsRecht unwiederbringlich verloren haben, und, wenn sie nachmals doch wieder zurückkehren, weder von den Orts- und AmtsObrigkeiten, noch von den ProvinzCollegien wieder angenommen, geduldet, oder eingelassen werden können, sondern unverzüglich zurückgewiesen werden sollen, da dem Land nicht zugemuthet werden kann, wenn sie ihre Vermögensreste auf unbesonnenen Zügen zugesetzt haben, sie nun zu ernähren, als weßhalb und damit sie nicht durch Leichtsinn heimathslos werden können, dieser Artikel der Constitution bey Eröffnung der AuswanderungsErlaubniß den Abziehenden bestimmt vorgelesen, wie es geschehen, zu Protokoll bemerkt und dieses Protokoll von ihnen zum Zeugniß wider sich unterschrieben werden muß.

17. Wer ohne gemachte Anzeige, mithin heimlich, oder gar nach erhaltener abschlägiger Vorbescheidung dennoch auswandert, der wird als ein ausgetretener Unterthan behandelt.

III. Vom Austritt.

18. Austritt der Unterthanen (in rechtlicher Beziehung) ist jede WohnungsVeränderung derselben, welche eine verbotene Handlung derselben (z. E. wenn sie wegen eines begangenen Verbrechens geschieht) zur Bewegursache, oder eine vorhabende verbotene Handlung, (z. E. die Annahme fremder Kriegsdienste) zur Endabsicht hat. Als eine Uebertretung der Unterthanenpflicht ist er immer unerlaubt, aber dessen Strafwürdigkeit hängt von der Veranlassung oder dem Endzweck ab.

19. Wer wegen eines begangenen Verbrechens austritt, der hat allemal, sein Verbrechen seye, welcher Art es wolle, die VermögensVerwirkung und den Verlust des UnterthanenRechts, als Folge seines Austritts zu gewarten; und dabey bleibt es, wenn sein Verbrechen bloß bürgerlich oder polizeylich, oder doch niedergerichtlich ist. (S. das VIII. Organ. Edict. §. 4.) Gehört das veranlassende Verbrechen zu den Obergerichtlichen (S. allda §. 2) und stehet mithin in der Regel peinliche Strafe darauf: (S. allda §. 27 — 35.) so muß allemal der Ver-

lust des Unterthanenrechts unter der bestimmten Form der Landesverweisung (S. allda §. 33.) erkannt werden, und wenn aus dem Thatbestand des Verbrechens ein gegründeter Verdacht eines obgewalteten Vorsatzes zu Begehung des Verbrechens sich ergiebt, und eine solche Schwere des Verbrechens erscheint, daß bloß nach dem Thatbestand und den bekannten Umständen zu urtheilen, wenigstens ein Jahr Zuchthausstrafe erkannt werden kann, so hat der Austritt (wenn nicht noch vor der Erkenntniß der Fehler durch Wiedereinfinden gehoben wird) auch die Schlagung des Namens an den Galgen zur Folge; nach welchen verschiedenen Hinsichten auch bey Erkennung der Abwesenheits-Prozesse die Androhung der Folgen des Ausbleibens in den Edictal-Ladungen eingerichtet wird, wenn sie der Richter bestimmt auszudrücken aus besondern Ursachen nöthig achtet.

20. Denen, die in unerlaubten Absichten austreten, steht in der Regel, und wenn nicht die Natur desfalls eine andere Bestimmung mit sich bringt, auch die VermögensVerwirkung und der Verlust des UnterthanenRechts bevor, welches denn auch namentlich die Strafe der unerlaubten Auswanderungen ist.

21. Wer hingegen ohne erlangte landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste tritt, wenn er nicht vorher seine Dienste dem Landesherrn angeboten hätte, und von der Behörde als unnöthig oder untauglich, mit seinem Diensterbieten zurückgewiesen worden wäre, der hat die gleiche Strafe zu erwarten; ja, wenn er, nachdem schon die Auswahl auf ihn gefallen ist, oder gar aus dem Dienste austritt, so wird ihm als Unterthanen von der CivilObrigkeit, unbeschadet der in letzterem Fall zugleich eintretenden kriegsartikelmässigen Militairstrafe der Verlust des UnterthanenRechts unter Form der Landesverweisung zuerkannt. Uebrigens, wo auch hierbey keine Landesverweisung erkannt ist, deren Uebertretung Zuchthausstrafe wirkt, (S. das VIII. Organ. Edict §. 33.) da ist dennoch

22. nicht zu gestatten, daß der in fremde Kriegsdienste Ausgetretene in Urlaub ins Land komme, und wenn dringende Nothfälle eine Ausnahme billig, mithin seine Einlassung ins Land nothwendig machten, muß dazu ein auf nur 3 mal vier und zwanzig Stunden gültiger amtlicher Aufenthaltsschein zuvor von ihm eingeholt, längeres Dableiben aber nur nach eingeholter landesherrlicher Dispensation, die jedoch nicht leicht zu hoffen ist, gestattet werden.

23. Wer zwar Anfangs in erlaubter Absicht (z. E. auf die Wanderschaft) weggegangen ist, aber nachmals im Ausland in einen verbotenen Stand (z. E. in fremde Kriegsdienste) getreten ist, der ist, sobald die Kenntniß von dieser verbotenen Standeswahl in Unsern Landen anlangt, eben so anzusehen und zu behandeln, als ob er gleich Anfangs in solch unerlaubten Absicht ausgetreten wäre, wenn nicht Er oder seine Erbverwandten binnen Jahr und Tag nach seinem Eintritt in jenen verbotenen Stand genugsame Entschuldigung, z. E. des Zwangs, der unverschuldeten Bethörung, und so weiter, vorgebracht haben.

24. Die VermögensVerwirkung macht, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen

desselben, mithin alles, was dem Ausgetretenen eigen ist, auch seine JntestatErbrechte auf den Fiscus übergehen, und zwar von Stunde an, da er ausgetreten; oder nach erlaubtem Weggang in einen verbotenen Stand eingetreten ist; mithin sind auch alle Veränderungen oder Veräusserungen, die nachher zu dessen Nachtheil damit vorgehen, ungültig, und alle Abnutzung davon gehört dem Fiscus, so wie sie nicht, kraft eines NutzniessungsRechts jemanden, z. E. lebenden Eltern, Ehegatten u. dgl. zugehört, als deren Rechte durch eine solche Verwirkung nie gekränkt oder geschmälert werden können.

25. Ausgenommen von jener Verwirkung ist jedoch das Vermögen derjenigen, welche Erben an absteigender Linie im Lande hinterlassen hätten, denn in solchen Fällen treten diese von Stund an statt des Fiscus ins Vermögen, müssen aber handgelübdlich versichern, davon dem Ausgetretenen, ohne Anzeige und Erlaubniß, nicht das Mindeste zukommen zu lassen.

26. Obwohl aber das Vermögen von Stund an und ohne weiters, auch wenn noch kein Erkenntniß erfolgt wäre, kraft des Gesetzes (ipso jure) übergehet, so ist jedoch, um daß der Fiscus dieses Recht ausüben, oder die Erben in absteigender Linie in dessen Stelle treten können, die Vorausschickung des AbwesenheitsProzesses durch öffentliche Vorladung und durch nachfolgendes VerwirkungsErkenntniß nöthig, ohne welche richterliche Declaration der Zugriff widerrechtliche Eigenmacht bleiben würde, und wenn mithin vor Ertheilung dieses Erkenntnisses der Ausgetretene sterben würde, ingleichem, wenn während des obgedachten Nachsichtsjahrs (§. 15.) er oder seine Erben genugsame Entschuldigung eines Eintritts in den verbotenen Stand vorbrächte; so findet die VerwirkungsErkenntniß nicht weiter statt, sondern die rechtmäßige Erben (wohin jedoch etwaige im Auslande während des Austritts durch Testament verordnete nicht gehören, da durch die Verwirkung seiner Befugniß, letzte Willen über solch Vermögen zu errichten, aufgehört hat) treten in seinen Nachlaß ein.

27. Der Anfang dieses AbwesenheitsProzesses durch EdictalLadung ist nicht mehr (wie es vorhin in den alten Landen geordnet war) auf das vordersamste Einholung der Erlaubniß der HofrathsCollegien auszusetzen, sondern gleich vor sich von Unsern Aemtern einzuleiten, dabey aber das Präjudiz nicht bestimmt, sondern nur mit der GeneralBedrohung auszudrücken: daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landes Constitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden: wäre aber jemand Verbrechens halber ausgetreten, so ist noch weiter dieser Bedrohung beyzufügen: auch er des angeschuldigten Vergehens für geständig werde geachtet und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden.

28. Die Endigung desselben durch Erkenntniß wider den, der nicht erscheint oder der allenfalls erscheint, und sich verantwortet, ist jedesmal bey jenen, die wegen Vergehen ausgetreten sind, als JustizSache von den Hofgerichten, bey allen andern Ausgetretenen aber als

Oberpolizey Sache von den Hofraths Collegien zu erkennen, welche dann nach Beschaffenheit des Falls genau ermessen werden, welche Gattung der vom Gesetz verschiedentlich angedrohten Nachtheile eintreten solle, und muß dieß Erkenntniß ganz kurz, nach seinem wesentlichen Inhalt, durch die Provincial Blätter verkündet werden.

29. Damit jedoch hierunter nichts übersehen oder vergessen werden möge, so müssen die Orts Vorgesetzte sämmtlich stets angewiesen seyn, bey Strafe von fünf Reichsthalern, oder wenn sie es so frühe erfahren hätten, daß sie es hätten hindern können, mithin stillschweigend dazu geholfen hätten, von fünfzig Reichsthalern einen jeden Fall eines heimlichen, d. h. ohne Anzeige bey ihnen geschehenen Weggangs eines Unterthanen, der unter Umständen geschehen wäre, woraus auf eine unerlaubte Ursache oder Absicht geschlossen werden möchte, mit Vermeldung der begleitenden Umstände des Weggangs, des ledigen oder verheiratheten Standes, und der Beschaffenheit seines Vermögens, sogleich wie er ihnen bekannt wird, zu Amt zu berichten.

30. Die Beamte haben hierauf sogleich das Vermögen, das derselbe besitzt, oder künftig in Erbschafts- oder Heimfallsweise zu gewarten hat, mit Arrest zu bestricken, auch da, wo der Weggegangene dessen Verwaltung selbst besorgt hätte, und sie durch den Weggang ledig wäre, zu dessen Beabsichtigung und Verwaltung einen Pfleger zu verordnen.

31. Zu gleicher Zeit muß der Beamte erwägen, ob nach allen Umständen die unerlaubte Ursache oder Absicht für hinlänglich glaublich anzunehmen, oder allenfalls darüber zuvor noch weitere Erkundigungen einzuziehen, oder etwa wegen gänzlicher Ungewißheit über Anlaß und Zweck des Weggangs noch einige Zeit zu warten seye, um von der Zeit Aufschlüsse zu erlangen. Tritt ein oder anderer dieser letzten Fälle ein, so muß dem Orts Vorgesetzten wegen den Erkundigungen, die eingezogen werden sollen, oder wegen der Zeit, nach deren Verlauf er, ob und was sich etwa inzwischen an Aufschlüssen ergeben habe, berichten solle, das Nöthige zugeschrieben werden. Tritt keiner derselben ein, und kann mithin der Weggang gleich für einen Austritt wahrscheinlich geachtet werden, so ergehet alsdann sogleich die Edictalladung.

32. Zu gleicher Zeit aber, wie jene Berichte der Orts Vorgesetzten einkommen, muß in eine Jahrs Tabelle, welche über alle Ausgetretene zu halten ist, in die eigends dazu bestimmte Fächer Vorname, Zuname, lediger oder ehelicher Stand und Wohnort, die etwaige Kinder- oder Enkel Zahl, auch die Vermögens Beschaffenheit des Ausgetretenen, die Zeit des Weggangs, Anlaß desselben, Datum des vorgesetzten Berichts, Verfügung, für die Fälle wo eine nöthig ist, Edictal Ladung mit Nro. des deßfallsigen Provinzial Blatts, und, seiner Zeit Erfolg der letztern durch Erscheinen und Verantwortung, oder durch Ausbleiben eingetragen werden, welche Jahrs Tabellen mit den als Beylagen dazu gehörigen Berichten der Vorgesetzten, und etwaiger Verantwortungs- Protokollen zum Hofraths Collegio jedesmal

auf Georgii einzusenden sind, damit alsdann dieses über die verwirkte Androhungen die gesezmäßige Erkenntniß ertheile.

33.) Von dieser JahrsEinsendung sind ausgenommen und müssen jedesmal sogleich, wenn sie zum Erkenntniß reif sind, eingesendet werden, jene Fälle, wo der Austritt wegen Verbrechens geschahe, und mithin nach Art. 19. die Erkenntniß von den Hofgerichten zu ertheilen ist; hier werden also auch die Berichte der Vorgesetzten nicht als Beylagen jenen Tabellen angelegt, hingegen müssen die Fälle demnach in die Tabelle der Ausgetretenen eingetragen werden, und in das Fach des Erfolgs ist zu bemerken, wenn und wohin das Hofgerichtliche Erkenntniß ergangen ist, damit die Tabelle eine ganze Uebersicht der Ausgetretenen gewähre.

IV. Von Werbungen.

Da übrigens der Unterthan häufig durch Unüberlegsamkeit oder Ueberredung in diesen Fall des Austritts geräth, so ist

34. keinem, der öffentlich als autorisirter Werber, seye es nun für auswärtige Kriegs-Dienste oder für fremde Colonien, auftritt, wenn er nicht besonders Unsere landesherrliche GestattungsPatente aufweisen kann, der Aufenthalt in Unsern Landen, und weniger noch die Anwerbung von Fremden oder Einländern zu gestatten, noch mehr aber

35. muß auf die heimliche Werber gewacht werden, die nicht öffentlich im Lande auftreten, aber als Unterhändler in der Stille herumschleichen, heimlich die Unterthanen zum Austritt ermuntern, und ihnen die Gelegenheiten anzeigen, wo sie auswärts für fremde Kriegsdienste oder Colonien sich anwerben lassen können. Wer einen solchen im Land, oder auf den Landesgrenzen herumschleichenden Werber anzeigt, und die Anzeige mit solchen Particularumstände begleitet, daß man ihn zur Hand bringen und überführen kann, daß er einen disseitigen Unterthanen oder Soldaten zum Austritt zu verleiten getrachtet habe, hat eine Prämie von 50 Gulden zu erwarten.

36. Die zur Hand gebrachte heimliche Werber aber müssen Handvest gemacht, wenn sie fremde MilitärPersonen sind, Unserer nächsten MilitärObrigkeit übergeben werden, damit diese über sie das Rechtliche erkennen; sind sie aber keine MilitärPersonen, so wird deren Untersuchung vor der betreffenden CivilAmtsStelle geführt, und das Erkenntniß von den HofrathsCollegien als eine Maaßnahme der höhern StaatsPolizey ertheilt, und mit schwerer bürgerlicher, nach Befinden bis auf einjährige ArbeitshausStrafe zu steigender Strafe belegt, so lange nicht durch eine gewaltsame Entführung oder eine durch vorsätzlich bewirkten Rausch und daher entstandene Unwissenheit dessen, was der berauschte Unterthan thut, ein solcher aus Unsern Landen ohne seinen Willen weggebracht worden wäre, als in welchem Fall die That als ein Menschenraub behandelt, und von Unsern Hofgerichten nach dem achten OrganisationsEdict gerichtet werden muß.

Wir verkünden dieses anmit zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung, damit sich jeder vor Schaden zu hüten wisse. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 16. Dec. 1803.

General-Verordnung.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß theils von denen Ober- und Aemtern, theils aber auch von den geistlichen und weltlichen OrtsVorgesetzten der mittlern und untern Markgrafschaft die zu dem jetzigen stehenden InfanterieRegiment Markgraf Ludwig gehörige Mannschaft, noch wie die ehemaligen Füseliers behandelt werden wollen. Da aber diese Füseliers in ein wirkliches FeldRegiment formirt worden sind, so sind auch alle dazu gehörige Soldaten, gleichwie die vom InfanterieRegiment Kurfürst zu behandeln. Carlsruhe d. 7. Jenner 1804.

Kurbadische KriegsCommission.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Es soll der vor anderthalb Jahren seine Ehefrau Anna Maria Henningerin, geborne Junghänin von Nimburg böslich verlassen habende Severin Henninger, Burger daselbst, auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 15. Dec. 1803.

Carlsruhe. Es soll der im September d. J. seine Ehefrau, Wilhelmina Stierlin, geborne Bubin, nebst 2 Kindern, unter Entführung seiner Dienstmagd, böslich verlassen habende Wilhelm Stierle, Bürger und Beckermeister in Emmendingen, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau und des gegen ihn obwaltenden Verdachts des Ehebruchs, binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls er des Ehebruchs überwiesen geachtet, klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evangel. Luther. Ehegericht den 15. Dec. 1803.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 30. Dec. v. J. den bisherigen WasserbauInspector Herrn Dickerhof zu Schwezingen mit dem Character als Ingenieur nach Mannheim zu versetzen; ferner

unterm 10. Oct. v. J. den dasigen HofrathsCanzlisten, Herrn Ferdinand August Schmidt, zum RechnungsReviser zu ernennen, und ihm die einstweilige Direction über die Reichsgräfl. von Hochbergische SteingeschirrFabrik zu Rothenfels, als FabrikDirector zu übertragen, gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 24. Januar

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

---

a.) Aufhebung des JudenLeibZolls betreffend.

C. F.

Wir haben nach Einlangung der erforderlichen Notizen nunmehro gnädigst beschlossen, die jüdische Nation von der, für die Erlaubniß durch das Land zu reisen, in Unsern alten und dem größten Theil Unsrer neuen Lande unter dem Namen Juden-Geleit, Passier-Geleit u. d. gl. üblich gewesenen Abgaben zu befreyen, mithin zu verordnen, daß alle zu dieser Nation gehörige, durch Unsere Kurlande reisende Personen aller derartigen Auflagen, welche nicht durchreisende Christen ebenfalls abzureichen haben, ohne Unterschied, ob solche bisher in Unsere herrschaftliche, oder in städtische, oder GemeindsAerarien geflossen sind, für die Zukunft enthoben seyn sollen, und daß also dieses vorgedachte PassierGeleit gänzlich aufhören und nie mehr eingezogen werden solle.

Da jedoch kein Fremder berechtigt seyn kann, in Unsern Landen Handel zu treiben, ohne eine Recognition des dadurch aus Unsern Staaten ziehenden Vortheils zu entrichten; so behalten Wir Uns zwar vor, künftig nach näher geprüften Erfordernissen des Commerz-Verhältnisses Unserer Kurlande desfalls eine, nach den verschiedenen Handelszweigen und ihrer Beziehung auf das StaatsWohl abgewogene Anordnung der Recognition zu machen, welche sodann ohne Unterschied der Nation und der Religion alle handelnde Personen treffe. Bis aber dieses geschehen kann, soll einstweilen bey den Handelnden der Israelitischen Nation jener Maaßstab des ConcessionsGeldes, welcher bisher in Unsern alten Landen, unter dem Namen HandelsGeleit üblich war, als welchen Maaßstaab Wir für den billigsten und mäßigsten unter den verschiedenen in Unsern neuen Landen üblich gewesenen Arten dieser Recognition erkannt haben, mit 24. kr. für eine auf zweimal 24. Stunden gültige Handels-Erlaubniß durchgehend und in Unsern gesammten Kurfürstlichen Landen, vor Uns oder die zu Bezug berechtigte Communen erhoben, alle andere bisher übliche Art von GeleitsErhebung aber eingestellt werden.

Uebrigens kann diese HandelsConcession niemals von solchen Genossen der jüdischen Nation erhoben werden, welche unter Unserm Schutz wohnen, indem alle diese dadurch auch das Recht haben, erlaubte Handelschaft in allen Unsern Landen zu treiben, mithin innerhalb Unsrer alten und neuen Lande von Zahlung des HandelsGeleits frey sind. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern StaatsSiegel. Carlsruhe den 20 Jänner 1804.

Geheime CanzleyHandschrift

2.) Das Begraben der Todten in die Kirchen betreffend.

Serenissimus Elector haben bey den bekannten nachtheiligen Folgen welche das Beerdigen der Todten in die Kirchen, für die Gesundheit der Lebenden verursacht, und bei der durch eingangene Berichte bestätigten Erfahrung: daß diese schädliche, einen Mißbrauch der zum Gottesdienst bestimmten Kirchengebäude enthaltende Begräbnißart, noch hier und da in Ihren Kurfürstlichen Landen, besonders bey Geistlichen und Honoratorien im Gebrauch sey, hingegen Niemand billig ein Privilegium auf Unkosten der Gesundheit seiner Mitmenschen suchen soll, sich veranlaßt gesehen, andurch zu befehlen: daß die Beerdigung der Todten in die Kirche, ohne alle auch gegen eine TaxEntrichtung nicht zu gestattende Ausnahmen in Ihren sämmtlichen Kurlanden für die Zukunft gänzlich unterbleiben, auch geistlich und weltliche Obrigkeiten auf die strenge Beobachtung dieser Verordnung halten, annebst auch nach und nach, wie sich Gelegenheit und Mittel dazu ergeben, auf Verlegung der Todten-Aecker, oder Freudhöfe ausserhalb der Ortschaften, den Bedacht nehmen sollen. Carlsruhe den 13. Jänner 1804. Geheime KanzleyHandschrift.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die sich so nennende GeneralDirection der allgemeinen IndustrieAnstalten in Stuttgard, sowohl durch Aufforderungen in öffentlichen Zeitungen, als auch durch gedruckte Circulare namentlich in disseitigen Landen Einladungen, zu einer gemeinschaftlichen Verbindung mit ihr hat ergehen lassen, ja sogar durch Eintheilungen des Landes in bestimmte Reviere, und durch die vorhabende Anstellung von sogenannten, von ihr abhängigen Ober- und UnterFactors gleichsam einen Staat im Staat zu bilden die Absicht hat, man aber von Staatswegen dergleichen Verbindungen, als der öffentlichen Ordnung zuwider, nicht dulden kann; so wird hiermit Jedermann ernstlich gewarnt, sich mit gedachter IndustrieAnstalt in eine solche Verbindung einzulassen, noch viel weniger zur Ausbreitung derselben auf irgend eine Art mitzuwirken, auch zugleich den Herausgebern öffentlicher Blätter und Zeitungen andurch verboten, irgend eine Aufforderung mehrgedachter GeneralDirection zu solchen Verbindungen in dieselbe aufzunehmen. Beschlossen im Kurfürstl. Geheimen Rath. Carlsruhe den 11. Jänner 1804.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben dem bürgerlichen Einwohner der Stadt Bruchsal Herrn Georg Michael Barth den Charakter und Rang eines Kurfürstlichen OeconomieRaths, seiner bürgerlichen GerichtsPflichtigkeit ohne Abbruch, zu ertheilen gnädigst geruht. Carlsruhe den 13 Jan. 1804.

Anmerkung.

Sämmtliche Kurfürstlich Badische LandesStellen werden ersucht, künftig alle Anfragen und Bestellungen wegen dieses Regierungsblatts unter der Adresse: An die Kurfürstlich Badische Geheime Canzley einsenden.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 31ten Januar.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Bei der anheute den 4ten Jänner 1804. geschehenen IVten öffentlichen landesherrlich edictmäßigen Ziehung von Einhundert Nummern Kurfürstlich Bruchsalischer LandesObligationen sind folgende Nummern herausgekommen. Als:

653	152	156	178	885	883	407	132	520	472
119	450	567	365	372	118	192	151	876	167
933	276	721	811	903	221	44	828	112	456
478	83	366	522	592	759	765	450	113	767
685	746	168	247	328	598	381	702	465	108
123	596	873	124	41	384	513	498	832	162
159	549	21	688	597	587	636	582	739	501
731	433	815	266	808	678	479	165	310	917
348	125	186	480	315	302	406	677	737	240
576	2	439	105	234	188	207	210	111	644

die am 31sten December l. J. bei dem Bruchsaler Landschazungs-ExtraZahlamt gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen zahlbar sind, welches hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird. Mannheim den 4ten Jenner 1804.

Kurfürstliche Badische
über das LandskriegsSchuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal ehehin Hochstift Speierischen Antheils besonders angeordnete HofrathsCommission.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Der im August 1802. seine Ehefrau, Elisabetha, gebohrne Braun, böslich verlassen habende Burger und Müllermeister, Friedrich Babel in Neckargmünd, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage gedachter seiner Ehefrau binnen 9 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, und ehegerichliche Entscheidung unter dem Präjudiz abwarten, daß seine klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das

Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 12. Jenner 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, in der Reception von 1802 Herrn Georg Wilhelm Friedrich Herrer von Münzesheim, Herrn Christoph Reinhard Dietz von Carlsruhe, Herrn Jacob Friedrich August Nüßlin von Weisweil, Herrn Ludwig Friedrich Sievert von Carlsruhe, Herrn Friedrich Wilhelm Mezger von Durlach; sodann in der Reception von 1803. Herrn Johann Ludwig Braun von Smieheim, Herrn Ludwig Christian Sachs von Carlsruhe, Herrn Christian Philipp Herbst von Tegernau, Herrn Ernst Ludwig Bommer von Carlsruhe, Herrn Carl Wilhelm Sachs von Stein, in ordinem Candidatorum Ministerii aufzunehmen. Sodann

unterm 20 Dec. v. J. GR. 274. dem Herrn Ignaz Jörger von Bühl licentiam practicandi im medicinischen Fache zu ertheilen. Ferner

den vormaligen Fürst Bischöflich Speyerischen Hofcontrolleur Herrn Johann Peter Meyer zu Bruchsal, mit dem Character als HofOeconomieVerwalter, zu Mitbesorgung Ihrer hiesigen HofOeconomie unterm 20 d. M. dahier anzustellen. Weiter

haben Höchstdieselben die folgende in Erledigung gekommene, und zum Theil neu constituirte CameralDienste in der Markgrafschaft nachbemeldten Dienern zu übertragen gnädigst geruht, als

Die Verwaltung Carlsruhe dem bisherigen Einnhmer Herrn Sievert daselbst, dessen Stelle dem Rechnungsrath und WittwenCasseVerrechner Herrn Waag unter Beibehaltung der WittwenCasseVerrechnung, die Verwaltung Pforzheim dem Einnehmer Herrn Gerstner in Stein, dessen Stelle dem RechnungsRevisor Herrn Barthold, die Verwaltung Stein dem KanzleyRegistrator Herrn Crecelius, die OeconomieVerwaltung Gottsau dem Einnehmer Herrn Hoyer in Lörrach und dessen Stelle dem geistlichen VerwaltungsVerweser Herrn Reinberger daselbst, die Verwaltung Röteln dem Einnehmer Herrn Bodemer in Kandern, und diese Einnehmerey dem AmtskellereyVerweser Herrn Pittius zu Bühl, die Burgvogtey Badenweiler dem Rechnungsraths Adjunkt Herrn Seeber, die Verwaltung Schliengen dem zu der nun aufgelößt werdenden Einnehmerey Badenweiler provisorisch bestellt gewesenen Buchhalter Herrn Herbster, die Amtskellerey Schwarzach dem OeconomieVerwalter Herrn Rosenfeld auf dem Heimbronn, die Amtskellerey Steinbuch dem OeconomieVerwalter Herrn Pittius zu Bühl und die Amtskellerey Bühl dem bisherigen Einnehmer Herrn Zistler daselbst.

Todes-Fall.

Am 30. d. M. starb der Kurfürstl. Geheime Legationsrath und Geheime CabinetsSecretär Herr Johann Christian Griesbach in seinem 68sten Lebensjahr.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 7ten Februar.
1 8 0 4.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir finden Uns durch die überhandnehmende Störung der öffentlichen Sicherheit und das freche Herumschweifen so vielen liederlichen Gesindels bewogen, drey Wochen von Verkündung dieses Edicts durch das Regierungsblatt an, alle Gauner, auch herumstreifende Räuber oder Diebe auf drey Jahre für rechtlos zu erklären, und in dessen Gefolge zu verordnen, daß

a.) für jeden, der als ein solcher in Gaunerlisten, Steckbriefen, oder obrigkeitlichen Signalements ausgeschrieben ist, auch innerhalb Landes beygefangen, und, falls er von obrigkeitlichen zur Beyfahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder sonst lebendig eingebracht wird, eine Prämie, erstenfalls von zwanzig Fünf Gulden, letztenfalls von Fünfzig Gulden gezahlt werden soll.

b.) Daß alles dieser Gauner- und vagirende Gesindel hiermit aus Schirm der milden Landesgesetzgebung gesetzt, mithin jeder, der in Unsern Landen in Untersuchung verfällt, nach der Strenge der peinlichen HalsgerichtsOrdnung, und der Kreisschlüsse verurtheilt werden soll. Wobey Wir Uns jedoch

c.) vorbehalten, diejenige sowohl, welche zur Todesstrafe nicht, sondern nur zur mehrjährigen Verhaftungsstrafe geeignet sind, als jene, an welchen Wir aus Gründen etwa die Todesstrafe nicht vollziehen lassen wollen, auf Galeeren oder in Colonien deportiren zu lassen.

Wes Endes dieses Edict im Regierungsblatt verkündet, nicht weniger in Patentform abgedruckt, und an den Eingangsorten, auch in den Wirthshäusern angeschlagen, im Original aber Unsern Hofgerichten, zur Richtschnur insinuirt werden soll.

Gegeben unter Unserm größern StaatsInsiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Carlsruhe den 30. Jenner 1804.

C. F. Kurfürst.

Vdt. Frhr. von Gayling. (L.S.) Ad. Mandatum Serenissimi Electoris proprium. W. Reinhard.

Zu sicherer und unverfänglicher Vollziehung des vorstehenden Edicts werden andurch auf Kurfürstlichen Befehl die MilitärVorgesetzte, Aemter, Stadträthe und Jurisdictionen angewiesen, den untergeordneten PolizeyBedienten Nachstehendes hinlänglich zu erklären und einzuschärfen:

1.) Die in diesem Edict verkündete Schärfungen gelten nur die fremden diebischen Landstreicher, in keinem Fall aber Badische Unterthanen, die auch als derartige Verbrecher immer nach Badischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

2.) Der Ausdruck, Falls er (der Verbrecher) von obrigkeitlichen, zur Beyfahung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder lebendig eingebracht wird, eine Prämie ꝛc. gestattet nicht anders auf einen Vaganten zu schiessen, als

   a. in so weit nach den frühern Gesetzen schon auf Verbrecher, die in der Flucht, oder im WidersetzlichkeitsFall gefangen werden sollen, Feuer gegeben werden darf, oder

   b. in so weit eine Obrigkeit oder inquirirender Richter selbst schärfere Befehle wegen eines einzelnen Verbrechers bestimmt, seinem Untergebenen zuerst giebt.

3.) Das erhöhte Prämium von fünfzig Gulden kann auch durch die Einfangung eines solchen lebendigen Verbrechers verdient werden, der entweder speciell von der höhern Obrigkeit, dem einfangenden Subalternen zuvor bezeichnet worden, oder der nachmals in der Inquisition, als ein wirklicher Gauner, oder diebischer Vagant erkannt wird.

4.) Obrigkeitliche Signalements, die wegen kleiner Verbrechen eines Ausländers in die Landesblätter eingerückt werden, reichen nicht zu, daß ein solcher Mensch schon für rechtlos erkannt sey; sondern er muß im Signalement ausdrücklich als Gauner, oder in Diebsbanden verwickelter Vagant angegeben seyn. Auch nicht jedes in der Zeit, Art, kurze und leichte Herumschweifen eines Diebs reicht zu, sondern er muß von dem verbrecherischen Gewerb Profession machen, oder ein Jahr lang schon ohne bestimmtes ehrliches Gewerb herumvagiren, und dabey an einer ordentlichen Heimath Mangel haben.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

a.) Die reformirten PfarrInspectionen in der Pfalzgrafschaft, betreffend.

Serenissimus Elector haben unter dem 3. Jenner d. J. auf den Antrag des Kurfürstlich-Evangelisch Reformirten Kirchenraths zu Heidelberg die Inspectionen der Evangelisch-Reformirten Kirche der Pfalzgrafschaft auf eine, der nunmehrigen AemterEintheilung und der Seelenzahl angemessene Art folgendermaßen zu organisiren, auch den Inspectoren den nemli-

chen Rang und die nemliche Amtswürde, welche die Evangelisch-Lutherischen Special-Superintendenten zu genießen haben, beyzulegen gnädigst geruht.

Es soll nemlich die Reformirte Kirche der Pfalzgrafschaft aus folgenden Inspectionen bestehen:

I. Aus der Inspection Oberheidelberg.

Diese umfaßt die Aemter Oberheidelberg und Wiesloch, und die Orte:

1.) Rohrbach, mit einer Pfarrey, 1. Schule; und 640 Seelen.
2.) Kirchheim, mit dem Pleickarters-Förster Hof, 1. Pfarrey, 1. Schule, und 403. Seelen.
3.) Bruchhäuser Hof, mit 42. Seelen.
4.) Leimen, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 664. Seelen.
5.) Sandhausen, mit 1. Schule, und 363. Seelen.
6.) St. Jlgen, mit 1. Schule, und 110. Seelen.
7.) Nusloch, mit 1. Schule, 482. Seelen.
8.) Eppenheim, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, 266. Seelen.
9.) Wiblingen, mit Pfarrey, 1. Schule, 408. Seelen.

Nota. Dieser Ort muß zwar, so lang der dermal daselbst wohnende Inspector Wundt lebt, von der Inspection Oberheidelberg für jetzo noch eximirt werden; ist aber nach dem Tode des Inspectors Wundt, als zum Amt Oberheidelberg gehörig, damit zu vereinigen.

10.) Gränzhof, mit 29. Seelen.
11.) Walldorf, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 534. Seelen.
12.) Wiesloch, mit 1. Pfarrey, 1. Schule und 828. Seelen.

Inspector ist Johann Leonhard Bayer, Pfarrer zu St. Peter zu Heidelberg.

II. Aus der Inspection Unterheidelberg.

Diese umfaßt das Amt Unterheidelberg, und die Orte:

1.) Neuenheim mit dem Münchhof, einer Pfarr-Vicarie, 1. Schule, 312. Seelen.
2.) Handschuchsheim, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 820. Seelen.
3.) Dossenheim mit dem Schwabenheimer Hof, 1. Schule, und 345. Seelen.
4.) Schriesheim, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 1359. Seelen.
5.) Leutershausen, mit 1. Pfarrey, 1. Schule und 484. Seelen.
6.) Oberflockenbach, Steinklingen, und Wüstmichelbach, mit 1. Schule, und 228. Seelen.
7.) Ursenbach, mit 1. Schule, und 108. Seelen.
8.) HeiligCreutz, Rippenweyher und Rittenweyher, mit 1. Schule, und 242. Seelen.

9.) Hilsenhahn, Lampenhan, Ringes, Heubach, und Kunchenbach, mit 1. Schule, und 147. Seelen.

10.) Ziegelhausen, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 260. Seelen.

Inspector ist Johann Bär, Pfarrer zum h. Geist in Heidelberg.

III. Aus der Inspection Ladenburg.

Diese umfaßt das Amt Ladenburg, und das StaabsAmt Waldeck, die Orte:

1.) Ladenburg, 1. Pfarrey, 1. Schule, und 416. Seelen.

2.) Heddesheim, verbunden mit dem Diakonat Ladenburg mit den eingepfarrten Höfen, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 449. Seelen.

3.) SandHofen, mit 1. Pfarrey, 1, Schule, und 323. Seelen.

4.) Sandorf mit 26. Seelen.

5.) Scharhof, mit 1. Schule und 107. Seelen.

6.) Kirschgartshäuser Hof, mit 50. Seelen.

7.) Strasenheimer und Rosenhof, mit 20. Seelen.

8.) Feudenheim, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 720. Seelen.

9.) Wallstatt, mit 1. Schule, und 100. Seelen.

10.) Käferthal, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 253. Seelen.

11.) Ilbesheim, mit 1. Schule, 220. Seelen.

12.) Schönau mit den eingepfarrten Höfen, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 780. Seelen.

13.) HeiligCreuzsteinach mit der sogenannten Obergemeinde, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 305. Seelen.

14.) Heddesbach, mit 1. Schule, und 72. Seelen.

15.) Eiterbach, mit 1. Schule, und 104. Seelen.

16.) Altneudorf, mit 1. Schule, und 146. Seelen.

17.) Wilhelmsfeld, mit 1. Schule, und 306. Seelen.

18.) Altenbach, mit 1. Schule, und 212. Seelen.

19.) Neckarhausen, mit 1. Schule, und 216. Seelen.

Inspector ist Pfarrer Wundt zu Weiblingen.

IV. Aus der Inspection Weinheim.

Diese umfaßt das Amt Weinheim, und die Orte:

1.) Stadt Weinheim, mit 1. Pfarrey, 2. Schulen, und 716. Seelen.

2.) Altstadt Weinheim, mit 1. Pfarrey, 2. Schulen und 1542. Seelen.

3.) Grossachsenheim, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 597. Seelen.

4.) Hohensachsenheim, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 291. Seelen.

5.) Lüzelsachsenheim, mit 1. Schule, und 471. Seelen.

6.) Lautenbach, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 610. Seelen.

7.) Hemsbach mit 1. Schule, und 555. Seelen.
8.) Sulzbach, mit 154. Seelen.
9.) Lampertheimer Hütte, mit 18. Seelen.
Inspector ist Pfarrer Klip zu Weinheim.

V. Aus der Inspection Neckargemünd.

Diese umfaßt das Amt Neckargemünd, und die Orte:
1.) Neckargemünd, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 872. Seelen.
2.) Wiesenbach, verbunden mit dem Diakonat Neckargemünd, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 145. Seelen.
3.) Dilsberg, mit 1. Schule, und 135. Seelen.
4.) Bammenthal und Reilsheim, mit 1. Pfarrey, 2. Schulen und 514. Seelen.
5.) Hilsbach, mit 1. Schule, und 112. Seelen.
6.) Gaiberg, mit Schule, und 248. Seelen.
7.) Waldwimmersbach, mit 1. Schule, und 343. Seelen.
8.) Mückeloch, mit 1. Schule, und 119. Seelen.
9.) Mauer, 67. Seelen.
10.) Schatthausen, mit 36. Seelen.
11.) Beuerthal, mit 1. Schule, und 250. Seelen.
12.) Angeloch, mit 74. Seelen.
13.) Meckersheim, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 330. Seelen.
14.) Spechbach, mit 1. Schule, und 186. Seelen.
15.) Lobenfeld, Kloster und Dörfchen, mit 80. Seelen.
16.) Zuzenhausen, mit 1. Schule, und 186. Seelen.
17.) Eschelbronn, mit 57. Seelen.
18.) Daisbach, mit 63. Seelen.
19.) Münchzell, mit 20. Seelen.
20.) Ochsenbacher Hof, mit 75. Seelen.
21.) Maichsbacher Hof, mit 84. Seelen.
Inspector ist Pfarrer Hilsheimer in Neckargemünd.

VI. Aus der Inspection Schwezingen.

Diese umfaßt das Amt Schwezingen, und die Orte:
1.) Schwezingen, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 372. Seelen.
2.) Oftersheim, mit 1. Schule, und 328. Seelen.
3.) Planckstadt, mit 1. Schule, und 237. Seelen.
4.) Brühl und Rohrhof, mit 47. Seelen.
5.) Reilingen, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 365. Seelen.
6.) Hockenheim, mit 1. Schule, und 605. Seelen.

7.) Wörsauer Hof, mit 16. Seelen.
8.) Edingen, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 226. Seelen.
9.) Friedrichsfeld, mit 1. Schule, und 90. Seelen.
10.) Seckenheim, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 573. Seelen.
11.) Neckarau, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 582. Seelen.
Inspector ist der Pfarrer Ernst Büttinghausen, zu Schwezingen.

VII. Aus der Inspection Neckarschwarzach.
Diese umfaßt daß Amt Neckarschwarzach, und die Orte:
1.) Neunkirchen, mit 1. Schule, und 445. Seelen.
2.) Schwanheim, mit 1. Schule, und 168. Seelen.
3.) Ober- und Unterschwarzach, mit Schule, und 140. Seelen.
4.) Neckarkazenbach, mit 1. Schule und 70. Seelen.
5.) Michelbach, mit 1. Schule, 52. Seelen.
6.) Breitenbronn, mit 67. Seelen.
7.) Epfenbach, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 323. Seelen.
8.) Reichertshausen, mit 25. Seelen.
9.) Haag, mit 1. Pfarrey, 1. Schule und 196. Seelen.
10.) Schönbrunn, mit 1. Schule, und 319. Seelen.
11.) Mosbrunn, mit 1. Schule, und 165. Seelen.
12.) Guttenbach, mit 1. Schule, 152. Seelen.
13.) Ahlenmühl, mit 70. Seelen.
14.) Reichenbuch, mit 1. Schule, und 62. Seelen.
15.) Aspach, mit den eingepfarrten Zentorten, und 1. Pfarrey, 1. Schule und 293. Seelen.
Inspector ist Pfarrer Flad zu Nennkirchen.

VIII. Aus der Inspection Bretten, und den damit einverleibten Altbadischen reformirten Pfarreyen.
Dieselbe umfaßt die Orte:
1.) Bretten, mit Gölzhausen, mit 2. Pfarreyen, 2. Schulen und 601. Seelen.
2.) Rinklingen, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 193. Seelen.
3.) Weingarten, mit 1. Pfarrey, 2. Schulen und 1025. Seelen.
4.) Heidelsheim, mit 1. Pfarrey, 2. Schulen, und 854. Seelen.
5.) Helmsheim, mit 1. Schule, und 100. Seelen.
6.) Mühlbach, mit 1. Pfarrey, 1. Schule, und 384. Seelen.
7.) Eppingen, mit 1. Pfarrey, 2. Schulen, und 862. Seelen.
8.) Friedrichsthal, mit 1. Pfarrey, 1. Schule und 367. Seelen.
9.) Welschneureuth, mit 1. Pfarrey, 1. Schule und 175. Seelen.

e.) Pforzheim, mit 1. Pfarrey, 1. Schule und 61. Seelen.
Inspector ist Pfarrer Back zu Weingarten.

	Diesemnach umfaßt	Pfarreien Zahl.	Schulen-Zahl.	Seelen-Zahl.
1.	Die Inspection Oberheidelberg	7	10	4769
2.	— — Unterheidelberg	4	9	4305
3.	— — Ladenburg	7	16	4805
4.	— — Weinheim	5	9	4954
5.	— — Neckargemünd	4	13	4196
6.	— — Schwezingen	5	9	3441
7.	— — Neckarschwarzach	4	12	2507
8.	— — Bretten	10	14	4622
	Summa Summarum.	46	92	33,599

BürgerReceptionsTaxen, betreffend.

Es wird den obrigkeitlichen Behörden des Landes zur Nachachtung und weitern Publikation andurch bekannt gemacht, daß bey Bürgerannahmen, in Ansehung der Grade des zu inferirenden Vermögens und derer zu entrichten BürgerReceptionsTaxen, auf die Verschiedenheit der Provinzen nicht gesehen, mithin die aus einem Landestheil in den andern überziehenden Unterthanen hierin bey ihrer Reception nicht als fremde, sondern als Eingeborne behandelt werden sollen. Verordnet im Kurfürstlichen GeheimenRath. Carlsruhe am 24. Jenner 1804. Geheime KanzleyHandschrift.

Bei der anheute den 4ten Jänner 1804. geschehenen IVten öffentlichen landesherrlich edictmäßigen Ziehung von Einhundert Nummern Kurfürstlich Bruchsalischer LandesObligationen sind folgende Nummern herausgekommen. Als:

653	152	156	178	885	883	407	132	520	472
119	540	576	365	372	118	192	151	876	167
933	276	721	811	903	221	44	828	112	456
478	83	366	522	592	759	765	450	113	767
685	746	168	247	328	598	381	702	465	108
123	596	873	124	41	384	513	498	832	162
139	549	21	688	597	587	636	582	739	501
731	433	815	266	808	678	479	165	310	917
348	125	186	480	315	302	406	677	717	240
576	2	439	105	234	188	207	210	111	644

die am 31sten December l. J. bei dem Bruchsaler Landschazungs=ExtraZahlamt gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen zahlbar sind, welches hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird. Mannheim den 4ten Jenner 1804.

Kurfürstliche Badische
über das LandskriegsSchuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal, ehehin Hochstift Speierischen Antheils besonders angeordnete HofrathsCommission.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Der im August 1802. seine Ehefrau, Elisabetha, geborne Braun, böslich verlassen habende Burger und Müllermeister, Friedrich Babel in Neckargemünd, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage gedachter seiner Ehefrau binnen 9 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, und ehegerichliche Entscheidung unter dem Präjudiz abwarten, daß seine klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 1. Jenner 1804.

Dienst=Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 2. Januar gnädigst geruht, den seitherigen Oberforstmeister zu Rastadt Herrn Carl Leopold Freiherrn von Adelsheim zu Höchstdero Oberforstmeister der Oberämter Carlsruhe, Durlach und Ettlingen, und zugleich zum Mitglied der ForstCommission zu ernennen, ferner

unter gleichem Dato den Stadt= und AmtsPhysicus Herrn Rath Mylius zu Lahr zum Kurfürstlichen MedicinalRath zu ernennen, und unterm 27. Jenner

den bisherigen Auditeur Herrn August Heinrich Fröhlich als Geheimen Secretär anzustellen; auch

den bisherigen, mit Siz und Stimme dem Kurfürstlichen Hofraths=Collegio 2ten Senats dahier beygegebenen OberRevisor, Herrn Carl Friedrich Oelenheinz mit dem Charakter und Rang eines HofrathsAssessors, an die bisher noch nicht angetretene Stelle des zu einer anderweiten Anstellung bestimmten Herrn Johann Paul Künstle von Gengenbach unterm 27. Jenner, in dieses Collegium zu ziehen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 4ten Februar.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

BrandVersicherungsSocietät betreffend.

Serenissimus Elector haben, wie aus dem in das vormalige Badische IntelligenzBlatt vom 7. April vorigen Jahrs Nro. 14. eingerückten höchsten Rescript vom 5 Merz d. ai. H.R.N. 2171. — 2172. und aus dem 10. OrganisationsEdict näher ersichtlich ist, die Vereinigung der BadenDurlachischen und BadenBadischen BrandVersicherungsSocietäten in eine vom 1. Jenner 1803. ihren Anfang nehmende Gesellschaft in der Maaße gnädigst genehmigt, daß die früher bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Brandvergütungen, so weit sie noch nicht berichtiget worden, von jeder einzelnen Gesellschaft besonders getragen werden sollen.

An die nun vereinte Societät haben sich inzwischen mit vollkommener Ansprache und Verbindlichkeit vom 1. Jenner vorigen Jahrs an gerechnet, die vormals HanauLichtenbergischen Aemter Lichtenau und Willstädt, die nun zum Obervogteyamt Gengenbach gehörige Stadt Zell nebst den Ortschaften Biberach und UnterEntersbach, ferner die Staabsorte der ehemaligen Abtey Schwarzach und endlich das zum obern Fürstenthum gehörige Staabsamt Markdorf angeschlossen.

So weit über die bis jetzt einberichtete Brandfälle im abgewichenen Jahre der Abschluß wegen der EntschädigungsAnsprache erfolgt ist, haben in Forderung zu bringen:

	fl.	kr.
Im Oberamt Röteln:		
1.) Hannß Sutter und Friz Renk in Maulberg, wegen einer abgebrannten gemeinschaftlichen Scheuer und eines beschädigten Hauses — —	850.	—
2.) Kaspar Wenigers Wittwe zu Gersbach, wegen ihres eingeäscherten Hauses — — — — — — — — — —	1600	—
3.) Mehrere Einwohner von Hoheneck Tegernauer Vogtey wegen ihrer abgebrannten Wohnungen, Scheuern, u. s. w. — — —	5700.	—
4.) Mehrere Einwohner zu Brombach, wegen der eingeäscherten und beschädigten Gebäude — — — — — — — —	1262.	30.
5.) Jacob Gemp von Mappach wegen eines abgebrannten Schopfs — —	112.	48.
Im Oberamt Baden:		
9.) Kaspar Hagel und Franz Graf zu Sinzheim, wegen abgebrannter Gebäude — — — — — — — — — —	500.	—
	10,025.	18

			fl.	kr.
Transport — — — — — — —			10,025	18.
Im Oberamt Rastadt:				
7.) Wegen des Kuppenheimer Brandes vom 15. Merz,				
Sebastiani Stemmle — — — —	fl. 100.	kr.		
Alt Johannes Schmoll — — — —	75.	—		
Jud Schmule und Koppel Meyer wegen erlittener Gebäude-Beschädigung — — — — — —	5.	33.		
Andreas Gretschmann desgleichen — — — —	1.	40.		
Im Oberamt Durlach.			182.	13.
8.) Stadtbaumeister Fesenbeck wegen des durch Bliß verursachten Schadens am BleichGebäude — — — —			28.	30
Und in dem von Leutrumischen Lehensort Würm bey Pforzheim				
9.) wegen des Brandschadens in der GemeindsSägmühle — —			37.	48.
			10,273.	49.
Hierzu sind ferner zu schlagen:				
a.) Die Zinnße aus den bereits aufgenommenen Capitalien, welche vorzüglich den Abgebrannten Hoheneck zur gleichbaldigen Wiederherstellung ihrer Wohnungen zugestellt worden sind, und zwar:				
Aus 5500. fl. zu 6. Procent auf 1. Jahr, bis die Restitution aus den Beiträgen erfolgen kann, mit	330.	fl.		
und aus 675. fl. zu 5. 5. Procent ebenfalls auf 1. Jahr	33.	fl.		
und			363.	45.
b.) An 50. fl. dißjähriger Belohnung für den zu Führung der General-BrandVersicherungs-Rechnung aufgestellten Rechner, hieher ad ⅘tel — — — —			40.	—
indem das weitere ⅕ der separaten BadenBadischen Societät zugewiesen wird.				
Die ferndige UmlagsSumme besteht daher in —			10,677.	34.

Da das TaxationsQuantum sämmtlicher assecurirter Gebäude in

—— : 24,363,519. fl. —

besteht und der einfache Beitrag zu 1 kr. vom 100 fl. Anschlag nur auf 4060. fl. 55 kr. sich belaufen würde; so ergiebt die Nothwendigkeit der Erhöhung desselben auf 3 kr. vom Hundert.

Diese wirft eine Summe ab von — — — —	12,181 fl. 45 kr.
wovon vordersamst in Abzug kommt, die den Ortsvorgesetzten und den HauptReceptoren in jedem Ober- und Amtsdistrict zum gleichtheiligen Bezug nach dem 7 §. des 6ten Abschnits der BrandVersicherungsOrdnung mit 1 kr. vom Gulden regulirte EinzugsGebühr mit — — — —	203. — 2. —
Der reine Beitrag würde daher noch bestehen in — —	11,978. — 43. —
und in Vergleichung mit der auf — — — —	10,677. — 34. —
bereits bestimmten BrandEntschädigungsSumme ein Ueberrest erscheinen, von — — — — — — —	1301. fl. 9. kr.

Woraus jedoch die noch nicht regulirte Indemnisation des Kammerdiener Moritz Scheichenbergers zu Rastatt, wegen eines unterm 31. Oct. vorigen Jahrs zum Theil eingeäscherten Hauses, so wie die Zinnße aus den etwa weiters aufzunehmenden Kapitalien, welche den übrigen Brandbeschädigten zum Behuf der Aufbauung ihrer Gebäude während des Einzugs der Beiträge zuzustellen sind, bestritten werden müssen. Die seiner Zeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werdende ausführliche Rechnung wird die eigentliche Verwendung jener Gelder näher enthalten.

Es werden nunmehr sämmtliche Kurbadische Ober- und Aemter, so wie die betreffende Recepturen in der Markgrafschaft, Pfalzgrafschaft und dem obern Fürstenthum, so weit die dortige Amtsuntergebene als Genossen der vereinten BrandVersicherungsAnstalt pro 1803. zu betrachten sind, hiermit angewiesen, die Anordnungen unverzüglich zu treffen, daß zu der auf drei Kreutzer von jedem Hundert des BrandVersicherungsAnschlags bestimmten Umlage die EinzugsRegister gefertiget, der einzelne Betrag von den Individuen baldmöglichst erhoben und an die AmtsRecepturen zur einstweiligen Verwahrung eingeliefert, sofort, um hierüber mit Bestimmheit disponiren zu können, längstens binnen einem ViertelJahr die GeneralEinzugsTabelle nach der im 6ten Abschnitt der mehr erwähnten BrandVersicherungsOrdnung ertheilten Vorschrift hieher eingesendet werde.

Was die vormalige separate BadenDurlachische BrandVersicherungsSocietät betrift, so scheint es, daß nach dem vorläufig gezogenen Calcul die noch von ältern Jahren her, meistens wegen unterbliebener Herstellung der abgebrannten Gebäude, unberichtigt gebliebene EntschädigungsForderungen aus dem Betrag der eingezogenen und deponirten Brandgelder befriedigt werden dürften.

Es wird daher für dieses Jahr eine besondere Umlage, jedoch mit Vorbehalt des etwaig künftigen Nachtrags, umgangen.

Die separate vormalig Baden-Badische Brand-Assecurations-Gesellschaft hingegen hat, hauptsächlich wegen der zu Kehl und zu Gernsbach abgebrannten Gebäude und

wegen der Zinnße aus den zur einstweiligen Unterstützung der Bauenden aufgenommenen Capitalien noch eine beträchtliche Last auf sich.

Die Nothwendigkeit der successiven Entledigung hievon erfordert heuer eine abermalige Umlage von zehn Kreutzern auf jedes Hundert des BrandVersicherungsAnschlags, welche von den betreffenden Concurrenten zugleich mit jenen 3. Kreutzern für die combinirte Societät in der oben verordneten Maaße einzuziehen und bis zur weitern hierortigen VerwendungsVorschrift wohl zu verwahren sind. Nach Verfluß eines ViertelJahrs erwartet man die Einsendung der dißfallsigen EinzugsTabellen. Es kann jedoch auch dieser Betrag der ersten Tabelle in einem besondern Feld von Ort zu Ort zur mehreren Abkürzung beygefügt werden. Nur darf es hiebey an einer deutlichen Distinction nicht mangeln.

Decretum Carlsruhe im Kurfürstl HofrathsCollegio 2ten Senats den 2 Febr. 1804.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

a. Bruchsalische LandesObligationen.

Bei der anheute den 4ten Jänner 1804. geschehenen IVten öffentlichen landesherrlich edictmäßigen Ziehung von Einhundert Nummern Kurfürstlich Bruchsalischer LandesObligationen sind folgende Nummern herausgekommen. Als:

653	15	156	178	8	883	407	132	520	472
119	450	567	365	372	118	192	151	876	167
933	276	721	811	903	221	44	828	112	456
478	83	366	522	592	759	765	420	113	767
679	746	168	247	328	598	381	702	465	108
123	596	873	124	41	384	513	498	832	162
139	549	21	688	597	587	636	582	739	501
731	433	815	266	808	678	9	65	310	917
348	125	186	480	315	302	406	677	737	240
576	2	439	105	234	188	207	210	111	644

die am 31sten December l. J. bei dem Bruchsaler Landschatzungs-ExtraZahlamt gegen Rückgabe der korrespondirenden Obligationen zahlbar sind, welches hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird. Mannheim den 4ten Jenner 1804.

Kurfürstliche Badische
über das LandskriegsSchuldenwesen des Fürstenthums Bruchsal, ehehin Hochstift Speierischen Antheils besonders angeordnete HofrathsCommission.

b. Katholische KirchenAdministration.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben die in dem sechsten OrganisationsEdict am Schluß vorgezeichnete Organisation der executiven Stelle der katholischen Kirchen-Administration durch folgende PersonalErnennungen vollendet, und zwar ist:

1. Für die Kirchenvogtey Ettenheim als Kirchenvogt: Herr Geheimerath und Landvogt Freiherr von Roggenbach zu Mahlberg und Schulvisitator, (den Rang mit dem SpecialSuperintendenten in der 7ten Rangklasse habend), Herr Stadtpfarrer Ley zu Ettenheim.

2. Für die Kirchenvogtey Offenburg, als Kirchenvogt: Herr Obervogt Stuber zu Gengenbach und Schulvisitator: Herr Stadtpfarrer Günz zu Offenburg.

3. Für die Kirchenvogtey Schwarzach als Kirchenvogt: Herr Obervogt von Harrant zu Bühl, Schulvisitator; der noch dermalige Pfarrer Herr Kessel zu Ortenau, designirter Canonikus zu Baden.

4. Für die Kirchenvogtey Rastatt als Kirchenvogt: Herr Obervogt Spinner zu Rastatt und Schulvisitator: Herr Pfarrer Becker zu Durmersheim.

5. Für die Kirchenvogtey Ettlingen, als Kirchenvogt: Herr Obervogt von Lassolaye zu Gernsbach, als Schulvisitator: Herr Stadtpfarrer Lorenz zu Ettlingen.

6. Für die Kirchenvogtey Bruchsal als Kirchenvogt: Herr Landvogt Cassinone zu Bruchsal und Schulvisitator: Herr Stadtpfarrer Schüßler zu Bruchsal.

7. Für die Kirchenvogtey zu Odenheim, als Kirchenvogt: gedachter Herr Landvogt Cassinone zu Bruchsal, als Schulvisitator: Herr Stadtpfarrer Hakler zu Wiesloch.

8. Für die Kirchenvogtey Mannheim, mit Ausnahme der Stadt, als Kirchenvogt: Herr Amtmann Schneck zu Ladenburg, als Schulvisitator: Herr Pfarrer Zreduschdinger zu Schwezingen.

9. Für die Kirchenvogtey Heidelberg, ebenfalls mit Ausnahme der Stadt, Herr Amtmann Steinwarz zu Heidelberg und Schulvisitator: Herr Pfarrer Brunner zu Handschuchsheim.

10. Für die Kirchenvogtey Mörsburg, als Kirchenvogt: Herr Obervogt von Chrismar zu Ueberlingen, und als Schulvisitator: Herr Professor Schäffer zu Mörsburg.

11. Für die Kirchenvogtey Reichenau, als Kirchenvogt: Herr Obervogt Freihr. von Hundbis, und als Schulvisitator: der geistl. Rath und Pfarrer Herr Mietinger zu Wollmatingen.

12. Für die Kirchenvogtey Biberach als Kirchenvogt: Herr Burgermeister Maier, und als Schulvisitator: Herr Stadtpfarrer Braun von Lengenfeld allda.

13. Für die oben ausgenommene Städte Mannheim und Heidelberg als Kirchenvogt: Herr Regierungsrath Bez in Mannheim, und als Schulvisitator: Herr Schulrath Schmidt in Heidelberg gnädigst ernannt worden.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Der im August 1804. seine Ehefrau, Elisabetha, geborne Braun, böslich verlassen habende Burger und Müllermeister, Friedrich Babel in Neckargemünd, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage gedachter seiner Ehefrau binnen 9 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen; und auf die angebrachte Klage sich gehö-

rig verantworten, und ehegerichtliche Entscheidung unter dem Präjudiz abwarten, daß seine klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 12. Jänner 1804.

Dienst-Nachrichten.

a) Militär-Dienstveränderungen.

In Gefolg der neuen Ordre Sr. Kurfürstl. Durchlaucht vom 28. v. M. wegen Organisirung des leichten DragonerRegiments, avanciren die Herren Majors von Milchling, von der Garde du Corps und von Schmidt, von den leichten Dragonern, zu Obristlieutenants.

Der Herr Obristlieutenant von Schmidt wird mit Conferirung der 1ten Eskadron zum Commandeur des leichten DragonerRegiments ernannt. Herr Rittmeister von Laroche, von den leichten Dragonern, avancirt zum Major und erhält die 2te Escadron dieses Regiments. Der StaabsRittmeister Herr Graf Sponeck von der Garde du Corps, welcher zum wirklichen Rittmeister ernannt wird, bekommt die 2te Eskadron leichter Dragoner, und dem in der Königl. Preuss. Cavallerie gestandenen Herrn Lieutenant von Heimrodt wird die 4te Eskadron als wirklicher Rittmeister ertheilt.

Ferner werden zum leichten DragonerRegiment versetzt: der StaabsRittmeister Herr Graf Ysenburg von den Husaren, der bey den leichten Dragonern aggr. Herr StaabsRittmeister von Anderten, der Herr PremierLieutnant von Ramschwag von der Garde du Corps, und der bey dieser stehende Herr EstandartenJunker von Naso, der zum SecondLieutenant avancirt.

Bey der Garde du Corps wird der in der Königl. Preuss. Cavallerie gestandene Herr Lieutenant von Baumbach als StaabsRittmeister angestellt; und die Herren SecondLieutenants von Degenfeld von der Garde du Corps, und von Göler von den Husaren avanciren zu PremierLieutenants.

Bey der Infanterie avancirt der Herr Major von Stockhorn des LeibRegiments zum Oberstlieutenant, und der Herr Fahnenjunker Vainceur dieses Regiments zum SecondLieutenant beym Regiment Markgraf Ludwig.

Vermöge der unterm 31. Jänner a. c. weiter ergangenen Höchsten Ordre, wurde der in der Kurbayerischen Cavallerie gestandene Herr Rittmeister Prinz Carl zu Ysenburg als Major à la Suite der Cavallerie placirt und erhielt die Erlaubniß, diese Uniform zu tragen.

Beym leichten DragonerRegiment wird der in Kurbayerischen Diensten gestandene Herr Lieutenant Rottmann als 7ter SecondLieutenant angestellt.

b. PersonalOrganisation des Ev. Ref. Kirchenraths zu Heidelberg.

Serenissimus Elector haben die in dem Anhang zu den OrganisationsEdikten vorbehaltene nähere PersonalOrganisirung des evangelisch-reformirten Kirchenraths zu Heidelberg,

nunmehr in der Maaße wirklich vor sich gehen lassen, wie solche durch gegenwärtiges Regierungsblatt zur öffentlichen Verkündigung gebracht wird:

I. Zum ViceDirector wurde an die Stelle des verstorbenen ViceDirectors Herrn Carl Emanuel Fuchs, unterm 23. Dec. 1803. ernannt:

Herr Daniel Fuchs, gewesener Administrationsrath und bisheriger rechtsgelehrter weltlicher Rath, auch procurator fisci ecclessiastici.

II. Zu Mitgliedern und wirklichen Räthen wurden, ausser den bereits vorhin bestätigten geistlichen Kirchenräthen:

1.) Herr Johann Friedrich Mieg und
2.) — Daniel Ludwig Wundt,

unterm 12 Oct. 1805.

a) als weltliche Räthe ernannt:

3.) Herr Christoph Daniel Müller, mit Hofraths Charakter und Rang, an die Stelle des verstorbenen Hofraths Herrn Joh. Wächter.

4.) Herr Benedikt Georg Heddäus und — Justus Wundt, } bisherige Revisoren.

beyde mit dem Charakter und Rang als Kurfürstliche Räthe; und lezterer mit der ihm besonders übertragenen Aufsicht über die Revisions Geschäfte.

b) Als Assessoren mit consultativer Stimme in beyden Senaten:

1.) Der Kirchenraths Secretarius Herr Johann Wilhelm Erhardt, mit dem Charakter und Rang als Justizrath cum voto consultativo in beyden Senaten und mit modificirter Belassung bei seinen bisherigen Dienst Funktionen.

2.) Der bisherige Licentiat Herr Jakob Heinrich Bayer, auch procurator fisci ecclesiastici mit der Verbindlichkeit, die Pfarr- und Schul Competenz Prozesse vorzüglich zu bearbeiten.

III. Als Cassier und Forst Commissär wurde aufgestellt;

der vormalige Administrations Rath Herr Carl Wilhelm Rettig.

IV. Zu Secretarien, deren planmäßig nur 3. seyn sollten, wurden für dißmal ernannt:

1.) Vorbenannter Herr Johann Wilhelm Erhardt,
2.) Herr Joh. Georg Hecht,
3.) — Joh. Valentin Müller, vormaliger Ehegerichts Secretarius, und
4.) — Friedrich Christian Wilhelmini.

V. Zu Registratoren, deren eigentlich nur 3 seyn sollten, bestellt:

1.) Herr August Friedrich Hosé,
2.) — Ludwig Christian Hecht,
3.) — Carl Georg Hecht,
4.) — Christian Fasel.

VI. Revisoren, wurden:

1.) der bisherige RechnungsRegistrator und RevisionsAccessist:
Herr Abraham Wilhelmi, und

2.) — Benedikt Hecht,

wovon jeweils der älteste ein Votum consultativum in Verwaltungssachen haben soll.

VII. Renovatoren,

1. Herr Daniel Heiliger,

2.) — Friedrich Mühlhäuser, und

3.) — Friedrich Benedikt Wundt.

VIII. Zu Kanzlisten, deren künftig incl. des Expeditors nur 4 seyn soll, en wurden ernannt:

1.) Herr Joh. Peter Wilhelmi,

2.) — Carl Ludwig Bauer, und

3.) — Christoph Daniel Lepique.

4.) — Peter Weimer und
5.) — Joh. Straus } Accessisten.

IX. Zum Kanzleydiener wurde bestellt:
Michael Bechmann.

X. Und zu Kanzleybothen:
Johann Rohmann,
Friedrich Karch, und
Friedrich Sauer.

Serenissimus Elector haben unterm 3oten Jänner Herrn Hector Wilhelm Freyherrn von Günderode zu Höchstdero Hofjunker zu ernennen;

dann unterm 21. Decemb. v. J. den Physicis Herrn Dr. Wendelin Hermann zu Rastatt und Herrn Dr. Georg Adam Kreuzbauer zu Durlach den Character und Rang als MedicinalRäthen: ferner

dem milden Stiftungs-OberVerwalter Herrn Jakob Kraus zu Bruchsal den Charakter und Rang eines Kurfürstlichen Kammerraths, und dem Revisor bei ihrer Kürfürstlich-Katholischen KirchenCommission daselbst, Herrn Ignaz Stieglitz den Charakter und Rang eines Kurfürstlichen RechnungsRaths zu ertheilen;

auch bey der vorbehaltenen anderweiten Bestimmung für den bisherigen Oberrevisor Herrn Ernst Ludwig Walther, und bey der Abkunft des zum wirklichen HofrathsAssessoren 2. Senats dahier beförderten bisherigen Oberrevisors Herrn Carl Friedrich Oelenheinz, die bisherige RechnungsRevisoren Herrn Ferdinand Würz und Herrn Franz Dietz bei dem hiesigen Oberrevisorat, neben dem schon vorhin dabey gestandenen Herrn Carl Friedrich Waag als Oberrevisoren anzustellen, gnädigst geruhet.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 21ten Februar.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

1) Form der Bürgschaften überhaupt; Form der weiblichen Bürgschaften und Verbeyständung betreffend.

Auf Kurfürstlichen gnädigsten Befehl, sollen die in diesem und dem nächstkünftigen RegierungsBlatt folgende drey ältere Badische Verordnungen über die Form der Bürgschaften überhaupt, dann über jene der weibliche Bürgschaften insbesondere, endlich über die Form der weiblichen Verbeyständung zwey Monate nach Datum dieses RegierungsBlatts in sämmtlichen Kurlanden inn- und ausser Gericht von jedermann zur Richtschnur genommen werden. Uibrigens, wenn in diesen Verordnungen einer ehelichen Gütergemeinschaft unter den Dispositions-Gründen gedacht wird, derenthalben in den jetzigen Kurlanden gar verschiedene Verfassungen obwalten, so ist an diesen, wie sie jeden Orts sind, nichts damit geändert, sondern diese bleiben im übrigen, wie sie jeden Orts bisher waren. Verordnet im Kurfürstlichen Geheimenrath. Carlsruhe den 7. Febr. 1804.

2. Hebung eines Zweifels in Ansehung der Bürgschaften.

In der Verordnung vom 15. Merz 1777. ist geordnet worden, daß die in den Landesgesetzen gemachte Einschränkungen der Bürgschaften in so weit aufgehoben seyn sollen, daß künftig alle nicht über 300 fl. steigende Bürgschaften ohne Confirmation gültig seyn sollen, welches dann an sich selbst voraussetzt, daß jene, so über 300 fl. steigen, nicht ohne richterliche auf Einsicht der concurrirenden Umstände beruhende Bestätigung ihre Gültigkeit haben sollen, dieses auch im Durlachischen und Vordersponheimischen, wo die Landrechte wirklich dergleichen Einschränkung einer erforderlichen obrigkeitlichen Confirmation verordnen, keinen Anstand findet, in den mittlern dem Badenbadischen geschriebenen Landrecht unterworfnen Landen aber um deswillen einer Zweydeutigkeit ausgesetzt gewesen ist, weil in diesem Landrecht dergleichen Einschränkung gar nicht verordnet war, daher in vorkommenden Fällen verschiedene Meinungen darüber aufgestellt worden. Nachdem aber aus der Fürstlichen Resolution, worauf jene Verordnung sich gründet, zu ersehen ist, daß Serenissimi Wille der gewesen, daß hierinn die Gesetzgebung in beyden damaligen privativen Landtheilen auf eine Gleichheit reducirt werden sollen, und daß bey Bürgschaften, die über 300 fl. steigen, die dem leicht platzgreifenden schädlichen Leichtsinn der Unterthanen bey Bürgschaften steurende Confirmation für nöthig anzusehen sey,

worab sich dann die Folge von selbst macht, daß auch in der Badenbadischen mittlern Markgrafschaft die über 300 fl. steigende Bürgschaften ohne auf vorgängige sachgemäße causæ Cognition. erfolgte oberamtliche Bestätigung nicht für gültig angesehen werden können, in soweit sie jene Summe übersteigen: So will man zu Vorbeugung alles Zweifels dieses anmit bekannt machen. Decretum Carlsruhe in Jud. Aul. den 28. Sept. 1786. HRN. 2890.

b) **Von Bürgschaften der Weibspersonen für ihre Ehemänner oder für andere Personen.**

Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, wie nach der in Unsern Landen bisher bestandenen Gesetzgebung zu hinlänglicher Sicherheit der von Eheweibern für ihre Männer geschehenden Bürgschaften und der mit ihnen ausstellenden solidarischen Verschreibungen die eidliche Verzichtleistung auf ihre weibliche Rechtswohlthaten meistens nöthig gefunden worden, dadurch aber eine allerdings bedenkliche Häufung der Eide veranlaßt wird.

Da Wir nun, auf welche Art dieser Besorgniß zweckmäßig gesteuert werden möge, in landesväterliche Erwägung gezogen; so haben Wir befunden, daß diese aus dem römischen Recht in Unsre ProvinzialGesetzbücher aufgenommene Beneficia Senatus Consulti Vellejani et Authenticæ, si qua Mulier, oder die sogenannte weibliche Rechtswohlthaten, nach Unserer übrigen Landesverfassung in Rücksicht, daß keine Weibsperson diese oder andere dergleichen Kontracte ohne Beyrath eines gesetzmäßig bestellten Beystands eingehen kann, daß annebst auch Bürgschaften, wenn sie auf eine beträchtliche in Unsern neuesten Verordnungen auf 300 fl. bestimmte Summe ansteigen, obrigkeitliche, auf vorgängige, hinlängliche Untersuchung der RäthlichkeitsUmstände zu erfolgende Bestätigung fordere, zur Sicherheit des weiblichen Geschlechts gegen leichtsinnige Contracte unnöthig, auch soviel insbesondere ihre Anwendung auf solidarische Verschreibungen der Eheleute betrifft, dem Geist der in Unsern Landen bestehenden Gemeinschaft des ehelichen Gewinns und Verlusts entgegen sind, mithin ihre Fortdauer, ohne einen Nutzen zu stiften, nur durch die Verzicht auf solche Wohlthaten, und die dazu unnöthige Feyerlichkeiten unnöthiger Verweitläuftigung und Unsicherheit der Geschäfte bewirkt.

In diesem Betracht finden Wir Uns bewogen, wissentlich, wohlbedächtlich und aus landesherrlicher Macht solche obgedachte weibliche Rechtswohlthaten, und die dadurch eingeführte Ungültigkeit weiblicher Bürgschaften für die Zukunft andurch aufzuheben, und zu verordnen, daß in Zukunft allen Bürgschaften der Weibspersonen für fremde oder für ihre Ehemänner, die mit gesetzmäßiger Verbeyständung, und wo es die Summe erfordert, mit obrigkeitlicher Bestätigung eingegangen werden, die nämliche Gültigkeit, wie jene der Mannspersonen unter gleichen Umständen haben, zugestanden werden soll. Dieses habt ihr zu publiciren, und euch darnach zu achten. Immassen Wir Uns dessen versehen, und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Carlsruhe den 1. July 1789. HRN. 7657.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Stück)

2.) Candidaten der Medicin, Chirurgie rc. betreffend.

Da man seit geraumer Zeit die Erfahrung gemacht hat, daß der größere Theil derjenigen, welche in den ärztlichen, wundärztlichen, thierärztlichen oder pharmaceutischen Kenntnissen geprüft seyn wollen, ungerufen dahier in Carlsruhe erscheinet, in der Meynung, alsogleich das Examen erstehen zu können, hierdurch aber oftmals wegen Ungelegenheit der von ihnen erwählten Zeit, kostspieliger Aufenthalt oder gar Wegweisung derer Examinanten veranlaßt wird, so werden hierdurch alle sowohl der Medicin als Chirurgie, Hebarzneykunst, Thierarzney- und Apothekerkunde Beflissene in sämmtlichen Badischen Kurlanden angewiesen, zu Vermeidung vergeblicher Reisekosten sich vorher schriftlich bey dahiesiger SanitätsCommission zur Prüfung zu melden, wo nachmals ihnen Stunde und Tag wird bestimmt werden, an welchem sie sich zum Examen zu stellen haben. Verordnet in Commissione Sanitatis. Carlsruhe den 7. Febr. 1804. Nro. 60.

Obrigkeitliche Kundmachung.

a.) KriegsCollegium.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, Höchstdero bisher bestandenen KriegsCommission das Prädicat: Kriegs-Collegium beyzulegen.

b.) Falsche Vorderöstreichische Sechser.

Da kürzlich eine beträchtliche Quantität vorderösterreichischer Sechser vom Jahr 1802, welche nach einer damit vorgenommenen Probe im 24 fl. Fuß kaum 3 Kreuzer werth, und dem Gepräge nach für gänzlich falsch zu halten sind, bey einer KriegsGelderVerrechnung in Zahlung gegeben wurden; so will man zu Abhaltung des weitern Eindringens und daraus nothwendig erwachsenden Schadens sämmtliche herrschaftliche und gemeine Gelderheber, so wie alle und jede Unterthanen durch die am Ende stehende Beschreibung dieser falschen Münze gewarnt, diejenige aber, welchen dieselbe in einer Summe von mehreren Gulden von irgend jemand angetragen werden sollten, angewiesen haben, sogleich bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit die Anzeige zu machen, um die Quelle dieses Verbrechens um so sicherer entdecken zu können. Carlsruhe den 8. Febr. 1804.

Kurbadische Geheime Kanzley-Handschrift.

Beschreibung.

Der äussern Form nach kommen diese Sechser mit den Vorderösterreichischen vom Jahr 1802 im Wesentlichen überein, unterscheiden sich jedoch von den Aechten durch folgende Merkmale:

1.) Sind dieselbe beträchtlich dicker.

2.) Ist das Randwerk stärker ausgedrückt, und in der Mitte durch einen Einschnitt getrennt, wie wenn die Münze aus zwey Plättchen zusammengesetzt wäre;

3.) Ist auf der Wappenseite der Schild zwischen der Jahrzahl 1802. unförmig, indem auf der rechten Seite das über dem halben Querbalken bey den ächten befindliche abgestumpfte Eck kaum sichtbar erscheint;

4.) Ist das Gepräge auf beyden Seiten weniger scharf als auf den Aechten;

5.) Auf dem Revers fehlen bey der Unterschrift: vord. oest. Scheid-Münz über dem ü. des letzten Worts die auf den Aechten stehende zwey Punkte, auch ist das Wort Kreutzer in der Mitte mit größeren, aber mageren Buchstaben geprägt.

Rechtsbelehrung.

Gerichts-Ferien betreffend.

Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz rc. rc.

Zu Erläuterung des §. 264. der ObergerichtsOrdnung, in Ansehung der daselbst geordneten Ferien wird hiermit zur Nachachtung verkündet:

a) Daß solche Fristen, zwischen welchen die Ferien liegen, welche aber erst nach den Ferien sich enden, streng einzuhalten seyen, mithin nicht der Betrag der Ferientage abgezogen und um soviel später hinter den Ferien die Exhibition gültig mehr geschehen könne; daß hingegen

b) in dem Fall, da das Ende eines Termins oder einer Frist in die Ferien selbst fällt, diejenige spätere Exhibition noch gelte, die am nächsten Rathstag nach den Ferien geschieht, in so fern nicht

c) von einer einzuhaltenden Nothfrist, das heißt: einer solchen, die ohne richterlichen Aufruf von selbst nach gesetzlicher Vorschrift zu laufen anfängt, die Rede ist, als zu deren Offenhaltung der Anwald auch mitten in den Ferien, um Fristverlängerung bittlich einkommen soll. Gegeben Carlsruhe in Cons. Sec. am 7. Febr. 1804.

Ex Serenissimi Mandato.

Kurfürstlich Badische Geheime Räthe.

Militair-Avancements und Anstellungen vom 20. Febr. 1804.

Im LeibInfanterie-Regiment wird der älteste Herr Graf Leopold von Sponeck als SecondLieutenant mit der Ancienneté vor dem Herrn Lieutenant von Boulach angestellt.

Der jüngste Herr Graf Carl von Sponeck aber erhält die 9te SecondLieutenants-Stelle im leichten DragonerRegiment.

Beym leichten DragonerRegiment wird der BataillonsChirurgus Herr Keßler vom Regiment Kurprinz, als RegimentsChirurgus placirt.

Dienst-Nachrichten.

Nach Maaßgabe des 2ten OrganisationsEdicts über die executive LandesAdministration sind nunmehr die AemterBestellungen in den drey verschiedenen LandesTheilen von Serenissimo Electori resolvirt und bestätigt worden, deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt auf nachfolgende Art nach und nach erfolgen wird.

In der Badischen Markgrafschaft wurde zum Theil bestätigt, zum Theil neu ernannt:

1. Für das Oberamt Röteln:
   Landvogt: Herr August Freyherr von Kalm.
   Zweyter Beamter und Landschreiber: Herr Geheime Hofrath Christian Gottlieb Michael Hugo.
   Assessors: Herr Carl Deimling.

2. Für das Oberamt Badenweiler:
   Erster Beamter, Herr Oberamtsrath Gottlieb Heinrich Meier, hat seinen Sitz zu Mühlheim.
   Zweyter Beamter: Herr Carl Ludwig Bark, wohnt zu Schliengen.

3. Für das Staabsamt Wolfenweiler:
   Herr Joh. Michael Metz, bisheriger Revisor und SportelVerrechner, auch Salz-Factor bey dem Oberamt Badenweiler.

4. Bey dem Oberamt Hochberg verbleiben die bisherigen Beamte:
   Landvogt: Herr GeheimeRath Joh. Ludwig Friedrich Freyherr von Liebenstein.
   Zweyter Beamter und Landschreiber: Herr Hofrath Friedrich August Roth.

5. Für das Oberamt Mahlberg:
   Landvogt: Herr GeheimeRath Franz Xaver Freyherr von Roggenbach.
   Zweyter Beamter: Herr Hofrath Ferdinand Wilhelm Kühlenthal.
   Assessor: Herr N. N. Schmitt.
   Dritter Beamter: Herr Oberamtsrath Carl Wilhelm Christian Bausch, für die Stadt Lahr und die im 6ten OrganisationsEdict zugeschiedenen Ortschaften.
   Vierter Beamter: Herr Hofrath und Amtmann N. N. Reich zu Ettenheimmünster, bleibt in seinem bisherigen Geschäftskreis, als dem Oberamt Mahlberg untergeordneter Amtmann des Amts Ettenheimmünster: wozu künftig auch der Ort Waldburg geschlagen werden soll.

6. Für das Obervogteyamt Gengenbach:
   Obervogt: der bisherige Hochstift Straßburgische Hofrath Herr N. N. Stuber von Ettenheim.

7. Für das Oberamt Bischoffsheim:
   Obervogt: Herr N. N. Rappler:
   Zweyter Beamter: Herr Hofrath Johann Friedrich Exter zu Cork.
   Dritter Beamter: Herr Amtmann Joh. Jac. Wagner zu Bischoffsheim.
8. Bey dem Oberamt Oberkirch:
   Landvogt: Herr NN. Freyherr von Lassolaye, mit näherer Untergebung der beyden Gerichte Oberkirch und Oppenau.
   Zweyter Beamter: der bisherige Hochstift Straßburgische Hofrath und Amtschreiber Herr Minderer, mit dem Character als Hofrath, und mit näherer Untergebung der drey übrigen Gerichte: Renchen, Ulm und Rappel.
   Für das einstweilen noch unter besonderer Verwaltung bleibende Amt Staufenberg: der bisherige Amtmann Herr Joh. Friedrich Pecher.
9. Bey dem Oberamt Yberg:
   Landvogt: Herr August Valentin von Harrant.
   Zweyter Beamter: für Schwarzach Herr Amtmann N. N. Barak.
10. Bey dem Oberamt Baden:
   Obervogt: Herr Ludwig Wagner von Frommenhausen.
   Zweyter Beamter: Herr Oberamtsrath Franz Siegel.
   Dritter Beamter: Herr Oberamtsrath F. Molitor, bisherig Hochstift-Speyerischer Amtmann in der vormaligen Gemeinschaft Gernsbach.
11. Bey dem Oberamt Rastatt,
   Obervogt: Herr N. N. Spinner, vormaliger Reichsschultheiß zu Zell am Hammersbach.
   Zweyter Beamter: Herr Amtmann Michael Gartner.
12. Bey dem Oberamt Eberstein:
   Obervogt: Herr Joseph von Lassolaye.
13. Bey dem Amt Gernsbach: Herr Oberamtsrath Philipp Gottlieb, für die Orte Gernsbach, Staufenberg und Scheuern.
14. Für das Oberamt Ettlingen:
   OberamtsVerweser: Herr Hofrath Joseph Odenwald.
   Zweyter Beamter: Herr Aloys Wich, vormalich klösterlicher Amtmann zu Frauenalb.
15. Für das Oberamt Pforzheim:
   OberamtsVerweser: Herr Benjamin Heinrich Roth, vormaliger Oberamtsrath und zweyter Beamter zu Lörrach.
   Assessor: Herr Carl von Beust.
16. Für das Amt Stein.
   Herr Oberamtsrath Carl Christan Bark.

17. Für das Oberamt Durlach.

Erster Beamter: Herr Oberamtsrath Wilhelm Eisenlohr, vorher zweiter Beamter zu Pforzheim.

Zweyter Beamter: Herr Amtmann Franz Joseph Rab, bisheriger OberamtsAssessor zu Ettlingen.

18. Für das Oberamt Carlsruhe;

Obervogt: Herr Geheimerath Friedrich Wilhelm Preuschen.

Zweyter Beamter: Herr Oberamtsrath Georg Friedrich Frank.

Assessor: Herr Christoph Jakob Eisenlohr.

Die unter die Obervogtei Gengenbach begebene ehemalige 3 Reichsstädte, Offenburg, Gengenbach und Zell wurden folgendergestalt organisirt.

I. Offenburg:

RathsSchultheiß: Herr N. N. Wischt, vormaliger ReichsSchultheiß, mit dem Charakter und Rang eines kurfürstl. Hofraths.

Städtmeister: Herr Libl und Herr Gottwald, zur Zeit nur provisorisch.

RathsConsulent: der vormalige CanzleyVerwalter Herr Laaba, versieht einstweilen nur provisorisch die ObervogteyAmtsAssessorsstelle.

Rathsherren: Herr Ruderer (mit Beibehaltung seines bisherigen Charakters und Rangs als Städtmeister) Herr Haag (mit Beibehaltung seines Vorrangs als vormaliger Städtmeister vor dem Herrn Städtmeister Gottwald) Herr Göz, Herr Rothenbücher, Herr Fischer, Herr Wieth.

Stadtschreiber: der bisherige Amtsschreiber Herr Barth zu Gengenbach, herrschaftlicher und Stadtrechner.

Rathsherr: Herr Haag.

Spitalpfleger: Herr Schmieder.

Kirchenpfleger: Herr Rapp.

Armenhauspfleger: Herr Merkel.

Die planmäßigen Nebenämter wurden unter die Städtmeister und RathsGlieder vertheilt. Die Jagd- und Forstsachen haben die 4 StadtJäger Lindemaier a. b. c. und Joh. Schäfer zu besorgen.

Canzlist: Herr Hessel.

CanzleyAccessist: Herr Kraft.

Fiskal: Herr Thomas.

II. Gengenbach:

Die RathSchultheissenStelle, welche sich der vormalige Herr ReichsSchultheiß, nunmehrige Geheime Hofrath von Reinek verbeten, ist noch unbesezt.

Stadtmeister Herr Lineman.

Rathskonsulent: der zugleich die städtische Amtschreiberei zu besorgen hat, der vormalige Herr Stadtschreiber Anich von Offenburg mit RathsCharakter.

Rathsherren: Herr Wernert, Herr Volz, Herr Bok, Herr Fahneberger, Herr Brandmann, Herr Vetter.

Registrator und Canzlist: Herr Eggarth.

Ehrhard Schafnei: Herr Rath Anich.

Spitalverwalter: Herr Rathsherr Vetter.

Stadt-KirchenRechner: Herr Rathsherr Wernert.

SalzVerwalter: Herr Rathsherr Fahneberger.

Die übrigen Nebenämter wurden ebenmäßig an die Rathsglieder vertheilt.

III. Stadt-Zell:

Die RathsSchultheisen- und

Consulentstellen sind zur Zeit noch unbesetzt.

Städtmeister: Herr Jacob Winterhalter.

Rathsherren: Herr Lehler, (mit Belassung seines Charakters und Rangs als bisheriger Stadtmeister) Herr Johann Bierer, Herr Carl Braun, Herr Anton Burger, Herr Joseph Buß, Herr Hieron. Bek.

VI. ReichsthalHarmersbach:

Thalvogt, der vormalige Vogt, Herr Georg Bruder.

Serenissimus Elector haben gnädigst beschlossen, die bisher von dem Rechnungsrath Herrn Lang besorgte HauptKriegskosten- und ContributionsVerrechnung vom 23. Jenner 1804. dem HofrathsAssessor Herrn Oelenheinz zu übereragen, und den bisher bey der hiesigen General- und ProvinzialCasse angestellt gewesenen Buchhalter Herrn Hoyer anderweit in gleicher Eigenschaft bey dieser Verrechnung unter dem Charakter und Rang eines Hofraths-Canzlisten anzustellen.

Ferner den Candidaten der Chirurgie, Herrn Michael Mößner von Ladenburg und Herrn N. N. Kegel von Seckenheim licentiam practicandi im wundärztlichen Fach gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 28. Februar.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

1. Fortsetzung der im letzten Stück erneuerten und auf sämmtliche Kurlande auszudehnenden Verordnungen wegen Bürgschaften und Beystands-Bestellungen.

c.) Ueber die Form der weiblichen Beystands-Bestellung.

C. F. ꝛc.

Uns sind diejenigen Verschiedenheiten der Observanzen, welche in Betreff der Beystände des weiblichen Geschlechts in Unsern Landen, großentheils gegen den Sinn der vorliegenden landrechtlichen Gesetze, und durchgehends wider den Zweck dieser Anstalt sich eingeschleichen haben, unterthänigst vorgetragen worden, und haben Wir daraus viele Gelegenheit zu Zweifeln, Prozessen und gegen einander laufenden Urtheilen wahrzunehmen gehabt.

Diesem Uebelstand abzuhelfen, finden Wir nöthig folgendes festzusetzen:

Erster Titel.

Von den Personen, die keines Beystandes bedürfen und von den Fällen, worinn kein Beystand nöthig ist.

§. 1. Ledige Weibspersonen, die noch im elterlichen Haus und Brod sind, oder sonst noch unter elterlicher Gewalt stehen, ingleichen die, welche wegen Minderjährigkeit noch Pfleger haben, bedürfen keines besondern Beystands, sondern allein der Einwilligung ihrer Eltern, oder Pfleger bey Geschäften, die sie mit andern vornehmen.

§. 2. Eheweiber, so lang sie von ihren Männern getrennt sind, und deßhalb eigene Haushaltung führen, bedürfen ebenfalls keines ständigen Beystands, weil der Mann ihr rechtmäßiger Ehevogt ist, und dessen Beystimmung ihren Contracten mit andern die rechtliche Kraft giebt.

§. 3. So bedürfen auch majorenne Weibspersonen, sie seyen ledig, verheirathet, oder Wittwen, höheren oder geringeren Standes.

a.) Zum Einkauf und Verkauf Erwerb und Veräusserungen einzelner Fahrnißstücke und andern dergleichen Contracte über bewegliche Haabe, so wie bey allen zu Führung einer Haushaltung gehörigen Handlungen, sie mögen viel oder wenig am Werth betragen;

§. 4. b.) zu Handlungen, welche die Verpflichtung der Person und nicht ihres Vermögens bezielen, als Eheversprüche, Dienstvermiethungen u. d. gl.

§. 5. c.) Zu allen willkührlichen Handlungen, besonders zu allen Gattungen von letzten Willensverordnungen, die nicht in einem unwiderruflichen Vertrag gemacht werden;

§. 6. d) Zu allen gerichtlichen Vorträgen vor geistlichen Gerichten in Ehe- und andern geistlichen Sachen, ingleichen in Untersuchungssachen; endlich

§. 7. e.) insofern sie Professionen treibende oder Waaren und andern Handel führende Weibspersonen sind, zu allen in ihr Gewerb einschlagenden Handlungen, keines Beystandes.

§. 8. Wo die Handlung oder Contract ohne Beystand geschlossen werden kann, da gilt auch ein darüber gefertigter schriftlicher Aufsatz, wenn er gleich von keinem Beystand unterschrieben ist.

§. 9. Jedoch hat eine Frau auch in dem in §. 2. benannten Fall eines besondern Beystandes ausserordentlicher Weise nöthig,

a.) wenn der Mann zur Zeit, wo ein Geschäft geschehen muß, wozu die Berathung eines Mannes nöthig ist, wegen Abwesenheit seine Frau nicht berathen kann, oder

§. 10. b.) wenn von einer Handlung die Frage ist, wobey der Mann in Versuchung kommen könnte, seinen Nutzen auf Unkosten und Nachtheil des Vermögens seiner Frau zu suchen, und wo die Frau eigene Rechte und Vortheile zu Gunsten ihres Mannes aufopfern soll.

§. 11. So zum Beyspiel muß die Frau einen besondern Beystand haben, wenn sie eigene Güter für Eheschulden versetzen lassen soll; oder wenn die Frau sich mit ihrem Ehemann für eine Schuld so verschreiben will, daß sie sich verbindlich macht, für das ganze in solidum und nicht bloß für ihren landrechtlichen Antheil mit zu haften; oder wenn ihr Mann gantmäßig wird, und sie zu Vermeidung der Gant das, was an ihrem Mann verloren geht, aus dem Ihrigen zu bezahlen übernehmen will; oder wenn während der EheVerträge zwischen beyden Ehegatten über das Ein- oder anderseitige Beybringen oder über andere derartige Gegenstände gemacht werden sollen; und was dergleichen Fälle mehr sind.

Hingegen bedarf zum Beispiel die Frau ausser ihrem Ehevogt keines besondern Beistands, wann sie eine während der Ehe aufgenommen werdende Schuld nur zum Beweis, daß es eine Eheschuld seye, die sie zu ihrem landrechtlichen Theil mit bezahlen muß, unterschreibt, ohne die Absicht zu haben, sich für das Ganze zu verbürgen, obwohl übrigens, wenn einer zugezogen worden wäre, dieses als eine überflüssige Vorsicht nichts schaden, noch die Form zu mehr als was das Geschäft mit sich bringt, verbindlich machen kann.

Zweiter Tittel.

Von den Personen, die eines Beystands nöthig haben, und was in Ansehung solcher Beystände Rechtens sey.

§. 12. Alle weder unter Eltern, Pflegern, noch Ehemännern stehende Weibspersonen, sie seyen ledig oder Wittwen, sollen mit ständigen Beyständen versehen seyn, mit deren Wissen und Beyratg sie sich auf begebende Fälle in Contracte einlassen können.

§. 13. Einen solchen Beystand kann sich die Weibsperson unter gerichtlichem Gutheissen nach eigenem Belieben wählen.

§. 14. Doch ist bey solcher Wahl und deren richterlichen Bestätigung darauf zu sehen, daß, soviel es sich thun läßt, Personen, wo nicht von gleichem Stand, doch von ähnlicher Lebensbeschäftigung und gleichem Aufenthaltsort gewählt werden, damit sie desto mehr alles, was auf das Beste der verbeyständeten Weibspersonen einen Bezug hat, hinlänglich beurtheilen können.

§. 15. Ferner sollen nicht oft und gleichsam bey jeder wichtigen Handlung neue Beystände gewählt und die vorigen abgewechselt werden, sondern der Regel nach soll der einmal bestellte Beystand bleiben, so lange bis er, oder die Weibsperson erhebliche Gründe seiner Entlassung vorbringt.

§. 16. So lange nun jemand Beystand ist, muß in der Regel er und nicht irgend ein anderer zu denen einen Beystand fordernden Handlungen der Weibspersonen zugezogen werden, wenn nicht besondere wichtige Ursachen nothwendig machen, daß für solchen Fall ein besonderer InterimsBeystand bestellt werde, z. B. wenn eine Handlung in einem Gerichtsbezirk vorzunehmen wäre, wovon der ordentliche Beystand zu weit entfernt wohnte, wann er eben abwesend wäre, wann die Handlung sein eigenes Interesse mit beträfe u. d. gl.

§. 17. Niemals und in keinem Fall müssen Unterbediente des Gerichts, vor dem eine Handlung vorzunehmen ist, in Ermanglung des ordentlichen Beystands an dessen Stelle zugelassen werden, da nicht zu erwarten steht, daß diese sogleich, wenn die Hauptpersonen des Geschäfts wegen schon vor Gericht stehen, das Beste der Weibspersonen genugsam einzusehen, Zeit und Einsicht, auch sie zu berathen, Freymüthigkeit genug haben, obwohl jenen Gerichts-Dienern, gleich andern Staatsbürgern, so weit sie sich dazu qualificiren, ständige Beststandschaften zu führen unverwehrt ist.

§. 18. Jeder ständige oder InterimsBeystand muß EidesOrdnungsmäßig vergelübdet, und hierauf obrigkeitlich bestätigt werden.

§. 19. Ein solcher Beystand muß in allen Geschäften, die seinen Bezug erfordern, die ihm anbefohlene Weibsperson, sowohl darüber, als das Geschäft, welches vor ist, ihr nützlich und räthlich sey, als darüber, was zweckmäßige Vorsichten sie dabey zu nehmen haben, nach bestem Wissen und Gewissen berathen, auch alle darüber schriftlich zu machende Aufsätze mit unterschreiben.

§. 20. Hat er übrigens einen Rath gegeben, ohne dabey betrüglich zu handeln, oder eine dem Betrug in Rechten gleich geachtete grobe Fahrläßigkeit zu begehen, und es entstünde wider Verhoffen Schaden aus dem Geschäfe, so ist der Beystand diesen zu ersetzen nicht schuldig.

§. 21. Den, von dem Beystand empfangenen Rath muß die Weibsperson, wann sie etwa ihn, daß ihre Meynung besser sey, überzeugen kann, entweder befolgen, oder die beyderseitige Meynungen, wenn sie sich nicht vereinigen, ihrer Obrigkeit vortragen, die alsdann zu ermessen hat, nach wessen Meynung zu verfahren seye.

(Der Beschluß folgt im nächsten Blatt.)

2.) Verlängerung des Termins zur Veränderung der Ehepacten wegen Erziehung der Kinder in gemischten Ehen.

Da man berichtet worden ist, daß das III. OrganisationsEdict wegen ReligionsUebung und Duldung vor dem 1sten May v. J. nicht so allgemein zur Publikation gekommen, daß die darinn enthaltene Bestimmung der Zeit, binnen welcher es Eheleuten von gemischter Religion frey stehen soll, die nach den vorher bestandenen Gesetzen eingerichtete Ehepacten abzuändern, allen denjenigen Personen zur Wissenschaft gekommen, welche etwa hierunter eine Fürsorge für sich hätten gutfinden mögen; so wird andurch dieser Termin wegen Wandelbarkeit der Ehepacten allgemein bis auf den ersten May laufenden Jahrs erstreckt, somit den in gemischten Ehen lebenden und vor dem Termin unserer neuen Declaration in dieselbe getretenen Personen erlaubt, noch bis zu diesem Termin durch ordnungsmäßige gerichtliche Pacta über die Erziehung ihrer Kinder eine gegen die vorige bedungene oder gesetzliche Norm veränderte Disposition zu treffen. Wobey jedoch zu Verhütung aller Mißdeutung vorausgesetzt wird, daß solches nur von noch stehenden Ehen verstanden werden könne, mithin da, wo durch den Tod eines Ehegatten eine Ehe schon aufgelößt ist, eine Abänderung von der vorigen Norm nicht mehr Statt finde; auch nachmahls nach Verfliessung dieses abermaligen Termins keine weitere Abänderung der älteren so wenig als neueren Ehe werde gestattet werden. Es wird daher dieses durch gegenwärtiges Regierungsblatt mit dem Anfügen, zur allgemeinen Publication gebracht, daß sowohl die Pfarrämter aller drey ReligionsPartheien, als auch die weltlichen Aemter, alles Zuredens und aller Influenz zu einer Abänderung der vorigen Norm sich bey Vermeidung ernstlicher Ahndung zu enthalten, und übrigens auch genau darauf zu sehen hätten, daß bey keinem ihrer ReligionsGenossen ein Ueberdrang oder Zureden zur Veränderung der vorigen Norm wegen der ReligionsErziehung ihrer Kinder auch von andern nicht angewendet werde. Carlsruhe in Consilio Secretori den 20. Febr. 1804.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Einsendung der MilitärUntersuchungsActen an die RegimentsCommandanten.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß nicht selten UntersuchungsActen, wobey im Urlaub befindliche Soldaten mit verwickelt sind, zum KriegsCollegio zur Anordnung des weitern, eingesandt werden.

Da aber dadurch nur eine Zögerung entsteht, indem das KriegsCollegium die Acten wieder an den RegimentsCommandeur zur Erkenntniß oder zur weitern Untersuchung senden muß; so sind in Zukunft dergleichen UntersuchungsActen von dem Oberamt unmittelbar dem betreffenden RegimentsCommandeur zur Besorgung des Weiteren mitzutheilen. Carlsruhe den 14. Febr. 1804.

Kurbadisches KriegsCollegium.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 6ten März.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

1) Beschluß der im letzten Stück abgebrochenen und auf sämmtliche Kurlande auszudehnenden Verordnungen wegen Bürgschaften und BeystandsBestellungen.

Ueber die Form der weiblichen Bestellung.

§. 22. Zu den Geschäften, welche die Berathung einer Mannsperson, und mithin bey jenen, die keine Väter, Pfleger, oder Ehevögte dabey zuziehen können, die Mitwirkung eines Beystands brauchen, gehören

a.) alle unwiderrufliche Handlungen in CivilGerichten, als Einrichtung von Heiraths- Kauf und andern Briefen, womit liegende Güter veräußert oder beschwert werden, Schenkungen, die einer Einschreibung in die Gerichtsbücher, oder deren Bestätigung bedürfen, VollmachtsAusstellungen, processualische Vorträge, und was dergleichen gerichtliche Geschäfte unter Lebendigen mehr sind.

§. 23. Jedoch ist in Ansehung der processualischen Vorträge bey ersten Instanzen wo die Parthien selbst ihre Sachen vortragen dürfen, nicht eben bey diesem einzelnen Vortrag die Gegenwart des Beystandes nöthig, wenn der Richter die Weibsperson selbst ihre Sache vorbringen zu lassen gut, und sie dazu fähig findet, sondern es ist genug, wenn zum Anfang, zum Schluß, ingleichem zur Urtels-Publikation die Mitvorladung, auch Einwilligung oder Genehmigung des Beystandes erfolgt.

§. 24. Ferner ist die Berathung eines Vogts oder Beystands nöthig:

b.) Zu allen Contracten, die Verpflichtungen des Vermögens auf folgende Zeiten bezwecken, als z. B. zu GeldAnlehen, die Jemand nimmt oder giebt; zu Bürgschaften aller Art: zu Vergleichen oder Verträgen über Sachen, die vor dem Richter schon anhängig gemacht sind, oder worüber ein Prozeß bevorsteht; zu Annehmung oder Ausschlagung von Erbschaften; zu Erbtheilungen, sie mögen nun das ganze Erbe oder nur einen bestimmten Theil betreffen; zu Verpfändungen des Vermögens; zu Inventuren; Verzichten auf gesetzlich habende Befugnisse; zu Bitten um PrivatInventuren; zu Ernennung von Pflegern oder selbstiger Uibernahme der Vormundschaften über einige Kinder; zu Ehestiftungen für sich oder ihre Kinder und was dergleichen Contracte mehr sind, welche nicht zur täglichen Oeconomie-Führung gehören, und welche jeder vorsichtige Hausvater in Schriften zur Nachricht zu verfassen pflegt, es mögen nun diese Contracte liegende Güter mit angehen oder nicht.

§. 25. In allen diesen Fällen, wo die Handlung des Beyraths eines Beystands bedarf, müssen auch die darüber gefertigte schriftliche Aufsätze, sie mögen nun die Abschliessung, oder Vollziehung, oder Wiederaufhebung des Contracts betreffen, von dem Beystand mit unterschrieben seyn.

§. 26. Wo aber nach dem, was in Vorstehendem verordnet worden, ein Beystand nöthig ist, da soll, wenn kein, in obgedachter Art ordentlich bestellter Beystand beygezogen worden, die Handlung der Frau nicht schaden, mithin für sie unverbindlich seyn, und von ihr umgestossen werden können, wann nicht der andere, den die Sache mitbetrifft, darthut, daß der Frauen scheinbarer Nutzen damit befördert worden, z. E. daß die Frau das empfangene Anlehen wirklich in ihr bestes verwendet, daß auf die Ehestiftung hin die Ehe schon wirklich in Vollzug gekommen u. s. w.

§. 27. Eben so soll in diesen Fällen auf die von dergleichen eines Beystandes bedürfenden Handlungen sprechende schriftliche Aufsätze, wann sie nicht von solchem unterschrieben sind, als auf nichtige und unabhängige Handlungen in Gerichten gegen die Weibspersonen nicht geachtet noch erkannt werden, sondern der, welcher daraus Ansprüche ableitet, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit derselben anderwärts her zu erweisen schuldig seyn.

§. 28. Wenn aber eine Weibsperson einen solchen ohne Beystand geschlossene Contract sich nützlich fände, und also mit ihrem Beystand ihn zu halten sich entschlössen, so kann niemals der andere Theil den Mangel des Beystandes als eine Nichtigkeit; um sich der Verbindlichkeit los zu machen, anführen.

§. 29. Jedoch soll in Kleinigkeiten, welche der Prozeßkosten nicht werth sind, nämlich die nicht wenigstens 5 fl. betragen, ein schon vollzogenes Geschäft wegen des dabey mangelnden Beystandes nicht umgestossen werden.

§. 30. Diese Verordnung tritt in ihre volle Wirkung acht Wochen nach Verkündung derselben, wirkt aber nicht zurück, mithin behalten alle vor Verlauf dieser Zeit geschlossene Contracte diejenige Kraft und Gültigkeit, die sie nach den bisher bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten hatten.

Dieses habt ihr durch Ausschreiben an die Ortsvorgesetzte und Anweisung derselben, sich und ihren Untergebenen die Verordnung wohl bekannt zu machen, zu publiciren und euch darnach zu achten. Inmaßen Wir Uns versehen und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 11. Juny 1789.

C. F. Markgraf.

Vdt.. Frhr. v. Edelsheim. Vdt. Posselt.

2.) Das etwaige Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend.

C. Fr. rc.

Uns sind über die von Uns unterm 1. Merz 1783. erlassene Verordnung, wegen des allenfallsigen Schulden-Contrahirens der in Unsern Diensten stehenden Offiziere mehrere

Bedenklichkeiten vorgelegt worden, zu deren Hebung Wir jenes Gesetz theils abzuändern, theils zu modificiren und folgendes zu verordnen Uns bewogen finden.

1.) Soll ausser den Staabs-Offiziers kein Offizier ohne Consens seines Commandeurs PassivSchulden contrahiren können.

Der StaabsOffizier aber muß, wann er etwas borgen will, den Consens des Generals en Chef einholen.

2.) Der Commandeur kann den Consens nur für die Summe einer MonatsGage ertheilen und darf in keine neuere Schuld consentiren, so lange die frühere consentirte nicht bezahlt ist.

Die MonatsGage wird bey einem Hauptmann mit Compagnie auf 120 fl. bey einem StaabsHauptmann auf 36 fl. bey einem Oberlieutenant auf 30 fl. und bey einem Unterlieutenant auf 25 fl. angenommen.

3.) Der General en Chef kann den Consens auf jede Summe ertheilen, nur muß derselbe neben genauer Erforschung aller Umstände bey einem Subaltern-Offizier von dem Commandeur vorerst Nachricht abverlangen, ob nicht schon bey ihm, bis auf den Betrag einer MonatsGage consentirte Schulden vorhanden seyen, in welchem Falle diese zuerst bezahlt werden müssen.

Die wegen Armatur- und Montirung eingelegte Compagnie-Caution von 500 fl. kann nur in den dringendsten Fällen, und bloß zum Nutzen des Diensts, auch höchstens nur bis auf die Summe von 200 fl. verpfändet werden, wozu aber jedesmal, ausser den Consens des Generals en Chef auch eine genaue Untersuchung der Umstände durch die KriegsCommission erfordert wird.

4.) Kein Offizier ist wechselfähig, weil Wir nicht zugeben können, daß ein Offizier, der immer zum Dienst bereit seyn muß, einem, im Fall der Nichtzahlung bloß vom Glaubiger abhängenden, und mit dem Dienst unverträglichen WechselArrest unterworfen werde.

5.) Weder vom General en Chef, noch von einem Commandeur kann der Consens zur WechselAusstellung, seye auch die Summe noch so gering, ertheilt werden.

6.) Derjenige, der sich einem Wechsel von einem Offizier ausstellen läßt, ist dadurch von selbst seiner Forderung verlustig, und ihm **kann** und **darf** nichts darauf bezahlt werden, sondern er muß sogar den bezahlt erhaltenen Betrag des Wechsels herausgeben, den Wir alsdann zu frommen Verwendungen bestimmen werden.

7.) Auf consentirte Schulden können einem UnterLieutenant mehr nicht als monatliche 4 fl. einem OberLieutenant 5 fl. und einem StaabsCapitain 6 fl. allen StaabsOffiziers aber und allen die Capitains-Compagnien haben, nie über den 3. Theil ihres DienstEinkommens abgezogen werden.

8.) Eigene Gage-Anweisungen sind ungültig und allen KriegsCommissairs ist verboten, solche auszuzahlen.

9.) Auf Versätze kann ein Offizier borgen, und der Glaubiger lehnen, was er will, Armatur und MontirungsStücke, zu welch letzterm auch die Leibwasche gerechnet wird, sollen aber nicht versetzt und kein Geld darauf gelehnt werden, und wer gleichwohl darauf creditirt, soll seine Forderung verlieren, das Versetzte ohne Ersatz zurückgeben, und noch überdiß ebenso wie der Offizier, der seine Armatur und MontirungsStücke versetzt, nach Befinden ernstlich bestraft werden. Carlsruhe den 28. Nov. 1803.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

a. Berichtigung eines Irrthums in der O. GerichtsOrdnung.

Da in der neu emanirten Kurbadischen ObergerichtsOrdnung, die Taxen der Anwälde betreffend, rücksichtlich des Haftpfennings (pag. 1. 7.) und rücksichtlich der für die Ausarbeitung von Hauptschriften anzusetzenden Gebühr (pag. 148.) so wie auch in der Folge noch in mehreren Beziehungen vier Classen der Taxation nach dem verschiedenen Werth der Streitgegenstände festgesetzt sind, wovon die dritte heißt: Sachen bis auf 600 fl. und die vierte nachmals: Sachen über 1000 fl., wodurch die natürliche Anfrage veranlaßt worden ist, wie es dann mit Sachen zwischen 600 fl. und 1000 fl. zu halten sey: so wird anmit bekannt gemacht, daß die Worte: über 1000 fl. ein Irrthum im Concept sind, und heissen soll: über 600 fl., womit dann die Anfrage sich erledigt. Verkündet im Kurfürstl. GeheimenRath d. 15. Febr. 1804.

b. Verwaltung der Kurfürstl. Hand - und PrivatCassen.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben die Verwaltung Höchstdero bisher von dem Herrn geheimen Legationsrath Griesbach geführten Hand- und übrigen PrivatCassen, nach dem Ableben des Letztern, dem Herrn Geheimen Kämmerer Vierordt zu übertragen gnädigst geruhet. Carlsruhe den 24. Febr. 1804.

Geheime KanzleyHandschrift.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 27. Januar d. J. den bisherigen Kanzlisten bey dem kurfürstl. HofrathsCollegio der Pfalzgrafschaft Herrn Carl Herzberger zum wirklichen Revisor hauptsächlich zur gemeinen RechnungsRevision, ernannt. Auch den quiescirenden Herrn Carl Alexander Brenk als Kanzlisten bey dem Kurfürstl. HofrathsCollegio der Pfalzgrafschaft, ferner

den vormals im Sponheimischen angestellt gewesenen Oberförster, Herrn Friedrich Christian Käßberg, in gleicher Eigenschaft zu Petersthal (im Oppenauer Thal) anzustellen, endlich

den Buchbinder Herrn Vorholz dahier zum Hofbuchbinder zu ernennen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 13ten März.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a. Die allgemeine deutsche IndustrieAnstalt zu Stuttgart betreffend.

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht erkennen in Ihren Landen eine uneingeschränkte Freiheit jedes Staatsbürgers, für das wissenschaftliche, oder sittliche Wohl seiner Nebenmenschen nach eigener Einsicht und Willkühr zu wirken, und dazu das Gutfindende aus seinem Vermögen zu verwenden. Sie gestatten aber nicht, daß er sich desfalls einer fremden Willkühr unterwerfe, und andere in die StaatsEinrichtung wirkende Verpflichtungen auf sich nehme, als welche ihm sein Verhältniß zu Staat und Kirche auflegt, noch auch, daß zu jenem Zweck sich selbst errichtende Gesellschaften eine derartige Verbindung in ihren Landen verbreiten und stiften, und sich als erwerbs- und rechtsfähige moralische Personen eigenmächtig aufstellen, noch weniger aber, daß sich sogar solche in der Art constituiren, und mit andern Landen zusammenzuhängen, und einen durch mehrere Staaten verbreiteten großen, unter einer fremden Direction stehenden Verein auszumachen, indem, wann auch in diesem Moment keine dem Wohl des Staats oder der Kirche nachtheilige Zwecke zum Grund liegen mögen, und wenn auch nicht die Geschichte hinlänglich bewiese, daß anfänglich noch so unschuldige Anstalten in der Folge von den Leidenschaften der Menschen mißbraucht, folglich alsdann dem Wohl des Staats oder der Kirche gefährlich werden, so fern ihnen einmal eine Wirkungsart und eine Ausdehnung gestattet worden ist, welche der Kraft und dem Wirkungskreise der Staats- oder KirchenObrigkeit sich entgegenstellen und mit solcher collidiren können, in jedem Fall auch die vorgelegte Statuten der allgemeinen deutschen IndustrieAnstalten oder der philantropischen Gesellschaft und die dahier zur Anzeige gekommene CircularRescripte derselben den Beweis liefern, daß sich die Direction der Gesellschaft die Beywirkung ihrer Mitglieder nach ihren Einsichten durch Gesezgebung, und die oberste Entscheidung der Streitigkeiten zwischen ihren Gliedern zuschreibt, mithin in die Hoheitsrechte der Staats- und Kirchen-Regenten eingreift, auch durch die rege Betriebsamkeit ihrer Mitglieder zur Ausbreitung und Erlangung von Beyträgen weit mehr als das gewöhnliche schon längst in Ihren Landen verbotene Collectiren eine nachtheilige Besteurungsart der Unterthanen darstellt. Es lassen dahero Ihro Kurfürstliche Durchlaucht, der von der anmaaßlichen GeneralDirection der allgemeinen deutschen IndustrieAnstalten unterm 3 Febr. d. J. an Sie abgesendeten Gegenvorstellung ohnerachtet, es bei dem Publicat vom 24. Jänner d. J. bewenden. Beschlossen im Kurfürstl. GeheimenRath. Carlsruhe den 9. März 1804.

b. Das Allegiren der Nummer und des Datums der veranlassenden Piecen bey Erlassen und Berichten betreffend.

Da man theils häufig selbst wahrgenommen hat, theils auch dahier angezeigt worden ist, daß sowohl von den executiven Landesstellen gegen die administrativen (wie doch denselben in dem 12. OrganisationsEdict No. 3. ausdrücklich anbefohlen worden ist) theils auch von lezteren selbst gegeneinander bey Antworten auf Resolutionen oder Communicationen die Allegirung der Nummer, oder wenigstens des Datums, unter welchen die eine oder die andere veranlaßt worden ist, unterlassen, und dadurch, wenn eine solche Antwort oder ein solcher Rückerlaß bey der Stelle, welche dieselbe veranlaßt hat, einkommt, die Aufsuchung der Voracten sehr erschwert wird, so sieht man sich veranlaßt, obgedachte Verordnung des 12ten Organisations-Edicts hiemit nicht nur zu erneuern, sondern auch dieselbe zugleich für alle geistliche und weltliche, sowohl administrative als executive Landesstellen, als endlich auch für alle einzelne Personen, welchen von irgend einer Landesbehörde ein gutachtlicher Bericht oder dergleichen abgefordert wird, für verbindlich zu erklären, und alle sämmtlich zu deren genauen Beobachtung nicht weniger zur Wiedereinsendung der Communicate, wann solche erforderlich ist, anzuweisen. Beschlossen in dem Kurfürstlichen GeheimenRath. Carlsruhe, den 2ten März 1804.

Dienst-Nachrichten.

Nachdem bereits im vorigen Jahrgang No. 26. das Kurfürstliche Edict wegen Errichtung einer Kurfürstl. GeneralForstCommission, und das dabey angestellte Personale zur allgemeinen Wissenschaft gekommen, auch der damalen noch nicht ernannt gewesene Oberforstmeister der Oberämter Carlsruhe, Durlach und Ettlingen in der Person des seitherigen Oberforstmeisters zu Rastadt, Herrn Carl Leopold, Freih. von Adelsheim unterm 23. Januar zugleich als Mitglied der Kurfürstl. GeneralForstCommission aufgestellt und in No. 6. dieses Jahrgangs zur Publication gekommen ist, so wird nunmehro auch die Organisation des Forstwesens in der Badischen Pfalzgrafschaft und die dadurch veranlaßte Veränderung der Forstdienste in den AltBadischen Landen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Badische Pfalzgrafschaft wurde nemlich in forsteylicher Hinsicht in 5. Oberforstämter eingetheilt nemlich: Schwezingen, Heidelberg, Bruchsal, Odenheim und Bretten.

A.) Obeeforstamt Schwezingen: welches in 11 besondere ForstDistrikte getheilt ist, hat

1) Zum Oberforstmeister: den bisherigen Oberforstmeister zu Pforzheim
Herrn Friedrich Heinrich Georg Freyherrn von Drais.

2) Zum Forstverwalter: den bisherigen Oberjägermeisteramtlichen Secretär,
Herrn Philipp Friedrich Wohlmann.

3) Auf die eilf Forstdienste wurden als Förster ernannt, nemlich nach
Walddorf: Herr Johannes Montanus.
Schwezingen: mit Einverleibung des Ketscher Forsts, der bisherige Hofjäger,
Herr Christian Wippermann.

Sanct Leon:	—	Friedrich König.
Blankstadt:	—	G. Michael Wilhelm.
Neckarau:	—	Anton Bronn.
Hockenheim:	—	Carl Friedrich Porlock.
Brühler Forst:	—	Hofjäger Johannes Sartorius.
Angelhof:	—	Jacob Eder.
Kirschgarthausen:	—	Joh. Peter Lanzer.

Käferthal: Herr Joh. Adam Eberlin.
(Nta. Diese leztern beide Forste sollen künftig in ein Revier zusammen geschlagen werden.)
Hemsbach: Herr Anton Hebenstreit.

B.) Beym Oberforstamt Heidelberg, welches 12 besondere ForstDistrikte hat, wurde als
1) Oberforstmeister angestellt: Herr Heinrich Freyh. von Keßling.
2) Forstverwalter der bisherige geistliche Verwalter zu Stein Herr Jacob Bernh. Renzler.
3) Beym ForstDienst zu
Rohrbach: Herr Joh. Georg Rauch.
Gayberg: — Carl Anton Wolf.
Weinheim: — Daniel Goth.
Schriesheim: — Daniel Haag.
Schönau: — Ignaz Blank.
Ziegelhausen: — G. E. Bronn.
Wimmersbach: — Fried. Ludwig Wilhelm.
Neukirchen: der pensionirte Oberjäger, Herr Adam Breithaupt von Schwezingen.
Schönbrunn: — Joh. Lorenz Schweikhard.
Wiesenbach: — Joh. Ferdinand Kiefer.
Wilhelmsfeld: — Joh. Nicolaus Stockmar von Becherbach.
Bargen: — Heinrich Niebergoll.

C.) Oberforstamt Bruchsal hat
1.) zum Oberforstmeister: den ehemaligen Kirchberger Oberforstmeister, Herrn Carl Philipp Freyh. von Münzesheim.
2) Zum Forstverwalter: den bisherigen Rastatter Forstverwalter Hrn. Joh. Georg Herrmann.
3) Forstdienste: sind 10 nemlich
Altenbürg: Förster Herr Franz Schäfer.
Ziegelhütt: — Jos. Brenner.
Reinsheim: — Adam Jüllich.
Reinhausen: — Jos. Dieter.
Kirrloch: — Xaver Walther.
Kronau: — Peter Albrecht.
Hambrüken: — Joh. Schütt.
Weyher: — Wend. Schäfer.
Forst: Oberjäger — Jos. Taylor.
Bruchsal; Hofjäger — Joh. Seehofer.

D.) Oberforstamt Odenheim: (hat 11 besondere Forste)
1) Oberforstmeister: dessen Siz ebenfalls in Bruchsal ist, der bisherige Forstmeister dahier, Herr Christoph von Ehrenberg.
2) Forstverwalter: der bisherige Bruchsalische Forstsecretär, Herr Friedrich Menneß.
3) Förster zu
Mingolsheim: Herr Franz Peter Walther.
Dielheim: — Franz Fackelmann.
Müllhausen: — Heinrich Fackelmann.
Zeitern: — Leopold Muttinger.
Odenheim: — Goswin Wahl.
Rohrbach: — Seb. Zipperlin.
Eichelberg: — Ph. Röderer.

Münzesheim: Herr J. Jacob Voll.
Heidelsheim: — Fried. Stephan Gremlich.
Jählingen: — Joh. Peter Faschang.
Grombach: Vacat.

E). Oberforstamt Bretten:

1) Oberforstmeister: Vacat.
2) Die Forstverwaltung wird dermalen von der dortigen Amtsverrechnung mitbesorgt.
3) Förster zu
Eppingen: Herr And. Waldmann
Zaisenhausen: — Carl Fried. Keller.
Diedelsheim: — Franz Brucker.
Neubsheim: Vacat.

Die durch vorbemerkte Besetzung erledigte Forststellen in der Badischen Markgrafschaft wurden anderweit, wie folgt, besetzt:

1) Das Oberforstamt Pforzheim: durch den bisherigen Gernsbacher Oberforstmeister Herrn Ernst Friedrich, Freyh. von Neubronn.
2) Das Oberforstamt Eberstein: durch den Jagdjunker, Herrn Christoph Ferdinand von Degenfeld zu Neuhaus.
3) Die Forstmeistersstelle zu Carlsruhe durch den bisherigen Forst- und JagdEleven Herrn Carl von Ehrenberg.
4) Die Jagdjunkerstelle zu Carlsruhe: durch Herrn Alexander Freyh. v. Neubronn.
5) Zum Rastatter Forstverwalter wurde ernannt: der Holzfactor und ForstSecretarius Herr Theodor Sievert daselbst.
6) Zum Forstverwalter in Gernsbach endlich: der bisherige RenntkammerSecretär Herr Carl Friedrich Jägerschmidt.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 27. Febr. d. J.

1) den bisherigen HofrathsSecretär zu Mörsburg, Herrn Hubert Henzler, als wirklichen Rath bey dem Kurfürstl. HofrathsCollegio des obern Fürstenthums mit dem Charakter und Rang als Justizrath angestellt.

2) den bisherigen Amtmann, Herrn Casimir Walchner zu Bohlingen mit dem Charakter als Oberamtsrath, in gleicher Eigenschaft, nach Pfullendorf versetzt.

3) Den bisherigen HofrathsSecretär zu Meersberg, Herrn Joseph Alexander, Freyh. Reichlin von Meldeg zum OberVogteyamtsAssessor und Verrechner in Ueberlingen ernannt.

4) Den bisherigen KanzleyVerwalter bey der geistlichen Regierung zu Constanz, Herrn Ehren als Secretär bey dem Kurfürstl HofrathsCollegio des obern Fürstenthums angestellt.

5) Den bisherigen Expeditor bey dem Kurfürstl. HofrathsCollegio des Obern Fürstenthums Herrn Johann Christoph Hufschmid zum wirklichen Secretär bey diesem Collegio befördert.

6) den bisherigen Kanzlisten, Herrn Franz Xaver Häberlin, als Expeditor bei dem Kurfürstl. HofrathsCollegio des Obern Fürstenthums aufgestellt.

7) Den bisherigen Practicanten bey der Kurfürstl. HofrathsKanzley des Obern Fürstenthums, Herrn Christian Reischbacher, zum Kanzlisten bey dieser Balley ernannt, u. endlich

8) Den Cand. Juris, Herrn Eberle, in die Zahl der bey dem Kurfürstl. HofrathsCollegio des Obern Fürstenthums angestellten Advokaten, unter der Bedingung aufgenommen, daß er sich zugleich bey der Kanzley dieses Collegii zu den ihm anzuweisenden Geschäften gebrauchen lasse.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 20ten März.
1 8 0 4.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) GeneralDekret, den Aufenthalt französischer Emigrirten betreffend.

Ihro Kurfürstl. Durchlaucht haben gleich nach eingetretenem Friedensstand zwischen dem deutschen Reich und der französischen Republik unter dem 14. May 1798. in Ihren alten Landen die bestimmte und ernstliche Verordnung erlassen, daß allen aus der französischen Republik ausgewanderten oder deportirten Personen der fernere Aufenthalt in Ihrem Gebiet nicht mehr gestattet werden solle.

Nachdem der in der Folge neuerlich ausgebrochene Krieg auch diesen Personen wieder den Anlaß gegeben hatte, sich in die diesseitige Lande zu ziehen, so haben Ihro Durchlaucht die erste günstige Zeit ergriffen, um unter dem 20. Juny 1799. deren Wegschaffung zu verordnen. Als endlich der erneuerte Friedensstand eingetreten ist, wovon viele bey der Condeischen Armee angestellt gewesene Ausgewanderte den Anlaß genommen, in hiesige Gegend sich zu ziehen; so haben Höchstdieselbe hierdurch Sich bewogen gefunden, die letzte und neueste noch bis jetzo bestehende Verordnung zu machen:

„ daß keinem vom Condeischen Corps zurückkehrenden, so wie überhaupt keinem fran-
„ zösischen Ausgewanderten, der nicht vor dem Frieden schon die Erlaubniß dazu er-
„ halten hat, die Gestattung des Aufenthalts im Lande anders als wie jedem durch-
„ reisenden Fremden ertheilt werden solle. “

Und hievon haben auch Ihro Kurfürstliche Durchlaucht durch ausdrückliche Resolutionen nur solche Personen im einzelnen ausgenommen, welche durch nachgewiesene hinlängliche Urkunden ihre schon erlangte oder nächstens hoffende Ausstreichung aus der Auswanderungsliste nachgewiesen, und hierinn einen zulänglichen Grund hatten, einen Aufenthalt in der Nähe von Frankreich jedem andern vorzuziehen, und für unverdächtig für die französische Staats-Regierung angesehen zu werden.

Da hieraus seither nichts der französischen StaatsRegierung Unangenehmes und Nachtheiliges erfolgt ist, und da der hier residirende französische Geschäftsträger eine größere Strenge nie verlangt hat; so haben bey dem im December 1802. Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu-

gekommenen neuen Anfall von Landen, Höchstdieselbe für angemessen erachtet, so wie allen in dem Lande vorgefundenen Fremden, also auch den französischen Ausgewanderten in jedem Ort dieser neuen Lande ohne neue Schutzverleihung diejenige Aufenthaltsnachsicht ferner zu gut kommen zu lassen, welche die vorige LandesRegierung Ihnen bewilligt hatte, immer aber in der festen Entschliessung, sobald Sie glaubhaft erfahren, oder Ihnen eröffnet werden würde, daß von Ein oder Anderm dieser Aufenthalt an der Rheingränze der französischen StaatsRegierung verdächtig und mithin dem Ruhestand des Reichs zugleich gefährlich werde, diese Nachsicht in Gemäßheit des Artikels 1. des Lüneviller Friedens aufzuheben.

Nachdem nun durch eine von der französischen StaatsRegierung eingetretene Requisition gewisse bestimmte Ausgewanderte, wegen Verwickelung in eine StaatsVerschwörung wider die dortige Verfassung, handfest machen zu lassen, und durch die zu gleicher Zeit, von einer militärischen Streifmannschaft geschehene unvermuthete Beifahung derer in diese Klasse gerechneter Individuen der Fall eingetreten ist, wo Ihro Kurfürstliche Durchlaucht den Aufenthalt der französischen Ausgewanderten in Ihren Landen als der Ruhe des deutschen Reichs gefährlich, und der französischen StaatsRegierung verdächtig ersehen müssen: so finden Sie nunmehr nothwendig, jenes Verbot des Aufenthalts französischer Emigrirten in Ihren Landen, mit Erstreckung auf alle Ihre alte und neue Lande und mit Aufhebung aller von voriger oder jetziger LandesRegierung erlangten unbestimmten oder auf Zeit und Ziel gesetzten AufenthaltsConcessionen in seiner ganzen Strenge zu erneuern, somit zu befehlen, daß alle jene, welche nicht wegen Ihrer Ausstreichung aus der EmigrantenListe, oder ihrer Submission unter die jetzige französische StaatsRegierung mit hinlänglich glaubhaften Urkunden sich auf der Stelle ausweisen können, sogleich fortgewiesen und binnen dreymal 24 Stunden, wenn sie nicht freywillig gehen, fortgeschafft werden sollen, wegen derer aber die auf solche Art zu einer unbedenklichen AufenthaltsGestattung sich legitimiren zu können vermeinen, eine mit der Copey ihrer Legitimationen belegte Verzeichniß an Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu weiterer Entschließung über ihre Belassung oder Fortweisung eingesendet werden solle.

Wegen der genauen Vollstreckung dieser Verordnung werden alle Ober- und UnterBeamte auch OrtsVorgesetzte und PolizeyBeamte hiermit persönlich verantwortlich gemacht, und für allen Nachtheil des Verzugs verhaftet erklärt. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstlichen GeheimenRath, den 16. Merz 1804.

b) Nothwendige Erlaubniß der obrigkeitl. Behörde bey jeder CopulationsVornahme betreffend.

Carl Friedrich rc.

Da Wir wahrzunehmen Gelegenheit gehabt haben, daß in Unsern neu acquirirten Kurfürstlichen Landen die in Unsrer AltBadischen Gesetzgebung enthaltene, und schon nach den

allgemeinen Grundsätzen einer guten LandesPolizey wesentliche Erfordernisse der obrigkeitlichen Erlaubniß zu einer CopulationsVornahme, noch nicht durchgängig in Uibung gekommen ist; so verordnen Wir andurch, daß in Unsern sämmlichen Kurfürstl. Landen für die Zukunft Niemand, er sey Christ oder Jude, ohne eine documentirte Erlaubniß seiner obrigkeitlichen Behörde beygebracht zu haben, somit keine Personen, die eine bestimmte Heimweisung nicht haben, besonders auch nicht die mit einem Schuß nicht versehene Juden, bey Vermeidung schwerer Strafe getraut werden sollen.

Zu dessen Verkündung und Nachachtung haben Wir daher diese allgemeine Verordnung in das RegierungsBlatt einrücken lassen. Hieran geschiehet Unser Wille. Carlsruhe den 7. Merz 1804.

c) Das Wandern der HandwerksPursche betreffend.

Carl Friedrich rc.

Wir haben von Unsern aufgestellten Behörden die unterthänigste Anzeige erhalten, daß manche Unsrer jungen Unterthanen, um sich der Messung und dem allenfallsigen Milizzug zu entziehen, sich schnell auf die Wanderschaft begeben; und finden daher nöthig, Unsere ältere Verordnungen wegen des Wanderns der HandwerksPursche und die dazu nöthigen Erfordernisse dahin zu erneuern, und für alle Unsere Kurfürstliche Lande anmit für verbindlich zu erfüllen.

Erstens: Niemand soll sich auf die Wanderschaft begeben, er habe dann, auf vorgelegtes HandwerksZeugniß — daß er sein Gewerb tüchtig erlernt habe — von seinem vorgesetzten Amt einen Wanderpaß erhalten.

Zweitens: Dieser Wanderpaß muß die Zeit ausdrücken, wie lange er desfalls ohne nachgesuchte weitere Erlaubniß abwesend bleiben dürfe, welche dann auf so lange, als die ZunftArtikel zum Wandern vorschreiben, oder wo diese nichts enthalten, auf drey Jahre zu bestimmen ist.

Drittens: Dem Empfänger eines Wanderpasses muß bekannt gemacht werden, daß, wann er nicht in der bestimmten, oder ebenfalls nachmals auf Bitten verlängerten Zeit zurückkomme, er als böslich ausgetreten behandelt und mit Verlust seines Vermögens, Erb- und UnterthanenRechts gestraft werde; auch sind ihm die für seine Profession schicklichste Wanderplätze anzuzeigen.

Viertens: Uiber die Abgabe der Wanderpässe muß eine den Empfänger und die Bekanntmachung kürzlich nachweisende Liste geführt werden.

Fünftens: Keinem der Milizpflichtigen ist der Wanderpaß zu ertheilen, ehe er gemessen worden ist.

Ausser diesen allgemeinen für immer geltenden Normen verordnen Wir hierbey noch besonders für diesesmal, und ohne dem ordnungsmäßigen Wandern der Handwerkspursche für die

Zukunft Einhalt thun zu wollen, daß von jetzo an, bis zum 15. April 1804 keinem Unserer milizpflichtigen Unterthanen von seiner vorgesetzten Obrigkeit der zur Antretung der Wanderschaft wesentlich erforderliche Wanderpaß ertheilt werden soll, zu dessen Nachachtung sämtlich Unsre Landvogteyen, Ober- und Aemter andurch angewiesen werden. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 16. Merz 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Der böslich ausgetretene Joseph Drumm von Kürzel wird hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten um so gewisser sich bey Oberamt dahier zu stellen, und wegen seinem Austritt sich zu verantworten, als ansonsten gegen ihn nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden. Verordnet bey Oberamt Mahlberg den 3. Merz 1804.

Carlsruhe. Der seine Ehefrau, Elisabetha Arberten, geborne Feuchterin von Kehl, böslich verlassen habende Conrad Arbert von Fischingen aus dem Oberamt Rötteln gebürtig, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehefrau Angeben, daß ihre Einwilligung in die Ehe durch betrügliche Vorstellungen erschlichen worden, für wahr werde angenommen, mithin die Ehe für nichtig werde erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Bad. Evang. Luth. Ehegericht den 15. Merz 1804.

MilitärAvancements und Anstellungen vom 9. März 1804.

1) Der bisherig Ysenburg-Büdingische Assessor Herr Ludwig Uhrhahn ist als Auditeur beym LeibRegiment Kurfürst placirt worden.

2) Beym Kriegscollegio ist der bisherige TheilungsCommissär beym Oberamt Carlsruhe, Herr August Obermüller als Kanzlist angestellt.

3) Beym leichten DragonenRegiment ist der BataillonsChirurgus Herr Keßler, vom Regiment Kurprinz, zum RegimentsChirurgus avancirt, und der bisherige Auditor Herr Martin, als Auditeur und RegimentsQuartiermeister angestellt worden.

4) Der GarnisonsPhysicus Herr Haug zu Rastatt, hat die Stelle eines RegimentsWundArztes beym Regiment Markgraf Ludwig erhalten, und

5) der bisherige TheilungsCommissär im Oberamt Lahr, Herr Ludw. Fried. Greiffenberg, ist als Auditeur und RegimentsQuartiermeister beym GarnisonsRegiment von Lindheim ernannt worden.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 27ten März.
1 8 0 4.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a.) Universität Heidelberg betreffend.

Obgleich die Kurfürstliche Universität Heidelberg bereits so wie sie jetzt ist, für das erste kommende Semester jedem Studienplan genügen dürfte, so wird dem ohngeachtet, da die Organisation im Ganzen und in ihren Haupttheilen Serenissimi Electoris Wunsch gemäß noch nicht hat vollendet werden können, die Disposition des Art. 47. des 13ten Organisations-Edicts, wornach von Ostern des Jahrs 1804. an, jeder Innländer, der von Gymnasien abgeht, jene Universität zu beziehen schuldig ist, auf 6 Monate suspendirt, mithin das Besuchen anderer hohen Schulen bis dahin annoch freygelassen. Carlsruhe in Cons. secr. am 19. März 1804.

b.) Den SchreibUnterricht betreffend.

C. Fr. ꝛc.

Zur Verbesserung der Kalligraphie und möglichsten Uniformirung derselben haben Wir Uns entschlossen, für Unsere sämmtliche Lande eine hiezu geeignete Vorschrift zur allgemeinen Norm bey SchreibUnterricht aufzustellen. Da jedoch die Uns hiezu vorgelegte Schreibmuster gerade im wichtigsten Theil des SchreibUnterrichts, nemlich der deutschen Kurrentschrift zu einer allgemein einführenden Norm vorzugsweise vor den bisher gewöhnlichen sich nicht erheben, so wollen Wir zwar gestatten, daß bis zu Erscheinung neuer, Unserm Zweck entsprechender Vorschriften, weswegen Wir bereits die nöthige Vorsehung getroffen haben, der Unterricht in der Kurrentschrift jeden Orts nach den bisher gewöhnlichen Schreibmustern geschehe, in Ansehung der Kanzley- und Frakturschrift für die deutschen sowohl als französischen Buchstaben hingegen, wollen Wir sogleich die, unter dem Tittel: „Deutsche Schreibübungen von Joseph Aloys Mathey, und Exercice dans l'Ecriture française par Joseph Aloyse Mathey zu Bruchsal herausgekommene Vorschriften als jene allgemeine Norm des Unterrichts aufstellen.

Wir haben daher die Anordnung gemacht, daß in sämmtlichen Mittelschulen unserer Kurlande für die oberste Ordnung der Schreibschüler beym Unterricht in der Kanzley- und Frakturschrift die gedachte Matheyschen Schreibübungen zum Grund gelegt werden, und

so wie Wir bereits den betreffenden Behörden den Befehl haben zugehen lassen, künftig niemand znm Schulcandidaten aufzunehmen, der sich nicht hinlängliche Fertigkeit in der Kanzley- und Frakturschrift nach diesen Vorschriften erworben haben werde: so machen Wir andurch allen denjenigen, welche sich der Schreiberey widmen, die nemliche Fertigkeit zur unnachläßlichen Bedingung ihrer Aufnahme, und legen in dieser Hinsicht allen Prinzipalen sämmtlicher Schreibstuben Unserer Lande die Verpflichtung auf, nicht nur in Zukunft bey Annahme der Incipienten hierauf Rücksicht zu nehmen, sondern auch die bereits angenommenen Jucipienten wenigstens noch ein Jahr zu einem PrivatUnterricht nach diesen Kanzley- und FrakturVorschriften bey dem Lehrer der Kalligraphie ihres Orts anzuhalten, und dieses bey dem Examen derselben mit den Zeugnissen des Lehrers zu belegen. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 21 März 1804.

c.) Das BriefFreythum der Kurfürstlichen Diener betreffend.

Unter dem 27. Nov. 1783. ist an sämmtliche damalige Badische Ober- und Aemter, OberforstAemter, Specialate, Physicate und verrechnende Bedienstungen folgendes erlassen worden:

„ Da den Ober- und Aemtern in Corpore ein unbeschränktes BriefFreythum auf allen „ Kaiserlichen Reichsposten, den übrigen Fürstlichen Bedienstungen aber in DienstSachen „ innerhalb Landes nach der neuesten PostConvention zugestanden ist, so wird dieses „ sämtlichen Bedienstungen bekannt gemacht, wobey dieselben zugleich angewiesen werden, „ darauf zu sehen, daß niemals das convenirte Freythum durch unerlaubte Einschlüsse, „ Aufdrückung des Herrschaftlichen DienstSiegels auf PrivatBriefe, und dergleichen Un„ terschleife, mißbraucht werde, als worauf das Oberamt mit Obsorge zu tragen, und „ wenn ein Postamt einen wegen solchen Misbrauchs verdächtigen Brief unter Anführung „ guter Ursache des Verdachts vorbringen würde, ihn zu eröffnen, wenn wirklich ein „ Misbrauch gefunden wird, ihn alsogleich verschlossen anhero einzusenden, andernfalls „ aber, und da er wirklich nur Dienstsachen betrift, an die Behörde unter Oberamtli„ chem Siegel ablaufen zu lassen, niemals aber eine solche Eröffnung ohne vorgebrachte „ nothdürftige VerdachtsGründe vorzunehmen.

„ Ueberhaupt soll zu Vermeidung oder Remedur wechselseitiger Beschwerden in Absicht „ auf das Freythum der Bedienstungen das Herrschaftliche Signet, und, so viel Perso„ nen anlangt, die kein Herrschaftliches Signet und doch das Freythum nur in Dienst„ Sachen haben, die Aufschrift:

„ DienstSachen oder Herrschaftlich von den Postämtern respectirt werden. „ Wenn jedoch ein Postamt in Absicht auf erstgedachte Bedienstungen oder Personen, die „ nur in DienstSachen das Freythum haben, gespielte Gefährde bemerkt, kann solches „ den verdächtigen Brief, entweder in Gegenwart des Aufgebers, oder der Addresse, an

„ die nehmlich der Brief gerichtet ist, oder vor dem nächsten innländischen Oberamt oder
„ Amt dessen Eröffnung verlangen. Jedoch muß ein Postamt, um solches zu thun, guten
„ Grund haben, und desfalls nicht unbedachtsam vorschreiten. "

Da nun von dem ReichsPostGeneralat neuerlich die beschwerende Anzeige geschehen, daß das BriefFreythum von mehreren Beamten und Dienern sehr mißbraucht, sogar auch für die Familien-Angehörigen angemaßt werde: so wird letzteres hiermit als Ordnungswidrig untersagt und abgestellt, gegen den ersten Unfug hingegen, wenn er hie oder da getrieben werden sollte, die vorstehende Verordnung mit der ernstlichen Verwarnung andurch erneuert, daß jeder solcher zur Kenntniß kommende Unterschleif als eine Defraudation ohnnachläßig werde geahndet werden. Beschlossen im Kurfürstlichen Geheimen Rath. Carlsruhe d. 21. Merz. 1804.

d.) Die im Druck erscheinenden Belehrungen über die BerufungsFatalien betreffend.

Die Ober- und Aemter, auch Ober- und Rathsvogteyen empfangen demnächst von ihrem vorgesetzten Hofgericht eine angemessene Zahl Exemplarien von zweierley Belehrungen, wovon die eine oder die andere bei jeder Publication eines solchen richterlichen CivilErkenntnisses, welches einer Rechtskraft fähig ist, jeder der Partheyen, nach gehöriger Ausfüllung und Unterschrift gegen eine Gebühr von zwey Kreutzern, die, wenn die Parthie nicht zum Armenrecht gelassen ist, dafür von jedem Empfänger erhoben werden muß, zu behändigen und zu erklären ist.

Die Formel unter der Ueberschrift summarische Appellation ist alsdann auszutheilen: 1) Wenn ein Proceß wenigstens 50 fl. und doch nicht 100 fl. in der HauptstreitSumme austrägt, 2) in solchen, auch wohl mehr als 100 fl. betragenden Sachen, die entweder Gant- oder Paternitätsachen sind, oder die sonst nur zum summarischen Proceß sich qualificiren, nämlich alle Arrestsachen, Bausachen, womit ein vorhabender Bau aufgehalten werden soll, Sachen, womit bloß um das Factum des Besitzes gestritten wird, alle Schwängerungs- und Alimentensachen, alle aus rechtskräftigen Urtheilen entstandene Liquidationsklagen, desgleichen die in einem hangenden Proceß vorkommende Bitten um ProvisionalVerfügung und sonstige Zwischenpunkte. Wenn hingegen eine Sache nicht, ihrer Natur nach, zu einem oder andern dieser Gegenstände des summarischen Prozesses gehört, und wann sie zu gleicher Zeit über 100 fl. in der Streitsumme beträgt, dann ist die andere Formel, die die Ueberschrift ordinäre Appellation führt, den Parthien an dem PublicationsTermin zu verabreichen, und (in beiden Fällen) daß solches geschehen, bei dem Publicato im Protocoll zu bemerken. — Sechs Wochen, ehe der jetzt übersandt werdende Vorrath von Impressis zu Ende gehen möchte, ist davon an die HofgerichtsKanzley wieder Anzeige zu machen, damit für den weitern Vorrath in Zeiten die anordnende Befehle gegeben werden können. Verordnet im Kurfürstl. Geheimen Rath. Carlsruhe den 19. März 1804.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Die Einverleibung des Orts Weingarten zur KirchenVogtey und Schulvisitatur Bruchsal betreffend.

Sec. Conclus. G. R. Prot. vom 14. März 1804. Nro. 1502., soll der zu dem OberAmt Durlach gezogene, bisher noch keiner KirchenVogtey zugetheilte Ort Weingarten, der KirchenVogtey und SchulVisitatur Bruchsal einverleibt werden.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Es soll auf Klage der Rosina Seufertin, gebornen Schnürerin von Eggenstein, ihr nach vorher begangenem Ehebruch böslich ausgetretener Ehemann, Mousquetier Johann Adam Seufert, binnen 6 Wochen vor dahiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und sich gehörig wegen der Ehebruchsklage verantworten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 22. März 1804.

Carlsruhe. Der seine Ehefrau, Elisabetha Arbertin, geborne Feuchterin von Kehl, böslich verlassen habende Conrad Arbert von Fischingen aus dem Oberamt Röteln gebürtig, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehefrau Angeben, daß ihre Einwilligung in die Ehe durch betrügliche Vorstellungen erschlichen worden, für wahr werde angenommen, mithin die Ehe für nichtig werde erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Bad. Evang. Luth. Ehegericht den 15. März 1804.

Mahlberg. Der böslich ausgetretene Joseph Drumm von Kürzel wird hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten um so gewisser sich bey Oberamt dahier zu stellen, und wegen seinem Austritt sich zu verantworten, als ansonsten gegen ihn nach der Landes-Constitution wider ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden. Verordnet bey Oberamt Mahlberg den 3. März 1804.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben unterm 28. Febr. d. J. S.C.N. 131. gnädigst geruht, dem bereits als Wundarzt in Heidelberg etablirten Herrn Peter Blattner nunmehro auch im hebärztlichen Fach licentiam practicandi zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 3ten April.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a.) Französische Emigranten betreffend.

In Bezug auf das im Regierungsblatt Nro. 10. vom 20 März d. J. wegen dem Aufenthalt der französischen Emigrirten in den disseitigen Landen erschienene GeneralDecret, fortgewiesen, theils zu einem ferneren Aufenthalt sich legitimirenden Emigranten annoch zu erstattenden Berichten, insbesondere die Zeit, wie lange schon sich ein jeder in den Kurfürstlichen Landen aufgehalten habe, anzugeben, und da, wo die desfallsige Berichte ohne jene Angabe schon erstattet seyn sollten, solche mittelst besondern Berichts noch nachzuhohlen. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstlich GeheimenRath d. 31. März 1804.

b) Die Milizpflichtigkeit und Cantons-Einrichtung betreffend.

Carl Friedrich rc.

Wir fügen anmit zu wissen: Um das Militärwesen in Unsern sämmtlichen Landen auf einen gleichen einförmigen und mit der wenigsten Beschwerde des Unterthanen verbundenen Fuß zu stellen, und doch hierunter demjenigen genügen zu können, was unsere Reichsständische und Landesherrliche Pflichten hierunter nach Zeit und Umständen fordern, auch Unsere Unterthanen in Kenntniß zu setzen, zu was ein jeder desfalls in Bezug auf persönliche Dienstleistung verbunden ist, haben Wir nöthig gefunden, folgendes zu ordnen:

sind:

A.) zur Concurrenz zu persönlicher MilitärDienstleistung **nicht schuldig**

1) die Söhne aller im Land ohne Treibung eines bürgerlichen Gewerbs privatisirenden und von ihren Renten lebenden sofort bloß den Landesschutz-geniessenden Fremden.

2) Die Söhne aller wirklichen Kurfürstlichen Diener, welche vom dem Landesherrn oder seinen directiven Collegien Dienstsignaturen empfangen, oder welche, wo sie auch ohne solche Signaturen den herrschaftl. Dienst erhalten, dennoch wie z. B. die Schulmeister, einer besondern vom Staat vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildung zuvor sich verschaffen mußten, damit sie zu ihrem Dienst seiner Zeit haben gelangen können, wobei jedoch die, obwohl patentisirte Förster, in so weit eine Ausnahme machen, daß deren Söhne nach Beschaffenheit der Umstände einige Jahre bey den JägerBataillons einrangirt zu werden gewärtig seyn müssen.

3) Die Söhne aller Bürger und Privilegiengenossen jener Städte, welche vom Kriegsdienst gefreyet sind, unter den Bestimmungen und Beschränkungen, welche die Freiheits-Briefe und Gnadenverwilligungen jedes Orts mit sich bringen. Endlich

4) die Söhne der Bürger und Hintersassen jener Orte, welche vermöge besonderer Rechtsverhältnisse und Staatsdienstbarkeiten einer fremden Musterung und Heerfolge unterworfen sind.

5) Alle Söhne auswärtiger Eltern, die nur in Besuchs- Befähigungs- oder Arbeitsweise im Lande sich aufhalten, als z. E. fremde Dienstknechte, Handwerksgesellen u. d. gl. Diese alle sind weder einer Messung noch einer Auswahl unterworfen. Dagegen

B) zur Concurrenz zur persönlichen MilitärDienstleistung **sind schuldig**: Alle ledige Söhne von Stadt- und Landbürger oder Hintersassen, welche nicht aus einem der vorgedachten Rechtstittel eine Freiheit anzusprechen haben, und zwar

6) von der Zeit an, da sie das SchulentlassungsAlter zurückgelegt, auch ihre Entlassung aus der Schule durch hinlängliche Befähigung wirklich erhalten haben, bis zu Zurücklegung des fünf und zwanzigsten Jahrs sind sie verbunden, in den Dienst der Feldregimenter, so lange sie nicht losgezählt sind, sich aufnehmen zu lassen, und also bei jeder Messung ihres Bezirks zu erscheinen; wohingegen nach Zurücklegung dieses Alters oder nach erlangter Loszählung zwar in der Regel jene Dienstleistung wegfällt; sie aber dennoch

7) in ausserordentlichen Nothfällen nicht allein, sondern auch ausserdem zu militärischen Aushülfsdiensten und solchen Dienstleistungen, welche ohne Nachtheil oder Beschränkung ihrer häuslichen Einrichtung von ihnen geleistet werden können, auf Erfordern sich mitzuziehen zu lassen schuldig bleiben. Uebrigens

C.) sind auch von den Milizpflichtigen nicht alle in der Lage, daß sie zu wirklicher Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden können und sollen, sondern so wie es sich vordersamst von selbst versteht, daß aus der Zahl der Gemessenen zum Dienst der Feldregimenter nur so viel ausgehoben werden, als vom Regenten jeweils zum Landesdienst nothwendig und dem Landbau auch Gewerben entbehrlich erachtet werden, so soll in letzterer Hinsicht mit der wirklichen Auswahl verschont, mithin von einer nicht freywillig erwählten Leistung des Dienstes bey Feldregimentern losgezählt werden.

8) Jeder, der das einzige Kind seiner Eltern ist.

9) Der einzige oder älteste Sohn, dessen Eltern geheiratheten oder verwittibten Standes in Stadt oder Land zur Unterstützung in ihrem Güterbau oder Gewerbe, es sey nun wegen Alters und Kränklichkeit, oder wegen dem Umfang desselben, eines Sohnes Beyhülfe bedürfen: wobei jedoch da, wo mehrere Söhne sind, und der älteste vorzüglichste Tauglichkeit zum Kriegsdienst hat, ein jüngerer aber zur Unterstützung der Eltern ebenwohl dienen kann, dieses die Auswahl des ersteren gegen Loszählung eines jüngeren nicht hindert; so wie auch das die Auswahl nicht hemmen kann, wenn jemand dadurch zur Unterstützung nöthig wird, weil andere Söhne sich der Auswahl durch unnöthigen Aufenthalt in der Fremde entziehen.

10) Alle diejenige Milizpflichtige, welche zu künftiger Erwerbsbefähigung einer wissenschaftlichen Bildung, nemlich den Studien, der Chirurgie, Apothekerkunst, Schreiberey oder den Schulwissenschaften sich widmen, so lange sie zu diesem Behuf bleiben, oder demselben gemäß sich betragen: jedoch damit hierunter kein Mißbrauch vorgehe, müssen die Eltern oder Pfleger milizpflichtiger Knaben, die sich nach eingetretener Schulentlassungszeit diesem Berufe widmen wollen, es dem Kriegcollegio anzeigen, damit dieses nach Erkundigung ihrer Anlagen, ihres Fleißes, ihrer Beweggründe und der desfallsigen Wünsche der geeigneten Staatsbehörden, denen, die dafür vereigenschaftet sind, den Losschein ertheile, der sie alsdann auch von fernerer Erscheinung bey der Messung entbindet.

11) Alle Lehrjungen, so lange ihre Lehrzeit dauert, wenn sie nicht gegen Staatsgesetze zum Handwerk sich gewendet haben, auch ihre Lehrzeit nicht über Gebühr verlängert oder verspätet wird.

12) Alle diejenige, welche mit einem Obrigkeitlichen Wanderpaß nun nicht über die gesetzliche in solchem bestimmte Zeit auf der Wanderschaft abwesend sind, die mithin auch in dieser Zwischenzeit bey keiner Messung zu erscheinen brauchen, doch daß zu Verhütung alles Mißbrauchs gegen die Zeit der Messung hin und bis zu nachmals erfolgter Auswahl die Civilobrigkeiten bey Militzpflichtigen mit doppelter Vorsicht und Bescheidenheit in Ertheilung der Pässe zu Werke gehen, damit solche keinem ertheilt werden, den nicht dringende Beweggründe, sondern muthmaßlich bloß der Wunsch, der Auswahl zu entgehen, zur Wahl des Zeitpunkts für seine Wanderschaft etwa bestimmen mag.

13) Alle Pollirer (Ballier der Maurer und Zimmerleute und bey allen andern Professionisten, die Alt- oder Meistergesellen der Wittwen, die die Werkstätte derselben besorgen, wohingegen andere innländische militzpflichtige Gesellen durch ihr Gewerb keineswegs von der Auswahl frey sind, wenn sie nicht von einem der nachstehenden besonders privilegirten Gewerbe sind: nemlich

14) alle Flötzer und ihre Gehülfen und alle bey dem sogenannten Holländer-HolzHandel Jahr aus Jahr ein gebrauchte wirkliche Arbeiter, ingleichem alle Schiffsherrn und Steuermänner, nicht aber bloße Floß- and Schiffsknechte, alle in Arbeit stehende und erforderliche Mühlärzte oder Mühlknappen, welche das Mühlwerk richten, keineswegs aber die in einer Mühle befindliche übrige Mühlbursche, die Schäfer und Schafknechte auf Herrschaftlichen oder GemeindSchäfereyen, die Meier, Geiselmeier oder Oberknechte auf Herrschaftlichen oder CammerGütern; nicht aber andere Knechte auf Herrschaftlichen Gütern oder in Privatdiensten, wegen deren doch bey der Auswahl immer die Rücksicht vorwalten wird, daß nicht solche oder so viele in einer Gegend gezogen werden, daß dadurch großer Nachtheil dem Ackerbau geschehe, oder Mangel an erforderlichem Gesinde entstehe, alle Manufacturisten, Fabricanten und Künstler, welche bey angelegten Manufacturen oder für sich nach der Kunst und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten arbeiten; nicht aber alle deren Handlanger und die nur grobe Arbeit verrichtenden Taglöhner, alle Berg- und Hüttenleute, welche wirklich in Bergwerken aller Art, Salzwerken u. s. w. Jahr aus Jahr ein arbeiten, ingleichem wirkliche Berg- und Hüttenschmiede auf Eisenhämmern und dergleichen, welche kunstmäßig hierauf und zwar beständig arbeiten; nicht aber jene, die über Jahr und Tag davon abgegangen sind, und andere Handthierungen ergriffen haben, oder die nur als Taglöhner und Handlanger bey solchen Werkern angestellt sind; endlich alle, die etwa bey einem neuen besonders favorisirten, mithin mit einem ausdrücklichen Privileg gegen die Auswahl seiner Arbeiter versehen werdenden Gewerbe, in privilegienmäßiger Art arbeiten. Diese alle müssen

jedoch in die Meßlisten eingetragen seyn, und jedesmal zu Constatirung ihrer Freyheit und der Fortdauer der sie bewirkenden Umstände bey der Messung des Bezirks, in welchem sie sich zu solcher Zeit aufhalten, wovon allein die oben in Nro. 10. gedachte Wissenschaftsbeflissene, und die in Nro 12. erwähnte ausser Lands rechtmäßig Abwesende frey sind.

D. Die Wirkung der Milizpflichtigkeit bestehet darinn:

15.) daß alle, die nach Lit. B. und C. milizpflichtig sind, wie gedacht, bey den jeweiligen Messungen erscheinen, daß daher

16.) keiner davon ausserhalb Landes in Diensten oder auf die Wanderschaft gehe, er habe dann von der Obrigkeit seiner Heimath, vermöge der oben Nro. 12. gemachten Anmerkung einer nach den desfallsigen Verordnungen, mithin dermalen nach der neuesten vom 16. März dieses Jahrs im Regierungsblatt Nro. 12. eingerichteten Wanderpaß erhalten; und daß er über die bestimmte Zeit nicht ausbleibt, widrigenfalls er nachmals auch noch bis zum sieben und zwanzigsten Jahr in die Auswahl gezogen werden kann und soll, und wenn er gar über die Zeit ausbliebe, er als ein böslich Ausgetretener zu behandlen ist.

17.) Daß ein jeder in der Zeit, worinn er der Auswahl unterworfen ist, sich nicht verheirathe, er habe dann zuvor seinen Losschein vom Soldatendienst wirklich erhalten, oder er sey in die Auswahl genommen und nachmals als Soldat zur Heirath ordnungsmäßig ermächtigt worden.

13. Daß derjenige, auf welchen die Auswahl gefallen ist, an Zeit und Ort, die ihm bestimmt wird, sich zum Antritt seines Kriegsdienstes wirklich und unaufgehalten einstelle.

19.) Daß er in seinem Kriegsdienste die geordnete Kapitulationszeit aushalte, wenn einer nicht eine frühere Entlassung aus landesherrlicher Gnade bey vorhandenen dringenden Gründen erlangt: dagegen auch ohne seine freye Einwilligung nicht länger unter den Feldregimentern zu dienen angehalten werden könne.

20.) Daß er nach erhaltener Entlassung sich noch zu allen denjenigen Landesvertheidigungs-Bedürfnissen bereit finden lasse, zu welchem nach obigem Nro. 7. auch ein vom Feldkriegs-Dienst losgezählter Unterthan verbunden ist.

II. Die Cantons-Einrichtung betreffend

solle

E.) 1. die Eintheilung des Landes in bestimmte Cantone statt haben, damit nemlich

21) jeder solcher Cantone nur zu einer gewissen bestimmten MilitärAbtheilung seine Leute zu stellen und die Civilbeamte nur mit einerley desfallsigen MilitairVorgesetzten in Communication zu stehen nöthig haben.

22) In jedem solchen Canton hat der Landvogt, Obervogt, oder erste Oberbeamte gemeinschaftlich mit dem dazu beauftragten Staabsofficier nach denen vom KriegsCollegio zu ertheilenden näheren Weisungen die Fertigung und jeweilige Revision der fertigenden Meßlisten und Cantonsbücher zu besorgen, wovon dann auch der Civilbeamte so gut wie die MilitärBehörde ein Exemplar haben und bey Handen behalten muß, um daraus die jeweils in Civil- und Militairvorfallenheiten nöthige Auskunft glaubhaft und ohne Besorgniß einer Disharmonie der Berichte, ertheilen zu können.

23) Die Zeit zu dieser Messung und CantonsRevision soll gewöhnlich der Monat November seyn, als welcher die in Hinsicht auf die Feldgeschäfte dazu schicklichste Zeit ist: doch haben die betreffende Civilbeamte zuvor jedesmal die bestimmte Benachrichtigung von dem Tag der Messung von der MilitairBehörde in Zeiten und wenigstens 14 Tage zuvor zu erwarten, wo dann, wenn der CivilBeamte wegen unverschieblichen Hindernissen auf die bestimmte Zeit das Geschäft nicht wohl einleiten könnte, er zu erwarten hat, daß auf anständige Eröffnung des Verhältnisses an die MilitairBehörde von dieser auf einigen Tagen früher und später nicht werde bestanden, sondern eine Vereinbarung zu einem schicklichen Tag werde eingeleitet werden.

24) Auf die festgesetzte Zeit muß der CivilBeamte alle Milizpflichtige, welche in selbigem Frühjahr confirmirt und der Schule entlassen worden sind, unter Einforderung eines Verzeichnisses derselben von den Ortspfarrern, nebst allen ältern noch der Auswahl unterworfnen ledigen Mannspersonen seines JurisdictionsBezirks mit Einschluß derer innländischen milizpflichtigen jungen Leute, die aus andern LandesBezirken darinn als Knechte, Gesellen und so weiter, welche nicht wie oben gedacht Nro. 10. angezeigt ist, durch einen Freyschein ganz von der Stellung zur Messung frey sind, sich aufhalten, auf einen oder nach der Größe ihres Bezirks auf mehrere hintereinander folgende Täge den Amtssitz jedes einzelnen Amts einberufen, und dort besichtiget, gemessen, und wegen ihrer Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit, auch etwaigen LoszählungsUrsachen und übrigen einschlagenden Umständen beurtheilt zu werden, wovon nur jene auszunehmen sind, die schon auf vorigen Revisionen mit einem solchen bleibenden Gebrechen behaftet gefunden worden, das sie zum Kriegs-Dienst untüchtig macht.

25.) Alle solchermaßen Einzuberufende, müssen verständigt werden, daß wer etwa Krankheitshalber nicht kommen kann, durch seine Eltern oder Pfleger beglaubte Bescheinigung darüber vorbringen müsse, und daß, wer ohne solche gerechte Entschuldigung ausbleibt, nach Befinden gestraft, und wenigstens angehalten werden wird, auf seine Kösten an dem Garnisons- oder Stand-Ort des beauftragten StaabsOfficiers zu einer Nachholung der Revision sich einzufinden.

26.) Alle Veränderungen, die im Lauf des Jahrs sich ergeben und den Civil- oder MilitairBehörden glaublich kund werden, müssen von dem Theil, der sie erfährt, nicht nur im Cantonsbuch nachgetragen, sondern auch dem andern zu gleicher Eintragung bekannt gemacht werden, damit diese Bücher möglichst vollständig und gleichförmig stets bleiben mögen.

27.) Die Auswahl in jedem Canton wird so viel als der Vorrath an tauglicher und entbehrlicher Mannschaft gestattet, auf die Ortschaften in billige Verhältnisse vertheilt, vorgenommen werden, damit keine Gegend vor der andern allzusehr beigezogen und dadurch prägravirt werde, wesfalls der Civilbeamte jederzeit dem Militärbeauftragten mit den nöthigen Aufklärungen an Handen gehen muß.

28.) Wie hiernach eine Auswahl oder Einberufung eines Cantonisten dem CivilBeamten von der MilitairBehörde angekündigt wird, so muß alsdann derselbe unverzüglich das Nöthige wegen dessen Einstellung an die Ortsvorgesetzte verfügen.

Hiernach sollen sich also Unsere sämmtliche Präsidenten, Directoren und Räthe der Collegien, sodann Unsere Ober- und Aemter, wie auch sämmtliche Unsere Unterthanen, so viel jeden daran betrift, achten, und was ihnen an ihrem Theil hierunter zukommen mag, gehorsamst in Vollzug bringen. Daran geschieht Unser Wille, urkundlich des hiernach angezeigten StaatsInsiegels. So geschehen Carlsruhe d. 23. März 1804.

Vdt. Frhr. von Gayling.



Vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
Fröhlich.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Es soll auf Klage der Rosina Seufertin, gebornen Schnürerin von Eggenstein, ihr nach vorher begangenem Ehebruch böslich ausgetretener Ehemann, Mousquetier Johann Adam Seufert, binnen 6 Wochen vor dahiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und sich gehörig wegen der Ehebruchsklage verantworten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 22. März 1804.

Carlsruhe. Der seine Ehefrau, Elisabetha Arbertin, geborne Feuchterin von Kehl, böslich verlassen habende Conrad Arbert von Fischingen aus dem Oberamt Rötteln gebürtig, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehefrau Angeben, daß ihre Einwilligung in die Ehe durch betrügliche Verstellungen erschlichen worden, für wahr werde angenommen, mithin die Ehe für nichtig werde erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Bad. Evang. Luth. Ehegericht den 15. März 1804.

Mahlberg. Der böslich ausgetretene Joseph Drum von Kürzel wird hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten um so gewisser sich bey Oberamt dahier zu stellen, und wegen seinem Austritt sich zu verantworten, als ansonsten, gegen ihn nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden. Verordnet bey Oberamt Mahlberg den 3. März 1804.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 10ten April.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Edict die unheilbare Nichtigkeiten betreffend.

Wir Carl Friedrich ꝛc. ꝛc. fügen anmit zu wissen:

Uns ist von Unserem Oberhofgericht in Gefolg des Artikels 168. Unserer neuen Obergerichts-Ordnung der Vortrag über die nähere Bestimmung der unheilbaren Nichtigkeiten, wegen welcher gegen Untergerichte eine besondere Nichtigkeitsklage Plaz greifen möge, vorgelegt werden, und Wir haben aus diesem Anlaß die Sache in weitere Erwägung gezogen, sofort gutgefunden nachstehende gesezmäßige Bestimmung darüber zu geben:

I. Die allgemeine Charaktere der Nichtigkeit bestehen:

1. Darinn, daß in der Form des Rechtsverfahrens oder in dem Innhalt des Urtheils etwas geschehen oder unterlassen worden sey, dessen Daseyn oder Nichtdaseyn durch ausdrückliche Vorschriften eines Gesezes — nicht bloß durch Folgerungen aus einem Gesez — oder durch Dictate einer nur durch gemeinen Menschenverstand erleuchteten gesunden Vernunft schon als zur gerechten Entscheidung der Sache nothwendig erscheint; jedoch ist:

2. Ein solches Gebrechen als unheilbar nur alsdann anzusehen, wenn die Parthie, der dadurch Nachtheil zugieng, diesen auf sich zu nehmen weder eingewilliget hat, noch einwilligen will und kann, doch aber ohne ihr Verschulden ausser Stand ist, auf einem andern Wege, als dem der Nichtigkeitsklage ihre Beschwerden mit gleicher Wirkung zur Ausführung zu bringen, oder jenen Nachtheil sicher von sich abzuwenden. Diesemnach sind:

II. Als einzelne Gattungen unheilbarer Nichtigkeiten folgende Fälle zu betrachten:

3. Wenn jemand, dem gar keine Gerichtsbarkeit zusteht, sich angemaßt hätte, ohne beyder Theile wissentliche Bewilligung einen Rechtsspruch zu ertheilen;

4. Wenn ein Richter eigenmächtig in einer Gattung von Streitigkeiten erkannt hätte, worüber ihm kein EntscheidungsRecht beygelegt ist;

5. Wenn ein Richter wider Personen oder Sachen, über welche ihm keine Gerichtsbarkeit verliehen ist, ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der betreffenden Personen oder Sachinnhaber (welche Einwilligung ab Seiten des Klägers durch den Vortrag der Klage, ab Seiten des Beklagten durch das Erscheinen und Antworten auf die Klage, ohne verlangte Rückweisung der Sache an ihren gehörigen Gerichtsstand, stillschweigend zu Stande kommt) einen Anspruch über den Gehalt der Klage ergehen läßt.

6. Wenn ein Richter über eine Streitigkeit, deren Ausgang geradezu oder folgeweise ihm selbst als Privatperson zum Nachtheil gereicht, Erkenntniß ertheilt. Folgeweise zum Nachtheil gereichend, ist in dieser Beziehung ein Rechtsstreit: a.) Sobald der Theil, welcher verliert, des Ersatzes wegen einen Rückgriff auf denjenigen, der das Richteramt verwaltet, vermöge der Natur der im Streit liegenden Verbindlichkeiten zu nehmen hat: b.) Sobald dem Richter solche ForderungsRechte auf eine der streitenden Parthien zukommen, die mit dem ForderungsRecht der andern Parthie in eine voraussehende Collision gerathen können, als z. B. wenn VermögensKlagen wider einen Schuldner erhoben werden, welcher dem Richter selbst eine nicht ganz geringfügige, d. i. eine das QuartalEinkommen des Richters überschreitende Summe schuldet; c.) sobald eine der streitenden Parthien in solchen Verhältnissen gegen den Richter steht, durch deren Gebrauch sie denselben in Verlegenheit setzen kann, als z. B. wenn der Richter der einen Parthie für eine größere Summe mit Schulden behaftet wäre, als er nach seinen Vermögens- und Besoldungs-Verhältnissen auf jedes Erfordern des Glaubigers gleich befriedigen kann, oder wenn er von ihr oder für sie bestochen, oder wenn er vorhin mit ihr in strafbaren, noch unabgeurtheilten Verbindungen gestanden wäre; d.) Wenn der Ausgang der Sache auf Eltern, oder SchwiegerEltern, auf Geschwister oder Schwäger, auf Frau oder Kinder und Enkel, oder auf bekannte Erblasser des Richters zurückfiele;

7. Wenn ein Richter gegen einen Ausgebliebenen erkennt, der aus gesetzmäßigen und in den Acten vorgelegenen Gründen zu erscheinen unvermögend oder doch nicht schuldig ist, und dessen Aussenbleiben, schon ehe die Sache nothdürftig verhandelt war, erfolgte;

8. Wenn ein Richter gegen eine Parthie erkennet, welche zum Vertrag ihrer Rechtfertigung nicht in den Stand gesetzt worden wäre, wohin dann nicht nur gehört: a.) Wenn

sie vorhin gar nicht vorgeladen oder gehört worden, sondern auch b.) wenn sie zwar gehöret wurde, aber erhebliche Vertheilungs-Gründe deswegen unbeachtet blieben, weil sie unerwiesen waren, ohne daß noch vorher die Parthie vom Unterrichter wäre angewiesen worden, das, und was sie zu beweisen haben;

9. Wenn zur Ausführung der Klage oder der Rechtfertigung mehrere Streitgenossen gehören, und a.) deren Beyrufung von einem Theil ausdrücklich verlangt, von dem Unterrichter aber dennoch unterlassen würde, oder b.) der Richter seinem Urtheil eine Ausdehnung gegeben hätte, welche auf die Genossen, deren Beyrufung nicht verlangt worden war, ihre Wirkung äussern, mithin den Erschienenen weiter, als zu ihrem eigenen Antheil schädlich werden müßte;

10. Wenn ein Urtheil zu Gunsten einer Parthie ergangen ist, welche gar kein Recht hatte, den streitigen Gegenstand vor Gericht, sey es als Kläger oder als Beklagter, zu verfechten;

11. Wenn ein Urtheil wider eine Parthie ergehet, die zwar durch einen Anwald, den sie aber nicht erwählt, oder vor dem Actenschluß genehmigt hat, vertreten worden ist, wobey jedoch für eine stillschweigende Genehmigung gilt, wenn vor der Urtheils-Eröffnung noch ein gevollmächtigter Anwald auftritt und ohne Erinnerung gegen die vorige Rechts-Verhandlungen sich zur Geschäftsbesorgung darstellt;

12. Wenn nicht wenigstens das Urtheil nebst den Publications-Verhandlungen niedergeschrieben ist, und mithin der Innhalt der Entscheidung und ihrer Rechtskraft bloß aus mündlichen Kundschaften erhoben werden müßte.

13. Wenn das Urtheil etwas auflegte, was entweder der Natur nach, oder wegen seiner Anstößigkeit gegen unbedingt gebietende oder verbietende Gesetze zu erfüllen unmöglich wäre. Diesemnach darf:

III. Folgendes für eine unheilbare Nichtigkeit niemals angezogen werden:

14. Wenn beyde Parthien vor einer obrigkeitlichen Person, die keine Gerichtsbarkeit hat, wissentlich erschienen sind, und ohne Einwendung gehandelt haben; massen dieses für einen Schiedsspruch gilt und bey Kräften bleibt, wenn nicht binnen 10 Tagen der verlierende Theil an den ordentlichen Richter sich gewendet und um Prüfung der Entscheidung gebeten hat;

15. Wenn beyde Parthien ohne Widerspruch vor einem Richter, der aber in dieser Gattung von Streitsachen unstatthaft ist, gehandelt haben, und der eigentlich statthafte Richter

vor der Erfüllung des Endurtheils erklärt hat, daß er dagegen nichts erinnern wolle, oder der gemeinschaftliche Gerichtsherr die Einschreitung jenes andern Richters genehmigt hätte;

16. Wenn der Richter zwar an sich die Gerichtsbarkeit über die befragte Person und Sache nicht hat, aber aus einem in Gesetzen liegenden, obwohl etwa in der Anwendung nicht richtig gebrauchten Grund in dem vorgelegenen Fall die Gerichtbarkeit ansprechen zu können vermeint, und diesen Grund vor oder bey Fällung des Urtheils zur Wissenschaft den Parthien eröffnet, oder unter die Entscheidungsgründe zu den Acten verzeichnet hat; mithin er nicht bloß eine zur Rechtfertigung des Urtheils hintennach geschobene Erfindung ist;

17. Wenn einem Richter ausser denen oben im siebenten Artikel benannten Fällen eine Verdächtigkeit oder Befangenheit entgegen steht, die Parthie aber diese nicht in Zeiten dazu benutzt hat, um eine Abrufung der Sache von diesem Richter, oder die Beyordnung eines Mitrichters bey der höheren Behörde zu verlangen und zu erhalten;

18. Wenn einer Parthie erweislich die Ladung kund gethan worden, und sie doch (ausserhalb Fällen, wo eine notorische Unzuständigkeit des Richters, Unsicherheit des Gerichtsplatzes, oder Unverbindlichkeit der angesetzten Tagfahrt — wenn sie nemlich auf einen gebotenen Feyertag fiel — sie entschuldigte) nicht erschienen wäre, mithin selbst Schuld trüge, daß sie nicht gehört worden;

19. Wenn eine Parthie a.) anfangs wirklich erschienen ist, und ihre Nothdurft dem Richter vorgetragen hat, sofort erst bey den weitern Verhandlungen ausbleibt, oder b.) wenn ihr Vorbringen um deswillen nicht geachtet, mithin auch zum Beweis nicht ausgesetzt wurde, weil der Richter es aus Gründen, die in Zeiten zu den Acten verzeichnet sind, mit Recht oder mit Unrecht für unerheblich achtete;

20. Wenn von mehreren Streitgenossen aus gemeinschaftlichem Uebersehen des Richters und der Parthien einige nicht zum Streit vorgeladen worden sind, und gegen die im Streit Gestandene das Urtheil vollzogen werden kann, ohne denen ausser dem Streit gebliebenen einen unwiderbringlichen Schaden zuzufügen;

21. Wenn ein Urtheil gegen eine Parthie ergangen ist, die, ob sie wohl kein Recht hatte, den streitigen Gegenstand vor Gericht zu verfechten, dennoch solcher Rechtsvertretung sich angenommen hatte, als welcher auch dem wider sie ausgefallenen Urtheil, soweit es nicht durch andere ordentliche Rechtsmittel entkräftet werden kann, ein Genüge thun muß.

22. Wenn ein Urtheil für eine Parthie ergangen ist, die durch einen nicht gehörig

gevollmächtigten Anwald vertreten wurde; immassen alsdann der Sieg Rechtens als Verbindlichkeit aus einer nüzlichen Geschäftsbesorgung auf den gewinnenden Theil übergeht;

23. Wenn die, wiewohl der Ordnung nach erforderliche kurze protokollarische Aufzeichnung der Verhandlungen, welche dem Urtheil vorausgegangen sind, unterblieben ist, als welches einem schriftlich verfaßten Urtheil an seiner Kraft nichts benehmen mag; so wie denn überhaupt, wenn ein Fehler im Prozeß untergelaufen ist, der sich nicht zu einer der hieroben genannten Classen vollständig vereigenschaftet, dieses die Rechtskraft des Urtheils nicht aufhält.

24. Wenn die natürliche oder gesetzliche Unmöglichkeit ein Urtheil zu erfüllen, durch Erklärung des Richters oder durch Bewilligung der Parthie in den Innhalt des Urtheils, beseitiget werden kann, welcher Fall insbesondere da vorhanden ist, a) wo das Urtheil unbestimmt spricht, mithin durch die nachzusuchende Declaration des Richters, die zu ihrer Ausführbarkeit nöthige Bestimmung erhalten kann; b) wo das Urtheil gegen ein früheres rechtskräftiges Urtheil anstößt; indem, wenn dieses frühere Urtheil zur Entscheidungszeit bekannt war, die Unterlassung der Appellation für Einwilligung in den Zustand, den der neuere Richterspruch gebietet, und für Aufhebung des aus dem ältern Urtheil erlangten Rechts gelten kann und soll; wenn über das ältere rechtskräftige Urtheil erst später hin bekannt wurde, sie alsdann die Klage auf Wiederherstellung in den vorigen Stand begründet: c) wo das Urtheil gegen den Innhalt der Acten, oder gegen unbestrittene Rechtssätze anstößt, das Auferlegte aber noch von der Art ist, daß es ohne Verbrechen zugesagt werden kann, oder doch wenn es geschehen wäre, von den Gesetzen nicht zurükgerufen und vernichtet wird, mithin durch Einwilligung dessen, dem es auferlegt ist, zum Vollzug kommen kann.

In allen diesen vom vierzehnten Artikel an genannten Fällen und überhaupt da, wo etwas nicht ungezweifelt unter der im ersten und zweiten Artikel genannten Regel nach denen im dritten bis dreyzehnten Artikel genannten Anwendungsarten begriffen ist, findet die Nichtigkeitsklage nicht statt, und hat also jede Parthie an den übrigen gesetzlichen Rechtsmitteln sich genügen zu lassen.

Was übrigens

IV.) das **Verfahren** in Klagsachen über Nichtigkeiten betrift, so verbleibt es bey dem, was Wir in Unserer Obergerichtsordnung im Artikel 168 — 176. festgesetzt haben, nur fügen Wir aus Anlaß eingekommener Anfragen Erläuterungsweise bey:

25. Daß auch in jenen Sachen, welche nur zur summarischen Appellation geeignet wären, der beschwerte Theil alsdann, wenn es um die Ausführung unheilbarer Nichtigkeiten zu thun ist, eine Darstellung derselben durch einen Advokaten einreichen lassen dürfe;

26. Daß die Mitaufforderung des Unterrichters, um auf seine Gefahr und Kosten den vorigen Prozeß zu vertheidigen, welche §. 173. der Obergerichtsordnung gestattet, nur da statt finde, wo der Beschwerde führende Theil namentlich darum gebeten hat, jedoch aber auch alsdann nicht nothwendig erfolgen müsse, sondern nach richterlichem Ermessen nur alsdann geschehen dürfe, wenn die in jener Stelle der Obergerichtsordnung benannte Umstände zusammentreffen;

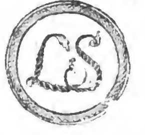
27. Daß, wie Wir in Unserer Obergerichtsordnung deutlich ausgedrückt zu seyn vermeinen, der Unterrichter niemals in die Kosten des Nichtigkeits-Verfahrens, (ausser so weit er selbst in der Nichtigkeits-Instanz handelnd auftritt, und alsdann auch die Kosten seiner Handlungen auf sich zu leiden hat) sondern bloß in die Kosten der vor ihm nichtiglich verhandelten, mithin der Parthie unnütz gewordenen Instanz verwiesen werden können, wornächst Wir

28. auf Vorstellung Unsers Oberhofgerichts weiter erklären, daß in den 4 ersten Fällen der Nichtigkeit, welche oben unter N. 3. 4. 5. u. 6. beschrieben sind, die Klage auch alsdann, wenn das Streitobject unter der geringsten Appellations-Summe bleibt, bey dem Oberrichter angebracht werden dürfte, so wie Wir aus Anlaß eines Vortrags Unseres Hofgerichts der Markgrafschaft weiter gestatten:

29. Daß wo auf den eingekommenen Nullitäten-Libell dem Oberrichter nicht klar wäre, ob die gerügte Gebrechen wirklich so anzusehen seyen, wie sie der Beschwerde führende Theil vorstellt, ihm jedoch auch nicht klar wäre, daß das unterrichtliche Verfahren aufrecht erhalten werden könne, er, ehe die Ladung auf die Nichtigkeitsklage ergehet, Schreiben um Bericht an den Unterrichter, mit namentlicher Bemerkung dessen, was ihm erläuterungsbedürftig erscheint, erkennen, mithin den im §. 89 — 91. der Obergerichtsordnung bestimmten Weg des Informativ-Prozesses einschlagen möge. Endlich

30. versteht sich von selbst, daß alle jene Nichtigkeiten, welche aus Mängeln in der Person des Richters entstehen, nur bey solchen Gerichten, die von einer Person allein verwaltet werden, ihre Anwendung finden, dagegen da, wo mehrere richtende Personen sind, welche nicht alle zugleich dem nämlichen Gebrechen unterliegen, der Mangel in der Person des Einen die richterliche Handlungen des Andern oder der Mehrern übrigen, die dazu mitwirken, keineswegs nichtig mache.

Hiernach ist sich von Richtern und Parthieen Unserer Lande zu achten. Daran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm Staatssiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 28. März 1804.

Vdt. Frhr. von Gayling.  Vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
Fröhlich.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Auf officielle Veranlassung wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit eines Beschlusses der französischen Regierung vom 7. Germinal Jahr XII. kein dermalen im Ausland befindlicher französischer Bürger, das Gebiet der Republik ohne einen Paß von Seiten des Großrichters und JustizMinisters oder des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik soll betreten können.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Es soll auf Klage der Rosina Seufertin, gebornen Schnürerin von Eggenstein, ihr nach vorher begangenem Ehebruch böslich ausgetretener Ehemann, Mousquetier Johann Adam Seufert, binnen 6 Wochen vor dahiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und sich gehörig wegen der Ehebruchsklage verantworten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 22. März 1804.

MilitairAvancement und Anstellungen.

Nachtrag vom 1ten März.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 1. März a. c. gnädigst geruht, des Prinzen Charles de la Tremouille et Tarente Durchlaucht, zu Paris, zum GeneralMajor à la Suite der Cavallerie zu ernennen.

Vom 28ten März.

Der Obristlieutenant Herr Graf Casimir von Ysenburg, vom Regiment Kurprinz, wird auf sein geziemendes Nachsuchen, mit Vorbehalt der Ancienneté für die ältern Obristlieutenants, als Obrist à la Suite vom Corps placirt, und erhält die Erlaubniß, die Uniform zu tragen.

Vom 6ten April.

Der Herr Hauptmann von Schöpf von Regiment Kurprinz avancirt zum Major im Regiment und übernimmt die vacante Graf Ysenburgische Compagnie. Ferner avanciren im Regiment Kurprinz, der Herr StaabsCapitän Hönig zum wirklichen Capitän; mit Conferirung der bisherigen von Schöpfschen GrenadierCompagnie zu Carlsruhe. Der Herr PremierLieutenant von Reischach avancirt zum StaabsCapitän, der Herr SecondLieutenant Heusch zum PremierLieutenant und der Herr Fahnenjunker von Pierron zum SecondLieutenant.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den vormalig FürstBischöfflich Speyerischen Hofkammerrath und Zahlmeister bei der Speyerischen Hofkammer Herrn P. Rochus Bischoff mit dem Character und Rang eines Kammerraths in Höchst Ihre Dienste aufzunehmen, und ihn als Zahlmeister bey dem Kurfürstl. Kammerzahlamt in Bruchsal wirklich anzustellen;

dem ehemaligen Rheinpfälzischen AdministrationsSchafner Herrn Spegg den Raths-Character und Rang beizulegen;

dem bisherigen evang. luth. Inspector zu Bretten Herrn Ludwig Koch, das neu errichtete Specialat Münzesheim nebst der dortigen Pfarrey zu übertragen;

den bisherigen TheilungsCommissair Herrn Sold zu Stein als HofrathsCanzlist bey dem Kurfürstl. HofrathsCollegio Staatswirthschaftlichen Senats dahier anzustellen, auch

den Jäger Herrn Sebastian Buchholz, als Oberförster, und den Jäger Herrn Carl Friedrich Baader als Förster für das Gebiet der vormaligen Reichsstadt Bieberach unterm 13 März d. J. anzustellen gnädigst geruhet. Ferner ist es Höchdenenselben gnädigst gefällig gewesen, den Herrn Oberjäger Jacob Vögelin zu Oehningen im obern Fürstenthum wegen Alters zur Ruhe zu setzen, und ihm den Jäger Herrn August Lutschka mit der Hoffnung der Nachfolge einstweilen mit dem Character als AmtsJäger zu adjungiren.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 17ten April.
1804.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Die Geschäftsverhältnisse der Kurfürstlichen General-Forst-Commission betreffend.

Wir Carl Friedrich ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Gefolge der neuen GeschäftsOrganisation Unserer Kurlande die Aufstellung einer General-Forst-Commission durch das Constitutiv-Rescript vom 8. December 1803. zu realisiren für gemeinnützig erachtet haben, so wollen wir nun auch durch das folgende die Geschäftsverhältnisse dieser directiven Landesstelle näher bezeichnen.

Ihr kommt die Oberdirection der WaldBewirthschaftung in Staats-Commun- und PrivatWaldungen Unserer sämmtlichen Landestheile, sodann der Jagd, des Flozwesens, und der Berg- und Hüttenwerke in gleichem Umfang, in wirthschaftlicher und polizeilicher Rücksicht zu.

Dies umfaßt

nicht allein die Sorge für die gehörige Unterhaltung, reguläre Benutzung und möglichste Verbesserung der sämmtlichen Forste, Berg- und Hüttenwerke, und des Flozwesens,

sondern auch die cammeralische Verwaltung der herrschaftlichen Förste, Jagden, Berg- und Hüttenwerke und der Regalien von solchen Objecten, jedoch ohne Trennung der desfallsigen Revenüen von dem provinciellen Band.

Diese Bestimmung ist der leitende Grundsatz, worauf die nachfolgende nähere Bezeichnung der GeschäftsAbtheilung zwischen der General-Forst-Commission und den LandesAdministrations- und KirchenCollegien gegründet wird, und wornach in hier nicht benannten Fällen die Obliegenheit und Befugniß beider Theile bemessen werden sollen.

I) Die GeneralForstCommission hat nemlich:

1. die Sorge für die Verwaltung der obigen Objecte, durch vortheilhafte Einrichtung der desfallsigen Verfassung und stete zweckgemäße Leitung derselben;

2. die Eintheilung des Landes in Ober- und ForstBezirke unter Communication mit den HofrathsCollegien, wenn ein dortseitiges Interesse, rücksichtlich der Gemeinden dabey eintreten kann.

3. die Sorge für die Bildung des erforderlichen Forst- und BergPersonals;

4. die Prüfung und das Erkenntniß über die Befähigung der desfallsigen Subjecte;

5. die Anstellung Unserer untern Diener, so weit sie bisher in der Befugniß der Hof-[illegible]

nach vorheriger Communication mit den HofrathsCollegien zweiten Senats, rücksichtlich der Forstverrechner;

6. die Bestimmung des Wirkungskreises dieser Diener, die Bestimmung oder Vorschlagung der Besoldungen für solche, und die Direction über ihre wirkliche Dienstführung — also auch die Ausfertigung der bisher von den HofrathsCollegien zweiten Senats besorgten Signaturen, Besorgung der DienstsInstructionen, Zuerkennung und Belohnung und Ahndungen wegen Dienstsführung, so weit leztere die Ahndungen in Verhältniß des Diensts-Herrn zum Diener begründet und nicht so beschaffen sind, daß sie eine förmliche JurisdictionsAusübung erfordern 2c.

7. Die Bestimmung der Grundsäze für die HolzCultur, für die nachhaltige und cammeralische jährliche Nuzung und für die Nebennuzungen der Waldungen, Veranlassung der desfallsigen Landesherrlichen Gebote und Verbote, und die Anwendung und Vollziehung dieser Regeln und Vorschriften, ebenso auch in Hinsicht aufs Flozwesen, den Bergbau und die Hüttenwerke:

Dazu gehört z. B. die Entwerfung der Forst- Jagd- Floz- Bergwerks- und Hütten-Ordnungen, die Bewilligung aller HolzAbgaben in forstenlicher Rücksicht mit der unter Nro. 14. bemerkten Einschränkung, die Anwendung und Execution der ForstStrafen 2c.

8. Die Sorge für ein richtiges Maaß zwischen Waldboden und cultivirtem Land nach den individuellen Bevölkerungs- und IndustrieVerhältnissen — also auch die Hauptleitung der Verhandlungen über Ankäufe, Verkäufe oder Vertauschungen herrschaftlicher oder CommunWaldungen, über WaldAusstockung und neue WaldAnpflanzung, über den Anbau neuer Bergwerke und anderer, hauptsächlich mit Holz und Kohlen zu betreibender Gewerbe 2c. und zwar in so fern unter Communication mit den LandesAdministrations- und Kirchen-Collegien, wenn dortseitige VerwaltungsGegenstände dabey interessirt seyn werden, ferner die Vorschläge zu PolizeyGesetzen gegen HolzVerschwendung, HolzAusfuhr 2c. die Handhabung derselben, und in einzelnen Fällen die Ertheilung der Dispensationen.

9. Die Sorge für gute Verwerthung des jährlichen Ertrags der herrschaftlichen Waldungen

a. nach Staatswirthschaftlicher Rücksicht, um das einheimische Bedürfniß der Unterthanen in einem deren Verhältnissen gemäßen Preis zu gewähren,

b. nach kaufmännischen Principien bey der Verwerthung des Uebrigen zum inn- und ausländischen Handel — also Bestimmung der HolzTaxen, Leitung des HolzHandels, Genehmigung der HolzVerkäufe, superrevision der ForstRechnungen 2c.

10. Genehmigung der aus dieser Bewirthschaftung und Verwaltung herrschaftlicher Waldungen und Bergwerke fließenden Einnahmen und Ausgaben;

11. die Sorge für die unbestrittene Erhaltung der Grenzen, des Eigenthums, und der Gerechtsame in Bezug auf die benannten Objecte, so lange bis darüber Zweifel und Verhandlungen entstehen;

12. die Anordnung der Jagd- und WaldFrohnden in der hergebrachten Ordnung und

Maaße, wie auch die Bestrafung der gebotenen aber nicht erschienenen Fröhner, jedoch dürfen von den Oberforstämtern Stockschläge nicht angesetzt werden.

II. Den LandesAdministrations- und KirchenCollegien hingegen wird belassen;

13. die Anweisung der von der ForstCommission dem ForstPersonale bewilligten und ausgewirkten Besoldungen auf die geeigneten Kassen, ingleichem die Aussertigung der Einnahms- und AusgabsDirecturen der ForstCommission, so weit es zur Gleichförmigkeit und Abkürzung dieses GeschäftsZweigs erforderlich seyn und führen kann;

14. die Anweisung aller BrennholzErfordernisse zu Herrschaftl. Besoldungen, der HolzGratialien und des Holzes zu BauReparationen an Herrschaftlichen Gebäuden und Erblehen, zu dergleichen neuen Gebäuden aber, so wie zu den ReebpfahlPrämien sind die HolzBedürfnisse im Spätjahr fürs folgende Jahr der GeneralForstCommission bekannt zu machen, von wo aus sofort die Anweisung auf die geeigneten ForstDistricte erfolgt;

15. die in einzelnen Fällen zuläßigen Dispensationen von der Verordnung des Bauens von Stein, als Ausnahme von der Regel im §. 8.

16. die Einziehung und Erledigung der jährlichen Berichte über die Holzpflanzungen ausserhalb des eigentlichen Waldbodens in der Feldgemarkung z. B. an Straßen, Gräben rc.

17. die ausschließliche Aufsicht über die besondere herrschaftliche HolzhandelsKassen, das sind die HolzFactorien hier und zu Rastatt, und die HolzRegie zu Mannheim, die Decrete aller ihrer Einnahmen und Ausgaben, die Abhör und superrevision ihrer Rechnungen;

18. die Aussicht über die Forst- Berg- und HüttenVerrechnungen, in Hinsicht auf Beobachtung der Vorschriften für Rechnungsform und Kassenwesen, Einforderung der Relationen über KassenVorräthe, Disposition über die an die ProvinzialKasse einzusendende Ueberschüsse und desfallsigen Abhör der Rechnung;

19. die Oberaufsicht über die Ausübung der s. g. Iurisdictionis voluntariae durch die Oberämter über die niedere Forst- und BergwerksBeamte und ihre Angehörigen bey Inventuren, Theilungen, Contracten, PupillarSachen und dergleichen, sodann die Selbstausübung dieser JurisdictionsGattung über höhere Forst- und BergwerksBeamte;

20. die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Personen und ihr Vermögen in strittigen Rechtssachen, theils in erster und theils in höherer Instanz. Bey der Ausübung derselben ist in Ansehung der subalternen Forstbedienten zu beobachten, daß die Citation jedesmal mit Vorwissen des Oberforstamts geschehe, und bleiben überhaupt ausgenommen, als der GeneralForstCommission bey höhern und den Oberforstämtern bey subalternen Forstbedienten überlassen, liquide Schuldklagen, wo es bloß auf die Execution ankommt;

21. Die Gerichtsbarkeit in Ehestrittigkeiten, soweit sie den bestehenden Landesgesetzen zufolge, nach Verschiedenheit der Religion über diese Person begründet ist;

22. Die Gerichtsbarkeit in Straf- und peinlichen Sachen über sie;

23. Die Erkenntniß über Verbrechen in Forst- und JagdSachen, die sich zur peinlichen Gerichtsbarkeit eignen, jedoch so, daß ad 22. und 23. die Untersuchung gemeinschaftlich vorgenommen werde;

24. Die Sorge für die Erhaltung der Landesherrlichen Jagd- Forst- Floz- und Bergwerks Gerechtigkeiten in ihrem ganzen Umfang sowohl gegen Auswärtige als die Unterthanen selbst, sowohl in gütlichen VergleichsVerhandlungen als in Rechtswegen.

Hiernach haben sich alle sämmtliche directiven Landesstellen gehörig zu achten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben unter dem größern Staatsinsiegel. Carlsruhe den 23ten März 1804.

Vdt. Frhr. von Gayling. (L. S.) Vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
Fröhlich.

b.) Die im Urlaub erkrankten Soldaten betreffend.

Da es sich bisweilen zuträgt, daß ein oder der andere im Urlaub befindliche Soldat erkrankt, und daher in das Lazareth zu transportiren ist; so wird auf Serenissimi Electoris höchsten Befehl zu Abschneidung aller Unordnungen und Mißbräuche folgendes andurch verordnet:

1) Ein im Urlaub, mithin nicht im Dienst erkrankter Soldat, muß in dem Fall durch eine Frohnfuhr in das Lazareth gebracht werden, wenn er selbst kein eigenes Vermögen, oder keine mit eigenem Fuhrwerk versehene Eltern oder Geschwister hat.

2) Damit aber auch dergleichen Frohnden nicht von angeblich Kranken, bloß zur Bequemlichkeit gebraucht werden, so ist der letzten Frohndsuhr über die geschehene Ablieferung des Transportirten, von der LazarethVerwaltung eine gewissenhafte Bescheinigung auszustellen, daß er wirklich krank eingeliefert worden sey. Als wornach die Kurfürstl. Hofraths Collegien, die ihnen untergeordneten Behörden zu instruiren haben. Verordnet im Kurfürstl. Geheimen Rath, Carlsruhe am 6. April 1804.

Dienst - Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem Assessor bei dem Obervogteyamt Gengenbach und Raths Consulenten zu Offenburg Herrn Laaba von Rosenfeld den Charakter und Rang eines kurfürstl. Justizraths;

Dem TheilungsCommissarius Herrn Link beim Oberamt Baden in Steinbach den Character und Rang eines Geistlichen Verwalters mit HofrathsCanzlistenRang zu ertheilen;

dem Chirurgus Herrn Flassak von Sandweier unterm 20. Merz d. J. licentiam practicandi im Wundärztl. Fach; und

dem Orgel- und Instrumentenmacher Herrn Johann Volkmar Voit zu Durlach den Charakter eines Hoforgelmachers beyzulegen gnädigst geruht.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 20ten März.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a. Die Aufstellung eines Dispensatorii für sämmtliche Apotheker in den Kurfürstl. Landen betr.

Nachdem man für sämmtliche Apotheker der Badischen Kurlande, die Aufstellung eines neuern bestimmten Dispensatorii für nöthig erachtet, die Entwerfung eines Eigenen aber vielen localen Schwierigkeiten und einem allzuviel zeit- und kostspieligen Aufenthalt unterworfen ist, dagegen der nemliche Zweck durch uniforme Einführung eines der besten auswärtigen und in benachbarten Landen zum Theil schon üblichen Apothekerbuchs vor der Hand ebenfalls erhalten werden kann, so wird hierdurch auf Serenissimi eingelangte Höchste Approbation verordnet, daß vom 1. July d. J. an in sämmtlichen Badischen Apotheken die neueste Pharmacopœa Borussica *) vom Jahr 1799. als Dispensatorium gebraucht werden soll, nach welchem also die Aerzte im Receptverschreiben und die Apotheker im Receptverfertigen sich zu achten haben. Zugleich wird jedoch verordnet, in dem Fall die Pharmacopœam Hamburgensem pauperum **) vom Jahr 1804. als Vorschrift zu gebrauchen, wenn ein Arzt für ArmenRechnung, für Hospitäler und öffentliche VerpflegungsAnstalten, Arzneyen verschreibt, oder wenn er auch außer diesem Fall ein Recept namentlich ad Dispensatorium Hamburgense zu verschreiben sachdienlich gefunden hat. Verordnet Carlsruhe in Commissione Sanitatis den 10. Merz 1804.

b. Bestimmung der Capitulationszeit bey dem Kurfürstl. Militär.

In Gemäßheit der unterm 23. anni cur. über die Milizpflichtigkeit und CantonsEinrichtung erlassenen Verordnung, haben Se. Kurfürstliche Durchlaucht erklärt, daß die darinn nicht bestimmte Capitulationszeit bey der Infanterie auf 8 Jahre, bey der Cavallerie auf 10 Jahre, und bey der Artillerie auf 12 Jahre bestimmt seyn soll.

Dabey haben aber Höchstdieselben weiter verordnet, daß, wenn je dereinst LandRegimenter errichtet werden sollten, der Infanterist, wenn es die Umstände erfordern, und er während seiner Capitulationszeit den gewöhnlichen Urlaub von 8 — 10 Monate jährlich erhalten, somit im ganzen während der Capitulationszeit nur ungefähr den 3ten oder 4ten Theil dieser Zeit gedient hat, noch nach Beschaffenheit der Umstände zu diesen nur mit wenigen Diensten verbundenen LandRegimentern auf einige Jahre gezogen werden soll, wohingegen der Cavallerist und Artillerist, nach ausgehaltener Capitulationszeit, von diesem Dienst ganz frey ist. Carlsruhe den 7. April 1804. Kurfürstlich Badisches KriegsCollegium.

*) Ist in Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe à 1 fl. 48 kr. zu haben.

**) Ebenfalls allhier , , , , , , à 1 fl. — — —

b. Armatur- und MontirungsStücke eines im Urlaub verstorbenen Soldaten betreffend.

Die Ober- und Aemter haben sämmtliche OrtsVorgesetzte anzuweisen, daß sie bey einem im Urlaub verstorbenen Soldaten, jedesmal sogleich dessen sämmtliche Armatur- und große Montirungs-Stücke zu Hand nehmen und an das KriegsCommissariat mit einem Verzeichniß einsenden sollen. Carlsruhe den 31. Merz 1804.

Kurbadisches KriegsCollegium.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Serenissimus Elector haben den Amtsschaffneyen zu Lichtenau, Kork und Ettenheim, so wie den Landschreibereyen zu Mahlberg und Lahr, und der Oberschaffney Gengenbach, ingleichem den AmtsVerrechnungen Staufenberg und Oberkirch die Benennung: Amts-Kellerey beygelegt.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Es soll der vor zwey Jahren seine Ehefrau, Margaretha Schreiberin, geborne Thierin von Wössingen und 3 Kinder böslich verlassen habende Heinrich Schreiber von da, auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau wegen böslicher Verlassung binnen 6 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erschienen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Ehegericht den 27. April 1804.

Carlsruhe. Der im Anfang des Jahrs 1802 seine Ehefrau Anna Barbara Greinerin, geborne Nägelin von Wiechs böslich verlassen habende Johannes Greiner von Gersbach gebürtig, seiner Profession ein Nagelschmidt, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau, binnen 6 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 12. April 1804.

Militair-Anstellung vom 12ten April 1804.

Der in der Kurhannöverischen Garde du Corps gestandene PremierLieutenant von Oeynhausen wird als PremierLieutenant bey der hiesigen Garde du Corps placirt.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den Kammerjunker August Freyherrn von Helmstädt als wirklichen Assessor mit Sitz und Stimme bey Ihrem Kurfürstl. HofrathsCollegio 1. Senats der Markgrafschaft anzustellen; ferner

dem bisherigen Archivspractikanten zu Mannheim Herrn Carl Metzger, den Character und Rang eines ArchivAssessors beyzulegen, gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur = Badisches Regierungs = Blatt.
Dienstags den 1. May.
1 8 0 4.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Nach einem zwischen Serenissimo Electore und des Herrn Kurfürsten zu PfalzBaiern Kurfürstlicher Durchlaucht zum Abschluß gekommenen und ratificirten Vertrag soll in Zukunft:

1) zwischen den Staaten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern und Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden die Freizügigkeit bestehen, daher in allen Fällen, wo von dem einen Staat in den andern ein Vermögen durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder mit der Person eines Auswandernden überziehet, kein FreiGeld, Nachsteuer, oder Abschoß-Gebühr erhoben werden dürfen.

2) Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zufolge, nur auf das Vermögen, und nicht auf die Personen sich beziehet, so bleiben, dieses Vertrags ohngeachtet, die gegen das Auswandern mit Umgehung der Landesherrlichen Bewilligung bestehende Strafgesetze nichts desto minder wirkend, und werden gegen jeden in Ausübung gebracht, der ohne Bewilligung sich in fremden Gebieten niederlegt.

3) Aus demselben Grundsatze gehet die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche, ihrer Person gemäß, der MilitärPflichtigkeit unterliegen, und die Jahre des Militzenzugs noch nicht zurückgelegt haben, die gesetzlich bestimmte RedimirungsSumme eingeheischet werden könne, ohne daß durch Einforderung dieser persönlichen Gabe den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird; — welches dann auch von der Erhebung der rückständigen Kriegssteuer, so lange solche noch andauert, zu verstehen ist.

4) Alle Abzüge, welche in die Landesfürstliche Cassen fliessen, hören demnach auf; jedoch soll den Ständen oder Corporationen, und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

Es wird daher dieser FreyzügigkeitsVertrag zur künftig genauen Beobachtung für sämmtliche Kurbadische Landesstellen andurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß unter den — im Art. 4. dieses Vertrags angezogenen, auch noch fernerhin zu Erhebung

der Nachsteuer gegen die Kurbayerischen Staaten berechtigten Landsassen und Corporationen: In der Badischen Markgrafschaft: die Stadt Durlach, und die Vasallen von Gemmingen und von Leutrum in ihren LehenGebiethen; ferner in der Badischen Pfalzgrafschaft: die Stadt Heidelberg nebst den Ortschaften der zur AbzugsErhebung berechtigten Vogtsherren, und in dem Obern Fürstenthum am Bodensee: die Städte Meersburg und Markdorf, nebst dem ObervogteyAmt Reichenau — zu verstehen seyen.

Carlsruhe ex Consil. secr. d. 23. April 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Es soll der vor zwey Jahren seine Ehefrau, Margaretha Schreiberin, geborne Thierin von Wössingen und 2 Kinder böslich verlassen habende Heinrich Schreiber von da, auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau wegen böslicher Verlassung binnen 6 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Ehegericht den 27 April 1804.

Carlsruhe. Der im Anfang des Jahrs 1802. seine Ehefrau Anna Barbara Greinerin, geborne Nägelin von Wiechs böslich verlassen habende Johannes Greiner von Gersbach gebürtig, seiner Profession ein Nagelschmidt, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau, binnen 6 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 12 April 1804.

Mahlberg. Der böslich ausgetretene Joseph Drumm von Kürzel wird hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten um so gewisser sich bey Oberamt dahier zu stellen, und wegen seinem Austritt sich zu verantworten, als ansonsten gegen ihn nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden. Verordnet bey Oberamt Mahlberg den 3. Merz 1804.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben den vormaligen von Hohenfeldischen Jäger Herrn Friedrich Schugmann von Bruchsal, zum Förster in Ihrer ProvincialStadt Pfullendorf unterm 17 April 1804. zu bestellen gnädigst geruhet. Carlsruhe den 26 April 1804.

Statistische Notizen.

Diöces Durlach.

Evang. Luther. Kirchenstatistische Tabelle pro 1803.

Ortschaften.	Gebohrne. Ehelich.		Gebohrne. Unehelich.		Copulirte.	Gestorbene. von 1 - 7		7-14		14-21		21-28		28-35		35-42		42-49		49-56		56-63		63-70		70-77		77-84		84-91		91-99	
	m.	w.	m.	w.	pr.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Berghausen.	17	15			6	4	3						1			1										2	1								
Blankenloch.	15	9	1		10	5	1				1	1	1			1	1	2			1	2	1	1	1		1		1						
Durlach und Au.	82	85	10	7	30	27	33	4	1	1		3			1	4	3	1	3	4	1	2	6	5	9	6	1	1	3	1	1				
Grözingen.	27	37	1	2	9	12	5		1												2	2		1	1	3	3	3							
Hagsfelden.	7	7		1	3	5	6											1									1								
Hohenwettersbach.	9	6	4	2	3	1	1		2	1	2		1							1							1								
Rintheim.	3	14	1		4	4	4				1					1								2		1	2	1							
Söllingen.	15	20			9	5	6	1				1									1		1				2		1						
Spöck.	19	20		3	10	9	7														1	1					1	1	1	1	1				
Stafforth.	7	18		3	6	2	1	1													1					1									
Weingarten.	12	14	1	2	3		2			1					1					1			2		1				1						
Wolfartsweyer	4	7	1	2	1	2	1																												
Summa	217	252	19	22	9[illegible]	76	70	6	4	3	4	5	3		2	7	4	4	3	7	6	8	10	11	14	13	13	6	7	2	2		

Statistische Notizen.

Diöces Stein.

Ev. Luther. Statistische Tabelle pro. 1803.

Ortschaften.	Geborne Ehelich. m.	Geborne Ehelich. w.	Geborne Unehelich. m.	Geborne Unehelich. w.	Copulirte. pr.	Gestorbene von 1-7 m.	1-7 w.	7-14 m.	7-14 w.	14-21 m.	14-21 w.	21-28 m.	21-28 w.	28-35 m.	28-35 w.	35-42 m.	35-42 w.	42-49 m.	42-49 w.	49-56 m.	49-56 w.	56-63 m.	56-63 w.	63-70 m.	63-70 w.	70-77 m.	70-77 w.	77-84 m.	77-84 w.	84-91 m.	84-91 w.	Jahr 91-99 m.	91-99 w.
Bauschlott.	17	5	3		4	2	2	3	1			1		1									1	1	1		2						
Eisingen.	11	13			5	7	4					1				1										1	2						
Göbrichen.	11	15	1	2	4	9	6										1		1			1											
Kleinensteinbach.	10	8		1	1	7	3								1			1															
Königsbach.	32	27	3	2	11	13	9	1	1					1				1	1	2	2			2		4	1	1	1				
Ober Wössingen.	16	13	1	1	12	3	3		1		1			1	1									1	1				1	1			
Unter Wössingen.	16	11		4	4	2	1															3	1		1								
Stein.	20	29	2	1	9	8	7	1									1			1			1	1	2	1	1						
Singen.	12	11	1	1	2	4	6								1				1		1		1		1		1	1					
Wilferdingen.	15	18		2	9	2	5							2								1			1	1			1				
Summa	160	150	11	14	61	57	46	5	3		1	2		5	3	3	2	2	3	3	3	5	4	5	7	7	7	4	3	1			

Geborne: 310 + 25 = 335 (Ehelich 310, Unehelich 25)

Gestorbene: 181

Männliche. — 99.
Weibliche. — 82.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 8ten May.
1804.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a) Die Belassung der Aemter Denkingen, Ebertsweiler und Sohl bey dem Obervogteyamt Ueberlingen betreffend.

Durch das VIte Organisations-Edict sind zwar die, zu der vormaligen Reichsstadt Ueberlingen gehörig gewesenen Aemter Denkingen und Ebertsweiler, auch Sohl unter die Gerichtsbarkeit des nunmehrigen Obervogteyamts Pfullendorf, der mehrern Nähe wegen, eingetheilt worden; da jedoch bey der wirklichen Ausführung dieses Plans sich mehrere Anstände und Schwierigkeiten ergeben haben; so wurde den Wünschen der Einwohner selbst sowohl, als der Stadt und Obervogtey Ueberlingen nach dem Antrag des kurfürstl. Hofraths-Collegii des Obern Fürstenthums dahin nachgegeben, daß die genannten 3 Aemter nunmehro bey Ueberlingen verbleiben, und der Jurisdiction des dortigen Obervogteyamts unterworfen seyn sollen. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Geheimenrath den 1. May 1804.

b.) Post-Courier-Taxe betreffend.

Die per Decretum vom 12. Sept. 1803. bis zum 1. April dieses Jahrs verwilligte Erhöhung der PostCourierTaxe auf 1. fl. 15 kr. fürs Pferd auf die einfache Station wird anburch bis auf den 1ten Juny d. J. mit dem Anhang verlängert, daß dieselbe mit diesem Termin ohnfehlbar aufhöre. Die Ober- und Aemter werden daher angewiesen, diese Landesherrliche Verordnung denen Posthaltereyen zu ihrer Legitimation und Nachachtung bekannt zu machen.

Decretum Carlsruhe in Consilio Secretiori den 30 April 1804.

c.) Droit d'Aubaine betreffend.

Es wird anburch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß schon in den Jahren 1764. und 1765. durch feierliche Verträge zwischen de-

Krone Frankreich von den Herren Markgrafen zu Baden-Durlach und Baden-Baden nicht nur das Droit d'Aubaine, sondern auch die Erhebung des Abzugs von wegziehendem Vermögen, mit alleiniger Ausnahme einiger weniger zur Nachsteuer berechtigter Corporationen, auch sowohl auf die neue der Republik Frankreich einverleibte, als auf die diesseitige durch das Entschädigungsloos angefallene Lande extendirt worden ist. Gegeben in Consilio Secretiori am 2. May 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Es soll der vor zwei Jahren seine Ehefrau, Margaretha Schreiberin, geborne Thierin von Wössingen und 3. Kinder böslich verlassen habende Heinrich Schreiber von da, auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau wegen böslicher Verlassung binnen 6. Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten; widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Ehegericht den 27. April 1804.

Carlsruhe. Der im Anfang des Jahrs 1802. seine Ehefrau Anna Barbara Greinerin, geborne Nägelin von Wiechs böslich verlassen habende Johannes Greiner von Gersbach gebürtig, seiner Profession ein Nagelschmidt, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau, binnen 6 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 12. April 1804.

Mahlberg. Der böslich ausgetretene Joseph Drumm von Kürzel wird hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3. Monaten um so gewisser sich bey Oberamt dahier zu stellen, und wegen seinem Austritt sich zu verantworten, als ansonsten gegen ihn nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden. Verordnet bey Oberamt Mahlberg den 3. März 1804.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben unterm 17. April d. J. gnädigst geruht, dem Chirurg Abundus Willigens von Kirchberg sowohl im Wund- als Hebärztlichen Fache licentiam practicandi in Höchst Dero Landen zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt
Dienstags den 15ten May.
1804.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carl Friderich von GOTTES Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen rc.

Manche seit dem Anfall Unserer neuen Lande eingetretene Verhältnisse haben Uns von der Nothwendigkeit der Errichtung eines eigenen FinanzCollegiums überzeugt.

In Unserem ersten OrganisationsEdict ist bereits von Uns die Anordnung getroffen, daß Unser GeheimeRathsCollegium in drey besondere Departements getheilt werden, und darunter das dritte aus dem FinanzRath bestehen, eine besondere GeheimeRathsSession aber den Gegenständen des FinanzRaths gewidmet seyn solle. Nach der in diesem Organisations-Edict getroffenen Einrichtung sollten denen dort angeordneten KanzleySessionen sämmtliche Minister GeheimeRäthe und Referendarien, die diesen Departements attachirt sind; — denen HofSessionen aber, die sämmtlichen Minister und GeheimenRäthe beywohnen: In näherer Erwägung aber, daß die Geschäfte sehr dabey gewinnen, wenn die dem weitläuftigen FinanzFach bestimmte Personen den FinanzSessionen ohne Unterschied beywohnen; wenn ferner diejenigen Unserer GeheimenRäthe und Refendarien, deren Kenntnisse und Erfahrungen sich vorzüglich auf andere Fächer der Staatsverwaltung erstrecken, sich denenselben ausschließend widmen, und die kostbare Zeit, die sie bisher auch mit FinanzGegenständen verwenden mußten, zu Unserem und des Landes mehrerem Besten ersparen; ordnen und wollen Wir andurch, daß Unser GeheimerFinanzRath künftig in eigenen Sitzungen besonders abgehalten werden solle, wobey Wir Uns jedoch vorbehalten, in besonders wichtigen Fällen, vorzüglich aber in solchen, wo das Finanzwesen mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung unzertrennlich verbunden ist, und das Nöthige nicht auf dem Wege der ordinairen Communication eben so leicht erledigt werden kann, ausserordentliche Sitzungen zu veranstalten und in solchen sämmtliche Mitglieder jener verschiedenen geheimen Departements zu versammeln, in deren Ressort die vorliegenden Geschäfte zu gleicher Zeit einschlagen.

Die Sessionen dieses Unsers GeheimenFinanzRaths werden, eben so wie die übrigen GeheimenRathsSessionen, an einem annoch näher bestimmenden Tage in Unserer Anwesenheit gehalten, und werden Unsers zweiten Herrn Sohns, des Marggrafen Louis Liebden diesen Sitzungen ebenfalls beywohnen, welchem Wir, auf den Fall Wir einer oder der andern Sitzung Selbst beyzuwohnen verhindert werden sollten, den Vorsitz andurch übertragen.

Zu Mitgliedern dieses Unsers geheimen FinanzRaths ernennen Wir:

1) Unsern wirklichen adelichen GeheimenRath und Finanz-Minister Freyherrn von Geyling, welcher den Vortrag in allen denen Geschäften zu übernehmen hat, die Wir nicht

Unsers Zweiten Herrn Sohns Liebden auftragen werden; ehe denen nicht besondere Respiciate angewiesen, oder die nicht zum Gutachten an eines oder das andere der Mitglieder ausgestellt sind.

2) Unsern GeheimenRath Herzog.

3) Den bisherigen Landvogt Baumgärtner zu Mannheim, dem Wir andurch Sitz und Stimme in diesem Unserm GeheimenFinanz-Departement ertheilen.

4) Den GeheimenHofrath und Referendar Klose, dem Wir ebenfalls Sitz und Stimme darin übertragen.

Welche von Unsern GeheimenSecretarien, Registratoren und Kanzlisten diesem Collegio zugetheilt werden sollen, darüber behalten Wir Uns demnächst zu erlassende weitere Verfügung bevor, die bereits ernannte OberRevisoren aber bleiben hauptsächlich für dasselbe bestimmt, und was den GeschäftsKreis betrifft, so ist derselbe in Unserm ersten Organisations-Edict schon ziemlich genau festgesetzt. Wir werden aber dennoch auch hierüber demnächst weitere Verfügung erlassen.

Hieran geschiehet Unser Wille.

Dessen zur Urkunde haben Wir Uns nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch Unser Geheimes CabinetsInsiegel beydrucken lassen. So geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 30. April 1804.

(L. S.)

Carl Friederich Kurfürst.

Obrigkeitliche Aufforderung.

AbzugsConvention mit dem Gräflich-Sickingischen Ort Sickingen.

Zwischen der Badischen Mark- und Pfalzgrafschaft, (mit Annahme der in denselben zu Erhebung des Abzugs berechtigten Städten, Landsassen und Corporationen, und zwar in ersterer der Stadt Durlach, und der Vasallen von Gemmingen und von Leutrum in ihren LehenGebieten, in letzterer, der Stadt Heidelberg und einiger Vogtsherrn) und dem gräflichen Ort Sickingen ist unter dem 4ten May dieses Jahrs eine wechselseitige AbzugsConvention unter Höchster Genehmigung zu Stande gekommen, welches sämmtlichen Landesstellen zur künftigen genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Verordnet im Kurfürstl. Geheimenrath. Carlsruhe den 4. May 1804.

Militair-Avancement und Anstellung vom 1ten May 1804.

Der Herr SecondLieutenant von Schilling vom LeibInfanterieRegiment Kurfürst, wird zum leichten DragonerRegiment als 3ter SecondLieutenant versetzt. Desgleichen wird der in SachsenCoburgischen Diensten gestandene Herr Lieutenant Bauer, als 8ter SecondLieutenant beim leichten DragonerRegiment angestellt. — Beim LeibInfanterieRegiment Kurfürst avanciren die Herren Fahnenjunkers von Blittersdorf, von Stetten und Zorn von Boulach zu SecondLieutenants. — Beim Regiment Kurprinz wird der Herr Junker von Maesbach als jüngster SecondLieutenant angestellt.

Avancement vom 12ten May.

Der Herr Hauptmann und FlügelAdjutant von Porbeck vom GeneralStaab, desgleichen die Herren Hauptleute Louis und Carl von Stockhorn vom LeibInfanterieRegiment Kurfürst avanciren sämmtlich zu Majors.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 22ten May.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Erneuertes Cartel mit Würtemberg.

Es ist der zwischen den Durchlauchtigsten Kurfürsten von Baden und Würtemberg bereits unterm 29. April 1799. abgeschlossene Militär-Cartel-Traktat auf die beiderseitig neu acquirirten Lande, mit Einschluß der den Durchlauchtigsten Herren Markgrafen zu Baden überlassenen Grafschaft Salem und Petershausen ausgedehnt, somit folgendes convenirt worden.

1) Dieses Cartel hat auf alle Soldaten seinen Bezug, welche entweder von den Kurfürstl. Badischen oder von den Kurfürstl. Würtembergischen gesammten Kriegsvölkern ausreissen und in die anderseitige Lande übergehen sollten, in so ferne sie nicht geborne Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergangen sind, als auf welche die gegenwärtige Convention sich nicht erstreckt. Diese Deserteurs sollen, sobald sie als solche bekannt sind, von den Officiers, oder Ortsvorgesetzten, ohne Ausnahme, es sey im Feld, in Garnison- und Land-Quartiren, oder bey den Unterthanen, also gleich angehalten, in Verhaft gebracht, und mit allen von ihnen ins Land gebrachten ebenfalls zur Hand zu bringenden Montur- und Armatur-Stücken auch Dienstpferden wohl verwahrt aufbehalten, sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht gegeben, auch bey der Ausfolgung alle hülfliche Hand geleistet werden.

2) Unterthanen, die einen solchen Deserteur des andern Standes bemerken und erkennen, sollen davon sogleich einem im Ort liegenden Officier, oder dem Ortsvorgesetzten, zur Verhaftnehmung die Anzeige machen, und unterdessen, so viel möglich, Acht tragen, daß er nicht der bevorstehenden Verhaftung zu entgehen Gelegenheit gewinne.

3) Damit dieses alles unbedenklicher zum Vollzug kommen möge, wird jeder Soldat, welchem von ein oder anderseitigem Militär in des andern Herrn Land zu gehen erlaubt wird, mit einem Paß versehen werden, und ist nachmals jener ohne Paß kommende, an der Montur oder sonst als Soldat erkennbare, wie auch der, welcher über die im Paß auszudrückende Urlaubszeit dort verbleibe, als Deserteur anzusehen, und, wie vorgedacht, zu behandeln.

4) Die Offiziers und Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, und welchen, vermöge dieses Cartels, erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitige Lande zu verfolgen, sollen, wann sie einen Deserteur einholen, oder ausfindig machen, berechtigt seyn, ihn zu ergreifen, und zu dem nächsten Beamten oder DorfsVorsteher zu bringen, und dessen Verhaftnehmung zu begehren, und dieser Beamte oder Vorsteher soll damit unverzüglich fürfahren, die Forttransportirung aber niemals ohne Anzeige und Erlaubniß des vorgesetzten Ober- oder Amts von dem Ort, wo die Verhaftnehmung geschehen, vorgenommen werden.

5) Die Ablieferung soll mitteist Uibergabe an den abgesandten Offizier oder Unteroffizier in dem Amts- oder Arrestort geschehen, dem alsdann dessen Transportirung ohne Nachtheil beiderseitiger Hoheitsgerechtsame überlassen bleibt, und keineswegs durch Uibergabe an den Grenzen geschehen soll.

6) Für jeden in Verhaft genommenen Deserteur werden für jeden Tag zehen Kreuzer statt vormaliger fünf Kreuzer und zwei Pfund Brod gleich bey der Auslieferung vergütet, und wann die Auskundschaftung und Anzeige eines Deserteurs, ohne Nachtheil seiner Militär-Vorgesetzten, durch des andern Standes Gerichtsdiener und Unterthanen geschehen ist, wird dafür ausser dem eine Rüggebühr von fünf Reichsthalern bezahlt.

7) Beiderseitige Herrschaften machen sich gegen einander verbindlich, keine ausgelieferte Deserteurs bloß wegen der Desertion mit der Lebensstrafe zu belegen.

8) Kein Deserteur aus dem einen soll in den andern Dienst angenommen werden, und sollte der Fall sich doch gegen Verhoffen ergeben, so soll jeder Offizier, bey dessen Compagnie ein Deserteur reclamirt wird, schuldig seyn, auf Verlangen sein Compagniebuch oder Rangierliste vorzuzeigen, und wann der Deserteur mit seinem wahren oder unter einem falschen Namen sich darinn findet, denselben ohne weiters auszufolgen.

9) Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reclamirt wird, unentgeldlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch noch nach Beschaffenheit der Umstände zur gebührenden Strafe gezogen werden.

10) Falls ein solcher Deserteur die wahre Umstände verhehlt, und deshalb bey der Annahme unbekannt bleibt, daß er ein Deserteur sey; so soll derjenige, der ihn reclamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke, dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, für Werbgeld und andere Unkosten in allem 20 fl. zu bezahlen.

11) Bleibt dieser Cartel so lange in seiner vollen Wirkung bestehen, so lange es nicht einem oder dem andern Theil gefällig seyn wird, dasselbe abzukünden. Uibrigens ist durch eine weitere Uibereinkunft vorstehendes Cartel:

12) auch auf den Fall erstreckt, wann Unterthanen bereits enrollirt, nur aber zu Regimentern ihres Landesherrn noch nicht abgegeben worden sind, oder, wann sie auch vor der Auswahl, um dem besorglich auf sie fallenden Enrollement zu entgehen, entwichen sind.

Solches wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, insbesondere haben die Kurfürstl. Hofraths-Collegien dafür zu sorgen, daß dieses Cartel den Provincialblättern einverleibt werde, auch die ihnen untergeordnete Stellen zu dessen standhafter Gehabung ernstlich anzuweisen. Gegeben in Consil. secr. am 2. May 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Die vor einem Jahr ihren Ehemann, Carl Friedrich Schwab, Kurbadischen Hoftanzmeister in Carlsruhe, böslich verlassen habende Auguste Schwab, geborne Kramer, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht ihres Ehemanns wegen böslicher

Verlassung, binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evangel. Luth. Ehegericht den 3. May 1804.

Carlsruhe. Es soll der vor zwey Jahren seine Ehefrau, Margaretha Schreiberin, geborne Thierin von Wössingen und 3 Kinder böslich verlassen habende Heinrich Schreiber von da, auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau wegen böslicher Verlassung binnen 6 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Ehegericht den 27. April 1804.

Mahlberg. Der böslich ausgetretene Joseph Drumm von Kürzel wird hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten um so gewisser sich bey Oberamt dahier zu stellen, und wegen seinem Austritt sich zu verantworten, als ansonsten gegen ihn nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden. Verordnet bey Oberamt Mahlberg den 3. Merz 1804.

Militair-Avancements und Anstellungen vom 17ten May 1804.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruht, den im Kursächsischen Regiment Prinz Friedrich gestandenen Fähndrich Herrn N. N. Greiner als SecondLieutenant beym LeibRegiment anzustellen.

Als CompagnieChirurgen werden placirt, die Cand. Chir. 1) Herr Friedr. Bäsel beym LeibRegiment, 2) Herr N. N. Silberrad, beym Regiment Markgraf Ludwig und 3) Herr Johann Zell, beym Jäger Bataillon.

Fernere Militair-Anstellung vom 18. May 1804.

Dem Herrn RegimentsChirurgus Heus von der Garde du Corps, wird das Grenadier-Bataillon von Stetten, die Husaren und die Artillerie mit übertragen und ihm die Erlaubniß ertheilt, die Garde du Corps Uniform ferner beyzubehalten.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur = Badisches Regierungs = Blatt.

Dienstags den 29ten May.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Carlsruhe. Zur allgemeinen Nachricht dient, daß nach höchster Anordnung die gewöhnliche Sitzungen des Evangelisch = Lutherischen Kirchenraths für die Zukunft nicht mehr am Donnerstag, sondern am Mittwoch abgehalten werden. Publicatum in Consistorio Evang. Luth. d. 17. May 1804.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Die vor einem Jahr ihren Ehemann, Carl Friedrich Schwab, Kurbadischen Hoftanzmeister in Carlsruhe, böslich verlassen habende Auguste Schwab, geborne Kramerin, soll auf angebrachte Ehescheidungklage gedacht ihres Ehemanns wegen böslicher Verlassung, binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evangel. Luth. Ehegericht den 3ten May 1804.

Dienst = Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 15 May d. J. gnädigst geruht:

1) dem vormals zu Ettenheim gestandenen Physicus Herrn Hofrath Dr. Timmel das Physicat der Stadt Offenburg und des Amts Staufenberg; nicht weniger

2) dem Chir. Practicanten Herrn Ludwig Hischmann von Schwarzach das Land-Chirurgat des Oberamts Yberg zu übertragen.

Weiters war es Höchstdenselben gefällig, denen bereits schon in der Chirurgie approbirten Herrn Johann Scheurer von Gengenbach und Herrn Valentin Hartweeg in Kuppenheim nunmehro auch Licentiam practicandi in der Geburtshülfe, so wie dem Chir. Candid. Herrn Johann Gauß von der Favorite bey Rastatt sowohl in der Chirurgie als Hebekunst uneingeschränkte Erlaubniß zum Practiciren zu ertheilen.

Sodann haben Höchstdieselben den bisherigen Bereuter und Oberthierarzt bey der Garde du Corps, Herrn August Wippermann, als Bereuter und GestütInspector zu Stuttensee vom 23 July d. J. an, gnädigst ernannt.

Statistische Notizen.

Diöces Pforzheim.

Evang. Luth. Kirchenstatistische Tabelle pro 1803.

Ortschaften.	Gebohrne. Ehelich.		Gebohrne. Unehelich.		Copulirte.	Gestorbene. von 1-7		7-14		14-21		21-28		28-35		35-42		42-49		49-56		56-63		63-70		70-77		77-84		84-91		91-99	
	m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.	m	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m	w.	m.	w.
Brözingen.	22	29	2		5	15	11						2	1	1		1	1	1	1		3		1				1					
Büchenbronn.	9	7			6	4	4					2							1	2				1		1							
Dietlingen.	25	12	2	1	6	15	13		1				1					1	1		2	1	1		1		4		1				
Dürn.	13	12	1		11	4	1						1							1			1			2			1				
Dillstein.	1	5			3	2	1					1		1										1			1	1					
Ellmendingen.	15	16		1	9	6	8									1				1		1	3		1	1	1						
Eutingen.	9	11	1	1	5	5	3			1						1		1	2				1		1	1	2	1	2				
Huchenfeld.	12	12			4	4	2			1								1	1			1			3				1				
Ispringen.	14	14			8	12	5	1	2									1		1		3		1		1	1						
Itterspach.	11	11	1		6	1	1						1				1					1			1								
Langenalb.	6	8			6	2	4					1				1		1						1	1	2							
Langensteinbach.	29	29		2	15	9	15	1		2					2				2		1	3	1			1	3		1				
Niefern.	21	17	2	1	4	8	2	1					1				1		1		1		2		1		1		1				
Nöttingen.	22	17	1	1	7	10	6	1																			1	1			2		
Stadt incl. Waisenh.	74	83	3	10	13	21	41	2	1	1	2	7	5	5	3		3	3	5	3	4	3	5	4	5	1	9	3	4				
Altstadt Pforzheim.	17	23	1	1	6	5	6						1					1	4						2			1	1				
Weiler.	7	9		1	4	3	5																										
Weisenstein.	4	7		1	2	4	2	1						1			1					1	1			2					1		
Würm.	9	15	1		3	1	5	2				1	1		1								1										
Dietenhausen.	3	1			1	1											1																
	323	339.	15	21.	142.	132.	136.	9.	4.	5.	2.	12.	13.	8.	7.	3.	8.	10.	18.	9.	8.	17.	10.	9	16.	12.	23.	8.	12.		3.		

339. 36.

662.

Summa 698

Summa 501.

nemlich männliche — 236.

weibliche — 265.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 19ten Juny.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Die vor einem Jahr ihren Ehemann, Carl Friedrich Schwab, Kurbadischen Hoftanzmeister in Carlsruhe, böslich verlassen habende Auguste Schwab, geborne Kramerin, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht ihres Ehemanns wegen böslicher Verlassung, binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evangel. Luth. Ehegericht den 3. May. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unter dem 31. vorigen Monats gnädigst geruht, den vormalig Rheinpfälzischen HofgerichtsCanzlisten Herrn von Heiligenstein zum JustizRath bey dem Kurfürstl. Hofgericht in Mannheim zu ernennen;

Ferner haben Höchstdieselben unter dem nemlichen Dato den bisherigen Hofkammerrath Herrn Arnold Link in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen Ihrer Kurfürstl. Dienste in Gnaden entlassen;

Sodann die Amtschreiberey der Grafschaft Eberstein in Verbindung mit der in der vormaligen Gemeinschaft Gernspach dem Herrn Ludwig Hofner übertragen;

Auch dem Thierarzt und Schmidt Herrn Christian Lösch in Heidelberg das Prädicat eines Kurfürstl. Kurschmidts zu ertheilen gnädigst geruht.

Todes-Anzeige.

Am 11. d. M. starb der durch seine Schriften rühmlichst bekannte Legationsrath Herr Dr. Ernst Ludwig Poßelt, zu Heidelberg, an den Folgen eines unglücklichen Sturzes aus dem Fenster, in seinem 40sten Lebensjahr.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 27ten Juny.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche Familien-Nachricht.

Am 19. d. Monats wurde die bereits unterm 24. Febr. v. J. geschehene Verlobung des Herrn Erbprinzen Ludwig zu Hessen Darmstadt mit der Prinzeßinn Wilhelmine Louise zu Baden Hochfürstlichen Durchlauchten — an dem hiesigen Kurfürstlichen Hoflager durch den wirklichen Vermählungs Act vollzogen.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem bisherigen Oberförster Herrn Mehlin in Eckenstein, so wie dem Förster Herrn Kiefer in Grözingen den Character als Oberjäger unterm 19. d. M. beyzulegen gnädigst geruhet.

Ferner haben Dieselben die erledigte Eisen Factorie Oberweiler dem Scribenten Herrn Friedrich Gottlob Irion mit dem Character eines Factors unterm 22. May 1804. gnädigst zu übertragen geruhet.

Auch war Höchstdenenselben gnädigst gefällig, dem Büchsenspanner Herrn Ludwig Eichrodt den vacanten Blanchenlocher obern oder Carlsruher Forstdienst, mit dem Character als Oberjäger; und dem Büchsenspanner Herrn Jacob Gaber den Weingarter Forstdienst mit dem Character als Oberförster huldreichst zu conferiren.

Dann haben Höchstdieselbe dem Reitschmidt Herrn Jacob Müller das Prädicat eines Kurfürstlichen Kurschmidts beyzulegen; sodann dem Kurschmidt Herrn Georg Tscheulin den Character eines Kurfürstlichen Hofroßarztes, und endlich dem Uhrmacher Herrn Johann Jacob Schmidt dahier den Character eines Hof Uhrmachers gnädigst beyzulegen geruhet.

Statistische Notizen.

Diöces Hochberg.

Evang. Luth. Kirchenstatistische Tabelle pro. 1803.

Ortschaften.	Geborne.				Copulirte.	Gestorbene.																											
	Ehelich.		Unehelich.			von 1-7		7-14		14-21		21-28		28-35		35-42		42-49		49-56		56-63		63-70		70-77		77-84		84-91		Jahr 91-99	
	m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bahlingen.	25	22	2	1	10	3	6	1		1	2		2				3				1	3	1	5	5	1	2	3					1
Bickensohl.	4	5		1															1		1												
Bischoffingen.	3	6	1		2	1	1																			2	1	2	2				
Bözingen.	19	18	1	2	5	2	6		1							1	1	1	4				2	1	3	3	1						
Denzlingen.	10	17	3	5	15	4	3			1						1			2	1	1		1	1	4	2		1					
Eichstätten.	27	34	2	1	18	7	12	1	2	1	1	1	2		1				1	2	2	1			2	1	2	1	1				
Emmendingen.	31	34	2	7	16	7	5	1			1	2		1	3	1	1	1		3	5	3		2	2	5	3	2	2				
Gundelfingen.	7	9		1	5	2	1									1							1			3							
[illegible]	[illegible]	41	2	2	[illegible]	2	12	1			1		1		1				1	1		1	2		2	2		1					

Zeiselheim.	0	5		1	[illegible]	[illegible]	1																										
Malterdingen.	18	18	3		9	4	1	2	1							1		1						4	2								
Mundingen.	15	10	3	3	9	14	22		2							3	1	1	1	4	6		1	2		2	1	1	1				
Nimburg.	11	13	3	1	6	4	2	1			1	1			1	2	1	2	1				2	3	3		1	2					
Ottoschwanden.	21	10	2	3	4	6	1	1							1		2	1			1			1		1	2						
Muspach.	10	8	2	2	5	3	4	1				1					1					1	1			2	1	1					
Brettenthal.	3	2			2	1						1										1	1		1	4							
Prechthal.	2	2	1	3	2	2		3					1								2												
Sexau.	13	7	3	2	1	2		1	1				1			1		1	1	1		1		2	1	2	1	1					
Theningen.	24	20	4	3	8	7	7															1					1		3		1		
Vörstätten.	5	16	1	4	1	2	2						1				1		1		1	1	1	1	1								
Weisweil.	22	16	1	1	9	2	2								1	2						1				1							
	334	355	47	50		103	109	11	8	3	8	6	10	4	17	10	7	20	15	25	14	18	26	34	34	20	18	10	9		1		1

679. 46
79.
786.

Summa — 54?.
nemlich männlich — 258.
weiblich — 284.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 3ten July.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Zweites Halbjahr.

Landesherrliche Verordnung.

Nach Serenissimi Electoris Höchster Entschliessung sollen die Präsidenten und Directoren der LandesCollegien für die Zukunft ermächtiget seyn, den zu ihrem Departement gehörigen Räthen, Subalternen, auch LandBedienstеten, wenn sie nicht ausser Landes gehen, nicht nur in Gemäßheit des §. 203. der HofrathsInstruction einen 8tägigen, sondern einen vierwöchentlichen Urlaub zu ertheilen, jedoch unter der in der eben angezogenen Stelle bereits gemachten Bedingung, daß darauf gesehen werde, daß niemals mehr, als zwey Räthe zugleich aus dem Collegio abwesend seyen, und daß, wenn ein Diener ausser Landes gehen würde, sein Gesuch mit einem CollegialAntrag begleitet zur ResolutionsFassung anhero gegeben werden müsse. Ex Consilio Secretiori am 22. Juny 1804.

Obrigkeitliche Warnung.

Das Auswandern in Kaiserl. Königl., Russisch Kaiserl. und Königl. Preussische Staaten betreffend.

Da nach eingegangenen zuverläßigen Nachrichten, weder in die Kaiserl. Königl. noch Russisch Kaiserl. Staaten irgend eine Art von Auswanderern oder sogenannten ReichsColonisten mehr aufgenommen, sondern an den Grenzen zurückgewiesen und dadurch lediglich ihrem eigenen höchsttraurigen Schicksal überlassen werden; auch nach einer Königlich-Preußischen Cabinets-Ordre die gänzliche Einstellung der Annahme von Reichs-Colonisten bey den dortseitigen Behörden ebenfalls anbefohlen, und daher deren Aufnahme gänzlich unter-

sagt ist, so werden andurch sämmtliche Kurbadische Landesstellen und OrtsObrigkeiten aufgefordert, ihre AmtsUntergebenen vor solchen unzeitigen, nur Schaden und Unglück für sie herbeyführenden Auswanderungen, nachdrücklich zu warnen.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Der von seiner Ehefrau Charlotte Frederick, gebornen von Lüneschloß zu Mannheim entwichene August Frederick, wird hiemit öffentlich vorgeladen, um sich auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungsklage zu verantworten; sofort ihm dazu eine peremtorische Frist von 8 Wochen unter dem RechtsNachtheil anberaumt, daß nach deren fruchtlosem Umlauf die Klägerin der Ehe für entbunden erklärt, nicht minder gegen ihn auf Betreten das Weitere vorbehalten werden. Verordnet im Kurbadischen evangelisch reformirten Kirchenrath zu Heidelberg den 11. Juny 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den bisherigen Landschreiber Herrn Herbst zu Mahlberg zum LandRentmeister in dem nunmehrigen Bezirk des Oberamts Mahlberg mit dem Rang in der 7ten Classe unter Beibehaltung der speciellen Besorgung der Amtskellerey Mahlberg zu ernennen, sodann die Amtskellerey Lahr dem bisherigen Landschreiber Herrn Koch daselbst, und die Amtskellerey Ettenheim dem vormaligen dasigen AmtsSchaffner Herrn Stölker, die Amtskellerey Gengenbach dem vormaligen Kloster Gengenbachischen OberSchaffner Herrn Scheffel unter Mitwirkung des ebenfalls in Höchstdero Dienste aufgenommenen Schaffners Herrn Hurtault, die Amtskellerey Oberkirch dem bisherigen AmtsVerrechner Herrn Goppelsröder zu Staufenberg und die Amtskellerey Staufenberg dem zu Oberkirch provisorisch angestellt gewesenen Verrechner Herrn Abele zu übertragen.

Ferner den bisherigen Hofjäger Herrn August Nuding statt des weiters beförderten Büchsenspanners Herrn Eichrodt, zum Büchsenspanner, und den Hrn. Leopold Bader als HofOfficiant zu ernennen.

Sodann dem bisherigen Lackirer Herrn Leonhardt Geißler dahier das Prädicat eines Kurfürstlichen Hoflackirers zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur = Badisches Regierungs = Blatt.

Dienstags den 17. July.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Vorsicht beym Gebrauch der BrandweinBlasen betreffend.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß fast durchgängig die BrandweinBlasen, deren Hüte und Röhren bloß allein von Kupfer und unverzinnt in denen Badischen Kurlanden gebräuchlich sind, hierdurch aber vorzüglich bey Nachläßigkeit im Reinigen, häufig Grünspan, der durch den Spiritus aufgelöset worden, sich mit dem Brandtwein vermischt und der Gesundheit des Menschen gefährlich werden kann. Es wird daher hierdurch verordnet, daß künftig darauf gesehen und gehalten werde, daß in keinen Blasen, die nicht entweder selbst mit ihren Röhren, oder deren Röhren doch wenigstens von Zinn verfertiget, oder gut verzinnt sind, Spiritus distilirt oder geläutert werde. Verordnet in Commissione Sanitatis Carlsruhe den 19. Juny 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Klage der Elisabetha Otto, geborne Busch von Heidelberg gegen ihren Ehemann Christian Otto, Burger und Müllermeister daselbst, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Otto aufgerufen, binnen 3 Monaten à Dato vor hiesigem Kurfürstlichen Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 4. Jul. 1804.

Der von seiner Ehefrau Charlette Frederick, geborne von Lüneschloß zu Mannheim entwichene August Frederick, wird hiemit öffentlich vorgeladen, um sich auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungsklage zu verantworten; sofort ihm dazu eine peremtorische Frist von 8 Wochen unter dem Rechts-Nachtheil anberaumt, daß nach deren fruchtlosem Umlauf die Klägerin der Ehe für entbunden erklärt, nicht minder gegen ihn auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadischen evangelisch-reformirten Kirchenrath zu Heidelberg den 11. Juny 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, den bisherigen Rector zu Lahr, Herrn Philipp Rheinhard Schellenberg als Pfarrer nach Dinglingen;

und den Conrector Herrn Christian Heinrich Hänle zu Idstein im Fürstlich Nassau-Usingischen, als Rector nach Lahr zu berufen.

Ferner war es Höchstdenselben gnädigst gefällig, den bisherigen Pfarrer zu Hesselhurst Herrn Ludwig Lang, als Pfarrer nach Leutesheim zu ernennen.

Sodann auf die erledigte Pfarrey Efringen, den bisherigen Pfarrer zu Schallbach Herrn Carl Friedrich Mayer, und an dessen Stelle den Candidatum Ministerii Ecclesiastici Herrn Carl Wilhelm Hizig von Wollbach;

Auf die Pfarrey Gundelfingen den seitherigen Pfarrer zu Bahlingen, Herrn Johann Georg Trostel, an dessen Platz den Special zu Winterburg im Sponheimischen, Herrn Johann Friedrich Scherer;

Auf die vacante Pfarrey Stein, den bisherigen Pfarrer zu Langensteinbach, Herrn Johann Friedrich Szuhni, und an dessen Stelle den seitherigen Pfarrer zu Eisingen, Herrn Gustav Magnus Wölfel, zu versetzen.

Endlich sind unterm 9. d. M. sub G.R.N. 3729. et 3730 die beiden Rechts-Beflissenen Herr A. Ludwig Huber von Baden und Herr Joseph Genther von Oppenau in die Zahl der RechtsCandidaten aufgenommen worden.

Weiter haben Serenissimus Elector unterm 19. Juny d. J. gnädigst geruht, dem Chir. Cand. Herrn Franz Mutz von Gräfenhausen, Oberamts Mahlberg, bewiesenen vorzüglichen Kenntnissen licentiam practicandi sowohl in der Chirurgie und Hebkunst, als auch Thierarzneykunde zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 24ten July.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Auszug aus der Kurbadischen ObergerichtsOrdnung, so weit solche die Aemter mitbetrift, auch für die Parthien und Unterthanen zu kennen nüzlich und nöthig ist, um ihren Sachwaltern in Zeiten mit dem Erforderlichen an Handen gehen zu können.

wie solchen in der Sanctio finalis der ObergerichtsOrdnung zur Verkündung in diesem Blatt vorbehalten ist.

§. 3.

In Sachen, welche bei einem Untergericht anhängig sind, soll demselben von den betreffenden Hofgerichten nicht vorgegriffen, und daher die allenfalls bei den Hofgerichten in solchen Sachen eingereichten Beschwerden, nicht gehört, sondern die supplicirende Parthie schlechterdings an ihre gehörige Instanz verwiesen werden. Jedoch wird dadurch Niemand benommen, BeförderungsBefehl (Promotoriales) nachzusuchen, wenn ihm vom Unterrichter, entweder gar kein Gehör gegeben, oder auf sein ordnungsmäßiges Anbringen, in billigen Fristen, keine Resolution ertheilt worden ist.

§. 25.

Eine Frist soll nie mehr als dreymal, ausser den allerwichtigsten Ursachen, deren Abwendung in keines Menschen Vorsicht und Macht steht, erstreckt werden.

§. 28.

Der Beklagte darf bey seinen Einreden gegen die Gerichtsbarkeit, ein ganzes Oberhofgericht oder Hofgericht, als ihm verdächtig, nicht ablehnen; wohl aber bleibt ihm, so wie dem Kläger, bey vorwaltenden, annehmlichen, dem Vorsteher des Gerichts vorzutragenden Gründen eine Ablehnung (Recusation) einzelner Glieder des Gerichts, unbenommen.

Wollte hingegen der Beklagte keine Gründe angeben; so mag er, in Gefolge der, wegen Abschaffung des Perhorrescenz-Eydes vorliegenden Verordnung, um die Bestellung eines Conferenten bitten.

§. 31.

Bleibt der Beklagte mit seiner Antwort auf die Klage, über die gesetzlichen, oder von ihm selbst weiter erwirkten Fristen zurück, oder würden die Gründe zu seinem Fristgesuche unhinlänglich befunden; so wird die Klage für einbekannt und erwiesen angenommen (Contumacia) und jede Einrede des Beklagten für versäumt geachtet; mithin auf den Vortrag des Klägers das, was sich den Gesetzen nach gebühret, demselben gänzlich und endlich zuerkannt.

§. 64.

In dem gesetzlichen vorgeschriebenen Fall, wo der Kläger, in den Verhandlungen noch zu einer Schluß Behauptungs Schrift (Triplic) um eigener neu vorgefundener Beweise willen zugelassen wird, und gegen den Beklagten nicht ganz oder doch wenigstens zu einem merklichen Theil obsiegen sollte, muß er eine wohlverdiente Strafe von zehen bis fünfzehen Gulden, nach dem Ermessen des betreffenden Hofgerichts; für welche der Anwald mit haften muß, erlegen.

§. 65.

Wollte nun der Beklagte, in seiner EndwiderlegungsSchrift, (Quadruplic) die ihm, in dem ebengedachten Fall, wo der Kläger annoch mit einer SchlußBehauptung wegen eigener neu vorgefundener Beweise, gehört wird, immer zugestanden werden muß — auch noch neue Beweisthümer beybringen. So ist zu unterscheiden: Ob dieselben gebraucht werden, um die mit der SchlußBehauptung übergebenen neuen Urkunden zu entkräften, oder nur um des Beklagten Schutzreden noch mehr zu beschäftigen. In jenem Fall ist es dem Beklagten allerdings zugelassen; in diesem aber nicht anders als unter jenen Einschränkungen, welche dem Kläger bey der SchlußBehauptungsSchrift vorgeschrieben sind. Jedoch soll der Beklagte nur schuldig seyn, fünf bis zehen Gulden, je nachdem das Obergericht die Umstände beschaffen finden wird, zur Strafe zu erlegen, wenn er nicht gegen den Kläger ganz oder doch wenigstens zu einem merklichen Theil obsiegt. Für welche Strafe der Anwald gleichfalls mit haften muß.

§. 67.

Die Klage-, Einwendungs- und fernere Schriften, und überhaupt alles, was am Ober- hof- oder Hofgericht zur richterlichen Rücksicht übergeben werden will, mit alleiniger Ausnahme bloßer Denkzettel (Pro memoria) zur Solicitatur und einer etwaigen ersten Eingabe in eilenden Fällen, soll keine Parthey, sie sey Kläger oder Beklagter, selbst übergeben; sondern es soll solches allezeit durch einen, der bey den betreffenden Hofgerichten angenommenen Advokaten (Procuratorium) geschehen, und versteht es sich demnach von selbst, daß der An-

wald, welcher die Klagschrift übergiebt, von dem Kläger mit gehöriger Vollmacht versehen seyn, oder doch deswegen Verstand leisten müsse; ingleichem, daß derjenige Anwald, welcher die Einwendungsschrift (Replic) übergiebt, ebenfalls gehörige Vollmacht habe. Nur sind hievon ausgenommen:

Die Rechtsgelehrten Räthe, Diener und Privatpersonen im Lande, in Sachen, die sie selbst, ihre Eheconsorten, deren beyderseitige Ascendenten, Descendenten und Geschwister, Oheime und Muhmen, oder Neffen und Nichten, endlich die ihrer Pflege und Beystandschaft obrigkeitlich befohlene Personen betreffen, welche Rechtsgelehrte mit Beobachtung dieser Ordnung solche Sachen selbst besorgen mögen, und nur wenn sie vom Sitze des Gerichts abwesend sind, eines Afteranwalds bedürfen.

§. 82.

Bey dem BeweisVerfahren muß derjenige, welcher die Zeugen verhört, sowohl die Aussagen der Beweis- als auch der GegenBeweisZeugen in die, durch den jüngern ReichsAbschied vorgeschriebene Ordnung bringen; das ist, er muß die Aussage aller Zeugen unmittelbar unter jedem Artikel und jedes Fragstück setzen, damit man auf einmal übersehen könne, wo die Zeugen auf jede Frage geantwortet haben.

§. 83.

Sobald dieses geschehen, sendet derjenige, welcher das Zeugen-Verhör verrichtet hat, die KundschaftsUrkunde (Rotulum) ohne Säumniß ein, und legt derselben seinen Verdienst-Zettel bey; worauf denn sogleich die ZeugenAussage für eröffnet erkannt und hiernächst weder Beweis noch Gegenbeweis ferner zugelassen, die Abschrift der Aussage aber jenen Parthien welche es begehren, ohne weiters gegen die Gebühr abgefolgt wird.

§. 92.

Von den Regeln des förmlichen Prozesses sind ausgenommen: Alle InjurienSachen, ingleichem alle Zunftstrittigkeiten, sodann alle Sachen, welche nicht über Einhundert Gulden betreffen, alle ArrestSachen, ingleichem strittige Bausachen, womit ein vorhabender Bau angehalten werden soll, alle Sachen, worinn bloß um das factum des Besitzes gestritten wird, alle Schwängerungs- und AlimentenSachen, alle aus rechtskräftigen Urtheilen entstehenden Liquidationsklagen, ingleichem alle, in einem hängenden Proceß vorkommende Bitten um ProvisionalVerfügungen und sonstige ZwischenPuncte in einem Processe. —

Denn, was die InjurienSachen anbelangt, so bleibt es bey der Disposition des siebenten OrganisationsEdicts §. 8. daß darinn gar keine bürgerliche, sondern bloß peinliche oder polizeyliche Erörterungen Platz greifen sollen. In Ansehung der Zunftstrittigkeiten, sowohl jener, welchezwischen der Zunft und einigen HandwerksGenossen, als jener, welche zwischen

verschiedenen Zünften, über ihre Zunftverhältnisse und ArbeitsBerechtigungen entstehen, tritt ebenfalls nur polizeyliche Erörterung der Polizey- und OberPolizeyBehörden ein; was aber die übrigen obengenannten Gegenstände anbelangt, so sollen alle dergleichen Sachen im abgekürzten Prozesse (Processus sumarius) durch ein schleuniges summarisches Verfahren abgethan, und dabey von den Oberhof- und Hofgerichten, mit äusserstem Fleiße darauf gesehen werden, daß solche längstens in neun Wochen, von der Zeit der Insinuation der Ladung an zu rechnen; ausgemacht werden.

§. 96.

In SchuldSachen, wo auf gerichtlichen nach Vorschrift der LandesGesetze und Rechte gefertigte Verschreibungen oder auf WechselBriefe geklagt wird, ist keine schriftliche Handlung zuzulassen, sondern Termin zu mündlichem Verhör wenigstens von 8 — 14 Tagen, nicht leicht aber eine längere Frist als 3 Wochen anzusehen.

§. 97.

Und wenn der Beklagte 10 Meilen entfernt wohnen, oder sonst erhebliche Umstände solches anrathen sollen, kann solches mündliche Verhör der betreffenden Beamten oder andern der Sachen erfahrnen LocalDienern aufgetragen werden. Wobey denn diese Commißion die Vorschriften der ObergerichtsOrdnung genau zu beobachten, und falls ihnen die rechtliche Entscheidung nicht ebenfalls aufgetragen, das Protocoll binnen den nächsten 3 Tagen, nachdem es geschlossen worden — an die Behörde ohnfehlbar einzusenden haben.

(Die Forsetzung folgt)

MilitairEntlassung und Bestellung. Schwezingen d. 10 July 1804.

Beym Regiment Kurprinz wird der Herr Secondlieutenant von Klobokowsky beabschiedet.

Im LeibInfanterieRegiment wird der in königlich Preussischen Diensten gestandene Herr Fähndrich von Können ritz als SecondLieutenant angestellt.

Desgleichen wird der in Würtembergischen Diensten gestandene Herr Major von Bühler, zum Major à la Suite der Cavallerie ernannt.

Ferneres MilitärAvancement. Schwezingen d. 10. July 1804.

Im Regiment Kurprinz wird der Herr Fahnenjunker Carl Theodor Closmann zum SecondLieutenant befördert.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Nro. 28. Pag. 121.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 31ten July.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Auszug aus der Kurbadischen ObergerichtsOrdnung, so weit solche die Aemter mitbetrift, auch für die Parthien und Unterthanen zu kennen nützlich und nöthig ist, um ihren Sachwaltern in Zeiten mit dem Erforderlichen an Handen gehen zu können.

(Fortsetzung.)

§. 104.

Bey WechselSachen ist bis auf erfolgende besondere WechselGesetzgebung in den Kurbadischen Landen, das Wechselrecht der Reichsstadt Frankfurt zum Grunde gelegt, und dient daher überall zur gesetzlichen Richtschnur, wo nicht schon eine andere WechselOrdnung gesetzlich vorgeschrieben und in herkömmlicher Uebung ist. Uebrigens dürfen von Frauenzimmern, von Geistlichen, von Soldaten, welche nicht OberOfficiere sind, von sämtlichen Dienern bey den Kurfürstlichen Kanzleyen, wofern sie nicht wirkliche Secretarien sind, oder doch gleichen oder höhern Rang haben, auch von LivreeBedienten, von Bauern und von jenen Handwerksleuten, welche nur auf Bestellung oder Kundenweise zu arbeiten pflegen, keine Wechselbriefe ausgestellt werden, und mögen solche allenfalls nur für schlechte Handschriften gelten: hätte jedoch ein Kunden-Arbeiter ein so ausgebreitetes Gewerbe, daß er wenigstens 2000 fl. darinn stecken hätte, so ist er eben so als jeder Professionist, dessen Hauptartikel auf Speculation und eigenen Handel geht, einem Kaufmann gleich zu achten, und sind diese, so wie auch deren etwa das Gewerb treibende und Firma führende Wittwen, wechselfähig.

§. 124.

Bey allen Sachen, welche in zweiter Instanz zur Erkenntniß der Hofgerichte der drey verschiedenen LandesBezirke erwachsen, muß die Appellation (Appellatio ordinaria) innerhalb zehen Tagen von Verkündung des Unterrichterlichen Urtheils an, dem Unterrichter vorgetragen worden; oder wenn sie vor ihm nicht geschehen könnte und auch nicht vor dem Ober-

richter, sondern vor dem eigenen Richter des Appellarten, oder einem Notar geschähe, binnen andern zehen Tagen, von eingewandter Appellation an, wenigstens dem Unterrichter gehörige Anzeige davon geschehen.

§. 125.

Diese Anzeige soll statt einer vom Hofgericht ertheilten Inhibition seyn, und der Unterrichter hierauf mit allem weitern Verfahren still stehen; wenn die Appellation nicht eine von den §. 92. benannten privilegirten Sachen ist: bey welchen, bis zu eingelangter, von den Hofgerichten nie, als nach eingesehenen ersten InstanzActen, aus zureichend dringenden Gründen zu ertheilender Inhibition, — dem gefällten unterrichterlichen Erkenntniß — der eingelegten Appellation ungeachtet, nachzugehen, und nur nöthigen Falls für die Sicherheit des Regresses des Appellanten, im Fall er obsiegen würde, zu sorgen ist.

§. 126.

Es muß übrigens die bey einem Unterrichter verlierende Parthie, von diesem verständiget werden, daß sie an das betreffende Hofgericht appelliren könne; daß solches mit Beobachtung der gesetzlichen Formalien, (nemlich nach Vorschrift des §. 124. wegen der AppellationsAnzeige binnen der Zeitfrist von 10 Tagen von Publication des Urtheils an ꝛc. und wegen Einbringung der RechtfertigungsSchrift, binnen 6 Wochen, von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an, bey dem Obergericht) geschehen, und daß sie zu dessen Besorgung am Hofgericht einen geordneten KanzleyAdvokaten unverzüglich ernennen und instruiren müsse; auch soll ihr zur Erinnerung eine, mit der aufgedruckten Taxe zu zahlende gedruckte desfallsige Belehrung zugestellt werden.

§. 127.

Die Summe, wobey appellirt werden kann, besteht künftig, nach der Bestimmung des Ersten OrganisationsEdicts, in Einhundert Gulden, mit Ausnahme derjenigen PatrimonialGerichte, welche durch Verträge, Observanzen oder Privilegien eine mindere oder höhere Summe hergebracht haben, in Ansehung deren überall an ihren hergebrachten Verhältnissen durch diese Verordmung nichts geändert seyn soll.

§. 128.

Dabey ist jedoch nicht die Summe des Rechtsstreits, sondern nur die Summe der Beschwerde in Anschlag zu bringen, und zwar ohne Zurechnung der Zinnsen und Kosten, es wäre denn, daß der ganze Gegenstand des Streits bloß Zinnsen beträfe, oder über einen Saldo von Rechnungen und Gegenrechnungen, worinn Zinnsen mit einfließen, der Streit wäre. Auch versteht es sich von selbst, daß, wo mehrere Personen in einem und demselben Prozesse obwohl Theilweise befangen wären (als z. B. Gesellschafter), ihre Theile zu Bestimmung der Beschwerdesumme zusammengerechnet werden, ja selbst wo sie kein gemeinschaft-

liches, aber doch noch ein nebeneinander stehendes Interesse haben, als z. B. mehrere Gläubiger, die sich über ihre Abweisung oder über die Bedingungen ihrer Collocation beschweren, ist es genug, wenn das Interesse aller zusammen geschlagen jener Summe gleich kommt. Endlich bey ewigen Gerechtigkeiten, die keine gewisse Aestimation haben, kommt es gar nicht auf eine gewisse Summe an; jedoch soll man bey Gutsgerechtigkeiten den Werth des Guts, dem die Dienstbarkeit obliegt, in Betrachtung ziehen; so daß diese nicht über den Betrag des ganzen dienstbaren Guts angeschlagen werde, mithin solcher Betrag allemal die Appellations-Summe erreichen müsse, wenn wegen einer darauf ruhenden Dienstbarkeit der Streit vor eine höhere Instanz kommen soll.

§. 129.

Die Rechtfertigungsschrift soll binnen 6 Wochen, von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an, bey dem Obergericht eingebracht werden.

§. 131.

Diese Frist kann von dem Unterrichter gar nicht, und von dem Oberrichter nur alsdann erstreckt werden, wenn der Appellant durch unvermeidliche und unvorhergesehene Begebenheiten verhindert wird, binnen derselben einzukommen, und er solches glaubhaft bescheinigt, in wessen Ermangelung die Appellation für versäumt erklärt wird.

§. 134.

Sobald die §. 124. verordnete Anzeige der eingewendeten Appellation, bey dem Unterrichter geschicht — so haben die betreffenden Aemter, auch sämmtliche mit Gerichtsbarkeit versehene Landsassen und Stadtgerichte — innerhalb vierzehn Tagen, von dieser Appellations-Anzeige an gerechnet, sämmtliche bey ihnen in solcher Sache verhandelten Acten erster Instanz, im Original, nebst ihrem Bericht und Bemerkung der bey ihrer Entscheidung unterstellten Gründe, zu dem betreffenden Hofgericht, bey Strafe von 10 fl. verschlossen einzusenden, oder wo dies aus unvermeidlichen Ursachen unmöglich wäre, diese Ursachen in einem Vorbericht anzuzeigen.

§. 135.

Der Appellant muß dem Unterrichter, wegen der im AppellationsBericht von ihm aufzustellenden rechtlichen EntscheidungsGründe, eine geziemende, hiernächst näher zu bestimmende Belohnung reichen, er mag nun die Appellation fortsetzen oder nicht.

§. 149.

Nachdem schon vorlängst in Gantsachen, und in Schwängerungs- und PaternitätsSachen eine summarische Appellation, oder eigentlich Revision eingeführt, auch diese Prozeß-Einrichtung durch das Erste OrganisationsEdict auf andere ProceßSachen erstreckt worden, deren Werth unter Hundert Gulden, jedoch wenigstens bis auf 50 fl. ansteigend ist;

so werden hiermit auch alle Appellationen in den oben §. 92. genannten summarischen Klagsachen dazu vereigenschaftet erklärt: daß binnen vier Wochen, welche vom Unterrichter niemals verlängert werden können, diejenige Parthie, welche sich beschwert findet, dem Unterrichter ihre Beschwerden anzuzeigen, und zugleich dabey die Gründe ihrer Unzufriedenheit mit dem Urtheile und die etwa noch für sich anzuführenden neuen Umstände mündlich oder schriftlich, — und letztern Falls mittelst eigener oder fremder, von Anwälden concipirter kurzer Aufsätze vorzutragen, und der Richter alsdann innerhalb vierzehn Tagen das Protokoll darüber mit seinen EntscheidungsGründen und den vorigen Acten zu dem ihm vorgesetzten Obergericht einzusenden habe. (Appellatio Summaria) In den dazu geeigneten Fällen soll daher der Unterrichter auch die Erklärung der Fatalien der Appellation hiernach einrichten.

§. 150.

In Parternitäts- und in summarischen Klagsachen, muß der Unterrichter binnen weitern vier Wochen, von Anzeige der summarischen Appellation an, dem Appellanten den Innhalt des Vortrags, den er zur Rechtfertigung seines Bescheides an den Oberrichter macht, eröffnen und vernehmen, ob er für sich noch etwas weiteres vorzutragen habe, das solchen Falls zu Protocoll genommen werden muß, und erst von dieser erhobenen Erklärung an, laufen die vierzehen Tage der Einsendung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Klage der Elisabetha Otto, geborne Busch von Heidelberg gegen ihren Ehemann Christian Otto, Burger und Müllermeister daselbst, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Otto aufgerufen, binnen 3 Monaten à Dato vor hiesigem Kurfürstlichen Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 4. July 1804.

Heidelberg. Der von seiner Ehefrau Charlotte Frederick, geb. von Lüneschloß zu Mannheim entwichene August Frederick, wird hiermit öffentlich vorgeladen, um sich auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungsklage zu verantworten; sofort ihm dazu eine peremetrische Frist von 8 Wochen unter dem RechtsNachtheil anberaumt, daß nach deren fruchtlosem Umlauf die Klägerin der Ehe für entbunden erklärt, nicht minder gegen ihn auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet im Kurbadischen evangelisch-reformirten Kirchenrath zu Heidelberg den 11. Juny 1804.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 7ten August.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

DiätenReglement.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs-Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz etc. fügen hiermit zu wissen:

Uns ist geziemend vorgetragen worden, wie die vorliegende DiätenRegulative in Unsern alten Landen bey gestiegenen Bedürfnissen und Preisen der Lebensmittel nicht mehr zu den wirklichen nothwendigen Ausgaben im Verhältniß stehen, und durch einzelne Verordnungen und Observanzen manchmal geändert und in einen Zustand der Ungewißheit gekommen sind, auch die vorhin obgewaltete Verschiedenheit des desfallsigen Herkommens in den neuen Landen die Einführung einer zweckmäßigen Einförmigkeit nothwendig mache. Da nun der Diener durch Verschickungen nicht in den Fall kommen muß, bey anständiger Einschränkung doch noch von dem Seinigen zusetzen zu müssen, dagegen auch der Staat mit Recht Sicherung erwartet, daß nicht dergleichen Verschickungen mißbraucht werden, um auf öffentliche Unkosten sich Vortheile zu verschaffen; so haben Wir nöthig gefunden, für die StaatsDienerschaft Unserer sämmtlichen Lande, geistlichen und weltlichen Standes, nachstehendes neues DiätenRegulativ festzusetzen, das Wir hiermit zur allgemeinen Befolgung und Nachachtung verkünden:

I.) Den Tarif selbst betreffend, ist Unser Wille folgender:

Täglich beziehen zur vollen Diät, oder Vergütung aller, für ihre Person und deren anständigen Unterhalt nöthigen Unkosten:

1.) Unsere Minister und OberHofRichter . . . . . . Eilf Gulden;

2.) GeheimeRäthe; Hofrichter, Präsidenten, VicePräsidenten u. Directoren der LandesCollegien, GeheimeReferendarien, Canzler und ViceCanzler, OberJägermeister Neun Gulden;

3.) Land = und OberVögte, Hof = und LandJägermeister, ViceDirectoren der Collegien, GeneralSuperintendenten, GeheimeHof = (oder Legations = Archivs = und Kirchen =) Räthe, OberCammerRäthe, OberHofRäthe und OberHofGerichtsRäthe . Sieben Gulden;

4.) OberForstMeister; OberhofPrediger, Hof = (oder Kirchen = Legations = HofCammer =) Räthe, OberAmtsVerweser, BauDirector, LeibMedici . . . Sechs Gulden;

5.) Justiz = (oder Cammer = Berg = Polizey = Archivs = Canzley = OberAmts = Medicinal = Schul = HofOeconomie =) Räthe, JagdJunker, Stallmeister, HofPrediger Fünf Gulden;

6.) Specialsuperintendenten, UniversitätsProfessoren, GymnasienRectoren, Collegial = und ArchivAssessoren, GeheimeSecretärs und Registratoren, GeneralCassiere, LandrentMeister und Amtleute . . . . Vier Gulden;

7.) TitularRäthe, ForstMeister, Physici und alle, zu der achten RangClasse gehörige Personen, denen nicht nächst vorhin wegen ihren AmtsVerhältnissen eine höhere Diät angewiesen worden ist, ingleichem ProvincialCassiere, StadtDirectoren, RathsSchultheisen oder RathsBurgermeister der Städte ersten Rangs, (nemlich der, mit voller Jurisdictionen begnadigten Städte.) . . . . Drey Gulden 40 Kreuzer.

8.) RechnungsRäthe, OberRevisoren, wirkliche Secretarien und Registratoren des Archivs = oder Provinz = und KirchenCollegien, PhysicatsVerweser, Stättmeister, StadtRichter oder StadtAnwälde und RathsConsulenten der Städte ersten Rangs Drey Gulden 20 Kr.;

9.) Revisoren, Secretarien und Registratoren der GeneralCommissionen, Geheime = und OberHofGerichtsCanzlisten, AmtsCommissarien, OberAmtsAssessoren, Verrechner, Advocaten, OberFörster oder OberJäger . . . . Drey Gulden;

10.) Canzlisten, Amtsschreiber, Buchhalter, CanzleyPractikanten, AmtsSchultheisen, LandPfarrer, Land = oder MedicinalChirurgen, StadtBaumeister, StadtWaldmeister und RathsConsulenten der Städte zweyten Rangs, StadtGerichts = oder RathsGlieder der Städte ersten Rangs . . . . Zwey Gulden 30 Kr.;

11.) Scribenten, AmtsPractikanten, OberSchulzen, Stadtgerichts = und RathsGlieder der Städte zweyten Rangs, Amts = oder geschworne Chirurgen, Frühmesser, Helfer, Lehrer an MittelSchulen, die nicht Professoren sind . . . Zwey Gulden;

12.) Schultheisen, Staabhalter, Vögte, Anwälde, Förster, Zollbereuter, Quartier = oder ViertelMeister, gemeine Chirurgen, StadtSchulLehrer, CanzleyDiener Ein Gulden 30 Kr.;

13.) CanzleyBoten, PolizeyDiener, StadtMößner, LandSchullehrer Ein Gulden 12 Kr.;

14.) DorfGerichtsLeute, Stadt = oder RathsDiener, AmtsBoten, gemeine Bader, SchulProvisoren oder SchulPräceptoren . . . . . . Ein Gulden;

15.) Diener der Räthe, täglich . . . . . . Vierzig acht Kr.;

16.) WaldGesellen, Hatschiere, DorfBoten und sonst Diener aus der untersten Classe; . . . . Vierzig Kr.;

II.) **Die Regeln der Anwendung betreffend,**
ist ferner Unser Wille:

17.) Wo Wir Unsere Minister und Räthe in diplomatischen Geschäften oder sonst mit Aufträgen, womit ein besonderer RepräsentativCharacter verbunden ist, versenden, da findet diese Ordnung keine Anwendung, sondern dieselben leben auf Rechnung mit der, neben der erforderlichen Wohlanständigkeit zu beobachtenden billigen Mäßigung, und geben darüber von Zeit zu Zeit und jedesmal wenigstens mit dem Schluß ihres Geschäfts ihre Rechnung ein, wann Wir nicht bey einem, ihnen ertheilenden Auftrag wegen der Kosten mit ihnen ein besonderes Einvernehmen zu treffen gutfinden, oder sie selbst es thunlich und für sich vorzüglich achten, ihre Ansätze diesem DiätenReglement gemäß zu machen. Uiberhaupt

18.) erstreckt sich die Verbindlichkeit dieses DiätenReglements hauptsächlich auf Geschäfte, die innerhalb Landes zu verrichten sind, und wo Wir also von den Wirthen erwarten und erwirken können, daß sie Unsere Räthe und Diener in der Kostenzahlung billig halten und sie mit übermäßigen Ansätzen nicht übernehmen. In diesen Fällen darf es nie überschritten werden. Wo Wir hingegen Geschäfte ausser Landes ihnen auftragen, da lassen Wir Unsern Dienern die Wahl, ob sie entweder obige Diät in Ansatz bringen oder auf Rechnung zehren wollen: nur müssen sie, wann sie letztres wählen, allen Aufwand, der nach Verhältniß ihres Standes für Uibermaaß zu achten wäre, melden, als er sonst bey der Decretur gestrichen wird, und müssen über alles eine specifique, mit den AusgabsScheinen belegte Rechnung übergeben. Auch

19.) macht die oben angegebene Verschiedenheit der Diäten nach verschiedenen Klassen der Diener hauptsächlich die Regel in Absicht jener Diener aus, welchen kein bestimmter Ort oder Bezirk als Kreis ihrer unmittelbaren Dienstleistung angewiesen ist, oder welche (wann sie einen solchen Kreis haben), bey einem Geschäft weswegen Diäten erwachsen, ausser diesem ihrem DienstKreis gebraucht werden. Was hingegen jene Diener betrifft, denen ein solcher bestimmter LocalDienstKreis angewiesen ist, und die innerhalb desselben, jedoch ausser ihrem Wohnort, Geschäfte machen müssen, als z. B. OberVögte, OberAmtsVerweser, OberAmtsRäthe, Amtleute, SpecialSuperintendenten, OberForstMeister, Förster u. dergl. so können diese nur die Diät anrechnen, welche ihrem DienstCharakter nach obiger Classification entspringt, und dürfen um eines Characters willen, der ihnen zu Ehrung ihrer Verdienste, nicht aber zu Bezeichnung ihrer DienstStelle, ertheilt und folglich von andern, ihren Dienst nicht umfassenden StaatsVerhältnissen entnommen ist, z. E. als GeheimeRäthe, HofRäthe, KirchenRäthe u. s. w. keineswegs in jenen LocalDienstGeschäften eine höhere Diät anrechnen, sondern nur, wann sie ausser ihrem DienstBezirk und in Geschäften, die nicht ihrem LocalDienst anhängig sind, durch speciellen Auftrag zu einer GeschäftsVerrichtung gebraucht werden, steht ihnen die solchem Charakter entsprechende Diät zu.

20.) So wie übrigens bey dergleichen LocalDienern es überall vordersamst auf ihre Bestallung ankommt, wie weit sie von denen Dienstverrichtungen, die sie entfernt von Haus verrichten, eine Diät zu fordern haben, oder nicht dieser Kosten im Ganzen schon auf ihr Dienst-Einkommen geschlagen ist, und so wie mithin diese DiätenOrdnung keinem, der in letzterem Fall ist, ein BezugsRecht gewährt; so kann auch derjenige, der über Land solche Geschäfte zu machen hat, wovon er die Gebühren bezieht, (als z. E. ein auf Sporteln stehender Amtsschreiber) in der Regel und wo nicht in besondern Fällen eine Ausnahme in seiner Bestallung gemacht ist, keine Diät anrechnen; ingleichem kann auch derjenige sich nicht auf diese DiätenOrdnung beziehen, der Jahr aus Jahr ein auf dem Land zu arbeiten hat, und dabey auf TagVerdienst gesetzt ist, ingleichem der eine besondere Vergütung oder Accidenz dafür hat, (als z. E. LandScribenten, TheilungsCommissarien, Renovatoren, Förster bey Dienstgängen in ihrem Bezirk) sondern muß sich in solchen Geschäften mit seiner für den Unterhalt seiner Person mitberechneten bestallungsmäßigen TagsGebührVergütung oder AccidentalEinnahme begnügen.

21.) Der Bezug obiger vollen Diät versteht sich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend seine Küche erreichen kann. An welchem Tage Jemand noch zu Abend seine Küche erreichen kann, von diesem Tage hat er nur die halbe Summe obigen DiätenAnsatzes zu erheben, und wo er sie schon auf den Mittag wieder zu erreichen im Stande ist, hat er gar nichts zu fordern.

22.) In dieser vorhin bestimmten Diät sind alle auf die persönliche Bedürfnisse des Dieners fallende Ausgaben eingerechnet, mithin darf für ZimmerGeld, Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinkgeld, Rasiren und Frisiren nichts aufgerechnet werden; nur

23.) den zu den zehen ersten obiger ClassenAbtheilungen gehörigen Dienern ist in den Monaten vom October bis April, beyde einschließlich, erlaubt, noch ein Zehendtheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung besonders anzurechnen, wann ihre Abwesenheit über einen Tag andauert.

24.) Wann ein Diener der zehen ersten Ordnungen an dem Ort seines Geschäfts von Unsert- oder eines andern Staats- oder Corporis wegen in Kost und Logis frey gehalten wird; so kann er für diese Zeit der freyen Zehrung keine Diäten fordern; wohl aber, wann er nicht auf Rechnung wirthschaftet, wegen aller unvermeidlichen NebenAusgaben an TrinkGeldern u. s. w. so fern der Aufenthalt nicht über Acht Tage dauert, drey Fünftheile, von Acht Tagen bis vier Wochen die Hälfte, bey jeder über einen Monat andaurenden Abwesenheit aber zwey Fünftheile der oben geordneten Diät täglich als Vergütung anrechnen. Der hingegen, welcher auf Rechnung reiset, rechnet allen unvermeidlichen NebenAufwand nach seinem Betrag auf.

25.) Einen Canzley- oder AmtsDiener ist derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen be-

fugt, welcher einige obrigkeitliche Gewalthandlungen, sey es nun Kraft seines Dienstes oder vermöge eines besondern Auftrags zu vollziehen hat; ingleichem derjenige, welchem einige Unterhandlung Zusammenkünfte mit fremder Herren Räthe oder Dienern obliegen, und der dazu nicht einen eigenen Bedienten mitnimmt.

26.) Wer einen Canzley- oder AmtsDiener oder Boten mitnimmt, kann seinen Bedienten auf öffentliche Kosten nicht besonders mitnehmen, es wäre dann, daß jener zu Verschickungen und andern AmtsVerrichtungen gebraucht werden müßte, die ihn hinderten, zugleich die persönliche Bedienung des Raths oder Beamten zu besorgen; in diesem Fall, so wie wann Jemand einen dergleichen AmtsDiener nicht mitnähme, ist

27.) jeder Rath und Diener der sieben ersten obgedachten Ordnungen berechtigt, wann er will, einen Bedienten mitzunehmen, für welchen aber, es mag nun sein ständiger oder ein für diese Zeit angenommener Lohndiener seyn, er mehr nicht als die oben §. 15 bestimmte Diät anrechnen darf, indem ein Theil seiner eigenen Diät schon einen Theil der Kosten seiner Bedienung, nemlich jenen, umfaßt, die derjenige Rath besonders zahlen muß, der keinen Bedienten mitnimmt, wofür er mithin den etwaig weitern Aufwand, den ihm der Unterhalt des Bedienten macht, auf sich leiden muß.

28.) Jeder Diener der zu den ersten neun der obgedachten Ordnungen gehört, hat überhaupt jeder der zwey folgenden Ordnungen aber (10. und 11.) in der Regel nur alsdann, wann die Entfernung von seinem Wohnort, in die er seines Geschäfts wegen sich begeben muß, mehr als eine Stunde beträgt, die Kosten des Transports noch besonders aufzurechnen. Ausser diesen Fällen muß von jenen der letztgedachten Ordnungen und allen späteren die Anrechnung der TransportKosten durch besondere bekannte oder bescheinigte persönliche oder ZeitVerhältnisse motivirt seyn, wann sie passiren soll.

29.) Die TransportKosten bey jenen, die bey ihrem Dienst keine PferdFourage haben, bestehen bey den sechs ersten oberwähnten Classen in der Vergütung des wirklich, nach Erforderniß der Umstände, aufgewendeten und bescheinigten Fuhrlohns- Fütterungs- und TrinkGeldes, bey den vier folgenden (7. — 11.) inclusive, wann sie nicht mit ein- oder mehreren andern Dienern gemeinschaftlich fahren, oder sonst besondere Umstände der Person oder der Zeit der Fahrt nothwendig machen, in der Vergütung des aufgewendeten Rittlohns- Fütterungs- und Trinkgelds, wegen deren alle Unsere Diener auf genaueste Accordirung des Aufwands, so weit er nicht bestimmte Taxen hat, pflichtmäßig von selbst bedacht seyn werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Auszug aus der Kurbadischen ObergerichtsOrdnung, so weit solche die Aemter mitbetrift, auch für die Parthien und Unterthanen zu kennen nützlich und nöthig ist, um ihren Sachwaltern in Zeiten mit dem Erforderlichen an Handen gehen zu können. (Fortsetzung.)

§. 152.

Das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum), soll auch gegen Urtheile der untern Instanzen beybehalten werden, und daher den Parthien frey stehen, sobald die AppellationsSumme vorhanden ist, dasselbe entweder bey demjenigen Unterrichter, welcher das beschwerende Urtheil gesprochen hat, oder bey dem ihm unmittelbar vorgesetzten Obergericht einzuführen; wo hingegen bey Ermanglung jener Summe, es nur vor dem Unterrichter selbst vorgebracht werden kann.

§. 153.

Es soll aber binnen zwey Monaten, von der Zeit an, daß der Parthie ihre Benachtheiligung bekannt geworden ist, und das zur Ausführung ihres Rechts in dem Weg gestandene Hinderniß sein Ende gewonnen hat, vorgebracht werden.

§. 154.

Derjenige, welcher die Wiederherstellung in den vorigen Stand sucht, muß das, im vorhergehenden §. Gemeldete bescheinigen, und besonders, wenn er wegen neu aufgefundener Urkunden oder Thatsachen um Wiederherstellung bittet, entweder beweisen, oder doch mittelst feyerlichen Eides erhärten, wie er dieselbe zwey Monate vorher, ehe er zum Behuf der Wiederherstellungsbitte ihr Daseyn dem Richter vorträgt, nicht gewußt, oder sie weder gehabt noch sie hat haben können, oder aus guten Ursachen geglaubt hat, daß sie zu seiner Sache nicht dienlich seyen.

§. 157.

Wenn die Wiederherstellung bey dem Oberrichter desjenigen Gerichts gesucht wird, welches das vorige Urtheil ausgesprochen hat, so soll der anrufende Theil, drey Wochen vor der Uibergabe solcher Klage dem vorigen Gericht von seinem Vorhaben geziemende Nachricht ertheilen; dieses aber alsdann schuldig seyn, sämmtliche Acten, nebst Beyfügung der, bey der vorigen Entscheidung unterstellten Gründe, welche der Kläger zu zahlen hat, an den Oberrichter in ihren Originalien dergestalt einzusenden, daß sie vor Ablauf der drey Wochen sicher daselbst einlangen.

§. 167.

Wird die Wiederherstellung vor der Vollstreckung des Urtheils gesucht, so kann diese inzwischen, und ehe jenes Gesuch erledigt ist, nicht geschehen, falls sie wider den ganzen untrennbaren Innhalt des Urtheils gerichtet ist. Enthielte aber dieses mehrere Punkte, deren einer ohne den andern bestehen kann, und jenes Gesuch träfe nur einen derselben: so mag es die Vollstreckung der übrigen Punkte, so wie in allen Fällen die Erledigung des Kostenpunkts der

vorigen Instanzen nicht aufhalten, da der Anrufer letztere, so weit sie ihm zugeschieden waren, auch wenn er gewinnt, auf sich behält.

§. 178.

Für die Revision oder Wiederdurchsicht der Acten, ist die erforderliche Beschwerden Summe, wenn bey den Kurfürstlichen Hofgerichten in erster Instanz geklagt wird, oder wenn bey einem Prozeß zweyter Instanz eine Parthie durch Zwischenklage und Beyklage erst hier neu hinzutäte, die auszuführende Beschwerde, das in voriger Instanz noch nicht verhandelte Interesse des Zwischenklägers oder Beyklägers beträfe, fünfzig Gulden; bey Sachen aber, welche beym Hofgericht in zweyter Instanz entschieden werden, dreyhundert Gulden.

§. 179.

Die Revision muß binnen 6 Wochen, von dem Tag der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, bey dem betreffenden Hofgericht gesucht werden, und zwar so, daß nicht bloß die Anzeige des Vorhabens mit Bitte um Frist zur Ausführung geschehe, sondern die Ausführung selbst muß innerhalb dieser Frist sammt der Vollmacht zu dieser Ergreifung der Revision eingebracht werden; oder wenn je solches aus unhintertreiblichen nothwendig zu bescheinigenden Ursachen zuweilen nicht geschehen könnte: so muß mit jener Anzeige und Fürbitte allemal zugleich schon die vorläufige AuftragsBescheinigung aus PrivatBriefen des Principals, sodann die Angabe der auszuführenden Beschwerden verbunden werden, welche Angabe auch alsdann erforderlich ist, wenn der Revident ohne weitere Ausführung auf die Acten sprechen lassen wollte. Wird nochmals die Frist abgeschlagen: so geht damit, wenn nur der zeitige Auftrag des Prinzipals bescheiniget ist, oder noch bescheiniget werden kann, die Revision selbst nicht, sondern nur das Recht zu einer besondern RechtfertigungsSchrift verloren.

§. 182.

Die nachgesuchte Revision hemmt die noch nicht geschehene Vollstreckung des Urtheils in nemlicher Art wie die Bitte um Wiederherstellung in den vorigen Stand.

§. 187.

Dieses Rechtsmittel der Revision ist jedoch nur für jene, von den Hofgerichten abgeurtheilte RechtsSache bestimmt, welche nicht die Summe von Sechshundert Gulden bey zweyten InstanzSprüchen des Hofgerichts, oder von Einhundert Gulden bey ersten Instanz-Sprüchen desselben erreichen. Sobald ein UrtheilsSpruch der Hofgerichte diesen Betrag erreicht: so tritt an die Stelle der Revision, das Rechtsmittel der Oberappellation, welches den Vortrag neuer ThatUmstände zuläßt, und vor dem Oberrichter gerechtfertigt und verhandelt wird. (Super Appellation.)

§. 188.

Die Anzeige der Ergreifung dieses RechtsMittels der OberAppellation muß innerhalb zehen

Tagen, von Publication des Urtheils an zu rechnen, bey dem Hofgericht schriftlich eingebracht werden, und zwar unerwartet einer hier nicht nöthigen und nicht Statt findenden Erklärung der Fatalien. Weil jedoch

§. 189.

es oft unmöglich ist, daß innerhalb dieses Zeitraums der Anwald gewiß werde, ob sein Principal der OberAppellation sich bedienen wolle: so hat dieser in Fällen, wo die Appellation zuverläßig ist, weiter noch dreyßig Tage, welche ebenfalls von der UrtheilsEröffnung an zu rechnen sind, innerhalb welcher er um Absendung der Acten an das OberHofGericht bitten muß. Unterläßt er die Einbringung dieser Bitte: so ist seine OberAppellation erloschen.

§. 198.

Bey dem OberHofGericht hat übrigens der OberAppellant drey Monate, vom Tage der UrtheilsPublikation an, um seine Rechtfertigungs-Schrift einzubringen, welche ihm nicht ohne bescheinigte Ursachen und dann nur einmal auf dreißig Tage erstreckt werden dürfen. Versäumt er diese Frist: so muß, ohne zu warten, auf ein Anrufen des Gegentheils die Rücksendung der Acten an das Hofgericht zu weiterer Rechtsvorkehr erkannt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Auf erhobene Klage Elisabetha Otto, geborne Busch von Heidelberg gegen ihren Ehemann Christian Otto, Burger und Müllermeister daselbst, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Otto aufgerufen, binnen 3 Monaten a Dato vor hiesigem Kurfürstlichen Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 4. Jul. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 27. July dem bereits schon am 10. d. M. zum Major à la Suite der Cavallerie ernannten, in KurWürtembergischen Diensten gestandenen Herrn Christoph Friedrich von Bühler, zugleich als adelichen Stallmeister die Aufsicht Ihres Gestüttwesens in der Pfalzgrafschaft anvertraut; auch denselben bey der Universität Heidelberg zum Unterricht in der Reitkunst und zu Vorlesungen in den PferdeWissenschaften wirklich anzustellen; ferner

den beiden ForstCandidaten, Herrn Carl von Blittersdorf und Herrn Carl von Drais den Charakter und Rang als Jagdjunker beyzulegen, gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 14ten August.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Diäten-Reglement.

(Fortsetzung und Schluß.)

30) Wer PferdFourage bezieht, darf Fuhr- oder Rittlohn nur alsdann anrechnen, wann er ausser seinem angewiesenen Dienstkreiß (falls er einen solchen hat) sich entfernt, und alsdann, gleich demjenigen, der keinen solchen DienstKreiß hat, nur in dem Fall, da er über vier Stunden von seinem Wohnort oder Station in einer ununterbrochenen ReiseTour sich entfernen muß, so daß ihm desfalls oder aus sonstigen Ursachen seiner eigenen Pferde sich zu bedienen nicht zugemuthet werden kann, oder wann wegen langem Ausbleiben deren Mitnahme ohngefähr einen gleichen Aufwand, als der Gebrauch von LehenPferden zur Hin und Rückreise verursachen würde. Auch in diesen AusnahmsFällen hat er, wann er gleich auf mehrere Pferde Fourage hätte, doch nicht mehr zu gebrauchen und anzurechnen, als nach Zeit und Umständen zum Transport nöthig wäre.

31) Jeder mit Fourage versehene Diener, der in einem dieser AusnahmFälle ist, muß sich seiner Pferde zum Transport bedienen, und hat nur aufs Pferd, das er bey sich hatte, wann er einen halben Tag auswärts zubringt, ein PferdFutter, wann er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag draußen ist, zwey PferdFutter, und, wo er einen ganzen Tag aus ist, und dabey über Nacht ausbleibt, drey Futter jedes zu zwölf Kreuzer für jedes Pferd, anzurechnen.

32.) Wer zum Fahren berechtiget ist, und eine eigene Chaise mitnimmt, sey es nun, daß er mit eigenen oder LohnPferden fährt, hat von der Meile, die er ausser seinem Dienst-Kreis zu fahren hat, zehn Kreuzer ChaisenGeld anzurechnen, wofür er aber alle Kosten für Unterhalt und Reparation der Chaise, es mag viel oder wenig dergleichen vorfallen, auf sich leiden muß.

33.) Derjenige Diener, der mit eigenen Pferden reiset und auf zwey oder mehr Pferde Fourage zur Bestallung genießt, hat das Recht, für einen Kutscher oder Reitknecht, wann er ihn ausser einem CanzleiDiener oder Bedienten wirklich mitgenommen hat, eine weitere in §. 15 bestimmte Bedienten Diät aufzurechnen.

34.) Niemals darf aber für Pferde, Bedienten, Kutscher und Knechte, die nicht wirklich mitgenommen worden sind, etwas aufgerechnet werden.

35.) Bei Ober und Aemtern und dergleichen executiven Stellen, zu deren Versehung mehrere Diener zugleich angestellt sind, sollen niemals, es müßten dann besondere Umstände es nothwendig machen, mehrere Mitbeamte zugleich zu einem und demselben Geschäft auf das Land gehen, sondern diese sollen die auswärtigen Geschäfte nach billigen Eintheilungen und Abwechslungen versehen, wann nicht der Eine oder der Andere derselben zu Versehung solcher auswärtigen DienstGeschäfte durch Zuweisung von PferdFourage besonders in den Stand gesezt wäre, (als in welchem Fall dieser die vorzügliche Schuldigkeit hat, solche auswärtige Verrichtungen auf sich zu nehmen und damit den öffentlichen Fundis weitere TransportKosten zu ersparen, wann nicht besondere, solchen Falls in dem KostenVerzeichniß anzumerkende Ursachen es unmöglich gemacht hätten, und deswegen ein nicht bespannter Diener dießmal das Geschäft hätte besorgen müßen, oder von solchen auswärtigen Geschäften die Frage wäre, deren alleinige oder abwechslende Mitversehung dem andern Mitdiener durch Dienst-Instruktion oder SpecialAuftrag besonders zugewiesen wäre.

36.) Wo zu einem auswärts zu verrichtenden Geschäft mehrere Diener zusammen wirken müssen, als z. E. bei einer LegalSection, wo der Beamte, Arzt, WundArzt und Actuar nöthig ist, da soll, wenn dazu eine Lohnfuhr gebraucht wird, allemal der Erste, als der die Bestellung zu dirigiren hat, sie so machen, daß alle mit einem Gefährt transportirt werden können, wo aber der ein und andere mit eigenem Gefährt nur unter Anrechnung des PferdsFutters über Land geht, da ist er nicht schuldig, mehr als einen concurrirenden Diener zu sich zu nehmen und kann also, wo deren mehrere sind, verlangen, daß die übrige für ihren Transport nach

dieser Anordnung, mithin je nach Verhältniß, ob sie PferdFourage haben oder nicht, sorgen.

37.) Von dem Gutfinden solcher mehreren zu einem auswärtigen Geschäft concurrirender Diener hängt es lediglich ab, ob sie einen gemeinschaftlichen Haushalt in Absicht der Zehrung machen, oder jeder für sich besonders seine Einrichtung treffen will, und kann hier ohne allerseitige einverständliche Bewilligung kein gemeinschaftlicher Haußhalt Statt finden. Wo aber gemeinschaftliche Zehrung beliebt worden ist, da sollen, weil in der Regel wegen des höhern Dieners der Haushalt kostbarer wird, jeder an dem ganzen Kosten nach dem Verhältniß seiner Diäten zu jenen der übrigen Mitdiener Theil nehmen

38.) Wo in einem Tag auswärts mehrere Geschäfte verrichtet würden, wegen deren besondere Rechnungen gemacht werden müßten oder gemacht werden dürften; da darf für alle zusammen nur Eine Diät aufgerechnet werden, die dann unter die verschiedenen Geschäfte nach Verhältniß der darauf zu verwendenden Zeit zu vertheilen ist.

39.) Kein KostenVerzeichniß darf ohne die ordentliche Decretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats: Kirchen oder GemeindeCasse bezahlt; noch ohne solche von PrivatPersonen, wegen deren der Diener einen besondern Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den PrivatPersonen, für welche sie Dienst halber auswärts seyn müssen, ohne Decretur ihre Diäten: ordnungsmäßige Anrechnungen einziehen, müßen aber die Specification der angerechneten und eingezogenen Kosten bei Strafe der Geschenknahme zu den betreffenden Acten legen.

40.) Die KostenVerzeichnisse müssen das Geschäft und die dazu verwendete Tage eben so, wie die einzelne FoderungsPosten bestimmt enthalten und, wo leztere nicht ihre Taxe haben, die sie rechtfertigt, sie durch Belege bescheinigt darlegen.

41.) Derjenige Diener, der die Decretur zu entwerfen hat, muß alle Ansäze nach dieser DiätenOrdnung genau prüfen, alle Unmaaße oder Uebermaaße, die er findet, wegstreichen, alle zweifelhafte Fälle, oder wo eine Ausnahme vom Diener reclamirt wird, die nicht im Gesez schon bestimmt vorgesehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesezlich bestimmten Ausnahme qualificirt ist, bei seinem vorgesezten Collegio zur näheren Bestimmung den Fall vorlegen, und hierunter bei eigner schwerer Verantwortlichkeit sich gegen Niemanden eine Nachsicht zu Schulden kommen lassen.

42.) Der Effect dieser Verordnung soll mit dem 19ten August dieses Jahrs beginnen, so daß alle von da an vollzogene Geschäfte darnach gerichtet werden; bis dahin

43) bleibt es jeden Orts bey dem vorhin Ueblichen: bey dem es auch wegen der Tagsgebühren verbleibet, welche jedoch nur allein unbesoldete Diener ausser der Diät für ihre Mühwaltung zu fordern haben; ingleichem wegen der GeschäftsTaxen, die etwa Dienern zukommmen, indem desfalls jeden Orts, bis zu weiterer, auch desfalls von Uns erfolgender Regulirung die Diener sich nach dem, was jeden Orts durch Gesetze oder Dienstbestallung hergebracht ist, zu richten haben.

Hiernach haben sich demnach von obgedachtem Tag an bis auf eine, Uns jederzeit frei bleibende Aenderung alle Unsere Räthe, Beamte und Diener, die in geistlichen oder weltlichen Staatsämtern angestellt sind, wes Standes und Würden sie seyen, gebührend zu achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und ihren Schaden zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Unserm größern RegimentsStaatsInsiegel. Carlsruhe den 30. July 1804.

Freiherr v. Gayling (LS.) Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Vdt. Gerstlacher.

Auszug aus der Kurbadischen ObergerichtsOrdnung, so weit solche die Aemter mitbetrift, auch für die Parthien und Unterthanen zu kennen nützlich und nöthig ist, um ihren Sachwaltern in Zeiten mit dem Erforderlichen an Handen gehen zu können. (Beschluß.)

Damit jedoch die Revision oder OberAppellation nicht aus blosem Muthwillen und zu Verzögerung der Gerechtigkeit gebraucht werden möge, so soll, so oft eines jener RechtsMittel zur Hand genommen wird, um damit eine Hofgerichtliche Abschlagung von AppellationsProcessen, oder ein Hofgerichtliches BestätigungsUrtheil in Sachen, die vor ihm in der AppellationsInstanz schwebten, desgleichen wider Urtheile oder Verfügungen der HofGerichte, womit eine NichtigkeitsKlage verworfen worden ist, anzufechten, alsdenn zugleich

Obiges DiätenReglement ist in Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe, in Octavo apart gedruckt, brochirt für 12 kr. zu haben.

mit der RevisionsRechtfertigung, oder in AppellationsSachen mit der Bitte um ActenAbsendung allemal ein SuccumbenzGeld, deßen Größe nach dem der OberGerichtsOrdnung angehängten Tarif zu ermeßen, bey Verlust solchen Rechtsmittels baar hinterlegt, und daß es geschehen sey, in jenen Schriftsätzen angeführt werden soll, welches dann, wenn die Revision oder OberAppellation für unerheblich erkannt wird, und folglich die revidirende Parthie zum drittenmal Unrecht bekommt, allemal zum Vortheil der ProvinzialZuchthauskasse verfallen seyn, im Fall des ganz oder auch nur zum Theil erlangenden Siezs Rechtens aber unabgekürzt zurückgegeben werden soll.

§. 203.

Für jene RechtsSachen, bey welchen der OberHofGerichtsSpruch, nur ein zweiter InstanzSpruch ist, weil die erste Instanz vor einem Hofgericht war, oder von dem OberhofGericht durch Einholung des RechtsAnspruchs eines HofGerichts erlediget würde, soll gegen solche OberhofGerichtsErkenntnisse, womit in zweiter Instanz das Urtheil der ersten Instanz abgeändert wurde, eine OberRevision Platz greifen. (Super Revisio.)

§. 204.

Diese soll in Absicht ihrer Summe das Daseyn einer Dreyhundert Gulden oder darüber betragenden Beschwerde, nach der gesetzlichen BerechnungsArt voraussetzen.

§. 205.

Uebrigens in Absicht der Fristen rc. durchaus nach den oben der Revision vorgezeichneten Regeln vor dem Ober OberhofGericht geführt werden.

§. 216.

Alle End- und Beyurtheile sollen längstens in vierzehn Tagen, und bey Sachen, denen oben das Recht der schnellern Beförderung verliehen ist, längstens in vier Tagen, nachdem sie sind abgefaßt worden, den Anwälden beyder Parthien eröffnet wer den. Zusolchem Ende sollen

§. 218.

Die HofGerichte die Acten an dritte Rechtsgelehrte (TransmisſioActorum) in CriminalSachen gar nicht, auch in allen CivilSachen nur alsdann zu Einholung eines Urthels versenden, wenn ein Theil darum bäthe, und der andere, nach vorausgegangener Vernehmung, einwilligte; wobey jedoch immer der bittendeTheil die deßfallsigen vorschußweise zu hinterlegenden Kosten, auch wenn er gewinnt, auf sich behalten muß, wenn nicht beyde Parthien sich voraus ausdrücklich eines andern verglichen haben. Ohne Einwilligung des Gegen-

theils findet hingegen eine solche Einschiebung fremder Personen zur Urtheils Schöpfung niemals statt.

§. 230.

Wegen Zuscheidung der Kosten soll die, in den Alt Badischen Landen allgemein aufgestellt gewesene Regel: daß der unterliegende Theil in alle Kosten dieser und der vorigen Instanzen verurtheilt werden müße, es mögte nun übrigens eine mehr oder minder scheinbare Ursache zum Rechts Streit gehabt haben; so lang nur nicht dem Gegentheil überhaupt, oder für eine Instanz oder für einen besondern Theil des Verfahrens in einer Instanz, ein Verschulden zur Last fiel, wodurch er den andern veranlaßt hätte, den Proceß zu erheben, oder in eine neue Instanz ihn hinüber zu spielen, oder wodurch er demselben die Betretung seines Rechtswegs ohne Noth und Nutzen vertheuert hätte, in den gesammten Kurbadischen Landen nicht nur genau, und ohne Zulassung widriger Auslegung und Beschränkung, durchaus beobachtet werden, sondern auch

§. 231

Die Regel des gemeinen Rechts hiemit erneuert, zur Anwendung kommen: daß niemals wegen des KostenPunkts ein eigenes RechtsMittel, oder auch nur eine eigene Beschwerde nöthig sey, sondern in den Appellations = wie in den RevisionsInstanzen, wo einmal die HauptSache als dahin vereigenschaftet und annehmlich befunden wird, auch Amtshalber das vorige Erkenntniß wegen der Kosten, nach jenem Gesetze geprüft und nach Befinden reformirt werden sollte, es möge nun solches für oder wider den, welcher des RechtsMittels sich bedient, ausfallen.

Lehens Aufforderung.

Wir Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc.

entbieten hiemit männiglich, dem gegenwärtiges zu wissen nöthig ist, Unsern gnädigen Grus zuvor.

Es ist bereits sattsam bekannt, daß Kraft des nach den Planen der vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen, von kaiserl. Majestät und dem Reich genehmigten Hauptschlus-

es der ReichsDeputation, die Lehensherrlichkeit jener Lehen des rechten Rheinufers, deren Curien vorhin auf den linken Rheinufer bestanden, künftig denjenigen Reichsständen zufallen solle, von deren Staaten sie umschlossen sind, und daß überdies noch insbesondere Uns als ein Zusatz Unserer Entschädigung namentlich alle mittelbare sowohl als unmittelbare Besizungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängig gewesen, zugewiesen worden seyen. Wir haben die Uns daraus zufallenden Lehenschaften und Mannschaften Unserem in der Residenzstadt Mannheim aufgestellten Lehenhof Unserer Pfalzgrafschaft beizuschlagen geruhet. Wie Uns nun der CivilBesitz gedachter Lehensherrlichkeit bereits seit dem December 1802. zuständig ist, so wollen und verordnen Wir gnädigst, fordern auch hiemit auf alle und jede Vasallen, welche von den aufgelößten überrheinischen Lehenhöfen ehemals rührende Lehen oder LehensParacellen in Unserer Pfalzgrafschaft besitzen, die gebührende Requisition, wie solche Lehenrecht und Ordnungen vorschreiben, falls sie solche nicht schon bereits gethan hätten, in Zeit von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung Unseres gegenwärtigen Patents, bey Vermeidung der auf die Unterlassung in Lehenrechten gesetzten Folgen, bey Unserm nachgesetzten Lehenhofe unfehlbar einzureichen: Wobei Wir denselben zugleich die vorläufige gnädigste Versicherung ertheilen, daß sie nicht nur bey allen wohl hergebrachten lehenbaren Eigenthum und Rechten gelassen, geschüzt und erhalten, sondern auch bey der diesmal zu empfangenden Belehnung des Genusses der Reichsfriedensschlußmäßigen Wohlthaten versichert seyn sollen. Hieran geschieht Unser gnädiger und ernstlicher Wille. Gegeben unter Unserm grösern LehenSiegel. Mannheim den 31. July 1804.

Aus Kurfürstlichem Specialauftrag
Kurfürstl. Hofrath der Badischen Pfalzgrafschaft,
Fhr. von Wrede.

(L.S.)

v. Reichert. Friederich.

Vdt. Fuchs.

Militair Avancement und Anstellungen. Vom 19. July 1804

Der in K. K. Dienste gestandene Herr Lieutenant von Kageneck, wird als jüngster PremierLieutenant ins LeibRegiment placirt.

Vom 4. August 1804.

Es wird aus der bisherigen ArtillerieCompagnie ein Bataillon von vorläufig 2 Compagnien, mit 8 Officiers, 20 Unterofficiers, 8 Bombardiers, 8 Spielleuten, 224 Canoniers und 4 Staab, formirt.

In Gefolge dieses wird der in der Kurhannöverischen Artillerie gestandene wirkliche Hauptmann Herr Nicolaus Stolze, zum Major, Commandeur des Bataillons und Innhaber der ersten Compagnie ernannt. — Der StaabsCapitain Herr Müller von der bisherigen Artillerie, avancirt zum wirklichen Hauptmann und wird zum Chef der 2ten Compagnie erklärt. Der SecondLieutenant Herr von Freydorf avancirt zum PremierLieutenant und der SecondLieutenant Herr von Lassolaye, vom LeibInfanterieRegiment Kurfürst, wird als ältester SecondLieutenant zum ArtillerieBataillon versetzt.

Der Herr Major Lux von der Artillerie wird mit Pension in Ruhe gesetzt.

Der in Kurhannöverischen Diensten gestandene Fähndrich Herr von Holle, wird als jüngster SecondLieutenant beym LeibInfanterieRegiment angestellt.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den bisherig Fürstbischöflich Strasburgischen Oberjägermeister Herrn von Müllenheim in HöchstDero Dienste als Oberforstmeister des Oberforstamts Ettenheim aufzunehmen. Ingleichem geruhten HöchstDieselbe den Herrn Carl Kuno von Wallbrunn als Oberforstmeister zu dem Oberforstamt Gengenbach und den bisherigen JagdJunker Herrn Alexander von Neubrunn als Forstmeister zu dem Oberforstamt Rastatt zu ernennen.

Sodann das erledigte Untergrombacher ForstRevier im Oberforstamt Odenheim, den RevierJäger Herrn Johann Adam Jüllich von Rheinsheim, und das dadurch erledigt wordene Rheinsheimer ForstRevier im Oberforstamt Bruchsal, dem bisherigen PürschKnecht Herrn Franz Anton Bender zu Untergrombach huldreichst zu conferiren, und den Jäger Herrn Christian Seehofer als PürschKnecht nach Untergrombach anzustellen gnädigst geruhet.

Ferner haben HöchstDieselbe dem Freyherrlich von Helmstädtischen Amtmann zu Bischofsheim Herrn Johann Martin Picot das IndigenatRecht in HöchstDero Landen zu bewilligen, auch noch demselben RathsCharacter beyzulegen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 21ten August.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Edict, die Rechte der DienerBesoldungen betreffend.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz rc.

Nachdem in denen neu Uns zugefallenen Landen die Rechte der Dienerschaft über die Veräusserung, so wie über die Verhaftung ihrer Besoldungen ziemlich verschieden erfunden worden sind, und darüber schon ein und andere Anstände sich ergeben haben; so finden Wir nöthig, nach vorgenommener Revision der desfalls in Unseren alten Landen bestandenen Gesetze, nunmehr folgende für alle Unsere Lande in drey Monaten nach der Erscheinung im Regierungsblatt gültige Anordnung zu treffen:

I.) Den SelbstGebrauch der Besoldung betreffend.

1) Die GeldBesoldung wird jedem Diener von der besoldeten Verrechnung zu Ende jeden Quartals geliefert: Die NaturalBesoldung aber muß von ihm bei der Bedienstung, auf welche er angewiesen ist, auf seine Kosten erhoben werden, wo nicht wegen besonderen einzelnen Verhältnissen in der Signatur oder Bestallung des Dieners etwas Anders ausgedruckt ist.

2) Vorauszahlungen auf das laufende Quartal der GeldBesoldungen ist zwar ohne höhere Weisung kein Verrechner zu geben schuldig; kann und soll aber, wo hie und da eintretende Nothumstände, einen Diener der subalternen Classe veranlassen, ihn darum anzugehen, solche ertheilen, wenn sie nicht so stark ist, daß in andern ZahlungsSchuldigkeiten, die bis zum Verfall des Quartals der Verrechner obliegen, eine Stockung daraus entstehen kann. Vorauszahlungen auf ein noch nicht in den Lauf eingetretenes Quartal können hingegen überall nicht geschehen ohne Unsere besondere höchste Weisung.

3) Die Abfassung der Naturalien in Früchten und Wein kann im Lauf des Rechnungs-Jahrs von dem Diener zu jeder ihm schicklichen Zeit, nach seinem Gefallen geschehen, oder er kann sie bis zum Ende desselben stehen lassen, wann nur keine erhoben worden, wovon die QuartalSchuldigkeit zu laufen noch nicht angefangen hat: es wäre dann, daß etwa ein solcher in einer Gattung der NaturalBesoldungsStücke von dem Diener nachgesuchte Mehrempfang durch einstweilige NichtErhebung einer anderen verfallenen Naturalgattung, bis zum Eintritt des den Mehrempfang abverdienenden Quartals bey der nehmlichen Verrechnung

gedeckt bliebe. Dagegen nach Ablauf des auf Georgy jeden Jahrs ablaufenden allgemeinen RechnungsJahrs muß binnen sechs Wochen, mithin bis zum ersten Juni, jeder Diener seine Rückstände selbst oder durch seine Käufer erheben, damit sie nicht länger auf Gefahr und Abgang Unserer Verrechnungen liegen.

Wird dieses versäumt, so hat der Diener, wann an ihm die Schuld ist, einen Abzug von zehen Procent, ein etwaiger Käufer aber, der die Verzögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehen Procent zu erwarten, mittelst dessen alsdann derjenige, dem die Erhebung oblag, zwar ein weiteres Quartal zur Abfassung Geduld erlangt, nach dessen abermalig fruchtlosen Verlauf aber der volle Rückstand dem herrschaftlichen Speicher oder Keller ganz verfallen ist.

4) HolzBesoldungen, die auf einen Holzhof angewiesen sind, unterliegen dergleichen Erhebungsart; jene hingegen, die auf den Wald angewiesen sind, müssen in denen durch die Forstordnung bestimmten Zeiten unter den dort ausgedruckten Präjudicien erhoben werden.

II.) Die Veräusserungen der Besoldungen betreffend:

5) So wenig jemand von der Verrechnung seine GeldBesoldung, deren Quartal noch nicht lauft, erheben kann, so wenig kann ein solcher durch Verkauf seines Bezugrechts an einen Dritten, der etwa einen solchen Wagnißkauf eingehen wollte, eine voreilige Erhebung des Werths seiner Besoldung unternehmen; mithin kann auch kein Diener einige Assignationen voraus darauf abgeben, es geschehe dann, entweder aussergerichtlich mit Consens der Stelle, unter welcher der Dienst eines solchen Dieners stehet, oder gerichtlich mittelst Bestätigung seines ordentlichen Richters, wann etwa eine Rechtsklage oder ein Vergleich dazu Anlaß gegeben hätte, welche ConsensErtheilung nicht erfolgen soll, ohne daß zuvor gewiß gesetzt werde, einestheils es seye keine wucherliche Verkürzung des Dieners darunter begriffen: anderntheils es bleiben dem Diener solche Mittel zu seinem Unterhalt in der Zwischenzeit, für welche die Assignate gegeben sind, übrig, wobei Wir seiner guten Dienstführung gesichert seyn können.

6) Die NaturalBesoldung, so wie sie verfallen ist, oder so weit das Quartal davon wirklich läuft, kann jeder Diener nach Belieben verkaufen, auch gestatten Wir, daß das auf das laufende nächstfolgende Quartal, mithin zusammen ein halber JahrGehalt verkauft werden könne, in soweit ein Käufer diese Wagniß übernehmen will, indem ein solcher Käufer dadurch mehr Recht wegen des Bezugs nicht erlangt, als der verkaufende Diener gehabt hat, mithin weder früher sie abfassen, noch länger sie unabgefaßt stehen lassen kann, als es diesem zu thun erlaubt gewesen wäre, noch sie fordern kann, wenn der Diener den Verfall des BezugRechts nicht erlebt oder alsdann nicht mehr im Dienst ist. Ein längerer Vorausverkauf könnte nur in ganz besondern Fällen mit Unserer eigenen, nicht leicht zu hoffenden Bewilligung geschehen, welche übrigens auch, wo sie einmal erfolgte, eine Garantie des Bezugs für den Fall, in welchem des Dieners Recht an die Besoldung den VerfallTag nicht erreicht, keineswegs involvirt, wann nicht auch dieses namentlich in Unserer Bewilligungs-Urkunde ausgedruckt wäre.

7) Jeder Verkauf von Besoldungsstücken giebt dem Käufer nur eine persönliche Ansprache gegen den Diener auf Lieferung, so lange die Anweisung nicht präsentirt und von der besoldenden Verrechnung acceptirt ist, wann mithin inzwischen ein weiterer späterer Verkauf des Dieners von der Verrechnung früher acceptirt worden wäre, oder wenn eine richterliche dazwischen getretene Disposition den Bezug hinderte, so kann der Käufer sich lediglich an den verkaufenden Diener halten, nicht aber den NaturalBezug verlangen, sobald aber die Assignation des Dieners von der Verrechnung in der Ordnung acceptirt ist, so sind die Naturalien ein Eigenthum des Käufers geworden und es kann keine weitere Disposition des Richters oder des Dieners darüber Platz greifen.

8) Die Ordnung des Acceptirens für die besoldende Verrechnung ist folgende:

a) Nie darf dieselbe eine Anweisung acceptiren, die mehr als das schon laufende Quartal, oder die vorhin verfallene Quartalien enthält, folglich kann der, wer ein Quartal im Voraus nach der in Nro. 6. gegebenen Erlaubniß gekauft hat, die Anweisung für Letzteres erst mit Anfang solchen Quartals zur Acceptation präsentirten — sodann darf b) dieselbe keine Assignation auf solche Naturalien acceptiren, welche ihr zum Belege eines etwaigen Mehrempfangs des Dieners in einer andern Rubrik von BesoldungsNaturalien nach Nro. 3. dienet — ferner c) keine Acceptation kann statt finden, so bald entweder von der, dem Dienst vorgesetzten obrigkeitlichen Stelle oder von dem behörigen Richter ein Arrest auf die Besoldung gelegt, und diese ArrestAnlage ihr bekannt geworden ist. — Endlich d) darf keine Acceptation geschehen von Anweisungen, die über ein halb Jahr alt sind, wann sie vorgelegt werden, und welche also einen nach Nro. 6. verbotenen VorausVerkauf enthalten würden.

III.) Die Verhaftung der Besoldung betreffend.

9) Die Besoldung kann von keinem Diener ohne Unsere specielle Ermächtigung zum Unterpfand eingesetzt werden, und eine gültige GeneralVerpfändung des Vermögens eines Dieners umfaßt nur so viel von der Besoldung als nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft davon erübrigt werden kann.

10) Ein GeneralArrest auf die Besoldung kann nur angelegt werden; a.) wann die Bezwingung des Ungehorsams eines Dieners der Zweck davon ist; b.) wann ein Diener in CriminalUntersuchung verfällt; c.) wann von einem Provisorium die Frage ist, bis man wegen andringenden Schulden ins Klare sehen kann. In dem letztern Fall darf es doch nicht über ein viertel Jahr dauern, als in welcher Zeit seine Ansprache auf Nothdurft liquidirt seyn — und der Arrest alsdann auf den Ueberschuß der Nothdurft eingeschränkt werden muß.

11) Eine wirkliche HülfsVollstreckung aus der Besoldung, kann niemals die ganze Besoldung umfassen, sondern nur dasjenige davon, was nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft (beneficium competentiae) übrig bleibt. Es ist jedoch

12) dieser Anspruch nie, wie es bisher in einigen der neuen Lande der Fall war, auf einen Dritttheil oder sonst einen bestimmten Antheil der Besoldung anzuschlagen: sondern es muß hier auf den Betrag der Besoldung, das Personal der Familie, das Local des Orts

und Dienst Rücksicht genommen werden. Daraus soll dem Dienst unmittelbar vorgesetzte Stelle ermessen, was ihm um leben und den Dienst besorgen zu können, ganz absolut unentbehrlich sey: wobey hernachmals der richterlichen Stelle, wann sie durch Requisition von jener obrigkeitlichen Stelle diese nur gedachte Auskunft erhoben hat, noch zu ermessen bleibet „ ob nach Maaßgabe der vorhandenen SchuldenMenge und der mehr oder minder schuldhaften Art ihres Entstehens, der Schuldner auf diese absolute Nothdurft zu reduciren sey, oder ob er einige mehrere Ergötzlichkeit seines Unterhalts verdiene und sie ihm ohne allzugroße Gefahr für die Glaubiger gegönnt werden könne. In keinem Fall aber darf der Anspruch auf Nothdurft, es möge das Ermessen der vorgesetzten Behörde ausfallen, wie es wolle, dahin ausgedehnt werden, daß der Schuldner sich nichts abziehen lasse, indem der, wer in Schulden steckt, einige Einschränkung, so wehe sie ihm thun mag, sich immer gefallen lassen muß, und mithin soll wenigstens ein Zehentheil des Gehalts, auch im Fall, wo die Besoldung nur genau zur Nothdurft abgemessen scheint, zurückgelassen werden.

13) Damit aber auch der Diener nicht seine Besoldung auf Zahlung solcher Posten, welche nur für den Luxus dienen, ausgeben, und indessen jene, welche ihm seine nothwendige Lebens-Bedürfnisse borgen, hintangesetzt; so wird festgesetzt, daß kein Handelsmann, Mieths- oder Gewerbsmann, der Speise und TrankBedürfnisse oder Kleidungs- und Haushaltungs-Waaren auf Credit einem Diener giebt, länger als bis zu der, unmittelbar auf die Ausnahme folgende Frankfurter Meßzeit seinen Conto ungefertigt lassen dürfe, sondern bis dahin, wenn er es nicht eher und alle Monate oder Quartal zu thun gut findet (welches jedem freysteht) ihn dem Schuldner übergeben. Auch nachmals, wann in einem halben Jahr von der Einrichtung an, der Diener ihn nicht bezahlt, muß der Glaubiger solchen der vorgesetzten Stelle des Dieners einreichen, um ihm zur Zahlung zu verhelfen, wofür alsdann diese bey eigner Verantwortung amtspflichtlich zu sorgen hat. Diese nicht über die Zeit theils uneingefordert, theils unangezeigt gelassene Schulden für LebensBedürfnisse genießen, alsdann auf die Besoldung, jedoch nicht auf andern Vermögens-Stücken — ein stillschweigendes Unterpfandsrecht mit aller der Wirkung, welche oben Nro. 9. den GeneralUnterpfändern verliehen worden sind.

Nach dieser Unserer Verordnung haben sich alle Unsere Provinz- und Kirchen-Collegien, JustizStellen, Beamtungen und Recepturen, auch alle CivilDiener, wes Standes und Würden sie seyen — (immassen auf Unsere Militair-Diener dieses Gesetz keine Beziehung hat, sondern diese denen besondern ihrenthalben vorhandenen Gesetzen überlassen bleiben) zu achten. Daran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern StaatsInsiegel, den 30. July 1804.

Vdt. Frhr. von Gayling. (L. S.) Vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Vdt. Gerstlacher.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Nro. 32. Pag. 145.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 28ten August.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Aufforderung an Naturforscher auch Oberämter und Physicate.

Eine Reihe von Erfahrungen hat bewiesen, daß theoretische Principien nicht nur in der MedicinalKunde, sondern in der ganzen NaturLehre durch Beobachtungen in einzelnen Fällen ihre wahre Grundveste erhalten.

So wie man nun hierdurch veranlaßt worden, denen Physicaten zur Obliegenheit zu machen, in ihren Jahrsberichten vorzüglich merkwürdige Ereignisse bey Krankheiten besonders zu bemerken, und zu diesseitiger SanitätsCommission einzusenden, das Wohl und die Sicherheit der StaatsUnterthanen aber eben auch durch Publicität anderer NaturEreignisse befördert, so wie durch den Unterlaß einer zweckmäßigen Publicität gefährdet werden kann, so werden nicht nur sämmtliche Naturforscher, sondern auch Oberämter und Physicate hierdurch aufgefordert, jede wichtige mit Folgen fürs öffentliche Wohl begleitete oder ungewöhnliche Umstände mit sich führende Naturbegebenheiten ihres Districts, besonders die jeweiligen merkwürdigen Folgen der einschlagenden Blitzstrahlen aufzuzeichnen und zur öffentlichen Bekanntmachung, auch sonstigen Benützung, an die SanitätsCommission einzusenden. Carlsruhe in Commiss. Sanitatis den 7 Aug. 1804.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Nach einer zwischen dem Kaiserlichen ReichsPostGeneralat und den Königlich Preußischen Posten abgeschlossenen und anhero communicirten Convention steht es nunmehr Jedem frey, die Briefe in die Königlich Preußischen Staaten ganz franco abzuschicken, oder sie dahin ganz unfrankirt ablaufen zu lassen, oder endlich sie bis an die Grenze der ReichsPost zu frankiren. In jedem Fall müssen sie über die, in dem nachstehenden Tarif benannte ReichsPost-Grenz-Stationen dirigirt werden, und wenn sie ganz frankirt ablaufen, oder ganz unfrankirt empfangen werden, so ist nebst dem vorhin bestandenen bekannten ReichsPorto noch weiter das in der nachstehenden Tabelle bestimmte Preuss. Surrogat-Porto zu entrichten. Diejenige, welche das illimitirte Freythum genießen, haben für ReichsPorto nichts, wohl aber so lange nichts anders convenirt und publicirt wird, das Preußische Surrogat-Porto bey dem Empfang oder der Abgabe ihrer respektive unfrankirt erhaltenden, oder frankirt abzusendenden Depeschen zu entrichten. Der über ein Loth schwere Brief bezahlt die Hälfte mehr als der in der Tabelle bestimmte Tax; ein zwey Loth schwerer zahlt das doppelte Porto, und jedes weitere Loth hat die einfache BriefTaxe zu entrichten.

T

für die Auslagen und weitere Porto, welches die nach den königl. preußische
bis an den Ort wohin

Nach	über	Kr.	Nach	über	Kr.	Nach	über	Kr.
Alt-Landsberg	Duderstadt.	20	Danzig .	Duderstadt	34	Halberstadt	Duderstadt.	[illegible]
Anclam . .	Duderst.	30	Demmin . .	Duderst.	30	Halle . .	Nürnberg.	22
Angermünde .	Duderst.	22	Dessau . .	Duderst.	11	Hamm . .	Frankfurt	13
Arendsee . .	Duderst.	13	Driesen . .	Duderst.	26	Havelberg .	Duderst.	15
Aschersleben .	Duderst.	11	Drosen . .	Duderst.	24	Haynau . .	Duderst.	32
Aurich . .	Frankf.	36	Duisburg .	Frankfurt.	14	Heilsberg . .	Duderst.	38
						Heiligenstadt .	Nürnberg.	15
Berlin .	Duderst.	17	Elbing .	Duderst.	34	Herford . .	Frankfurt.	22
Bernau . .	Duderst.	20	Ellerich . .	Duderst.	4	Hildesheim .	Nürnb.	12
Bernburg .	Duderst.	11	Emden . .	Frankfurt.	36	Hirschberg .	Duderst.	32
Beeskov . .	Duderst.	22	Emmerich .	Frankfurt.	19	Horneburg .	Duderst.	17
Bialistok . .	Duderst.	64	Erfurt . .	Nürnberg	13			
Bielefeld .	Frankf.	20	Essen . .	Frankfurt.	14	Jauer .	Duderst.	32
Bielsk . .	Duderst.	56				Jllovrazlaw .	Duderst.	34
Bötzow . .	Duderst.	20	Fehrbellin	Duderst.	22	Insterburg .	Duderst.	15
Boizenburg .	Duderst.	15	Flehne . .	Duderst.	28	Iserlohn .	Frankfurt.	16
Brandenburg .	Duderst.	13	Frankenstein .	Duderst.	34			
Braunsberg .	Duderst.	36	Frankfurt a. d. O.	Duderst.	22	Kalisch .	Duderst.	36
Breßlau . .	Duderst.	32	Fraustadt . .	Duderst.	30	Karge . .	Duderst.	28
Brieg . .	Duderst.	34	Freyenwalde .	Duderst.	22	Kempen . .	Duderst.	38
Bromberg .	Duderst.	30	Freystadt . .	Duderst.	28	Kletzke . .	Duderst.	17
Brzese . .	Duderst.	40	Friedeberg .	Duderst.	6	Klodowa . .	Duderst.	38
Bunzlau . .	Duderst.	30	Friedland Mk. .	Duderst.	34	Königsberg (N. Mk.)	Duderst.	24
Burg . .	Duderst.	9	Fürstenwalde .	Duderst.	22	Königsberg (Preußen)	Duderst.	36
						Koniz . .	Duderst.	34
Calbe .	Duderst.	9	Gardelegen	Duderst.	13	Kyriz . .	Duderst.	20
Colberg . .	Duderst.	28	Genthin . .	Duderst.	13			
Copnik . .	Duderst.	20	Glaz . .	Duderst.	34	Landsberg a. d. W.	Duderst.	24
Cörlin . .	Duderst.	28	Glogau . .	Duderst.	30	Landshut . .	Duderst.	32
Cöslin . .	Duderst.	28	Gnesen . .	Duderst.	30	Leer . .	Frankf.	30
Coswig . .	Duderst.	11	Goldberg . .	Duderst.	30	Lenzen . .	Duderst.	13
Cöthen . .	Duderst.	11	Goslar . .	Nürnb.	24	Leobschüz . .	Duderst.	38
Cottbus . .	Duderst.	24	Graudenz . .	Duderst.	34	Liegniz . .	Duderst.	32
Crossen . .	Duderst.	24	Großkugel .	Nürnb.	24	Lingen . .	Frankf.	24
Culm . .	Duderst.	32	Grotgau . .	Duderst.	34	Lippstadt . .	Frankf.	13
Cüstrin . .	Duderst.	22	Gruneburg .	Duderst.	22	Lissa . .	Duderst.	30
Czenstochau .	Duderst.	45	Gumbinnen .	Duderst.	47	Löcknitz . .	Duderst.	24

1) Die Briefe nach den königl. preußischen Staaten. können, nach Belieben der Correspondenten, entweder ganz unfrankirt
der gewöhnlichen ReichsPostTaxe, oder endlich bis an den Ort wohin sie lauten, ganz frankirt werden: ist dem
obiger Taxe. 2) Die Tax ist nur von einfachen Briefen, die bis auf ein volles Loth wiegen, und keine Einschlüsse
schwerer aber das doppelte Porto, jedes weitere Loth hat die Taxe des einfachen Briefs zu entrichten.

i f.

staaten abgehende Briefe zu entrichten haben, wenn solche ganz,
uten, frankirt werden wollen.

Nach	über	Kr.
mza . .	Duderstadt	58
wizcz . .	Duderst.	43
iben . .	Duderst.	30
hnen . .	Duderst.	15
chen . .	Duderst.	22
k . .	Duderst.	51
Magdeburg	Duderst.	11
arienburg .	Duderst.	34
arienwerder .	Duderst.	34
emel . .	Duderst.	47
esevitz . .	Duderst.	26
inden . .	Frankf.	22
ittenwalde .	Duderst.	20
ühlhausen .	Nürnb.	13
üllerose .	Duderst.	22
üncheberg .	Duderst.	22
ünsterberg. .	Duderst.	36
ünster . .	Frankf.	13
Nakel .	Duderst.	30
ngard . .	Duderst.	28
idenburg .	Duderst.	45
isse . .	Duderst.	36
umarkt; .	Duderst.	32
ustadt. (Schles.)	Duderst.	36
ustadt (Ebersw.)	Duderst.	22
eustädtel .	Duderst.	28
rden . .	Frankf.	28
rdhausen .	Nürnb.	22
Ohlau .	Duderst.	34
peln . .	Duderst.	36
anienburg .	Duderst.	20
romezke .	Duderst.	30
Paderborn	Frankf.	13
rchwit . .	Duderst.	32

Nach	über	Kr.
Pelz . .	Duderstadt.	24
Perleberg . .	Duderst.	13
Petrikau . .	Duderst.	43
Pillau . .	Duderst.	34
Pleß . .	Duderst.	40
Plotzk . .	Duderst.	45
Polkwiz . .	Duderst.	30
Posen . .	Duderst.	28
Potsdam . .	Duderst.	15
Prenn . .	Duderst.	5[illegible]
Prenzlow . .	Duderst.	24
Prizwalk . .	Duderst.	15
Pultusk . .	Duderst.	51
Pyriz . .	Duderst.	24
Quedlinburg.	Duderst.	11
Rastenburg	Duderst.	45
Rathenov .	Duderst.	15
Ratibor . .	Duderst.	38
Rawa . .	Duderst.	43
Rawicz . .	Duderst.	32
Rees . .	Frankf.	18
Reichenbach .	Duderst.	34
Rügenwalde .	Duderst.	32
Ruppin . .	Duderst.	22
Sagau .	Duderst.	32
Salzwedel .	Duderst.	15
Sandau . .	Duderst.	13
Schlave . .	Duderst.	30
Schneidemühl .	Duderst.	28
Schwedt . .	Duderst.	22
Schweidnitz .	Duderst.	32
Schweim .	Frankf.	14
Schlawkow .	Duderst.	43
Slüpce . .	Duderst.	34
Sochaczew .	Duderst.	45

Nach	über	Kr.
Soest . .	Frankf.	13
Sokolka . .	Duderst.	60
Soldin . .	Duderst.	24
Spandau .	Duderst.	17
Stargard .	Duderst.	26
Stendal . .	Duderst.	13
Stettin . .	Duderst.	26
Stolpe . .	Duderst.	30
Storkow . .	Duderst.	22
Strausberg .	Duderst.	20
Strelen . .	Duderst.	34
Tangermünde	Duderst.	13
Tarnowitz .	Duderst.	38
Templin . .	Duderst.	22
Thorn . .	Duderst.	34
Tilsit . .	Duderst.	47
Treptov a. d. R.	Duderst.	28
Treuenbriezen .	Duderst.	13
Ukermünde.	Duderst.	30
Warschau	Duderst.	47
Weener . .	Frankf.	32
Wenigerode .	Duderst.	7
Wesel . .	Frankf.	18
Widawa . .	Duderst.	40
Wittmund .	Frankf.	28
Wittstok . .	Duderst.	24
Wriezen . .	Duderst.	22
Wusterhausen a. d. D.	Duderst.	22
Wusterhausen Königs.	Duderst.	20
Zehdenik .	Duderst.	12
Zerbst . .	Duderst.	11
Zielenzik . .	Duderst.	24
Ziesar . .	Duderst.	13
Zillichau . .	Duderst.	26

ausen, oder bis an das Postamt über welches solche, nach Ausweis dieser Tabelle, geleitet werden, mit Erlegung
en Fall bezahlen solche, nebst dem ReichsPorto bis an jenes Postamt, annoch das weitere und AuslagenPorto nach
en, zu verstehen, ein über ein Loth schwerer Brief, bezahlt die Hälfte mehr als der einfache, ein zwey Loth

General-Direction der Kaiserl. Reichs-Posten.

Alex. Frh. von Vrints-Berberich. W. Frh. von Leikam.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Auf erhobene Ehescheidungsklage der Eva Reinboldin, gebornen Jennin von Theningen gegen ihren Ehemann, Georg Reinbold von da, wegen angegebener böslicher Verlassung, wird genannter Reinbold aufgerufen, binnen 6 Wochen a Dato vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Ev. Luth. Ehegericht Carlsruhe d. 15. Aug. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den HofrathsAssessor Herrn Friedrich Künstle, bey dem neuerrichteten OberforstAmt Oberkirch zu Gengenbach, als 2ten Beamten mit dem Karakter eines Forstverwesers und mit dem Rang der 8ten Klasse der Rangordnung anzustellen; sodann den vorhinig Speyerischen ForstKammerSecretaire Herrn Maunaß; bey dem ebenfalls neu constituirten OberforstAmt Odenheim zu Bruchsal zum 2ten Beamten; mit dem Karakter eines Forstverwalters und mit dem Rang der Landverrechner, zu ernennen;

Ferner dem MädchenSchullehrer Herrn August Friedrich Frank zu Emmendingen den Character eines Präceptors in Gnaden beyzulegen geruht. Auch haben

Seine Kurfürstl. Durchlaucht dem zeitherigen SchulVisitator in der KirchenVogtey Bruchsal St. Paulus, Herrn Pfarrer Schüßler dahier, auf sein Verlangen, die SchulVisitatorsstelle abzunehmen, und solche über die Stadtschulen dahier standig, dann über die LandSchulen der KirchenVogtey Bruchsal provisorisch dem Kurfürstl. Schulrathe Herrn Brunner zu übertragen, diesen auch zum Director des Bruchsaler Gymnasiums zu ernennen gnädigst geruhet. Endlich wurde

Auch dem bisherigen Uhrmacher Herrn Franz Jacob Braun zu Mannheim, das Prädicat eines HofUhrmachers von Höchstdenselben gnädigst beygelegt.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 4ten September.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Abzugs-Convention mit der Schweiz.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, für Uns und Unsere RegierungsNachfolger, daß, da bey den im verflossenen Winter zwischen Unsern Bevollmächtigten, HofrathsPräsidenten Franz Baur von Heppenstein, und GeheimenHofrath und Referendär Karl Maximilian Maler und den Abgeordneten Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, Herrn David Stockar von Neuforn, des kleinen Raths und Seckelmeister zu Schafhausen, und Herrn Carl von Reding, Regierungsrath des Cantons Aargau, gepflogenen Conferenz-Handlungen, auch wegen einer wechselseitigen AbzugsFreiheit zwischen den Kurbadischen Landen und der Schweiz am 9. Hornung eine Uibereinkunft getroffen worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Da bey Gelegenheit der ConferenzHandlung zwischen den Herren Abgeordneten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Baden und Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz über die Besitzungen des ehemaligen Hochstifts und Domkapitels von Constanz in der Schweiz, Kurbadischer Seits der Anfang gemacht worden, daß die mit der ehemaligen Helvetischen Regierung in den Jahren 1801 und 1802 eingeleitete und bis zum Abschluß gediehene, durch die nachgefolgte politische Umstände aber unterbrochene Unterhandlungen wegen einer wechselseitigen AbzugsFreiheit wieder aufgenommen, und vollends beendiget werden möchten; hierauf auch die Herren Abgeordnete der Schweiz von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann den Auftrag dazu erhalten haben; so sind beiderseitige Bevollmächtigte, nemlich von Seiten des Herrn Kurfürsten von Baden die Hochwohlgebornen Herren Franz Baur von Heppenstein, kurfürstl. HofrathsPräsident und Carl Maximilian Maler Geheimer Hofrath und Referendär, von Seiten Sr. Exc. des Herrn Landammanns der Schweiz aber die Hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neuforn des kleinen Raths zu Schafhausen, und Carl von Reding, Regierungsrath zu Arau darüber zusammengetreten, und haben sich nach verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen vorigen Verhandlungen über folgende Punkte mit einander vereinigt;

1) Vom Tage der Bestätigung dieser Convention an, soll zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Baden, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der hochlöbl. Eidgenossenschaft ein vollkommen freyer Zug dergestalt bestehen, daß alle angehörige des einen und des andern Staats bey ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden desfallsigen Abgaben, es mögen dieselben den Namen Abzugs- Manumissions- Emigrations-Gebühren oder welchen andern Namen immer haben, sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreyt seyen, und solle hierinnen die vollkommenste Gleichheit von beyden Staaten beobachtet werden.

2) Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darinn bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen, und es werden daher

3) diejenigen HandänderungsGebühren, welche in mehreren Cantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesetzen bezogen werden, eben so vorbehalten, als

4) die wegen der Kriegskosten in der Badischen Markgrafschaft auf jedes ausser Land gehende Hundert gelegte Abgabe von zwey Procent fernerhin bis zu Tilgung dieser Kosten zu entrichten sind, wobey aber den hochlöbl. Cantonen frey gelassen ist, so lange diese Abgabe Kurbadischer Seits gehoben wird, dieselben auch von dem aus ihrem Gebiet in die Badische Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5) Kann sich diese wechselseitige AbzugsFreiheit auf die in dem anliegenden Verzeichniß bemerkte unter Kurbadischer Landeshoheit befindliche Orte und Landsassen, welche für sich zum Abzug an oder zum Theil berechtigt sind, so lange sie sich nicht freywillig diesem Vertrag anschliessen, als wesfalls man sich Kurbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird, nicht erstrecken, dagegen bleibt aber auch den hochlöblichen Cantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das auf ihrem Gebiet in solche Orte gebracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6) Wird die Ratifikation Sr. Durchlaucht des Herrn Kurfürsten von Baden, so wie auch die Ratification Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Gemeineidgenössischen Tagsatzung vorbehalten, und sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegeneinander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beyderseitiger Unterschriften und beygedrucktem Siegel.

So geschehen Schafhausen den 6. Hornung 1804.

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein,
Hofraths Präsident.

(L. S.) Carl Maximilian Maler, Geheimer
Hofrath und Referendär.

(L. S.) David Stockar von Neuforn.

(L. S.) Carl von Reding.

Verzeichniß

der Orte und VogteyHerren in den Kurbadischen Landen, die zur AbzugsErhebung ganz oder zum Theil berechtiget und in dieser Maße bey der AbzugsConvention mit der Schweiz auszunehmen sind:

I) In der Badischen Markgrafschaft nach ihrem jetzigen ganzen Umfang
nur die Stadt Durlach und
die GerichtsBezirke der Freiherren von Gemmingen und von Leutrum.

II) In der Badischen Pfalzgrafschaft, also mit Innbegriff des vormaligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts Odenheim oder des Fürstenthums Bruchsal:
Die Stadt Heidelberg, welche den Abzug ad 10 Pf. von wegziehenden Bürgern und Unterthanen zur Hälfte, die andere Hälfte aber die Herrschaft zu beziehen hat, welch letzterer auch der ganze Abzug bey herrschaftlichen Dienern und Gefreyten zusteht.
Folgende weitere Orte, wo der Abzug zwischen dem Vogtsherrn und dem Kurfürstl. Fiscus theilbar ist:
Mauer — Vogtsherr von Zyllenhard;
Schlatthausen — von Bettendorf;
Spechbach, Eschelbronn, Zuzenhausen — von Venningen;
Münchzell — von Uexküll;
Dayspach — von Göler;
Mosbrunn — von der Layen und von Schmitz Sen.;
Reichertshausen — von Stockmar;
Epfenbach — von Zandt und von Wambold;
Helmstadt, Flinsbach — von Berlichingen;
Dautenzell — von Gemmingen.

In folgenden Orten bezieht der Vogtsherr den Abzug wenigstens nach dem Possessorio allein mit 10 proCent.
Beuerthal Vogtsherrschaft der deutsche Orden, und die
Freyherren von Uexküll, von Leoprechting und von Bettendorf;
Ilvesheim, Vogtsherr und Vasall von Hundheim;
Leutershausen und
Arsenbach — Graf von Wiser.

III) Im obern Fürstenthum
Die Stadt Mörsburg, die zum ganzen Abzug ad 10 proCent von den StadtAngehörigen berichtigt ist;

Die Stadt Markdorf so;

Die Reichenauer AmtsGemeinden, in der Insel zu Wollmadingen: Allenspach, Markalfingen, Hegne und Kaltbronn, haben den Drittel am Abzug zu beziehen, oder 3 ½ proCent.

Die Rötler AmtsGemeinden Hohenthengen, Lienheim und Herdern, die den Abzug zur Hälfte mit 5 proCent anzusprechen haben.

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bezeugen die Kurbadischen Commissarien.

(L.S.) Franz Baur von Heppenstein, HofrathsPräsident

(L.S.) Karl Maximilian Maler, Geh. Hofrath und Referandar.

Und da Wir diesen Vertrag Unserm Staats-Interesse vollkommen gemäß finden, als genehmigen und bestätigen Wir hierdurch solchen in allen seinen Punkten, und versprechen bey Unsrem Kurfürstlichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, diese Convention zu ewigen Zeiten gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtige RatificationsUrkunde eigenhändig unterschrieben und Unser größeres StaatsInsiegel beydrucken lassen. So geschehen ꝛc.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß diejenige, welche Capitalien bey diesseitigen Recepturen aufnehmen wollen, von Geld-Mäcklern wegen Verschaffung derselben durch Abnahme von ZählGeld und unter andern Rabicken in Nachtheil gebracht werden; da aber diesseitige Recepturen zu Abgabe der Capitalien gegen die landesübliche Zinnsen, und hinlänglich gesichertes gerichtliches Unterpfand ohne weitere Kosten angewiesen sind, so will man das Publikum vor diesen schädlichen Geldmäcklern warnen, und jeden, der Geld leihen will, auffordern, sich immediate an die Recepturen zu wenden. Bruchsal den 20. Aug. 1804. Kurfürstl. Badische Katholische KirchenCommission.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Auf erhobene Ehescheidungsklage der Eva Reinboldin, gebornen Jennin von Theningen gegen ihren Ehemann, Georg Reinbold von da, wegen angegebener böslicher Verlassung, wird genannter Reinbold aufgerufen, binnen 6 Wochen a Dato vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklart, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegerichte. Carlsruhe den 15. Aug. 1804.

Der vor ohngefähr 8 Jahren seine Ehefrau, Johanna Wollenbären, geborne Hörlacherin von Unken in der Schweiz gebürtig, verlassen habende Burger und Metzger, Christian Wollenbär aus Lahr, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen, von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls gewärtigen, daß die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 22. Aug. 1804.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 11ten September

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Rechtsbelehrung.

a.) Ueber die Zulassung der Revision in Alimenten-Paternitäts- und andern summarischen Sachen.

Da man wahrgenommen hat, daß die in der Obergerichts-Ordnung enthaltene Bestimmung über den Prozeß-Gang in allen summarischen Sachen, besonders über die Zulassung der Revision in Alimenten Paternitäts- und andern summarischen Sachen Zweifel entstanden sind, so hat man sich veranlaßt gesehen, hierüber nachstehende Erklärung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der §. 149. der Obergerichts-Ordnung bemerkt deutlich, daß die dort genannte summarische Appellation ihrer Eigenschaft nach eine Revision seye, welche aber diesen Namen nicht führt, weil in der Regel von unterrichterlichen Urtheilen durch Revision nichts an die Hofgerichte devolvirt werden kann; dahingegen die Devolution einer Entscheidung an das Oberhofgericht auf zweyerley Wegen geschiehet: nemlich durch den Weg der Revision und der Oberappellation, und da wegen Letzterer im §. 200. der Obergerichts-Ordnung geordnet ist, daß sie die Natur der §. 140. bestimmten ordentlichen Appellation habe, so folgt hieraus:

a) daß alle diese summarische Sachen in Bezug auf eine ordentliche Appellation für inappellabel gelten, daß daher

b) in Absicht jener Paternitäts- und anderer solchen summarischen Sachen, die in zweiter Instanz an das Hofgericht erwachsen und dort entschieden werden, kein weiteres Remedium ordinarium gegen diese Entscheidung Plaz greife, sondern daß nur außerordentlicher Weise bey den vorgefundenen Umständen das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand eintrete; sodann daß

c.) in Absicht jener derartigen Sachen, die beym Hofgericht entschieden werden, ihre Summe mag seyn, welche sie wolle, niemals eine Oberappellation, sondern lediglich die Revision als das Correlatum der summarischen Appellation, so fort

d.) gegen den dort ergehenden Ausspruch so wenig eine Oberrevision als sonst ein Rechtsmittel, ausser der Wiederherstellung in den vorigen Stand, statt finden könne. Geschlossen im Kurfürstl. geheimen Rath den 25. August 1804.

b) **Ueber die Nothwendigkeit der Vernehmung des Appellanten vom Unterrichter, bey eingelegter Apellation in Gantsachen.**

Da über den §. 150. der ObergerichtsOrdnung in Bezug auf den §. 149 und insbesondere über die Frage, ob in Gantsachen bei eingelegter Appellation die Vernehmung des Appellanten von dem Unterrichter erforderlich sey? Zweifel entstanden sind, und diese Frage zur Interpretation anhero gebracht worden ist; so sieht man sich veranlaßt, hierüber nachstehende, deßfalls gegebene Erklärung, öffentlich bekannt zu machen.

Die Entstehungs-Geschichte der §. 149. und 150. der ObergerichtsOrdnung sey folgende: Die hiesige GanntOrdnung von 1797., die im RealAuszug der Badischen Gesezgebung verb. Gannt §. 12. zu lesen sey, habe zuerst dieses, eine bloße Revision eigentlich enthaltende RechtsMittel eingeführt, und eben daher seye auch nach dem damaligen Gebrauch von Revisionen keine Vernehmung des Gegentheils dabey geordnet gewesen, die auch hier, wo keine nova Facta vorkommen dürften, nach dem Grundsaz: Iura debet nosse Curia wirklich unnöthig, und dagegen in den meisten Fällen, wegen der RechtsUnverständigkeit und Zerstreutheit der Creditoren, nicht ohne große Kosten und Aufenthalt zu erheben sey. Wegen der Schwängerungs- oder PaternitätsSachen seye Anno 1778 das nemliche RechtsMittel eingeführt worden. Jezo bey Verfertigung der ObergerichtsOrdnung habe man eine dritte Klasse von Sachen, nemlich die summarische KlagSachen, diesen als Gegenstände dieses RechtsMittel beyzugesellen, sachgemäß gefunden. Da aber bei diesen und so auch bey den SchwängerungsSachen es ohne Beschwerlichkeit thunlich und doch sicherer sey, den Gegentheil zu hören, so habe man solches bey diesen beyden Klassen von Sachen zu verordnen gutgefunden, und so seye also der §. 149., der die Einsendung gleich nach protokollirter Beschwerde erfordere, als die eigentliche Regel in diesem Stück nur noch in GanntSachen bey seiner Kraft verblieben, dagegen für beyde lezte Klassen von Sachen der §. 150.,

der die Vernehmung des Gegentheils anordne, als respective Ausnahme und Restriction hinzugefügt worden. Wornach also jene Auslegung der obgedachten §. §. die allein richtige sey, welche in Ganntsachen und bey den dabey eingelegten summarischen Appellationen ein Vernehmen des Gegentheils vom Unterrichter für nicht anwendbar erkläre. Beschlossen im Kurfürstlichen geh. Rath d. 30. August 1804.

f. Regier. Bl. 1823 № 10.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Man hat vor, den Salz-Handel in den Kurfürstlichen Oberlanden, nemlich in dem Ober-Amt Röteln, Badenweiler, Hochberg und Staabsamt Wolfenweiler, durch öffentliche Steigerung zu verpachten, oder wenn dieses nicht auf annehmliche Art geschehen kann, die Salz-Lieferung bis in die diesseitigen Magazine zu veraccordiren.

Es werden daher die dazu Lusttragende hiermit eingeladen, sich auf den 8ten October. d. J. auf der diesseitigen Kanzley einzufinden und die desfallsigen Bedingungen zu vernehmen, wobei zur vorläufigen Nachricht dient, daß man bey der Verpachtung zur Versicherung eine Kaution von 40,000 fl. im Lande, bei Veraccordirung der Salzlieferung aber eine dergleichen von 20,000 fl. verlange. Carlsruhe am 6ten Sept. 1804.

Kurbadisches HofrathsKollegium Staatswirthschaftl. Senats.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Auf erhobene Ehescheidungsklage der Eva Reinboldin, gebornen Jennin von Theningen gegen ihren Ehemann, Georg Reinbold von da, wegen angegebener böslicher Verlassung, wird genannter Reinbold aufgerufen, binnen 6 Wochen a dato vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesezten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklart, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Ev. Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 15. August. 1804.

Der vor ohngefähr 8 Jahren seine Ehefrau, Johanna Wollenbärin, geborne Hörlacherin von Unken in der Schweiz gebürtig, verlassen habende Burger und Metzger, Christian

Wollenbär aus Lahr, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls gewärtigen, daß die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet im Kurfürstl. Ev.-Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 22. August 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den ehemaligen Kurpfälzischen LandesCommissariat-Rath Herrn Ferdinand Freiherrn von Lamezan, als FinanzRath bey dem zweiten Senat Ihres HofrathsCollegii der Pfalzgrafschaft, anzustellen;

auch dem bisherigen Rath und Oberpfleger Herrn Joseph Zephl zu Constanz den Charakter und Rang eines Kurfürstlichen Hofkammerraths beyzulegen;

dann den Herrn Sebastian Staffens zu Höchstdero Gallerie-Inspector in dem Kurfürstlichen Schloß zu Mannheim zu ernennen;

ferner dem Herrn Apotheker Kampe in Schwezingen das Prädikat eines HofApothekers zu ertheilen;

endlich den bisher in Frankreich als Handlungsdiener gestandenen Herrn Christian Friedrich Hübschmann, als Buchhalter in die Kurfurstliche Kuchenstube und zugleich als Hof-Officianten, in HöchstIhro Dienste gnädigst aufzunehmen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 18. September.
1 8 0 4.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Declaration

der Verordnung des dritten OrganisationsEdicts Artikel 4 wegen der Kinder Erziehung.

Carl Friedrich rc.

Nachdem einige vorgelegte Falle Uns haben bemerklich werden lassen, daß Unser Religions-Edict, wenn es im vierten Artikel über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Ordnung giebt, noch die Frage über die ReligionsEigenschaften der Kinder unentschieden lasse, welche entweder ausser der Ehe geboren, oder von herumvagirenden Eltern erzeugt worden, oder wo man von der Religion ihrer Eltern keine Kenntniß hat: so verordnen Wir zu Vervollständigung jener Stelle Unseres Edicts anmit:

1.) Wenn jeweils von Waganten auf besondere landesherrliche Verordnung Kinder zur Erziehung zurückbehalten werden, sollen solche in der Religion des Elterntheils, mit dem sie beygefangen wurden, und wenn beyde dabey und verschiedener Religion waren, in jener des Vaters; wo aber die elterliche Religion nicht zuverläßig zu erforschen ist, in der Religion des Orts, wo sie beigefangen worden; wo aber an diesem Orte mehrerley Religions-Verwandte pfarrliche Rechte hätten, in der Religion des Landesherrn erzogen werden.

2.) Wenn Kinder unbekannter Eltern ausgesetzt werden, und sie haben: a) einen Taufschein bey sich, woraus ersehen werden kann, in welcher Kirche sie getauft sind, so müssen sie in eben dieser Religion erzogen werden. Wenn sie aber keinen Taufschein haben und es findet sich b) eine Person, welche sie zur Erziehung übernimmt, mithin Elternliebe an ihnen beweisen will, so hat dies das Recht, sie auch zu ihrer Religion erziehen zu lassen; sollte aber c) eine solche ErziehungsGelegenheit sich nicht finden, so sollen sie in der Religion des Orts, wo sie exponirt worden; wenn aber dieser Ort mehrere gleichberechtigte Kirchspiele

umschlösse, mithin als einer Hauptreligion angehörig, nicht angesehen werden könnte, in der Religion des ersten Finders erzogen werden. Was sodann

3.) die uneheliche Kinder betrifft, so sollen diese, der Vater mag bekannt, oder unbekannt, eingestanden oder uneingestanden, ernährungspflichtig oder unpflichtig seyn, in der Religion der Mutter erzogen werden; es wäre dann, daß ein solches Kind, von dem unehelichen Vater, mit Einwilligung der Mutter und Autorisation der Obrigkeit, vor erreichtem Schulalter, (als nach dessen Erreichung mithin Widmung zu einer gewissen Kirche durch Sendung zu deren Schule vor erreichten UnterscheidungsJahren kein weiterer WechselPlatz greift,) zur gänzlichen Erziehung und Versorgung übernommen und dadurch ein, dem ehelichen gleicher Vateraffect gegen dasselbe werkthätig bewiesen worden, in welchem Fall es ihm frey steht, ob er es zu seiner Religion erziehen will; übrigens ist

4.) wegen früherer Fälle, so lange die Kinder das Schulalter nicht erreicht haben, der jetzigen Disposition, wo aber durch Sendung zu einer Schule schon eine besondere Widmung eingetreten ist, solcher Widmung nachzugeben. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Carlsruhe am 13. Sept. 1804.

Rechtsbelehrung.

Die WechselProzeßOrdnung im ehemalig Speyerischen betreffend.

Auf die anhero gebrachte Anfrage, in wie weit die WechselProzeßOrdnung in erster und zweiter Instanz in dem vormaligen Bißthum Speyer anwendbar sey? hat man folgende generelle Grundsätze aufgestellt, und macht solche zur Nachachtung in ähnlichen Fällen hiemit öffentlich bekannt:

Nach den nunmehro gegebenen Erläuterungen bleibe es für das ehemalig Speyerische, wie für jeden andern neuen Landesbezirk.

A) In Absicht des **Wechselrechts** bey dem durch die OberhofgerichtsOrdnung, soweit nicht in irgend einem der Landestheile, wie zum Theil im Pfälzischen, ein eigenes WechselRecht existire, das abändernde Normen enthalte, bestimmten Frankfurter Wechselrecht.

B) In Absicht des WechselProzesses a) bey den Untergerichten bleibe es bis zu einer neuen UntergerichtsOrdnung, bey der jeden Orts üblichen SpecialVerordnung soweit diese bestimmte Normen für das WechselVerfahren gebe, in deren Ermangelung aber, und da ein allgemeines WechselProzeßRecht nicht existire, sey die OberhofgerichtsOrdnung auch für sie das subsidiarische Gesetz; b) bey den **Obergerichten** aber sey simpliciter der Oberge-

richtsOrdnung in Absicht auf den Prozeßgang nachzugehen. Beschlossen im Kurfürstl. GeheimenRath. Carlsruhe den 30. August 1804.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Decretum Generale an sämmtliche Specialate K.R.N. 2534.

Wie der Sinn der Worte in der Verordnung, die Führung der Kirchenbücher betreffend. „Bürgerlich angenommen" zu verstehen sey.

Aus Gelegenheit einer Anfrage, wie die Anmerkung Nro. 7 zum Formular über Einschreibung der Copulirten ins Kirchenbuch im Regierungsblatt Nro. 24 vom 13. Dec. v. J. zu verstehen sey, hat man zu bemerken gehabt, daß durch diese Zusammenwerfung verschiedener Begriffe, die in der Expedition nicht gehörig gesondert worden; eine Undeutlichkeit entstanden ist, welche einer nähern Erläuterung bedarf, die hiermit dahin ertheilt wird:

a) Wenn Personen aus verschiedenen weltlichen Jurisdictions-Bezirken, wovon diese Stelle handelt, zu der Zeit, wo sie um der Proclamation nachsuchen, noch nicht beyde bürgerlich in dem Ort, wo sie proklamirt werden wollen, angenommen sind; so muß jedes von seiner weltlichen Obrigkeit, unter welche es sich bis dahin qualificiet hat, den Ausrufschein beybringen, und wenn sie auch unter einem Amte wohnen, aber aus zwey verschiedenen Orten sind; so bedürfen sie einen auf beyde gerichteten Ausrufschein. Ausserdem aber

b) muß, wenn nicht beyde zugleich in der Parochie, in welcher sie um die Proklamation nachsuchen, sich schon Jahr und Tag aufgehalten haben, noch die Proklamation an dem Orte, in welchem sie ihrer Geburt, Bürgerrecht oder letzten Aufenthalts wegen als Kirchspiels-Genossen anzusehen sind, geschehen, und hierüber das Zeugniß von dem dortigen Pfarramt vor der Copulation erhoben werden. Uibrigens

c) versteht sich das letztere nur von solchen, die nicht vorhin schon aus ihrer vorigen Parochie förmlich dimittirt worden sind, wie z. B. ein aus einer fremden Parochie gekommener Verehelichter, dessen Ehegenosse abstirbt, und der sich zum zweytenmal verheirathet, als bey welchem natürlicherweise sein bey Contrahirung der ersten Ehe förmlich aufgelöseter erster Parochialverband in keinen weitern Betracht kommt, wenn auch gleich seit dessen Auflösung Jahr und Tag noch nicht verflossen wäre. Decretum in Conf. Ecclef. Luth. Carlsruhe den 12. Sept. 1806.

Fourage Lieferung.

Carlsruhe. Zufolge Beschlusses des hiesigen Kurfürstl. Hofraths Collegii 2. Sen. soll die Fouragelieferung für das in hiesiger Gegend befindliche Kurfürstl. Militär, durch eine öffentliche Versteigerung auf weitere 6 Monate, mit dem Monat November d. J. anfangend, an den

Wenigstnehmenden innländischen Lieferungs Entrepreneur, unter Vorbehalt höchster Ratification in Accord gegeben werden. Die Liebhaber hiezu, hätten sich also auf Mittwoch den 26. dieses Nachmittags um 2 Uhr, auf dahiesigem Rathhause einzufinden. Carlsruhe den 13. Sept. 1804.

General Decret.

Die BrandVersicherungsAnstalt betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter auch Ober-Vogteyen werden hierdurch angewiesen, daß sie

1.) längstens binnen 3 Tagen von dem Zeitpunkte an, wo in einem der Badischen Brand-Versicherungs Societät einverleibten Orte ein Brand-Unglück an Gebäuden entstanden ist, den vorläufigen Anzeigs Bericht hierüber, so weit die erhobenen Nachrichten über die Entstehung und die Folgen des Brands reichen, hieher erstatten, sofort die Nachsendung der Untersuchungs Acten möglichst befördern, und

2.) damit man noch von dem jährlichen Abschluß der Berechnung über das Quantum der Brand-Entschädigungen in vollständige Gewißheit gelange, daß alles darinn aufgenommen worden, was dahin gehört, bey der auf den 10. Jenner jeden Jahrs bereits befohlenen Einsendung der General-Tabellen über den Zuwachs und Abgang des Brand-Versicherungs-Anschlags berichtlich wiederholen sollen, was für einzelne Brand-Fälle in dem Amtsbezirk während des leztabgewichenen Jahrs sich ereignet haben. Verordnet Carlsruhe beym Kurfürstl. Hofraths Collegio 2ten Senats den 1. Sept. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Landvogt der Landvogtey Strahlenberg, Herrn Johann Friedrich Baumgärtner, bey dem Kurfürstl. Geheimen Finanzrath und bey der Kurfürstl. GeneralForstCommission mit dem Charakter und Rang eines Titular GeheimenRaths anzustellen.

Sodann die bisherigen Geheimen Hofräthe: Herrn Carl Maximilian Maler, Herrn Carl Friedrich Fischer, Herrn Johann Georg Herzberg und Herrn Friedrich August Wielandt; sämmtlich unter dem Dato vom 17. Febr. 1804 zu Kurfürstl. Geheimen Referendarien mit Belassung jedoch des Herrn GeheimenReferendairs Fischer in seiner bisherigen Anstellung bey dem Kurfürstl. Kriegs Collegio gnädigst zu ernennen.

Auch ferner den bisherigen Königl. Preussischen Hofrath und ordentlichen Professor des Staatsrechts an der Universität zu Erlangen, Herrn D. Johann Ludwig Klüber, mit dem Charakter und Rang eines Kurfürstl. Geheimen Referendairs, unter dem Dato vom 20. Febr. 1804. in HöchstIhre Dienste aufzunehmen.

Endlich den Pfarrer Herrn Fröhlich zu Thiengen, als Special-Vicarius in dem Staabs-Amt Wolfenweiler zu ernennen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 25ten September

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Tarif der Advocaten-Gebühren bey Untergerichten.

Da sich über die Frage: nach welchem Tarif Advocaten bey den Untergerichten bezahlt werden sollen? bereits Zweifel erhoben haben, so wird unter Wiederhohlung der, in der ersten Beylage der ObergerichtsOrdnung befindlichen Herabsetzung des Haftpfennings bei den Untergerichten auf die Hälfte desjenigen, der bei den Hofgerichten zulässig ist, zu Beseitigung aller Unbestimmtheit andurch bekannt gemacht, daß vermöge der hierdurch stillschweigend für nicht ausgenommene Fälle aufgestellten Regel, den Sachwaltern die bey den Kurfürstl. Hofgerichten geordnete Taxen, auch in denjenigen seltenen Fällen, wo der Unterrichter ihre Zulassung den Umständen gemäß nöthig findet, gebühren. Datum ex Cons. Secret. den 17 Sept. 1804.

Landesherrliche Verkündigung.

Die Universität Heidelberg betreffend.

Da die Organisation der hohen Schule zu Heidelberg nunmehro in der Maaße wie nachstehendes Verzeichniß der angestellten Lehrer, und der bemerkten Hauptlehrfächer ausweiset, zur Ausführung gekommen ist, jedoch wegen eingetretenen zufälligen Hindernissen einige Lehrstellen noch nicht so wie Serenissimus Elector es gnädigst beschlossen haben, besetzt werden konnten, sondern von den anwesenden Professoren supplirt werden, so wird zwar, unter Aufhebung der im 13ten Stück des diesjährigen Regierungsblatts befindlichen Verkündigung, die Disposition des 13ten OrganisationsEdicts Art. 47., welche den Inländern eine dort näher bestimmte Verbindlichkeit, diese LandesUniversität zu beziehen, auflegt, andurch von Michaelis dieses Jahrs an in Kraft und Wirksamkeit gesetzt, zugleich aber nicht unbemerkt gelassen, wie es denjenigen, welche eine desfallsige Dispensation zu erhalten wünschen, solche unter Anführung ihrer Gründe nachzusuchen freystehe. Carlsruhe in Con. secr. am 17ten September 1804.

Verzeichniß

der auf der hohen Schule zu Heidelberg dermal aufgestellten Herren Professoren, nach der Ordnung der Sectionen und HauptLehrFächer.

HauptLehrFächer.	Professoren.	Bemerkungen.
	I. Kirchliche Section.	
Kirchen Geschichte in dogmatischer Hinsicht und Dogmatic Catholischer Seits	Hr. Profess. Schnappinger.	
Reform. — —	— — — Wund	zugleich Mitglied des reform. Kirchenraths
Ev. Lutherisch —	— — — Schwarz.	bisher Prediger zu Münster bei Buzbach.
Moral, Theologie, Pastoral- und Homiletic		
Prot. — — — —	— — — Daub.	
Cathol. — — —	— — — Werk.	Bisher Professor zu Baden in dem nemlichen Lehrfach.
KirchenGeschichte in Kirchenrechtlicher Hinsicht und Kirchenrecht.		
Cathol. — — —	— — — Kübel	
Prot. — — — —	— — — Heise.	bisher Prof. in Göttingen.
Exegese und Orientalische Sprachen.		
Cathol. — — —	— — — Dereser.	
Prot. — — — —	— — — Daub.	
Theologische Encyclopädie u. LitterarGeschichte.	— — — Schmitz.	
	II. Staatsrechtliche Section.	
ReichsGeschichte und deutsches Staatsrecht.	Hr. Prof. Wedekind.	wird auch das deutsche Privatrecht verlesen.
	Hr. Prof. Päß.	vorher Prof. in Kiel, wird auch das Lehnrecht vortragen.

Lehrsächer.	Professoren.	
Römisches Recht, und Rechts Geschichte	Herr Prof. Gambsjäger. — — — Heise.	vid. Oben.
Practisches Recht und Reichs-Proceß.	— — extraord. Janson.	
Peinliches Recht.	— — — Gamsjäger und Janson abwechslend.	
Diplomatie- und Urkunden-Kenntniß	— — — Gatterer.	
	III. Aerztliche Section.	
Praktische Heilkunde und Accouchement.	Hr. Prof. Maj.	
Pathologie, allgemeine Therapie und Botanic.	— — — Zuccarini.	
Physiologie und Anatomie.	Die Ernennung zu dieser [illegible]stelle wird demnächst erfolgen. Einstweilen wird sie supplirt von Hr. Prof. Moser	
Chirurgie. Accouchement.	— — — Moser	
ThierArzneykunde. Medicina Forensis und Med. Polizey.	— — — Zipf.	vorher OberamtsPhysicus in Heidelberg.

Lehrfächer.	Professoren.	Bemerkungen.
Vergleichende Anatomie und Physiologie	Herr Prof. extr. Posselt.	von Carlsruhe.
Pharmacie, Chemie und Materia medica.	— — — Wilhelm May.	
	IV. Staatswirthschaftliche Section.	
Physic in technologischer Hinsicht, Chemie, Mineralogie und Bergkunde.	Herr Prof. Succow.	
Forst- und Landwirthschaft, Gewerbskunde.	— — — Gatterer	
Civil- und Milit. Baukunst Hidrotechnic u. angewandte Math. überhaupt.	Noch unbesetzt, einstweilen aber supplirt von den Herrn Succow, Schmitt und Vossmann.	
Polizey, Finanz- und Handlungskunde.	Herr Prof. extr. Reinhard.	
Logic, Methaphysic, Natur-Recht.	— — Koch.	von Tübingen.
	— — — Weise.	
	— — — Schmit.	hält auch Vorlesungen über die practische Philosophie.
Astronomie.	— — — Dubarri.	Hof-Astronom in Mannheim.
Griechische und Röm. Litteratur und allgem. Geschichte.	— — — Creutzer.	vorher Prof. in Marburg.

Lehrfächer.	Professoren.	
Statistick, Geschichte einzelner Staaten.	Herr Prof. extraord. Wolster	
Vaterländische Geschichte der Kurf. Badischen Lande.	— — Wund.	Pfarrer in Wiblingen.
Franz. Sprache und Literatur	— — Saar.	
Allgem. NaturGeschichte.	— — Posselt.	
Rechnungs Kunst.	— — Vossmann.	

Rechtsbelehrung.

Verhältniß der richterlichen Strafgewalt zu dem Landesherrlichen BegnadigungsRecht.

Die entstandene Frage über die Verhältnisse der richterlichen Strafe zu der Landesherrlichen BegnadigungsGewalt hat zu nachstehender, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft zu bringenden Erklärung Anlaß gegeben:

Serenissimus hätten bey Ihrem StrafEdict, laut den im Eingang desselben erklärten Motiven, zum Zweck gehabt, zwischen jener vorigen Praxis, wodurch (nachdem die alten harten StrafGesetze obsolet geworden) die Strafe in Form und Zeit ganz dem nach Zeiten und Personen so verschieden ausfallenden Ermessen des Richters anheim geblieben, und der Schuldige also von einer ganz unbestimmbaren richterlichen Willkühr abgehangen habe, und zwischen jener formularen GerichtsVerfassung, wo wie in England, Form und Zeit der Strafe beydes vom Richteramt unabhängig sey, mithin Gleichheit der äussern Umstände ohne alle Rücksicht auf Gleichheit und Ungleichheit der böslichen Absicht eine gleiche StrafErkenntniß ihm abnöthige, einen solchen Mittelweg zu wählen, einige verhältnißmäßige Berücksichtigung dieser Umstände dem Richter offen lasse, ohne doch die ganze Beurtheilung arbitrar zu machen.

Das Mittel, das hiezu gewählt worden sey, bestehe darinn, einmal, daß in §. und 24. genau festgesetzt worden sey, welche Vergehen als peinlich angesehen, und deßhalb einer Ver-

theilung der Cognition und Decision auf zweyerley Stellen unterworfen, und welche bürgerlich seyn sollen, sodann zum andern, daß in §. 27 — 38. genau auseinander gesetzt worden, welche Strafen als peinlich anzusehen seyen, die folglich nur auf vorsätzlich begangene peinliche Verbrechen folgen können, und welche als bürgerlich, die theils den nur schuldhafterweise begangenen peinlichen, theils den bloß bürgerlichen oder polizeylichen Vergehungen zugemessen werden könnten; ferner drittens, daß nach eben dieser Stellen eine genaue Proportion der StrafVerhältnisse statuirt worden; nicht minder viertens, daß nach §. 18. geordnet wo den, genau die Beschaffenheit der Schuldig- und UnschuldigErklärung in dem Urtheil auszudrücken, weiter fünftens, daß zwar nach §. 94 — 98. ein Heruntergehen von der ordentlichen Strafe, d. h. eine Minderung der gesetzlichen Zeit der Strafe, mit Beibehaltung der nemlichen Form und eine Verwechslung der ordentlichen Strafe durch Umtauschung, d. h. durch Substituirung einer der Form nach veränderten, doch noch immer *coaequal*en Strafe, mit Beobachtung der gesetzlichen Proportion; auch sechstens nach §. 96. auf gesetzlich bestimmte MilderungsGründe zu achten, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt; dagegen siebentens für Fälle, wo einige im Gesetz vorgesehene MilderungsGründe eintreten, oder wo aus andern einlaufenden Ursachen die gesetzlich zu erkennende Strafgattung zu hart schiene, in §. 99. statuirt worden, es solle der Richter darum nicht von der Vorschrift des Gesetzes in seinem Urtheil sich entfernen, sondern nur das ihm offen seyn, daß er des Thäters Begnadigung, mittelst Antrags dem Landesherrlichen Gutfinden empfehle.

Hiervon seye, in näherer Anwendung auf die vorliegende Frage eine nicht zu mißkennende Folge diese:

a.) Daß der Richter in peinlichen Fällen allemal auszudrücken habe, wenn er einen Angeklagten schuldig erklärt, ob er ihn wegen vorsätzlicherweise oder wegen schuldhafterweise begangenen Verbrechens verurtheile, sodann daß

b.) so lange er ihn eines vorsätzlich begangenen Verbrechens schuldig erklärt, er die peinliche Strafe, die das Gesetz enthält, zwar wohl in eine andere peinliche umtauschen, auch in deren Zeitdauer nach gewissenhaftem Ermessen der etwa vorhandenen gesetzlich autorisirten MilderungsGründe von der ordentlichen Strafe heruntergehen, nicht aber sie in eine bloß bürgerliche BestrafungsForm umwandeln könne, als welches allein, wenn hinlänglich motivirte Gründe dazu da wären, dem landesherrlichen Begnadigungsrechte vorbehalten werden müßte, wohingegen

c.) wenn ein Verbrechen nur schuldhaft begangen wäre, eben so, wie, wenn von einem bloß Bürgerlichen die Rede wäre, ihm die Wahl einer bürgerlichen Strafart frey bleibe, wo aber (um noch auf eine mit einander laufende Nebenbetrachtung zu antworten, die demjenigen, der nicht mit der alten Badischen Landesverfassung vertraut ist, aus welcher der SprachGebrauch der OrganisationsEdicte seine Bestimmung erhielt, vielleicht nicht vorschwebt) alsdann

d.) die bey einem Fremden eintretende Entfernung aus dem Lande nicht mit dem Ausdrucke der nach dem achten OrganisationsEdicte (Art. 32. vergleichen mit Art. 35.) ausdrücklich unter die peinliche Strafen gerechnete Landesverweisung, die alle Betretung des Landes untersagt, und mit dem Präjudiz der halbjährigen Zuchthausstrafe auf die Uebertretung verpönt ist, (die also in solchem Falle eine accessorische härtere Strafart wäre, als deren ein Schuldiger principaliter durch sein Vergehen heimgefallen erkannt wäre) sondern bloß mit dem Ausdruck der Fortweisung, die ihm nachmals nur den Aufenthalt im Lande, unter dem Präjudiz bürgerlicher willkührlicher Strafe, nicht aber dessen Betretung, auch durchreisenderweise, (und nicht unter dem obigen strengeren Präjudiz benimmt) bezeichnet werden darf: so wie es auch als eine sich im Grunde von selbst verstehende Sache anzusehen ist:

e.) daß, wo ein Vorurtheilter oder sein Fürsprecher ausführen könnte und wollte, daß jener keiner rechtlichen Zurechnung empfänglich sey, dieses der Ausführung einer völligen Unschuld gleich gelte, und der Oberhofgerichtlichen Jurisdiction nach §. 21. Platz mache. Resolutum Carlsruhae in Consilio Secretiori den 22. Sept. 1804.

Berechnung der Strafe bey mehreren wiederholten Diebstählen.

Da man bemerkt hat, daß in §. §. 76. und 77. des achten OrganisationsEdicts nicht bestimmt ist, ob bey der dort festgesetzten Berechnung der Strafe des zweyten und dritten Diebstahls auch diejenige frühere Diebstähle eingerechnet werden sollen, welche zwar zur richterlichen Untersuchung gekommen, wegen Unmündigkeit des Diebs aber, nach Art 80. nur polizeylich gezüchtigt werden durften: so werden jene Gesetzstellen andurch dahin erläutert, daß bey Bestrafung des wiederholten Diebstahls nur diejenige frühere Diebstähle in Einrechnung zu bringen seyen, welche als wirkliche peinliche Verbrechen angesehen werden konnten, und in Untersuchung kamen, mithin diejenige aus der Berechnung zu lassen seyen, welche wegen Unmündigkeit nur als polizeyliche Vergehen geahndet worden sind.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Fourage Lieferung.

Carlsruhe. Zufolge Beschlusses des hiesigen Kurfürstl. HofrathsCollegii 2 Sen. soll die FourageLieferung für das in hiesiger Gegend befindliche Kurfürstl. Militär, durch eine öffentliche Versteigerung auf weitere 6 Monate, mit dem Monate November d. J. anfangend, an den Wenigstnehmenden innländischen Lieferungs Entrepreneur, unter Vorbehalt höchster Ratification in Accord gegeben werden. Die Liebhaber hiezu, hätten sich also auf Mitwoch den 26ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, auf dahiesigem Rathhause einzufinden. Carlsruhe den 13ten September 1804.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsrube. Der von Wilferdingen, Amts Stein gebürtige, von seiner Ehefrau einer gebornen Frankin der böslichen Verlassung beschuldigte Friedrich Kern, von dessen Aufenthalt nichts bekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, unter dem RechtsNachtheil dahier zu stellen, zu verantworten, und des Rechts abzuwarten, daß er sonst für einen böslichen Verlasser, an seine Ehefrau der Verbindung entledigt erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorgekehrt werden soll. Conclusum in Iud. Matr. Carlsruhae den 19. Sept. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den bisherigen katholischen Pfarrer zu Sandhofen Herrn Lang als Pfarrer nach Bergen versezt.

Ferner den Schulmeister Herrn Mackle im Waisenhaus zu Mannheim zum Schulmeister nach Mauer ernannt.

Auch die DienstResignation des Schullehrers Herrn Edmund Woll zu Rauenberg auf seinen präsumtiven Tochtermann Herrn Schullehrer Georg Michael Hofmann zu Neuthard genehmiget.

Endlich den Tapezier Herrn Louis Richard von Mannheim, zu Höchst Ihrem SchloßVerwalter in Schwezingen zu bestellen gnädigst geruhet.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 2ten October.
1804.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz rc. rc.

Wir haben Uns diejenige Verschiedenheiten vortragen lassen, welche in Betreff der VermögensVerwaltung und Vererbung der Abwesenden und Verschollenen in den verschiedenen Uns neu angefallenen Landen existiren, und dadurch sowohl deren Abweichung von der Gesetzgebung Unserer alten Lande, als auch das, was bey dieser in gesetzgebender Hinsicht noch näher zu bestimmen dienlich gefunden wird, vernommen. Diesemnach haben Wir Unsere vorige Gesetzgebung hierüber revidiren lassen; setzen und ordnen somit, das es künftig in sämmtlich Unsern Provinzen, Herrschaften und Landen damit nachfolgendermaßen gehalten werden solle.

§. 1.

Diejenige Classe der Abwesenden, wegen deren Wir hier die StaatsVorsorge näher bestimmen, umfaßt nur solche LandesAngehörige, welche, nach erreichter Großjährigkeit, erlaubter Weise sich ausser Landes an bekannten oder unbekannten Orten aufhalten. Dann so lange Jemand noch minderjährig ist, wird derselbe im Lande durch seinen Pfleger vertreten, und steht unter der Vorsorge für die Waisen, bedarf daher einer weitern für sein Vermögen nicht. Wegen derjenigen Personen aber, die unerlaubter Weise austreten oder mit Aufsagung ihres UnterthanenRechts abziehen, hat Unser Edict vom 16. Sept. 1803. (im Regierungblatt de 1804, Nro. 2 et 3.) schon das Nöthige verordnet.

§. 2.

Wann Jemand während seiner Minderjährigkeit ausser Landes gegangen ist und zur Zeit, wo seine Großjährigkeit eintritt, noch nicht zurückgekommen wäre, auch alsdann seine eigene Disposition über die VermögensVerwaltung nicht heimsendete; so ist nun die WaisenPflegschaft als AbwesenheitsPflegschaft fortzusetzen, wann nicht etwa aus erhebli-

chen Gründen der WaisenPfleger um Abnahme der Pflegschaft bäte, wo alsdann an seiner Statt ein anderer zum AbwesenheitsPfleger angeordnet werden muß. Wäre hingegen ein Großjähriger ausser Landes gegangen, ohne Vorsorge über sein Vermögen getroffen zu haben, oder er bliebe über diejenige Zeit aus, auf welche er etwa eine InterimsVorsorge getroffen hätte, und wäre zu entfernt oder sein Aufenthalt zu unbekannt, um ihn selbst zur Vorsorge auffordern zu können: so muß nun der Vorgesetzte seines WohnOrts der vormundschaftlichen ObrigkeitsStelle, unter welcher der Abwesende seiner Person nach stehet, davon die Anzeige machen, welche alsdann eine VerwaltungsPflegschaft über dessen Vermögen anzuordnen hat, wann nicht ein in Ehegemeinschaft stehender Ehegatte oder sonstiger Nutznießer schon gesetzlicher Verwalter desselben wäre, in welchem Falle nur ein AufsichtsPfleger anzuordnen ist, der Acht trage, daß sich solcher Nutznießer keinem verschwenderischen Leben überlasse, sofort dadurch das Vermögen mindere, und dessen Aufsicht nachmals so lange dauert, als der Nutznießer in der Verwaltung bleibt, indem, wann dessen VerwaltungsRecht aufhört, die Abwesenheit des Eigenthümers aber noch fortdauert, auch die Zeit zum Uebergang des Vermögens oder seines Genusses an dessen Erben noch nicht eingetreten ist, alsdann erst noch eine VerwaltungsPflegschaft darüber angeordnet werden muß.

§. 3.

Dergleichen VerwaltungsPflegschaften der Abwesenden erstrecken sich über alles Vermögen desselben, sowohl über dasjenige, welches zur Zeit der Anordnung schon vorhanden ist, als über das, welches während ihrer Dauer dem Abwesenden weiter zufällt. Auch

§. 4.

sollen solche Pflegschaften durchaus gleichen Lasten und Vortheilen, Rechten und Pflichten, auch gleicher obrigkeitlichen Aufsicht unterliegen, wie die WaisenPflegschaften, und fortdauern, bis der Abwesende zurückkommt, oder bis er hinlänglich VorsorgsAnordnung über sein Vermögen heimsendet, oder bis die Zeit zum Eintritt der ErbPflegschaft über das Vermögen des Abwesenden erschienen ist.

§. 5.

Wann ein Abwesender, nach erreichter Volljährigkeit, zehen Jahre lang nichts mehr von sich hat hören lassen, mithin diese Zeit über alle Nachrichten seines Lebens, Aufenthalts, Thuns und Lassens ausbleiben; so muß, da eine äusserste Sorglosigkeit (die keine obrigkeitliche Fürsorge verdient hat) oder ein nicht vorzusehendes Hinderniß (das auch in der Gesetzgebung nicht berücksichtet werden kann) nicht vermuthet wird, zu jenem Stillschweigen als Grund das unterstellt werden, daß der Tod ihn übereilt habe, und es ist daher moralisch wahrscheinlich, daß er tod sey. Wann nun nachmals ein solcher auf öffentliche Vor-

ladung weder erscheint, noch etwas von sich hören läßt, und mithin auch ein gerichtlicher Vermuthungs-Grund des Todes hinzutritt; so ist nun solcher Abwesende für verschollen zu erklären, und sein Vermögen der nutznießlichen ErbPflegschaft, auf Bitten der nächsten Erben, zu untergeben.

§. 6.

Diese ErbPflegschaft der Verschollenen setzt demnach voraus, daß Niemand sonst mehr, z. E. kein Ehegatte, ein NutznießungsRecht darauf habe, (wo sonst bis zu dessen Erledigung der Fall für die Erbpflegschaften nicht eintritt,) und daß diejenige Personen, welche nach Verfluß jenes zehnjährigen Zeitraums, der ErbOrdnung nach, dieses offene Vermögen des Abwesenden, wann er um solche Zeit stürbe, landrechtlich zu fordern hätten, um dessen Ueberlassung, unter dem Anerbieten zur ordnungsmäßigen CautionsLeistung, bitten; immaßen so lange eine solche Bitte nicht geschieht, vermuthet werden soll, daß sie dazu gute Gründe haben, mithin die VerwaltungsPflegschaft fortgehen muß, bis solches Anrufen erfolgt, oder der Tod als physisch gewiß völlig zu Recht erwiesen wird.

§. 7.

So bald dieses Anrufen erfolgt und die gesetzmäßige Erfordernisse desselben geprüft und richtig gestellt sind, und die anrufende Erben noch mit feierlichem Handgelübde bestätiget haben, daß sie seit zehen Jahren von dem Abwesenden nichts gehört hätten, und seinen dermaligen Aufenthalt nicht wüßten, muß alsdann der Abwesende von dem Richter, unter dessen GerichtsZwang das Erbe gelegen ist, unter Anberaumung eines neun monatlichen Termins, öffentlich vorgeladen werden, damit er selbst oder durch Bevollmächtigte, oder die etwaig nähere Erben desselben, sich zur Empfangnahme des Vermögens bey Gericht, melden oder gewärtigen sollen, daß das jetzige und ferner anfallende Vermögen den betreffenden Erben zur nützlichen Pflegschaft werde übergeben werden.

§. 8.

Nach fruchtlosem Umlauf dieser Zeit ist der Abwesende, wie gedacht, für verschollen zu achten, und es sind die LandErben (d. i. die nächste durch das Gesetz oder durch einen zurückgelassenen gültigen letzten Willen berufene Erben) für ErbPfleger, d. i. für nutznießliche Verwalter des Vermögens des Verschollenen zu erklären; hierauf muß nun, so bald die CautionsLeistung gehörig berichtiget ist, von dem AbwesenheitsPfleger die AbstandsRechnung gestellt und nach solcher das Vermögen an jene Erben wirklich abgeliefert werden.

§. 9.

Fänden sich unter dem Vermögen Gegenstände, worauf nicht die LandErben, sondern andere Personen, kraft LehenErbrecht, Fideicommis und dergleichen, ein Recht der Nachfolge hätten, müssen diese von jener Uebergabe ausgeschieden werden, und so lange fort unter der

AbwesenheitsPflegschaft verbleiben, bis die wahre Nachfolger um die Gestattung der Erb-Pflegschaft an solchen Gütern bitten, und sich dazu als befähigt darstellen.

§. 10.

Die vorerwähnte CautionsLeistung geschieht dadurch, daß für den Betrag des Vermögens, wie er zur Zeit der Uebergabe stehet, eine PfandVerschreibung auf liegende Güteer gegeben wird, oder ein Einsatz immobilisirter Capitalien geschieht, d. h. durch Hinterlegung solcher SchuldBriefe bey der Obrigkeit, die einen gesetzmäßigen Verlag in Unterpfändern haben, und wovon die Schuldner bey Strafe doppelter Zahlung ohne vorheriger Anzeige bey der Obrigkeit und erhobene Anweisung derselben nichts zu zahlen richterlich anzuweisen sind. So weit dabey Liegenschaften und Capitalien des übernehmenden ErbVermögens zur Cautionsleistung genommen werden, ist einfache Sicherheit genug; das heißt: es reicht hin, daß diese Güter einen gleich großen Betrag des Vermögens, als ihr Belauf oder taxirter Werth ausmacht, in Anschlag genommen werden; bey demjenigen aber, was von dem ErbVermögen mit eigenen Gütern oder Capitalien des ErbPflegers versichert werden soll, ist nöthig, daß das Pfand den zu versichernden Betrag um ein Drittheil übersteige, mithin je für 100 fl. das Pfand $133\frac{1}{3}$ fl. betrage.

§. 11.

Das Recht der in der ErbPflege eintretenden Personen besteht in dem Rechte einer gesetzlichen Nutznießung und in der Pflicht der Bewahrung des Eigenthums der VermögensMasse für den Abwesenden, bis die physische Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Todes erhoben werden kann, oder bis der Abwesende sich als lebend darstellt. In Gefolge dieser Befugnisse macht der PflegschaftsBesitzer mit Ende jeden RechnungsJahrs alle Nutzungen desselben sich eigen und ist davon, wann der Abwesende sich einfindet, nichts als die Nutzungen des laufenden Jahrs, mit dem Vermögen, an diesen abzutreten schuldig. Auch hat er die Macht einzelne Stücke des Vermögens zu veräussern und zu verändern, wann dadurch nur der Werth und Betrag des Vermögens im Ganzen und die dafür gestellte Sicherheit nicht gemindert und somit die GesammtMasse des Vermögens, worauf allein das Eigenthum des Abwesenden fortdauert, nicht geschmälert wird.

§. 12.

Damit man jedoch gewiß sey, daß diese Sicherheit des Abwesenden sich nicht mindere, auch der Erbpfleger nicht aus bloßem Leichtsinn mit den einzelnen Liegenschaften, die zum verpflegten Erbe gehören, Veränderungen vornehmen, und ohne Noth dem Eigenthümer andere VermögensStücke dafür einschiebe; so soll jedesmal zu einer Veräusserung einer zum Erbe gehörigen Liegenschaft, gleich wie es auch in Absicht auf die VerwaltungsPflegschaft der Waisen geordnet ist, die Oberpflegschaftliche Einwilligung des betreffenden Pro-

vinz=Collegii eingeholt und diese anders nicht ertheilt werden, als wenn eine solche Ursache vorhanden ist, um welcher willen entweder die Beybehaltung als ein sicherer Schaden für den Abwesenden angesehen werden müsse, oder die Veräusserung, nach den einschlagenden Verhältnissen wenigstens als ihm unschädlich und daher gleichgültig dem Erbpfleger aber als besonders vorträglich, angesehen werden kann, welches Daseyn einer solchen Ursache zuvor durch Vernehmung der Meinung des OrtsGerichts und der etwaig nächsten Verwandten und Bekannten der Erbpfleger in Gewißheit gesetzt werden soll, ehe das Veräusserungs=Decret der OberVormundschaft erfolgte; daß jedoch nachmals, wann es in der Ordnung erfolgt ist, den Käufer, dessen Kauf sonst keine Mängel hat, bey dem Erkauf eben so sicher stellt, als wann er von dem wirklichen und alleinigen Eigenthümer die Sache erkauft hätte.

§. 13.

Das Nemliche gilt auch von der Einziehung immobilisirter Capitalien und von der Veräusserung solcher FahrnißStücke, die zusammen eine eigene Kunstsammlung ausmachen, und daher für durchaus gäng und gebe Waare nicht angesehen werden können; als Bücher=Sammlungen, (welche mehr als die gewöhnliche Bedürfnisse des Berufs enthalten) Mahlereyen, Naturalien, Medaillen und andere KunstCabineter u. d. gl.

§. 14.

Wird diese Erlaubniß ertheilt, und das zu veräussernde Stück machte einen Theil der SicherheitsLeistung für den Abwesenden aus; so muß von den ProvinzCollegien Vorsehung getroffen werden, das der Erbpfleger den Erlös nicht einziehen könne, ehe und bevor die Caution für das Vermögen wieder ergänzt sey, oder unmittelbar mit der Einziehung Zug für Zug ergänzt werde. Uebrigens

§. 15.

umfaßt eine solche nutznießliche ErbPflegschaft zunächst nur jenes Vermögen, das dem Abwesenden zur Zeit der richterlich statthaft erkannten Uebergabe angefallen ist, und dem ErbPfleger mit solcher eingehändigt wird. Wann dem Abwesenden späterhin weiteres Vermögen anfiele, so kommt alles darauf an, ob der Erbpfleger in dem Fall, da der wirkliche Tod des Abwesenden gewiß wäre, zugleich auch für sich selbst und unmittelbar Erbe des dem Abwesenden angefallenen Vermögens seyn würde, oder nicht: in jenem Falle geht ohne weiters solches neu angefallene Vermögen auch in die nutznießliche Verwaltung jenes Erbpflegers über, so bald nur die, dem Betrage desselben angemessene CautionsErweiterung erfolgt ist. Im andern Falle aber gehört nicht diesem, sondern demjenigen, der bey vorausgesetzten Tod des Abwesenden, und wann folglich derselbe nicht mehr Erbe seyn könnte, nächster Erbe jenes Vermögens seyn würde, die nutznießliche Verwaltung desselben, welche die=

sem jedoch ohne neue Vorladung des Abwesenden übergeben wird, wann er seine Unwissenheit von dessen Leben und Aufenthalt handgelübdlich bestätigt und die erforderliche NutznießungsCaution stellt.

§. 16.

Diese ErbPflegschaft und somit die Dauer der dafür gestellten Caution währet fort, bis entweder durch eine Zurückkunft oder beglaubte Anmeldung des Abwesenden sein vermutheter Tod widerlegt, oder bis dessen Tod aus physischen Gründen gewiß oder muthmaßlich geworden ist, in welch einem oder andern Fall nachmals solche ihr Ende erreicht.

§. 17.

Kommt der Abwesende während der Dauer dieser ErbPflegschaft zurück, oder meldet sich durch hinlänglich beglaubigte Bevollmächtigte, oder treten eheliche Nachkommen desselben auf; so muß diesen von dem Erbpfleger das sämmtlich empfangene Vermögen, wofür die obgedachte NutznießungsCaution haftet, sammt den Nutzungen des laufenden landüblichen RechnungsJahrs, in welchem er sich meldet, zurückgegeben werden; vorausgesetzt, daß seine Abwesenheit nicht inzwischen in die Classe eines unerlaubten Austritts übergegangen wäre und dadurch einem fiscalischen ErbRechte Platz gemacht hätte, als in welchem Falle sonst dem Landesfürstlichen Fiscus seine Ansprache auf das Eigenthum mit den vorgedachten Vortheilen und Lasten zufiele. Niemals aber kann der ErbPfleger wegen früherer Nutzungen in Ansprache genommen werden, sie mögen verzehrt oder noch vorhanden seyn, er mag auch dadurch reicher geworden seyn oder nicht.

§. 18.

Wird Ort und Zeit seines Todes während der Dauer der ErbPflegschaft ausgekundschaftet, und können somit directe Beweise darüber beygebracht werden, so kommt es nun weiter darauf an, ob die ErbPfleger nach dieser Zeit des wirklichen Todes als die rechtmäßige Erben erscheinen; in diesem Falle haben sie das Recht zu verlangen, daß die Caution für erloschen und ihnen das PflegVermögen für heimgefallen zu freyem Erbe erklärt werde. Erscheint aber aus diesen Beweisen, daß, nach dieser TodesZeit berechnet, das Erbe andern Verwandten angefallen oder ein gehörig vereigenschafteter TestamentsErbe vorhanden sey, so haben nun diese die nemliche RückforderungsRechte an die Erbpfleger, welche der Verstorbene, wann er selbst zurückgekommen wäre, gehabt hätte, müssen aber mit dem, was jene Rechte ihnen zuweisen, sich begnügen.

§. 19.

Ein indirecter Beweis, nemlich die Darlegung von Umständen, aus denen der physische Tod nicht gewiß, sondern es nur muthmaßlich wird, daß da oder dort, zu dieser

oder jener Zeit der Abwesende gestorben sey, mag zwar, wenn er vor Zulassung der Erb-Pflegschaft vorgebracht wird, und, den Gesetzen nach, für genügend zu einem vollen Vermuthungs-Beweis geachtet werden kann, den Erbgang bestimmen; soll auch ferner, wann er zu jener Wirkung nicht stark genug ist, doch aber hinreichet, eine vernünftige Glaublichkeit zu erwecken, bewirken, daß, wann nun der vollendete Ablauf eines zehnjährigen Stillschweigens und eine fruchtlose EdictalCitation hinzugekommen ist, die Erbpflegschaft nicht dem, der zu dieser spätern Zeit der richterlichen Zuscheidung etwa der nächste Erbe ist, sondern dem, welcher es zur Zeit jenes muthmaßlich bescheinigten Todes war, oder seinen Erben zugewiesen werde: niemals aber soll ein bloßer Vermuthungs-Beweis, der erst nach eingetretener ErbPflegschaft vorgebracht wird, die einmal in Anwendung gekommene gesetzliche Vermuthung aufheben, noch das Recht geben, ein während der Abwesenheit und in der Fremde gemachtes Testament für wirksam auf das innländische Vermögen zu achten; niemals also an dem ErbGang und dem erlangten Rechte des Erbpflegers etwas ändern dürfen.

§. 20.

Dauerte aber die Ungewißheit über Leben und Aufenthalt des Verschollenen fort bis dahin, wo siebenzig Jahre von seiner Geburt an abgelaufen sind, oder bei solchen, deren GeburtsJahr etwa unbekannt ist, bis dreißig Jahre nach angeordneter Erbpflegschaft; so ist dieses als ein physischer VermuthungsGrund für seinen Tod anzusehen, und bewirket dessen Hinzutritt zu den vorhin angemerkten moralischen und gerichtlichen MuthmaßungsGründen, daß nun der vorhin schon unterstellte Tod des Verschollenen für völlig zu Recht erwiesen angesehen werden muß, und der Abwesende für todt erklärt wird, mithin das Erbe dem oder denen verbleibet, die vorhin als Erbpfleger darüber angeordnet waren, auch auf ihr Anmelden, ohne daß es, ausser der Altersbescheinigung einer öffentlichen Vorladung oder sonst einer Cognition bedürfte, die Caution für erloschen und das Vermögen für freyes Erb- und Eigenthum derselben erkannt wird.

§. 21.

Träte der Fall ein, daß eine AbwesenheitsPflegschaft bis dahin gedauert hätte wo der Abwesende erweislich 70 Jahre alt ist, nun erst die Erben um Ueberlassung bitten, so tritt gar keine ErbPflegschaft ein, sondern es wird das Vermögen der Erben gleich in nächst vorstehender Art für Eigen zugeschieden, nur muß in diesem Falle die öffentliche Vorladung vorausgehen, und der fruchtlose Verlauf des Termins abgewartet werden.

§. 22.

Geschähe es je einmal dennoch, daß ein solcher für todt erklärter Verschollener wieder zurückkäme, oder sich eheliche Descendenten desselben darstellten und legitimirten, so müssen zwar diese gegen jenes Erkenntniß in den vorigen Stand gestellt werden, wann sie nicht vier Jahre, nachdem sie es erfahren haben, dazu stille gesessen, sind, sie haben aber an die bezogene Nutzungen lediglich keine Ansprache, und an den Stamm des dem LandErben zugekommenen Vermögens nur so weit als es noch vorhanden, oder der Besitzer dadurch zu der Zeit noch wirklich reicher ist, wo er darüber in Ansprache genommen worden. Auswärtigen TestamentsErben oder näheren SeitenVerwandten, welche sich nun erst meldeten, gestatten Wir gar keinen Zugang mehr zu dem inländischen Vermögen.

Nach dieser Unserer NarmativVerordnung ist sich, mit Beseitigung alles dessen, was zuvor hier und da anders geordnet war, wegen aller Fällen, die zwey Monate nach derselben zum Vorwurf obrigkeitlicher oder richterlicher Einschreitung wurden, gebührend zu achten. Hieran geschiehet Unser Wille. Urkundlich Unsers RegieruugsRathsSiegels. Gegeben Carlsruhe den 29ten Sept. 1804.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Winter.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Zufolge eines dahier eingekommenen Hofgerichtlichen Urtheils d. d. Rastatt den 21. Juny 1804 C.N. 958. wurde die Juliana Gollin in KleinCarlsruhe wegen böslichem Austritt und auf geschehene EdictalCitation erfolgtes ungehorsames Ausbleiben, der Kurfürstlichen Lande verwiesen und derselben Vermögen confiscirt. Carlsruhe bey Oberamt den 25. Sept. 1804.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 16ten October.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Es ist kürzlich verordnet worden, daß, wenn ein assecurirtes abgebranntes Haus, wofür der Eigenthümer die Entschädigung aus der Brand Casse beziehen will, wieder auf der nemlichen Stelle erbaut werden könne, und kein Staatspoliceylicher Grund, z. B. ungesunde Gegend, Beschränktheit des Platzes, Anlegung neuer Straßen rc. dessen WiederErbauung auf seiner vorigen Stelle verbiete, das Haus wieder darauf erbaut werden müsse. Wo aber dieses nicht der Fall, und die Wiedererbauung auf den nemlichen Platz aus eben angeführten Gründen nicht thunlich sey, da könne dasselbe auf eine andere Stelle in dem nehmlichen Orte, oder auch in einem andern übrigens nur zur BrandCasse contribuablen Ort erbauet werden. Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Carlsruhe d. 29. Sept. 1804.

Kurfürstl. Badisches HofrathsCollegium 2ten Senats.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Der von Wilferdingen, Amts Stein gebürtige, von seiner Ehefrau einer gebornen Frankin der böslichen Verlassung beschuldigte Friedrich Kern, von dessen Auffenthalt nichts bekannt ist, wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, unter dem Rechtsnachtheil dahier zu stellen, zu verantworten, und des Rechts abwarten, daß er sonst für einen böslichen Verlasser, und seine Ehefrau der Verbindung entledigt erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorgekehrt werden soll. Conclusum in Jud. Matr. Carlsruhe den 19. Sept. 1804.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Es ist eine gut geprägte, falsche, Silbervergoldete, französische SchildLouisd'or, mit der Jahrzahl 1788, welche unter dem Wappen ein I. hat, und um $\frac{1}{7}$tel zu leicht ist, zum Vorschein gekommen. Damit nun Niemand weiter betrogen werden kann, so hat man solche cassirt, und wird das Publikum vor ähnlichen andern Stücken, die etwa im Umlauf befindlich sind, hiermit gewarnt. Carlsruhe den 2. Oct. 1804.

Kurfürstl. HofrathsCollegium Staatswirthschaftlichen Senats der Markgrafschaft.

Zufolge eines dahier eingekommenen Hofgerichtlichen Urtheils d. d. Rastatt den 21. Juny 1804 C.N. 958. wurde die Juliana Gollin in KleinCarlsruhe wegen böslichem Austritt und auf geschehene EdictalCitation erfolgtes ungehorsames Ausbleiben, der Kurfürstlichen Lande verwiesen und derselben Vermögen confiscirt. Carlsruhe bey Oberamt den 25. Sept. 1804.

Todes-Anzeige.

Am ersten Sept. starb Schulmeister Herr Melchior Wochler zu Förch:

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben die OrganisationsEdictmäßige Trennung der Specialate Kork und Lichtenau, wegen der Verdienste des für beyde bisher angestellt gewesenen Herrn Special Hönig zu Kork, noch aufgeschoben, jedoch für den Bezirk des Specialats Lichtenau, in Absicht auf alle mit dem weltlichen Amt gemeinschaftlich zu behandlende, das Interesse der Unterthanen betreffende Sachen, in der Nähe des AmtsOrts Bischofsheim einen dem Herrn Special Hönig nachgeordneten SpecialVicar in der Person des Pfarrers zu Freystett Herrn Schulmeister, anzustellen gnädigst geruhet.

Auch haben Höchstdieselbe dem bisherigen DiaconatsVicar zu Lörrach Herrn Johann Friedrich Eisenlohr den Character eines Subdiaconi beyzulegen, und den ehemalig Gräflich Wittgensteinischen Koch Herrn Carl Ludwig von Carlsruhe als Bey- oder Hof-Koch in HöchstIhre Dienste aufzunehmen geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 6ten November.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Auf die eingekommene DeklarationsBitten wird zur Entfernung aller fernern Ungewißheit bekannt gemacht, daß der zu frühe Beyschlaf mit 7 fl. 30 kr.; nämlich mit der Hälfte der im §. 62. des 8ten OrganisationsEdicts festgesetzten Unzuchtsstrafe, also ganz so zu bestrafen sey, wie derjenige Fall, da die Parthien die Unzucht in Zeiten anzeigen. Ex Consilio Secretiori am 25. Oct. 1804.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Der kürzlich von seiner Ehefrau, Anna Magdalena Fischerin, gebornen Meyerin von Höllstein, in Gefolg der zur Final-Entscheidung reif gewesenen Ehestreitigkeiten entwichene Reinhard Fischer, Burger zu Höllstein aus Binzen gebürtig, soll auf wiederholt angebrachte Ehescheidungsklage wegen dieser böslichen Verlassung gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls gewärtigen, daß die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. evang. luth. Ehegericht den 24. Oct. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Militair-Avancements und Anstellungen.

Vom 24ten August 1804.

Der bisherige Ingenieur Herr Louis Fischer wird als 3ter Second-Lieutenant im Artillerie-Bataillon angestellt, und ihm folglich die 7te Stelle in demselben Bataillon ertheilt.

Vom 4ten October 1804.

Der in Oesterreichischen Diensten gestandene Oberfeuerwerker Herr Wilhelm Holz, wird als Second-Lieutenant bey dem Artillerie-Bataillon in die vacante 6te Stelle und der bey der Hannövrischen Artillerie gestandene Oberfeuerwerker Herr Meyer als jüngster Second-Lieutenant im Artillerie-Bataillon angestellt.

Vom 6ten October 1804.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht avanciren den Fahnenjunker Herrn Halfinger des Regiments Markgraf Louis zum übercompletten Second-Lieutenant bey gedachtem Regiment; ferner den Oberjäger vom Jäger-Bataillon von Becke, Herrn Schwarz von Bruchsal zum übercompleten Second-Lieutenant gedachten Bataillons.

Serenissimus Elector haben den der Baukunst beflissenen Herrn Christoph Arnold dahier als Architect in Höchstdero Dienste aufzunehmen;

dem Kuchenschreiber Herrn Matle den Karackter und Rang eines Kuchenmeisters zu ertheilen;

und den bisherigen AmtsActuarius, Herrn Carl Giehne zu Stein, als HofrathsKanzlisten beym 2ten Senat anzustellen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 13ten November.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Kundmachung und Warnung.

Die sogenannte Gesellschaft thätiger MenschenFreunde betreffend.

Bereits unter dem 11. Jenner und weiterhin unter dem 13. Merz dieses Jahrs hat man sich veranlaßt gefunden, alle Verbindungen mit der damals sich so nennenden General-Direction der allgemeinen Industrie-Anstalten in Stuttgard sowohl, als auch alle und jede Mitwirkung zu deren Ausbreitung in diesseitigen Kurlanden zu untersagen, und zugleich den Herausgebern öffentlicher Blätter und Zeitungen zu verbieten, irgend eine Aufforderung dieser GeneralDirection zu solchen Verbindungen in dieselben aufzunehmen.

Da man nun neuerdings wieder in Erfahrung gebracht hat, daß dieses Institut, jedoch nunmehr unter dem veränderten Namen der Gesellschaft thätiger MenschenFreunde, ähnliche Aufforderungen und Einladungen ergehen, auch dieselben einzelnen Dienern und Unterthanen auf der Post zuschicken läßt, so wird hiemit das Verbot wegen des Eintritts in diese Gesellschaft, und wegen deren Ausbreitung sowohl, als auch wegen Aufnahme und Verbreitung ihrer Aufforderungen in öffentlichen Blättern zu Jedermanns Warnung erneuert.

Beschlossen im Kurfürstl. GeheimenRath. Carlsruhe den 5. Nov. 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage der Susanna Maria Bauerin, gebornen H…pein von Mannheim, gegen ihren Ehemann, Ludwig Bauer von da, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Bauer aufgerufen, binnen 6 Wochen a Dato vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halben gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Falle die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. evang. luth. Ehegericht. Carlsruhe den 7. Nov. 1804.

Carlsruhe. Der kürzlich von seiner Ehefrau, Anna Magdalena Fischerin, gebornen Meyerin von Höllstein, in Gefolge der zur Final-Entscheidung reif gewesenen Ehestrittigkeiten entwichene Reinhart Fischer, Burger zu Höllstein aus Binzen gebürtig, soll auf wiederholt angebrachte Ehescheidungsklage wegen dieser böslichen Verlassung gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls gewärtigen, daß die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. evang. luth. Ehegericht den 24. Oct. 1804.

Dienst-Nachricht.

Serenissmus Elector haben neben dem Herrn Hofrath und Physicus Doctor Gyßer zu Pforzheim den Herrn Doctor Roller allda, als Arzt bey dem dortigen Siechen-Irren- und Corrections-Hause anzustellen gnädigst geruhet.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 20ten November.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Aufhebung einiger Feyertäge betreffend.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen,

Auf Vortrag Unsers EvangelischLutherischen Kirchenraths, wie die beyde in Unsern alten Landen Evangelischen Theils noch beybehalten gewesene Feyertäge, nemlich der drey Königs- und Mariä-VerkündigungsTag in den Evangelischen Kirchen unserer neuen Lande theils gar nicht, theils nur halb gefeyert worden, und auf Vorstellung, daß die an solchen zu verhandelnde AndachtsGegenstände, nemlich der Segen der Ausbreitung des Evangelii unter den Heiden, und jener der Menschwerdung Christi auf andere Täge, nemlich am Pfingst- und Christfeste ohnehin schon Gegenstand der Andacht sind, mithin dieser Zweck jene weitern Feyertäge nicht zum Andenken fordert, daß dagegen beyde in Absicht der Zeit, in welche sie fallen, der Erstere nemlich wegen der kalten JahrsZeit und der Nähe vieler andern Feyertäge, und der Zweite, weil er in die den Betrachtungen des Leidens unsers Heilandes gewidmete Passionszeit, und oft, wie gerade dieß Jahr unpassend in die Karwoche selbst fällt, unschiklich sind; haben Wir beschlossen, in den EvangelischLutherischen Kirchen Unserer Lande die Feyer der erstgedachten beyden Tage, nemlich des drey KönigsTags und Mariä VerkündigungsTags von nun an für beständig aufzuheben und sie für Arbeits-

bestimmte und Werktage (so weit sie nicht auf einen Sonntag fallen) zu erklären, somit auch die Zählung der Sonntäge vor Fasten, nicht mehr nach dem drey Königstage, sondern nach dem Neujahrstage künftig einzurichten. Indem Wir dieses anmit öffentlich verkünden, machen Wir zugleich zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt, daß diesemnach ausser den gemeinen Sonntägen nur allein folgende Fest und Feyertäge für sämmtlich Unsere Evangelisch-Lutherische Kirchen anmit geordnet sind und werden, und alle andere, die etwa bisher ein und andern Orts noch waren, mit Anfang des neuen KirchenJahrs auf nächsten Advent für abgeschaft gelten.

Nemlich es bleiben

I. als FestTäge, d. h. als bestimmte Sonntäge, welche für besondere religiöse Andachts-Gegenstände eigends gewidmet sind.

1) der erste AdventsSonntag, als Anfang des KirchenJahrs zum Andenken des Segens, der der Menschheit durch Stiftung der christlichen KirchenGemeinschaft zugegangen ist;

2) der OsterSonntag zum Andenken der Auferstehung unsers HErrn;

3) der PfingstSonntag zum Andenken der Ausbreitung der Offenbarung unter die Völker;

4) der lezte Sonntag im KirchenJahr, oder Sonntag vor dem 1ten Advent als Erndte-Dankfest.

II.) Als Feyertäge, d. i. solche, welche auf andere Tage als Sonntage, je nachdem sie jährlich fallen, zu feyern sind.

5 et 6) der erste und zweite Weynachtstag zum Dank für die Menschwerdung Christi;

7) der Neujahrstag zum Dank für die von der Vorsehung verliehenen Staats- und FamilienWohlthaten.

8 et 9) der GrünDonnerstag und Charfreytag zum Dank für die Versöhnung der Menschen mit GOtt, durch Leiden und Sterben unsers HErrn, wobey leztere zugleich

zum jährlichen allgemeinen Buß = Bet = und Danktag in unsern Evangelischen Kirchen verordnet ist;

10) der OsterMontag zum fortgesetzten Zweck des OsterSonntags;

11) der HimmelfahrtsTag zum Gedächtniß der von unserm HErrn übernommenen Regierung seiner Kirche;

12) der PfingstMontag zur Fortsetzung des Zwecks vom PfingstSonntag.

Die Geist = und Weltliche Beamte, unter deren Obsicht Evangelische Kirchspiele sind, haben daher für die hinlängliche Kundmachung dieser Anordnung und ihrer Zwecke zu sorgen, so wie sie sich im übrigen männiglich darnach zu achten haben. Urkundlich des auf Unsern SpezialBefehl hier nachgedruckten KirchenRaths Insiegels. Gegeben Carlsruhe den 3. October 1804.

Vt. Fr. Brauer. (L.S.) Vt. Wucherer.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Vt. Wilhelm.

b.) Angabe der VermögensUmstände der in Zucht = oder Corrections = Häuser abgeliefert werdenden Personen betreffend.

Nachdem die bis daher oft nur einzeln, bald gar nicht mitgetheilte Nachrichten über die VermögensUmstände der in die Zuchthäuser eingeliefert werdenden Personen zu vielen unnöthigen Anfragen bey denen Kurfürstlichen Dicasterien Anlaß gegeben, diese Nachrichten auch am Sachgemäßesten von den betreffenden Ober = und Aemtern ertheilt werden können, so wird hierdurch allen Ober = und Aemtern aufgegeben, bey Einlieferung einer Person in ein Zucht = oder Correctionshaus, wäre es auch nur der Untersuchung und Verwahrung wegen, allemal zugleich auch der dort aufgestellten Verwaltung zu Bruchsal, Mannheim oder Pforz=

heim von denen VermögensUmständen der eingeliefert werdenden Personen Nachricht zu geben, oder so dieses noch einigem Anstand unterworfen wäre, die nähere Data hierüber weiter zu erheben, und denen ZuchthausVerwaltungen nachzusenden. Verordnet bey Kurfürstlicher ArbeitshausGeneralCommission. Carlsruhe den 3. Nov. 1804.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage der Susanna Maria Bauerin, gebornen Hiepein von Mannheim, gegen ihren Ehemann, Ludwig Bauer von da, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Bauer aufgerufen, binnen 6 Wochen a Dato vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halber gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Falle die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalter werden wird. Verordnet im Kurfürstl. evang. luth. Ehegericht. Carlsruhe den 7. Nov. 1804.

Carlsruhe. Der kürzlich von seiner Ehefrau, Anna Magdalena Fischerin, gebornen Mayerin von Höllstein, in Gefolge der zur Final=Entscheidung reif gewesenen Ehestrittigkeiten entwichene Reinhard Fischer, Burger zu Höllstein aus Binzen gebürtig, soll auf wiederholt angebrachte Ehescheidungsklage wegen dieser böslichen Verlassung gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls gewärtigen, daß die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. evang. luth. Ehegericht den 24. Oct. 1804.

Verbesserung.

Regierungsblatt Nro. 40. anstatt der SeitenZahl 180. und 181. lies 181. und 182.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 4ten December
1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen ReichsKurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz 2c.

Entbieten hiermit männiglich, dem Gegenwärtiges zu wissen nöthig ist, Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Es ist bereits sattsam bekannt, daß Kraft des nach den Planen der vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen von kaiserlicher Majestät und dem Reich genehmigten Hauptschlusses der ReichsDeputation, die Lehenherrlichkeit jener Lehen des rechten RheinUfers, deren Curien vorhin auf dem linken RheinUfer bestanden, künftig denjenigen Reichsständen zufallen solle, von deren Staaten sie umschlossen sind, und daß überdies noch insbesondere Uns als ein Zusatz Unserer Entschädigung namentlich alle mittelbare sowohl, als unmittelbare Besitzungen und Rechte auf der SüdSeite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken RheinUfers abhängig gewesen, zugewiesen worden seyen.

Wir haben die Uns daraus zufallenden Lehenschaften und Mannschaften Unserm in Unserer ResidenzStadt Carlsruhe aufgestellten Lehenhof Unserer Markgrafschaft beyzuschlagen geruhet.

Wie Uns nun der Civilbesitz gedachter Lehensherrlichkeit bereits seit dem December 1802. zuständig ist, so wollen und verordnen Wir gnädigst, fordern auch hiemit auf alle und jede Vasallen, welche von den aufgelöseten überrheinischen Lehenhöfen ehemals berührende Lehen oder LehensParcellen in Unserer Markgrafschaft besitzen, die gehörende Requisition, wie solche Lehenrecht und Ordnung vorschreiben, falls sie solche nicht schon bereits gethan hätten, in Zeit von drey Monaten, vom Tage der Kundmachung Unserers gegenwärtigen Patentes, bey Vermeidung der auf die Unterlassung in LehenRechten gesetzten Folgen, bey Unserm nachgesetzten obgedachten Lehenhofe unfehlbar einzureichen; wobei Wir denselben zugleich die vorläufige gnädigste Versicherung ertheilen, daß sie nicht nur bey allen wohlhergebrachten lehenbarem Eigenthum und Rechten gelassen, geschützt und erhalten, sondern auch bey der diesmal zu empfangenden Belehnung des Genusses der Reichsfriedenschlußmäßigen Wohlthaten versichert seyn sollen.

Hieran geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille. Gegeben unter Unserem größern LehenSiegel. Carlsruhe den 23ten Nov. 1804.

Aus Kurfürstlichem SpecialAuftrag.
Kurfürstlicher HofRath der Badischen Markgrafschaft
Stößer.

Vdt. Sachs.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage der Susanne Maria Bauerin, gebornen Hiepein von Mamheim, gegen ihren Ehemann, Ludwig Bauer von da, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Bauer aufgerufen, binnen 6 Wochen a dato vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halben gehörig

und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Falle die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. evang. luth. Ehegericht. Carlsruhe den 7ten Nov. 1804.

Carlsruhe. Der kürzlich von seiner Ehefrau, Anna Magdalena Fischerin, geborne Mayerin von Höllstein, in Gefolge der zur Final-Entscheidung reif gewesenen Ehestrittigkeiten entwichene Rheinhard Fischer, Burger zu Höllstein aus Binzen gebürtig, soll auf wiederholte angebrachte Ehescheidungsklage wegen dieser böslichen Verlassung gedacht seiner Ehefrau binnen 6 Wochen von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls gewärtigen, daß die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werde. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. evang. luth. Ehegericht den 24. Oct. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Militair-Veränderungen und Anstellung, vom 24ten Nov. 1804.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Second-Lieutenant Herrn Ludwig Grafen von Sponeck, vom Leib-Infanterie-Regiment Kurfürst in seiner Ancienneté zum HusarenCorps zu versetzen und dagegen den bisher à la Suite des Corps gestandenen Fähndrich Herrn Carl Ludwig Ferd. Friedr. von Zech, als jüngsten Second-Lieutenant beim Leib-Regiment anzustellen;

Ferner haben Se. Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst für gut gefunden, dem bisherigen Cand. Juris Joseph Schott, die vacante Stelle eines Auditeurs und Regiments-Quartier-Meisters beym Artillerie-Bataillon zu ertheilen.

Eben so haben Se. Kurfürstliche Durchlaucht unterm 14. Nov. a. c. gnädigst geruhet, die bisherigen beiden KriegsCanzlisten Herrn Gotthold Hauer und Herrn August Ober-

müller, zu Kriegs-Caßiers zu ernennen und dagegen den bisherigen Hochbergischen Theilungs-Commissarius Herrn Johann Daniel Ludwig Beck als ersten Kriegskanzlisten anzustellen.

Serenissimus Elector haben den bisherigen Professor der Theologie und Stiftsvikar Herrn Seiler, nachdem die theologischen Vorlesungen in Baden aufgehört haben, von da nach Mannheim als Schulpräfekt und Professor der Aesthetik zu befördern;

Ferner dem Mahler, Herrn Kunz zu Mannheim, den Charakter eines Kurfürstlichen Hofmalers beyzulegen;

Endlich unterm 16ten Nov. h. a. dem bei dem Kurfürstlichen Hofraths-Collegio in Mannheim als Medicinal-Referenten angestellten Medicinalrath Herrn Dr. Johann Georg Zehner, so wie auch dem bey dem dasigen Kurfürstlichen Hofgerichte in gleicher Eigenschaft angestellten Medicinal-Rath Herrn Dr. Renner, den Karakter Kurfürstl. Hofräthe beyzulegen gnädigst geruhet.

Todes-Anzeige.

Den 9ten starb an der Herzwassersucht, Herr Hofrath Johann Franz Schild, bey dem 1. und 2. Senat des Kurfürstl. Hofraths-Collegii des obern Fürstenthums; und

am 12. der Geheime Hofrath und Landschreiber Herr Christian Gottlieb Michael Hugo zu Lörrach, an einem hitzigen Nervenfieber.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 11ten December.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die MilizPflichtigkeit der Schulmeisters-Söhne und der einzigen Söhne militärpflichtiger Unterthanen betreffend.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben auf den Antrag des kurfürstlichen KriegsCollegii Sich gnädigst bewogen gefunden, das theils bisher bestandene, theils in der höchsten Verordnung über die MilizPflichtigkeit v. 23sten Merz d. J. allgemein ertheilte Privilegium der MilizFreiheit der SchulmeistersSöhne dahin zu erklären, daß davon zwey die Freiheit von der Auswahl zu genießen haben, die weitere gleich andern milizpflichtigen Unterthanen behandelt werden sollen; ferner die in obgedachter Verordnung den einzigen Söhnen milizpflichtiger Unterthanen unbestimmt zugestandene Befreyung vom MilizZug dahin näher zu bestimmen, daß davon der Fall ausgenommen seyn solle, wann solche zu Unterstützung ihrer Familie und zu Hause gar nicht nöthig seyen, und von der betreffenden CivilBehörde, mit welcher der, die Aushebung im Canton besorgende Officier, der diesen Fall eintretend zu seyn glaubte, und einen in die Auswahl ziehen wollte, jedesmal hierüber zu communiciren habe, dafür erkannt werden, und es soll in Fällen, wo diese beyden Behörden nicht einig werden können, die kurfürstliche Entscheidung von jedem Theil bey seiner obersten Behörde eingeholt werden.

Uebrigens belassen es Höchstdieselben rücksichtlich der HeirathsDispensation der minorennen militzpflichtigen Mannspersonen bey der bisherigen Verfassung, wornach solche von den CivilBehörden nicht ohne absolut dringende häusliche Ursachen befördert werden soll, damit die MilitzDispensation weniger Anstand finde, niemals aber von ihnen ertheilt werden kann, bis die Dispensation a Militia von der MilitärBehörde vorangegangen ist.

Verkündet im kurfürstlichen GeheimenRath den 23. November 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Vicekanzler Ihres Kurfürstlichen Oberhofgerichts Herrn Carl Betz, wegen seiner kränklichen Umstände, in Ruhestand zu setzen, und den bisherigen GeheimenHofrath Herrn Bernhard Siegel zum Vicekanzler des Kurfürstlichen Oberhofgerichts zu ernennen,

sodann den bisherigen Obervogt, Herrn Johann Philipp Kappler zu Bischofsheim, seiner bisherigen Dienste, als ersten Beamten des Oberamts Bischofsheim in Gnaden zu entlassen und denselben in Pensionsstand zu versetzen; auch die interimistische Fortversehung der dortigen OberamtsGeschäfte dem, bey dem Kurfürstlichen Hofgericht zu Rastatt angestellten Herrn Hofrath Hartmann zu übertragen.

Per K. E. Nro. 6984. de 15. Nov. d. J. ist der durch Ableben des Schullehrers Herrn Seiert erledigte Schuldienst zu Neuweiher durch den FilialSchullehrer Herrn Jakob Einloth zu Vormberg, und die Filialschule zum Vormberg durch den zu Neuweiher provisorisch angestellt gewesenen Präceptor Herrn Baier, welcher nun den Rang und die Eigenschaft eines Filialschulmeisters erhielt, besetzt worden.

Ferner ist Per K.E.N. 7247, bis 49. inclus. de 29. Nov. a. c. der FilialSchullehrer zu Stupferich Herr Georg Andres, auf den FilialSchuldienst zu Langenbrand, und Herr Aloys Wipfler Langenbrander, FilialSchullehrer, nach Stupfrich versetzt worden.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 18ten December.

1 8 0 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betreffend.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein; Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen rc.

fügen anmit zu wissen:

Auf die öffentliche Nachricht, daß sich das sogenannte gelbe Fieber in einem Theil des Königreichs Hetrurien ausgebreitet habe, und eine weitere Verbreitung zu befürchten sey, haben Wir bereits unter dem 16ten v. M. einstweilen und bis durch Verbindung mit Unseren Mitständen gegen dieses ansteckende Uebel gemeinsame Vorkehrungen getroffen werden können, Unsern HofrathsCollegien die nöthigen Verhaltungs-Befehle ertheilt, wie gegen die Fremde, welche aus den Gegenden kommen, wo diese epidemische Krankheit herrschet, zu verfahren sey.

Nachdem nunmehr von mehreren benachbarten Regierungen öffentliche Verordnungen zu Sicherstellung vor dieser Krankheit erlassen worden sind, so finden Wir Uns bewogen, jene Unsern LandesBehörden vorgeschriebene Maaßnehmungen ebenfalls zur Warnung für Reisende und Kaufleute öffentlich bekannt zu machen, auch dieselben in so weit auszudehnen und mit den Verordnungen der benachbarten Lande in Harmonie zu setzen, als es zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks erforderlich und mit der Lage Unserer Lande vereinbarlich ist.

Wir wollen und befehlen demnach, wie folgt:

1.) Allen Unsern Unterthanen und LandesEinwohnern wird hiermit aller WaarenVerkehr mit dem südlichen Spanien und der Hetrurischen Provinz Pisa, samt Livorno, so wie auch mit allen Gegenden, die etwa desfalls noch durch die RegierungsBlätter als unter das Verbot gefallen, werden angezeigt werden, untersagt.

2.) Jedem Fremden, welcher aus einer dieser Provinzen kommt, ist der Eintritt in Unsere Lande durchaus zu versagen; jenen Fremden aber, welche nur aus der Nähe einer solchen Gegend kommen, ist der Eintritt nur dann zu bewilligen, wann sie mit einem Quaran-

taine- und GesundheitsPaß versehen sind, so wie überhaupt bey allen herumziehenden oder aus entfernten Gegenden kommenden Personen darauf, daß sie GesundheitsPässe mitbringen, genau zu sehen ist.

3.) Die Einführung von Waaren und Effecten aus jenen angesteckten Gegenden, vornehmlich von Seiden- Wollen- Baumwollen- und Pelzwaaren, KleidungsStücken, Häuten, Leder, Federn, BettGeräthen, Flachs, Hanf, Leinwand rc. dieselbe geschehe mittelbar oder unmittelbar, ist so weit untersagt, als nicht hinreichend dargethan werden kann, daß die Waare schon vorher, ehe die Ansteckung in einem Lande ausgebrochen, daselbst abgegangen, mithin seither an dritten unverdächtigen Orten gelegen seyen, auch kein angestecktes Land passirt habe.

4.) Insbesondere soll auf JahrMärkten genau darauf gesehen werden, daß keine Krämer und keine Waaren zugelassen werden, von denen man nicht hinlänglich versichert ist, daß sie nicht aus einer angesteckten Gegend oder deren Nachbarschaft kommen.

5.) Allen Vaganten, hausirenden nicht hinlänglich bekannten Krämern, besonders denen, welche mit obgedachten in Nro. 3. bemerkten Waaren handeln, auswärtigen Bettlern und mit fremden Thieren herumziehenden Personen ist ohne Hinsicht, ob sie Pässe bey sich haben oder nicht, der Eintritt in Unsere Lande zu verwehren, und der Aufenthalt darin nicht zu gestatten.

6.) Allen in Unsern Landen befindlichen Postämtern wird hiemit auferlegt, alle aus angesteckten Ländern und ihrer Nachbarschaft kommende Briefe, wenn es auswärts nicht bereits früher geschehen wäre, ehe sie abgegeben oder weiter spedirt werden, zu durchstechen und nach der Vorschrift Unserer SanitätsCommißion zu reinigen.

7.) Zur Warnung und Nachricht für Reisende und Fuhrleute soll diese Unsere höchste Verordnung in PlacatForm an allen öffentlichen Orten besonders an den Grenze Stöcken, Thoren, an den Post- und Wirthshäusern angeschlagen werden.

8.) Damit nun dieselbe auch gehörig exequirt werde, so befehlen Wir allen Unsern oberen Provinz-Behörden, allen Landvogteyen, Ober- und Aemtern, Gemeinde-Vorstehern, Zoll-Officianten, Thorwächtern, Hatschieren und Polizey-Bedienten, auf den PostAemtern, in den Wirthshäusern, unter den Thoren, auf den Straßen, theils fleißig nachsehen zu lassen, theils selbst nachzusehen, daß nicht verdächtige Menschen oder Waaren gegen diese Unsere höchste Verordnung sich einschleichen.

Insbesondere aber werden die Grenzbeamte hiemit angewiesen, die FrachtBriefe und Certificate der hereinkommenden Fuhrleute genau zu untersuchen, und diejenigen, die nicht hinreichend darthun können, daß sie und die Waaren von ganz unverdächtigen Gegenden herkommen, ohne Nachsicht an den Grenzen zurückweisen.

9.) Auch sollen unsere Landesbehörden, Ober- und Aemter mit den benachbarten auswärtigen Regierungen und Aemtern zu Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zwecks ein freund-

schaftliches Benehmen unterhalten, und denselben die diesseits getroffenen Vorkehrungen, so wie die etwa gemachte Wahrnehmung, mittheilen, auch sich die jenseitigen dagegen erbitten.

10.) Da jedem Unserer Unterthanen um seiner und der Seinigen Sicherheit willen an der genauen Vollstreckung dieser Unserer höchsten Verordnung gelegen seyn muß, so hegen Wir zu ihnen das feste Zutrauen, daß niemand aus Gewinnsucht, Eigennutz oder sonst einem niedrigen Interesse derselben entgegen zu handeln auch jeder, der einen solchen Contravenienten bemerkte, ihn der Obrigkeit augenblicklich anzeigen werde.

Sollte aber doch jemand erfunden werden, welcher aus Vorsatz oder grober Nachläßigkeit diese Unsere Verordnung übertritt, so soll er eine scharfe nach dem Maaße der Schuld bis auf Leib und Leben gehende Strafe zu erwarten haben; auch sollen Unsere LandesBehörden und DienstUntergebene, welche aus Pflichtvergessenheit auf die genaue Vollstreckung derselben nicht gehörig wachen, einer schweren Verantwortlichkeit und Strafe unterliegen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm StaatsInsiegel Carlsruhe den 13. Dec. 1804.

Freyherr v. Gailing. **(L. S.)** Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium

Vorschrift wegen Reinigung der Briefe.

Alle und jede einzelne Briefe die von den Gegenden und aus den Orten herkommen, die in dem Kurfürstlichen Edicte desfalls benannt sind, sollen, wenn sie kein Zeichen der schon geschehenen Reinigung an sich haben,

1.) mit feinen Nadeln durchgestochen, auch, besonders wenn ein Brief dick — oder lang ist, feine Einschnitte, die durch und durch gehen, in demselben gemacht, sodann
2.) in einer Schaale voll erwärmten ächten, scharfen Weinessig ganz untergetaucht und so
3.) wieder getrocknet, nicht mit den andern Briefen vermengt, sondern besonders ausgetheilt werden. Beschlossen bey Kurfürstlich-Badischer Sanitäts-Commißion den 15. Dec. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Forst-Dienst-Besetzungen.

Serenissimus Elector haben unterm 4ten Sept. 1804. gnädigst beschlossen, den District des neu errichteten Oberforst Amts Oberkirch, welchem dermalen sämmtliche Waldungen des ObervogteyAmts Gengenbach, der Herrschaft Stauffenberg, des Oberamts Oberkirch und des Gerichts Saspach untergeordnet sind, in 3 Oberförstereyen, und jede derselben wieder in mehrere spezielle Reviere einzutheilen und solche folgendermaßen größtentheils neu zu besetzen:

1. Oberförsterey Gengenbach — in deren Bezirk dermalen der Sitz des Oberforstamts ist, welches daher die Oberförsterey-Geschäfte mitbesorgt,

a.) Revierförster auf der Fabrik zu Norbrach, vorläufig noch der zur Klösterlichen Zeit schon angestellte Forst Inspector Erhardt unter Beygebung des Waidgesellen und Holzmeister Käshammer.

b.) Revierförster zu Hammersbach, der bisherige Grenzjäger Joseph Kerner.

c.) Revierförster zu Biberach, der pensionirte Pfälzische Jagdzeugmeister Seiz im Oberforstamt Schwezingen.

d. Revierförster zu Gengenbach, Jägerpursche Franz Ullersperger von Rastatt.

e. Revierförster zu Durbach, der bisherige Förster David Schell, unter Beygabe seines ihm adjungirten Sohns Carl Schell.

2.) Oberförsterey Renchen:

a.) Das Revier Renchen, der vormals Bischöflich-Straßburgische Oberförster Thädäus Lindenmeyer.

b. Revier Wachshurst, der bisherige Revierförster Andreas Kramp.

c.) Revier Ulm, der bisherige Revierförster Eret.

d.) Revier Saspachwalden, der bisherige Revierförster Joseph Zink.

3.) Oberförsterey Oppenau.

a.) Das Revier Oppenau, Oberförster Käsberg.

b.) Das Revier Oberkapplerthal, der bisherige Förster Philipp Zink.

c. Das Revier Allerheiligen, der bisherige Förster Franz Brenneißen, zu Malsch-Oberforstamts Eberstein.

d. Das Revier Griesbach, der bisherige Grenzjäger Carl Brutschy.

e.) Revier Oberkirch, der in des Kardinal von Rohans Hofdienst gestandene Jägerpursch Jacobi von Kippenheim.

Eben so haben Höchstdieselben gnädigst beliebt, den Forstdienst zu Malsch, Oberforstamts Eberstein, dem bisherigen Förster zu Jlgelsperg, Anton Wasmer, und den erledigten Forstdienst zu Rohrbach, im Oberforstamt Heidelberg, dem bisherigen Hofjäger Wilhelm zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselbe den vacanten AmtskellereyDienst zu Baden in fernerer Vereinigung mit der dasigen StudienFundiVerrechnung dem bisherigen GeneralForstCommißionsSecretaire Carl Hugenest vom 23. October dieses Jahrs an gnädigst zu übertragen geruht.

Verbesserung.

Regierungsblatt Nro. 43 anstatt der Seitenzahl 190. und 191. lies 191 und 192.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 25ten December.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a) Verwendung der Schul- und Christenlehr-Strafen.

Zur Erklärung des Nro. 3. des 13. Organisations-Edicts in Betreff der Verwendung der Schul- und Christenlehr-Strafen, und zur Erledigung der hierüber geschehenen Anfragen, ist unter dem 14ten Hornung l. J. die Höchste Entschließung dahin erfolgt: daß die AlmosenGelder, worein auch die besagten StrafGelder fliessen, neben andern Zwecken auch zur Anschaffung von Schulbüchern bestimmt seyen; wenn mithin die in Frage stehenden StrafGelder für dieses Bedürfniß nicht hinreichten, so habe das Allmosen ins Mittel zu treten; so wie umgekehrt ein etwaiger Ueberschuß derselben, wenn nemlich nach geschehener Anschaffung der Schulbücher von den StrafGeldern etwas erübrige, dem Allmosen gut komme, und zu andern Zwecken verwendet werden müsse; welches hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird. Bruchsal, am 12. Merz 1804.

Kurfürstlich-Badische katholische Kirchen-Commission.

b) Dienstuntersuchungen betreffend.

Andurch findet man nöthig, aus Anlaß einer bemerkten Zweydeutigkeit und daher entstandenen Mißdeutung, bekannt zu machen, daß, wann das erste OrganisationsEdict dem Staats-

rechtlichen Senat zuweise (die Dienstuntersuchungen bis dahin, daß Suspension vom Amt und Gehalt erkannt werden kann,) dieses einschließlich zu verstehen sey, mithin gedachtes Edict die Erkenntniß über diese Suspension als eine von der leitenden StaatsGehalt unzertrennliche Sache den HofrathsCollegien noch belasse, und erst alsdann, wann durch diese die Voruntersuchung beendigt sey, die Hauptuntersuchung dem Gerichte zukomme, wie dieses auch bey den unter den KirchenCollegien stehenden Dienern in deren AmtsAuftrag liege. Verkündet im Kurfürstlichen GeheimenRath den 3. Dec. 1804.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage der Verona Georgin, gebornen Wagnerin aus Bürchau gegen ihren Ehemann, Martin Georg, gewesenen Bergmann auf der Salnoker Grube aus Würm bey Pforzheim gebürtig, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Georg aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an, vor dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halben gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Falle die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt — gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Ev. Luth. Ehegericht den 12. Dec. 1804.

Dienst-Nachrichten.

MilitärAvancement, vom 19. Dec. 1804.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet,

1) den Herrn Staabs-Rittmeister August v. Anderten, vom leichten DragonerRegiment, zu Höchstihrem 2ten FlügelAdjutanten, und zwar von der Cavallerie zu ernennen;

2) den Herrn PremierLieutenant Ludwig Grollmann, vom Regiment Kurprinz, zum QuartiermeisterLieutenant im Generalstaabe und zugleich zum Adjutanten bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Kurprinzen, zu befördern.

3) Haben Höchstdieselben unterm 1. November d. J. gnädigst für gut gefunden, den gewesenen Rötelner Geistlichen Verwaltungs-Scribenten Hrn. Johann Heinrich Brieff zum KriegsSecretaire, bey Höchstdero KriegsCollegio, und zwar vom 8. May 1803. zu ernennen.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, die Pfarrey Eissingen dem bisherigen Pfarrer zu Weiler Hrn. Christian August Reich, und dessen Stelle dem Candidatus Ministerii Eccles. Herrn Johann Jacob Eisenlohr von Bettberg;

Die Pfarrey Köndringen dem bisherigen Pfarrer in der Altstadt zu Pforzheim Herrn Michael Johann Christian Bartholmeß; und dessen Platz dem bisherigen Waisenhaus Pfarrer Herrn Christoph Gottlieb Beck;

Die Pfarrey Malterdingen dem bisherigen Pfarrer zu Bözingen Herrn Friedrich Bohm, dessen Dienst dem seitherigen Pfarrer zu Ittersbach Herrn Wilhelm Ludwig Krinn, dessen Platz dem bisherigen DiaconatsVicar zu Emmendingen Herrn Philipp Friedrich Schäfer, und dessen Stelle dem Candidato Ministerii Ecclesiastici Herrn Carl Friedrich Mattheus Müller von Münzesheim zu übertragen, sofort

als Stadtpfarrer nach Lahr den bisherigen Pfarrer zu Hugsweyer Herrn Christian Heinrich Müller, zu dessen Nachfolger den bisherigen Pfarrer zu Mühlburg Herrn Carl Friedrich Eisenlohr, und an dessen Stelle den Candidatum Ministerii Eccl. Herrn Carl Schöpflin von Theningen, zu ernennen.

Nicht weniger haben Höchstdieselben die zweyte Lehrstelle an dem neu errichteten Pädagogio in Lahr dem Candidato Ministerii Ecclesiasticii Herrn Christian Ludwig Fecht von Kandern mit dem Charakter eines Diaconi, und die dritte Lehrstelle daselbst dem Candidato Ministerii Eccl. Herrn Johann Georg Schumacher von Theningen mit dem Charakter eines Subdiaconi, übertragen.

Sodann haben Serenissimus Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Kanzley-Practicanten Herrn Bernhard Beß als Kanzlisten bey Ihrem Kurfürstlichen Oberhofgericht anzustellen;

Auch denen Chirurgen Herrn Joh. Friedrich Stein von Crenzach, Herrn Renzler von Malterdingen und Herrn Jacob Kranz von Heidelberg sowohl in der Chirurgie als Hebekunst licentiam pract. zu ertheilen;

Ferner den Schulverweser zu Förch Herrn Jacob Rombach, als wirklichen Schullehrer allda zu bestellen;

Endlich dem Schneidermeister Herrn Wolf dahier den Charakter als Leibschneider der Damen Arbeiten beyzulegen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Register

über den Inhalt des Regierungsblatts für das Jahr 1804.

T.

U.



